This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06827194 3

Die Zeichen der Zeit.

Erſtes Bändchen.

Die

Zeichen der Zeit.

3010

Briefe an Freunde

über

die Gewiſſensfreiheit und das Recht der chriſtlichen Gemeinde.

Von

Christian Carl Josias Bunsen,

Königlich Preußiſchem Wirklichen Geheimen Rathe, Doctor der Philoſophie und der Theologie.

Zweite Auflage.

PRINCETON LIBRARY NEW-YORK

Erſtes Bändchen.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1856.

10

Der Verfaſſer behält ſich das Recht einer engliſchen und franzöſiſchen Ueberſetzung vor.

Erſtes Zehend.

Briefe an Ernſt Moritz Arndt

über

den chriſtlichen Vereinsgeiſt und die kirchliche Richtung der Gegenwart.

Erſte Abtheilung:
Erſter bis ſiebenter Brief.

Zum fünfundzwanzigsten September 1855,

dem

dritten Jahrhundertstage

des

Augsburger Religionsfriedens.

E PUR SI MUOVE.

Inhalt des ersten Bändchens.

Erſter Brief.

Vom 1. Juni 1855. Seite

Die Zeichen der Zeit: Vereinsgeiſt und Hierarchie, Gewiſſensfreiheit und Verfolgung. 1

Zweiter Brief.

Vom 4. Juni 1855.

Die Vorfeier des Winfrid-Jubelfeſtes: Biſchof von Ketteler's Hirtenbrief, das deutſche Volk und die Angelſachſen 51

Dritter Brief.

Vom 5. Juni 1855.

Die Feier des Jubelfeſtes: Bonifacius, ſeine Vorgänger und Nachfolger 73

Vierter Brief.

Vom 24. Juni 1855.

Die Tiarenpredigt des Biſchofs von Strasburg, und das Manifeſt der deutſchen Biſchofsverſammlung in Würzburg, im Herbſte 1848 113

Fünfter Brief.

Vom 25. Juni 1855.

Der badiſche Kirchenſtreit in den Jahren 1853 und 1854, und bis auf den heutigen Tag 149

Die Zeichen der Zeit.

Erſtes Bändchen.

Die

Zeichen der Zeit.

3010

Briefe an Freunde

über

die Gewissensfreiheit und das Recht der christlichen Gemeinde.

Von

Christian Carl Josias Bunsen,

Königlich Preußischem Wirklichen Geheimen Rathe, Doctor der Philosophie und der Theologie.

Zweite Auflage.

PRINCETON LIBRARY NEW-YORK

Erstes Bändchen.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1856.

10

Der Verfasser behält sich das Recht einer englischen und französischen Uebersetzung vor.

Erſtes Zehend.

Briefe an Ernſt Moritz Arndt

über

den chriſtlichen Vereinsgeiſt und die kirchliche Richtung der Gegenwart.

Erſte Abtheilung:
Erſter bis ſiebenter Brief.

Zum fünfundzwanzigsten September 1855,

dem

dritten Jahrhundertstage

des

Augsburger Religionsfriedens.

E PUR SI MUOVE.

Inhalt des ersten Bändchens.

Erſter Brief.

Vom 1. Juni 1855. Seite

Die Zeichen der Zeit: Vereinsgeiſt und Hierarchie, Gewiſſensfreiheit und Verfolgung 1

Zweiter Brief.

Vom 4. Juni 1855.

Die Vorfeier des Winfrid-Jubelfeſtes: Biſchof von Ketteler's Hirtenbrief, das deutſche Volk und die Angelſachſen 51

Dritter Brief.

Vom 5. Juni 1855.

Die Feier des Jubelfeſtes: Bonifacius, ſeine Vorgänger und Nachfolger 73

Vierter Brief.

Vom 24. Juni 1855.

Die Tiarenpredigt des Biſchofs von Strasburg, und das Manifeſt der deutſchen Biſchofsverſammlung in Würzburg, im Herbſte 1848 113

Fünfter Brief.

Vom 25. Juni 1855.

Der badiſche Kirchenſtreit in den Jahren 1853 und 1854, und bis auf den heutigen Tag 149

Sechster Brief.

Vom 26. Juni 1855.

Seite

Der Streit der ſtaatlichen Geſetzgebungen mit dem kanoniſchen Rechte Roms über Ehe, Erziehung und Vermögen 189

Siebenter Brief.

Vom 29. Juni 1855.

Der Streit der Prieſterſchaft mit den Gewiſſen und die jüngſten Verfolgungen 211

Belege.

Zum fünften Briefe.

A. Kirchenrechtlich-geſchichtliche Darſtellung des badiſchen Kirchenſtreits, bis zum Juni 1854 259

B. Vorſchlag des Hrn. Prof. Warnkönig zum Entwurfe eines Geſetzes über die äußern Verhältniſſe der Kirche in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz 288

Zum ſiebenten Briefe.

Actenſtücke und Berichte über die jüngſten Verfolgungen.

A. Die Verurtheilung des Domenico Cecchetti im März 1855 in Toscana 292

B. Die Verfolgung des Johannes Evangeliſta Vorczynski, geweſenen Laienbruders des Ordens der Barmherzigen Brüder in Prag 297

C. Die neueſte öſterreichiſche Geſetzgebung über kirchliche Verhältniſſe 311

D. Bericht über die neueſte Verfolgung der proteſtantiſchen Väter in Frankreich 314

Erſter Brief.

Die Zeichen der Zeit: Vereinsgeiſt und Hierarchie, Gewiſſensfreiheit und Verfolgung.

Charlottenberg bei Heidelberg,
am 1. Juni 1855.

Mein theurer und verehrter Freund!

Was bedeuten die Zeichen der Zeit? Iſt's Ebbe oder Flut? Gehen wir in Deutſchland und in Europa rückwärts oder vorwärts? Wer wird ſiegen, Kirche oder Staat? Geiſtlichkeit oder Nation? Pfaffenthum oder Volksthum?

So haben Tauſende und Millionen gefragt ſeit dem Ende des vorigen und ſeit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts: ſchwerlich aber iſt dieſes Fragen je allgemeiner und ängſtlicher geweſen, als ſeit 1848: außer ſeit 1851. Jedermann fühlt, daß äußerſte Gegenſätze, ja, ſcheinbar wenigſtens, höchſte Principien, ſich ſchroff gegenüberſtehen; daß entſcheidende Kämpfe heranziehen; daß etwas Neues ſich geſtalten werde. Was aber am Ende zu bleiben beſtimmt oder ob überhaupt das Ende, wo

nicht der Welt, so doch der Gesittung und der gesellschaftlichen Zustände Europas gekommen sei, darüber sind die Meinungen allenthalben getheilt. Die Furcht der Einen ist die Hoffnung der Andern: Eigennutz und Leidenschaft treten nicht allein kühn hervor, sondern tragen frech die Zeichen des Hohen und Heiligen an der Stirn. Das Unglaubliche scheint in der einen oder andern Form allen Parteien und Völkern glaublich, ja das Unmögliche wahrscheinlich; wenig oder nichts Bestehendes wird für sicher gehalten, weder Macht noch Glaube. Wo nun die freie Aeußerung der Gedanken gestattet ist, und der Volksgeist seine Organe findet, da treten jene Gegensätze, jene Zweifel, jene Bangigkeit klar hervor. Wo aber diese Freiheit der Aeußerung nicht besteht, oder der Volksgeist das Schriftthum noch nicht durchdrungen hat, da herrscht eine gewisse Dumpfheit, welche Manchen nur ein Zeichen der Abspannung und der Versöhnung scheint; Andern dagegen das unheimlichste Zeichen der Zeit, insofern Niemand weiß, was davon Lebens- oder Todeszeichen, was Gleichgültigkeit oder Verzweiflung, was Ermattung oder was thatkräftiger und nur zeitweise verhaltener Unmuth sein möge. Neue Enttäuschungen haben alte Lügen nicht beglaubigt. Vertrauen

wird gefordert, aber nicht gegeben: Gläubigkeit wird geprediget, aber ihre Prediger finden keinen Glauben, ſelbſt wo ſie und ihre Predigt es verdienen. Dazu kommt, daß die Mistrauiſchen keineswegs alle Ungläubige ſind, noch ſeltener Leichtfertige, und daß die Ausſchließlichen wol hier und da die Einflußreichſten, aber nirgends die Mehrheit ſind im Volke, noch an der Spitze der Wiſſenſchaft ſtehen. Die troſtloſe Weltanſicht Südeuropas, welche ſich in den unſterblichen Geſängen und Betrachtungen des edlen Leopardi ausſpricht, ſcheint in Deutſchland einziehen zu wollen ‘ollten die Urſachen etwa dieſelben ſein?

Bis jetzt jedoch finden wir einen feſten Glauben an die ſittliche Weltordnung allenthalben, wo freie Rede und freie Bewegung der Geiſter noch nicht erſtickt iſt. Doch ebenſo gewiß finden wir auch bei ihnen, obwol in verſchiedenem Grade vorherrſchend, ein unklares Gefühl des Unbehaglichen, und ein dunkles Grübeln über die Zeichen der Zeit und deren Bedeutung, welches alle Thatkraft zu gemeinſamem Wirken gerade bei den Beſſern lähmt. Denn als Verſtändniß jener Zeichen können wir doch die Meinungen Derjenigen nicht gelten laſſen, welche entweder an gar keine Weltordnung

Der Verfasser behält sich das Recht einer englischen und französischen Uebersetzung vor.

Erſtes Zehend.

Briefe an Ernſt Moritz Arndt

über

den chriſtlichen Vereinsgeiſt und die kirchliche Richtung der Gegenwart.

Erſte Abtheilung:
Erſter bis ſiebenter Brief.

Zum fünfundzwanzigsten September 1855,

dem

dritten Jahrhundertstage

des

Augsburger Religionsfriedens.

E PUR SI MUOVE.

Inhalt des ersten Bändchens.

Erſter Brief.

Vom 1. Juni 1855. Seite

Die Zeichen der Zeit: Vereinsgeiſt und Hierarchie, Gewiſſensfreiheit und Verfolgung 1

Zweiter Brief.

Vom 4. Juni 1855.

Die Vorfeier des Winfrid-Jubelfeſtes: Biſchof von Ketteler's Hirtenbrief, das deutſche Volk und die Angelſachſen 51

Dritter Brief.

Vom 5. Juni 1855.

Die Feier des Jubelfeſtes: Bonifacius, ſeine Vorgänger und Nachfolger 73

Vierter Brief.

Vom 24. Juni 1855.

Die Tiarenpredigt des Biſchofs von Strasburg, und das Manifeſt der deutſchen Biſchofsverſammlung in Würzburg, im Herbſte 1848 113

Fünfter Brief.

Vom 25. Juni 1855.

Der badiſche Kirchenſtreit in den Jahren 1853 und 1854, und bis auf den heutigen Tag 149

Sechster Brief.

Vom 26. Juni 1855.

Seite

Der Streit der ſtaatlichen Geſetzgebungen mit dem kanoniſchen Rechte Roms über Ehe, Erziehung und Vermögen 189

Siebenter Brief.

Vom 29. Juni 1855.

Der Streit der Prieſterſchaft mit den Gewiſſen und die jüngſten Verfolgungen 211

Belege.

Zum fünften Briefe.

A. Kirchenrechtlich-geſchichtliche Darſtellung des badiſchen Kirchenſtreits, bis zum Juni 1854 259

B. Vorſchlag des Hrn. Prof. Warnkönig zum Entwurfe eines Geſetzes über die äußern Verhältniſſe der Kirche in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz 288

Zum ſiebenten Briefe.

Actenſtücke und Berichte über die jüngſten Verfolgungen.

A. Die Verurtheilung des Domenico Cecchetti im März 1855 in Toscana 292

B. Die Verfolgung des Johannes Evangeliſta Borczynski, geweſenen Laienbruders des Ordens der Barmherzigen Brüder in Prag 297

C. Die neueſte öſterreichiſche Geſetzgebung über kirchliche Verhältniſſe 311

D. Bericht über die neueſte Verfolgung der proteſtantiſchen Väter in Frankreich 314

Erſter Brief.

Die Zeichen der Zeit: Vereinsgeiſt und Hierarchie, Gewiſſensfreiheit und Verfolgung.

Charlottenberg bei Heidelberg,
am 1. Juni 1855.

Mein theurer und verehrter Freund!

Was bedeuten die Zeichen der Zeit? Ist's Ebbe oder Flut? Gehen wir in Deutschland und in Europa rückwärts oder vorwärts? Wer wird siegen, Kirche oder Staat? Geistlichkeit oder Nation? Pfaffenthum oder Volksthum?

So haben Tausende und Millionen gefragt seit dem Ende des vorigen und seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts: schwerlich aber ist dieses Fragen je allgemeiner und ängstlicher gewesen, als seit 1848: außer seit 1851. Jedermann fühlt, daß äußerste Gegensätze, ja, scheinbar wenigstens, höchste Principien, sich schroff gegenüberstehen; daß entscheidende Kämpfe heranziehen; daß etwas Neues sich gestalten werde. Was aber am Ende zu bleiben bestimmt oder ob überhaupt das Ende, wo

nicht der Welt, so doch der Gesittung und der gesellschaftlichen Zustände Europas gekommen sei, darüber sind die Meinungen allenthalben getheilt. Die Furcht der Einen ist die Hoffnung der Andern: Eigennutz und Leidenschaft treten nicht allein kühn hervor, sondern tragen frech die Zeichen des Hohen und Heiligen an der Stirn. Das Unglaubliche scheint in der einen oder andern Form allen Parteien und Völkern glaublich, ja das Unmögliche wahrscheinlich; wenig oder nichts Bestehendes wird für sicher gehalten, weder Macht noch Glaube. Wo nun die freie Aeußerung der Gedanken gestattet ist, und der Volksgeist seine Organe findet, da treten jene Gegensätze, jene Zweifel, jene Bangigkeit klar hervor. Wo aber diese Freiheit der Aeußerung nicht besteht, oder der Volksgeist das Schriftthum noch nicht durchdrungen hat, da herrscht eine gewisse Dumpfheit, welche Manchen nur ein Zeichen der Abspannung und der Versöhnung scheint; Andern dagegen das unheimlichste Zeichen der Zeit, insofern Niemand weiß, was davon Lebens- oder Todeszeichen, was Gleichgültigkeit oder Verzweiflung, was Ermattung oder was thatkräftiger und nur zeitweise verhaltener Unmuth sein möge. Neue Enttäuschungen haben alte Lügen nicht beglaubigt. Vertrauen

wird gefordert, aber nicht gegeben: Gläubigkeit wird geprediget, aber ihre Prediger finden keinen Glauben, selbst wo sie und ihre Predigt es verdienen. Dazu kommt, daß die Mistrauischen keineswegs alle Ungläubige sind, noch seltener Leichtfertige, und daß die Ausschließlichen wol hier und da die Einflußreichsten, aber nirgends die Mehrheit sind im Volke, noch an der Spitze der Wissenschaft stehen. Die trostlose Weltansicht Südeuropas, welche sich in den unsterblichen Gesängen und Betrachtungen des edlen Leopardi ausspricht, scheint in Deutschland einziehen zu wollen ‘ollten die Ursachen etwa dieselben sein?

Bis jetzt jedoch finden wir einen festen Glauben an die sittliche Weltordnung allenthalben, wo freie Rede und freie Bewegung der Geister noch nicht erstickt ist. Doch ebenso gewiß finden wir auch bei ihnen, obwol in verschiedenem Grade vorherrschend, ein unklares Gefühl des Unbehaglichen, und ein dunkles Grübeln über die Zeichen der Zeit und deren Bedeutung, welches alle Thatkraft zu gemeinsamem Wirken gerade bei den Bessern lähmt. Denn als Verständniß jener Zeichen können wir doch die Meinungen Derjenigen nicht gelten lassen, welche entweder an gar keine Weltordnung

glauben, oder nur im Stande ſind, ſie vom Mittelpunkte ihrer eignen, perſönlichen oder Standesbelänge zu betrachten. Jene, welche überhaupt jegliche Weltordnung leugnen, ſehen in den Erſcheinungen nur das Ungefähr, nur die Folgen zufälliger Perſönlichkeiten oder Ereigniſſe. Dieſe aber, welche an das über alles Menſchliche Erhabene, wahrhaft Sittliche und göttlich Wahre in den Erſcheinungen nicht glauben, beurtheilen Alles, was geſchieht oder geſchehen wird, nach ihrem Eigennutze und ihren ſelbſtſüchtigen Wünſchen. Die Einen ſind die theoretiſchen Gottesleugner, die Andern die praktiſchen. Der Zuſtand iſt allerdings demjenigen ſehr ähnlich, in welchem das Cäſarenthum in das römiſche Weltreich trat; aber es gibt eben jetzt kein römiſches Weltreich, und das iſt doch nur der verzeihlichſte Irrthum und die geringſte Sünde des ſeichten und heuchleriſchen franzöſiſchen Schwätzers Romieux, welcher vor drei Jahren mit ſeinem „Zeitalter der Cäſaren" manchen „Frommen" ſo ſehr gefiel durch den Hintergrund des Gemäldes — die Hierarchie!

Es iſt kein Zweifel, daß dieſe beiden Arten von Ungläubigen mit jenen unklaren Menſchen auch jetzt in vielen Ländern die große Mehrheit bilden, obwol in verſchiedenem Verhältniſſe. Von unſerm

Vaterlande nun dürfen wir doch wol noch rühmen, daß dieſe troſtloſe Weltanſicht die große Maſſe des Volkes und die Wiſſenſchaft entweder gar nicht oder nur ausnahmsweiſe durch Verſtimmung ergriffen hat. Das deutſche Volk iſt gläubiger an die ſittliche Weltordnung als irgend ein anderes mir bekanntes. Unſere namhaften Männer der Wiſſenſchaft und des Glaubens ſehen auch heute noch in den Thatſachen des menſchlichen Bewußtſeins, wie in denen der vor uns liegenden Weltgeſchichte, die Beſtätigung jenes Glaubens der Menſchheit an eine ſittliche Weltordnung, und in den Ausſprüchen des Evangeliums die Lehre aller ernſten und beſonnenen Weltbetrachtung.

Das vorherrſchende Gefühl der europäiſchen Menſchheit iſt jedoch allenthalben, und nicht blos auf dem Feſtlande, entſchieden ein unbehagliches. Es iſt daher auch nicht zu verwundern, daß Manche verſuchen, dieſes Gefühl aus ihrer Anſicht der nächſten, nähern oder fernern Vergangenheit zu erklären, noch Mehre ſich beſtreben, es auszubeuten für ihre Zwecke. So begegnen wir denn faſt täglich einer neuen Redensart, welche den Zuſtand der Welt und der Gemüther aus einer alten oder neuen Formel zu erklären verſpricht; Schelme, welche ſie

anpreiſen, Gimpel, die ihnen glauben, und noch viel mehr Schälke, die ihnen zu glauben vorgeben. Die Mormonen unter den Sekten und die Rohmer unter den Caglioſtros ſind nicht ſo ganz vereinzelte Erſcheinungen. Es iſt daher auch kein Wunder, daß wir die Täuſchungen und die Sophiſtik der Reſtaurationszeit in verſtärktem Chorus und mit geſteigerter Frechheit wieder das Haupt erheben ſehen. Wie kindlich erſcheinen die Täuſchungen von de Bonald und Le Maiſtre, von Görres und Friedrich Schlegel, gegen die Männer des Univers und des Tablet und manche Hirtenbriefe! Wie harmlos und nur pedantiſch ſtellt ſich ſelbſt die Sophiſtik von Adam Müller und von Haller gegen die Leichtigkeit, womit ihre Nachfolger und Geiſtesgenoſſen in der Kreuzzeitung oder in den „Hiſtoriſch-politiſchen Blättern" eine Unwahrheit als Thatſache, eine Paradoxe als Wahrheit predigen! Und wie geſellt ſich zu ihnen der Chor der ſtaatsrechtlichen Helfershelfer, welche Nothwendigkeit zur Tugend, Zwang zu Recht machen, und der unheilige Eifer namhafter Kanzelredner, welche Despotismus als Geſetzlichkeit, Knechtung als Freiheit darſtellen, vor allem aber die göttliche Vernunft als gottlos verhöhnen und das Gewiſſen des Einzelnen als Empörer mishandeln! Sind

Das nicht Zeichen „der letzten Zeit“? Und was iſt bei allem ſcheinbaren Erfolge die wahre Wirkung? Die große Maſſe der Geſellſchaft verſchließt ſich nur umſomehr allen Myſtagogien als Myſtificationen und verſagt ſich allen religiöſen Erregungsmitteln als Galvaniſirungsverſuchen der Polizei. Es geht nun einmal kein Menſch in die Kirche aus Polizeizwang. Und können die Ausſchließlichen glauben, daß das Volk in ihre Kirche kommen werde, da ſie offen geſtehen, die große Maſſe der Städter und der Gebildeten müſſe als Ungläubige davon ausgeſchloſſen oder aufgegeben werden? Dieſe Verſtimmung hat auch ihren Theil an der krankhaften politiſchen Spannung oder Abſpannung der Welt. Für die meiſten Politiker, wie für die Maſſen, hängt ſeit bald einem Jahre Alles in der Schwebe mit Sebaſtopol. Das Geſchick dieſer Stadt iſt den Einen das verhängnißvolle Troja, welches genommen werden muß; den Andern das ſchickſalsvolle Palladium, an deſſen Rettung die Zukunft der Welt hängt und die Erhaltung des conſervativen Elements im Vaterlande. Dieſelben Politiker und Maſſen vergeſſen inzwiſchen die Wirklichkeit um ſich her, und überſehen, oder verachten gar die Gelegenheit zu erſprießlichem, ruhigem, ſtetigem, nachhaltigem, wenn auch nicht

glänzendem und aufregendem Wirken und Handeln. Die orientaliſche Frage ſoll unſere Zukunft entſcheiden. Die Wahlen werden ſich danach beſtimmen. Wir ſehen dem Kampfe zu, die Alten ſchmollen und die Jünglinge — rauchen Cigarren! Die Hände in den Schoos legen gilt für Weisheit, und iſt vielleicht Entſagung. Die großen Maſſen ſchweigen. Aber zu keiner Zeit dürfte jener Grundſatz der Juriſten: „Wer ſchweigt, ſcheint zuzuſtimmen", weniger Anwendung leiden auf den Zuſtand der Gemüther.

Das kann doch kein geſunder Glaube an die ſittliche Weltordnung heißen, alſo auch kein geſunder chriſtlicher Glaube!

Wir Beide nun, mein theuerſter Freund, haben zu aller Zeit es mit Denjenigen gehalten, welche feſt an eine ſittliche Weltordnung glauben und chriſtlich zu reden meinen, wenn ſie die Ueberzeugung ausſprechen, daß die Weltordnung ſowol als die Geiſtesfreiheit des Evangeliums auch von den Weiſen aller Zeiten und Völker erkannt und von der Weltgeſchichte wie vom Gewiſſen bezeugt werde.

Sie, mein verehrter Freund, der bald neunzigjährige Seher unſers Volks, haben uns Sechzigern, eben wie dem jüngern Geſchlechte — dem

dritten, welches Ihren heiligen Gesängen von Glauben und von Freiheit, von Vaterland und von Menschheit lauscht — vom Anfange des Jahrhunderts an mit der Fackel des Worts und des Lebens vorgeleuchtet auf dieser Bahn christlicher und wahrhaft deutscher Weltansicht. Die großen Männer, an deren Hand Brandis und ich und viele andere, theils schon Abgeschiedene, theils noch hier Weilende, ins Leben und in die Wirklichkeit traten, ich meine vor allen Niebuhr und Schleiermacher, sind mit dem Beginne der größen Stürme von uns genommen. Wir selbst aber haben doch auch schon unsere vierzigjährige Pilgerschaft durch das beobachtende und thätige Leben hinter uns, und wir haben diese Wanderjahre nicht blos daheim unter Büchern und Gelehrten, sondern unter mancherlei Völkern, in wechselnden Thätigkeiten zugebracht. Und das dürfen wir wol von uns und unsern Alters- und Geistesgenossen sagen, daß wir der empfangenen Lehre und der Weihe von 1813 nicht unwürdig zu leben uns bemüht, auch nie und nirgends deutsche Gesinnung verleugnet oder an der Zukunft unsers Volks, oder gar der Menschheit verzweifelt haben. Die erste Liebe ist nicht erloschen: Gott sei gedankt, Keiner von uns hat an

dieſem Glauben Schiffbruch gelitten. Umſomehr erfreuen wir uns Alle Ihrer wunderbaren Jugendfriſche und Ihres Muthes; aber wir preiſen Sie noch viel mehr glücklich wegen jener Abweſenheit aller Bitterkeit über ausgeſtandenes Unrecht und getäuſchte Hoffnungen, welche in Ihrem Leben wie in Ihren Schriften vorherrſcht. Sie haben in dieſer Geſinnung den höchſten Preis, das wahrhaft göttliche Kleinod einer chriſtlichen Geſinnung und wirklicher Weltweisheit aus dem Kampfe dieſes Lebens davongetragen. Sie hätten auch wol den Uebermüthigen unſerer letzten fünf Jahre, wie früher in Ihrem „Nothgedrungenen Berichte" dem dummdreiſten und frechen Ankläger von 1846 mit Goethe's Prometheus ſagen können:

Mußt mir meine Erde
Doch laſſen ſtehn,
Und meine Hütte, die du nicht gebaut,
Und meinen Herd,
Um deſſen Glut
Du mich beneideſt .....
Wähnteſt du etwa,
Ich ſollte das Leben haſſen,
In Wüſten fliehen,
Weil nicht alle
Blütenträume reiften?

Aber Sie haben die Titanennatur nicht allein bekämpft, ſondern Sie haben in Ihrer Bruſt immer Töne der Liebe Gottes und der Brüder gefunden. Sie ſangen in der ſchwülen Zeit von 1845, welche uns Alle drückte:

Komm Gott, komm Gott vom Himmel,
Und ſieh in Gnaden drein,
Durchleuchte das Gewimmel
Der Nacht mit Sonnenſchein;
Entwirre die Verwirrung,
Die ohne Licht und Rath
Stets tiefer in Verirrung
Verfahren hat den Pfad.

Und als im Jahre 1851 viele edle und tapfere Angeln und Heſſen ſich eine neue Heimat, ein ehrenvolles Grab jenſeit des Weltmeeres ſuchen mußten, da brach zwar der tiefe Schmerz aus in das Lied:

O mein Deutſchland, will dein Jammer —

Aber wie lautet der Schluß des Liedes?

Still, es rufet, du ſollſt beten,
Chriſt, ſollſt lieben, glauben, hoffen!
Sperrt ſich eng die deutſche Welt auch,
Ewig ſteht der Himmel offen!
Drum laß Alles durcheinander
Fallen, ſtürzen, krachen, brechen:

Droben, glaube, waltet Einer,
Der wird letztes Urtheil sprechen.

Und Sie haben auch seitdem das gläubige und freudige Vertrauen nicht verloren. Wo spricht dieses frischer und jugendlicher, als in dem jüngsten Liede der „Fahnenweihe" vom November vorigen Jahres, welches von Ihrer eignen theuern Hand mir vorliegt? Sie, der Friedrich den Großen und viele seiner Helden gesehen, sangen in Ihrem fünfundachtzigsten Jahre, als Sie die Fahne des bonner Veteranenvereins festnagelten:

Das meint nicht Treue festzunageln,
Die muß durch Gott gefestet sein,
Daß, wenn die Schlachtenwetter hageln
Und Blei und Eisen niederspei'n,
Die Fahne fliege als ein Zeichen,
Der Ehre Pfand, der Treue Pfand,
Daß in dem Kampf kein Mann will weichen
Für König, Gott und Vaterland.
. . . . . .
Und nun das höchste Hoch der Alten!
Zum Himmel steige das Gebet!
Wir wollen feste Treue halten,
Wie diese Fahne vor uns weht!
Und muß sie einst im Felde fliegen
Den stolzen Preußenadlerflug,
So bleibe: Fallen oder Siegen!
Der Veteranen Ehrenspruch.

Ueber die Politik des Tages und die Stellung unſers Vaterlandes zu dem großen Kampfe des Oſtens und Weſtens haben wir uns ſchriftlich oder mündlich wenig unterhalten. Wir haben uns einander gewähren laſſen, in vollem Einverſtändniſſe über die Hauptſache. Es war alſo ganz begreiflich, daß ſich mein Gemüth gerade zu Ihnen hingezogen fühlte, als ich am Ende des erſten Jahres meiner Einkehr ins Vaterland mich umſchaute, überlegend, ob es wol an der Zeit ſein dürfte, mich über die Zeichen der Gegenwart mit Freunden und Gleichgeſinnten vor der Gemeinde zu beſprechen. Denn Sie ſind ja unſer älteſter und wahrſter Zeichendeuter, und die Zeichen der Zeit und die wahren und falſchen Zeichendeuter ſind ein nie verſiegender Quell Ihrer Betrachtung in Geſprächen wie in Briefen. Unter allen Lebenden der „redenden Menſchen" dieſer Zeit iſt es Niemandem mehr als Ihnen eine lebendige Ueberzeugung, eine ſelbſtgewiſſe Thatſache, daß der Glaube an eine ewige Liebe, als den Grund der Weltordnung, die Quelle aller Weisheit wie aller wahren Frömmigkeit und Gottſeligkeit ſei. Es ſteht uns Beiden auch feſt, daß die höchſten ſtreitigen Fragen der Gegenwart und insbeſondere die, ob es mit unſern Zuſtänden zu einer verjüngenden

Neugestaltung gehe oder zum Untergange und zum Tode, nur nach den ewigen Gesetzen jener Weltordnung zur Entscheidung gelangen werden.

Was aber diese Gesetze seien, kann nicht streitig heißen unter Denen, welche im Lichte jenes Glaubens dem Gange der menschlichen Dinge mit Moses und den Propheten und mit Solon und Herodot nachgeforscht haben. Wir können sie vielleicht am einfachsten in folgender Weise zusammenfassen. Alles Menschliche geht in zwiefacher Weise unter. Einmal wenn das besondere Lebensprincip, welches in ihm ist, abstirbt, weil es sich überlebt hat, und weil eine höhere Entwickelung von der göttlichen Weltordnung gefordert wird. Dann aber auch, wenn die Träger desselben über das Maß des Menschlichen hinausgehen, was gar oft mit jenem innern Tode zusammenfällt. „Wen Gott verderben will, den verblendet er zuvor", sagt ein weiser alter Spruch; und das hausbackene deutsche Sprichwort: „Hochmuth kommt vor dem Falle", spricht das Geheimniß der alten Tragödie aus. Denn alles Menschliche ist bedingt; auch die göttliche Wahrheit, auf bestimmte menschliche Verhältnisse angewandt, ist nur wahr in ihrer Bedingtheit, in ihren Schran-

ken: der Menſch aber, vermöge ſeiner Selbſtſucht, ſtrebt zum Unbedingten.

Die erſte Art des Todes iſt dem natürlichen Tode des Einzelnen zu vergleichen, die zweite dem Selbſtmorde, und überhaupt dem Wahnſinne. Es iſt dieſer zweite, perſönlich verſchuldete Tod, welchem die tragiſche Auffaſſung der Geſchichte entſtammt, und welche den Zauber der Dichtungen von Aeſchylus und Sophokles, von Shakſpeare und von Goethe bildet. Auch die größte und herrlichſte menſchliche Kraft und Macht verfällt, als nur bedingte, dem Geſchick, und geht unter, wenn ſie unbedingt werden will und als eine ſolche denkt und handelt. Jenes natürliche Streben unbedingter Ausdehnung und Erweiterung hat alſo ſeinen Grund nicht im göttlichen Geſchicke der Menſchheit an ſich, ſondern in der Täuſchung der ſelbſtiſchen Natur, welche das Ich zum Mittelpunkte machen will. Die ſittliche Weltordnung verlangt aber von jedem Menſchen und von jeder menſchlichen Ordnung, daß dieſe Selbſtſucht überwunden werde und ſich freiwillig unterordne dem göttlichen Ganzen. Dadurch entſteht ein Kampf, welcher das Spiel der Weltgeſchichte in Bewegung ſetzt. Denn indem das natürliche Selbſt das eigne, beſonderheitliche Da-

ſein zum Mittelpunkte macht, verſucht es thörichterweiſe dasjenige zum Selbſtzwecke zu machen, was ſein wahres Daſein nur in der Gemäßheit mit der geſammten Weltordnung hat. So arbeitet denn alle ſelbſtſüchtige Kraft nothwendig, ſoweit an ihr liegt, für ihr Gegentheil: die Anarchie für den Despotismus, die Zügelloſigkeit für die Knechtung; inſofern die ſittliche Kraft von Menſchen und Völkern das doppelgeſtaltige Böſe überwindet, thut ſich eben die göttliche Weltordnung, Gott ſelbſt, kund.

Offenbar wird bei unſerm Volke, und überhaupt in der Chriſtenheit, nicht um den Grundſatz geſtritten: ja alle Menſchen, die bei Sinnen ſind, nehmen ihn an, obwol ſie ihn verſchieden ausdrücken und ſich dabei leicht verwirren und täuſchen. Auch in der Anwendung auf lang verſchollene Perſönlichkeiten und Zuſtände iſt das Urtheil des Beſonnenen und Unterrichteten ſelten ein grundverſchiedenes.

Aber der Streit iſt um die Anwendung auf uns ſelbſt und auf die Zuſtände, mit welchen wir in perſönlicher Beziehung ſtehen. Hier verwirrt den Sinn eben gar zu leicht die einwohnende Selbſtſucht des eignen Daſeins, ſei es die des perſönlichen, welche groß, oder die des genoſſenſchaftlichen

und nationalen, welche oft nur noch größer und rücksichtsloser ist.

Und doch liegt die Möglichkeit alles Verständnisses der Parteien, und aller Versöhnung des Streites der Gegenwart, in der gegenseitigen Anerkennung und in der Selbstbeschränkung.

Es hat mir nun immer geschienen, der sicherste Weg zu einer solchen Verständigung und Versöhnung sei zuvörderst die bewußte und praktische Anerkennung jenes Grundsatzes; dann aber eine Spiegelung in etwas Gegenständlichem. Dieses wird sich aber weder in abstracten Beweisführungen darstellen lassen, noch in geschichtlichen Einzelheiten, sondern in der vor uns liegenden Weltgeschichte, deren Mittelpunkt die Bibel und insbesondere das Evangelium ist. Wer zu dieser weltgeschichtlichen Betrachtung sich zu erheben vermag in diesem Lichte, der gelangt, je nach seinem Bedürfnisse, zu einer Höhe, von welcher er in Freiheit herabsehen kann auf den Kampf und Widerstreit im Wirklichen.

Dieses ist die einzige Art der Prophetie, zu welcher unser Zeitalter einen klaren Beruf hat.

Folgt nun daraus nicht nothwendig, theuerster Freund, daß wir die Deutung der Zeichen der Zeit,

in einem gegebenen wirklichen Falle, nur auf dieſe Weiſe zu finden vermögen werden, und dann auch vielleicht hoffen dürfen, Andere zu bewegen, denſelben Weg mit uns zu gehen, um zu unſerm Ziele, der Weltkunde, zu gelangen?

An die Gegenwart, an die unmittelbare, an unſere, müſſen wir gehn. Ins Herz der Wirklichkeit müſſen wir zu dringen ſuchen. Den Zeichen müſſen wir ins Angeſicht ſchauen, welche jetzt Beachtung und Deutung fordern, an unſerm Himmel ſtehen. Von unſerm Geſichtskreis müſſen wir ſie anſchauen, ſo nämlich, daß wir die Beobachtung immer auf den wahren Mittelpunkt, den göttlichen, zurückführen. Und da glaube ich nun gerade auf Ihre Zuſtimmung insbeſondere hoffen zu dürfen, wenn ich Ihnen vorſchlage, uns diesmal aller Politik des Tages zu enthalten und aller confeſſionellen Theologie uns zu entäußern. Allerdings müſſen alle bedeutenden Zeichen der Zeit eine Bedeutung haben für unſere politiſchen Zuſtände, ſowol für die des deutſchen Vaterlandes, als die der europäiſchen Menſchheit überhaupt, welche untereinander ſo nahe zuſammenhängen. Gewiß werden ſie auch nicht ohne Wirkung bleiben auf die theologiſchen Syſteme, nach welchen die Chriſtenheit nun etwa anderthalbtauſend Jahre

ihre Gemeinſchaften ſich hat bilden oder abgrenzen wollen oder müſſen. Aber gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke und bei den Erſcheinungen, die wir beleuchten, ja zum Theil vielleicht zum erſten male im Zuſammenhange zu erörtern haben werden, liegt doch augenſcheinlich die Gefahr gar zu nahe, daß wir uns aus dem heitern Himmel der Betrachtung in das dunkle Gewölk der politiſchen und religiöſen Leidenſchaften verlieren, und ſtatt zu Licht und Frieden zu gelangen, vielmehr Verwirrung und Streit nur vermehren möchten. Alſo keine Politik und keine Theologie in dieſen Blättern! Und ebenſo wenig irgend welche gelehrte Streitpunkte oder gar Bitterkeiten! Allerdings müſſen wir das Kind beim rechten Namen nennen, und das kann nicht Jedermann gefallen. Auch gehört zur Wahrheit, daß wir gerechten Unwillen nicht verbergen, ſondern ihn nur in Schranken halten durch das Gefühl, daß der Triumph der Lüge und Gemeinheit nur ein kurzer ſein kann, und daß Uebermuth vor dem Falle kommt. Am allerwenigſten, denke ich, ſollte es uns ſchwer werden, Bitterkeit und Leidenſchaftlichkeit fern zu halten von unſern Betrachtungen, wo wir dergleichen uns gegenüber finden. Wir predigen Duldſamkeit:

welcher Widerſpruch, wollten wir unduldſam ſein! Nein, duldſam wollen wir ſein gegen die Unduldſamen und unduldſam nur gegen die Unduldſamkeit. Perſönliche, gehäſſige Rückſichten haben uns Beiden, gottlob! immer fern gelegen. Wir haben es ja überhaupt nicht mit den wechſelnden Perſönlichkeiten zu thun, auch nicht mit den religiöſen und politiſchen Ueberzeugungen oder Syſtemen, welche die Welt jetzt theilen. Wir erkennen ſie ſämmtlich als chriſtlich an, und als berechtigt da zu ſein, ſoweit ſie Glauben finden. Ja, wir wollen auf dem theologiſchen Gebiete den Theologen, die es verlangen, gern zugeben bei dieſer unſerer Betrachtung, daß ſie nach ihrem Syſteme Recht haben. Wir kennen jedoch kein theologiſches Syſtem der Chriſten, welches, an ſich, nothwendig zur Unduldſamkeit und zur Verfolgung führte, ſolange es nur in ſeinen Schranken bleibt. Von den beiden hochſtehenden Männern, gegen deren Behauptungen ich mich werde beſonders ſcharf äußern müſſen, iſt mir der Eine perſönlich ganz unbekannt, und meine Achtung vor ſeinem perſönlichen Charakter iſt aufrichtig, wie die vor ſeinem Amte ſich von ſelbſt verſteht. Der Andere aber iſt mir viele Jahre befreundet geweſen und ich habe nie an der Redlich-

keit ſeines religiöſen Eifers gezweifelt, auch wo er mit einer neuen Zuthat erſchien, die mir unbegreiflich war. Wenn ich nun bisweilen ihnen gegenüber die gerade deutſche Art mit dem Tone vertauſchen ſollte, welchen man bei Sokrates den ironiſchen nennt, ſo iſt dieſes nur die Milderung eines tiefgefühlten Unwillens über die Sache, und gerechtfertigt durch meinen aufrichtigen Glauben, daß es dem Gegner perſönlich ebenſo gut Ernſt ſei mit dem Suchen nach gegenſtändlicher Wahrheit, wie mir. Und wahrlich, Jeder ſoll mich immer aufrichtig bereit finden, die Wahrheit von ihm zu lernen.

Laſſen Sie mich Ihnen alſo ganz einfach und ſchlicht erzählen, wie es gekommen, daß ich zu dieſen Erörterungen überhaupt mich aufgefordert gefunden habe.

Indem ich bei meiner Einkehr ins deutſche Vaterland im Sommer des vorigen Jahres die Anſchauungen und Eindrücke, welche ich in ſeinen Gauen und Landſchaften empfangen, mit demjenigen verglich, was mir während eines vierzehnjährigen Aufenthalts in England über die Zuſtände unſerer Zeit verſtändlich und klar geworden war, traten mir ſogleich zwei Erſcheinungen als allgemeine und bedeutende Zeichen der Zeit entgegen. Ich meine die

naturwüchsige Kraft des Vereinsgeistes, oder wie es im Literaten-Deutsch heißt, des Associationsgeistes, und die offenbar sehr gesteigerte Macht der Geistlichkeit oder Hierarchie. Beide hatte ich schon lange ins Auge gefaßt, und ihre Erscheinungen, namentlich in England, mir verständlich zu machen gesucht. Der Vereinsgeist, um von ihm zuerst zu reden, ist ja in England seit lange heimisch, und es gibt unter den neuen Denkmälern und öffentlichen Werken in und um London und im britischen Reiche überhaupt, kaum etwas Großes, in die Augen Fallendes, welches nicht in jenem Geiste seine Wurzel hätte. Aus einem Vereine von Kaufleuten und Capitalisten ist in weniger als einem Jahrhunderte das britische Reich in Indien, das größte der Welt, erwachsen. Der amerikanische Freistaat ist größtentheils aus freien Gemeinden und andern englischen Vereinen hervorgegangen, und die Zukunft einer canadischen Union, welche schon in die Gegenwart blickt, wird auch durch diesen Vereinsgeist in die Weltgeschichte eintreten. Was Anderes als der Vereinsgeist hat in zwei Jahrzehenden die Riesenwerke der Eisenbahnen ins Leben gerufen, welche die Gesammtheit aller frühern fürstlichen und staatlichen Anlagen im Wege- und Ka-

nalbau weit hinter ſich laſſen, und deren Anlegung mehr Capital erfordert hat, als die Einnahmen aller Staaten der Welt betragen? Was hat in demſelben Zeitraume England mehr neue Kirchen, Kapellen und Gemeinden aller chriſtlichen Bekenntniſſe gegeben, als Regierungen und Geiſtlichkeit in den letzten vierhundert Jahren zuſammengenommen gegründet haben?

Alſo iſt dieſer Vereinsgeiſt wol ein Erzeugniß der neueſten Zeit, ein Kind dieſes Jahrhunderts, oder höchſtens der letzten achtzig Jahre? ein Sprößling der neueſten Gewerbthätigkeit? oder dabei auch wol eine Errungenſchaft der Philoſophie des vorigen Jahrhunderts und der ſogenannten „modernen Civiliſation"? England beweiſt das Gegentheil. Hier finden wir ſchon im 17. Jahrhunderte freie Gemeinden ſich bilden. Als „die Unabhängigen" (Congregationaliſten, Independenten) entwickeln ſie ſich, wie einſt das Chriſtenthum ſelbſt, unter der Verfolgung zweier feindlicher Staatskirchen. Aus dieſen Gemeinden ſind die noch vorhandenen Baptiſten hervorgegangen, welche ſelbſt gebildete deutſche Theologen noch in unſern Tagen mit den münſterſchen Wiedertäufern in Verbindung ſetzen. Sie ſind ja, der Verfaſſung nach, wie Je-

der weiß, Independenten, welche die Taufhandlung, wie die älteſten Chriſten, durch Eintauchung vollziehen. Sie wenden ſie nur bei Solchen an, welche perſönlichen Glauben an Chriſtus als den Erlöſer bekennen und ſich zu deſſen Uebung öffentlich verpflichten. Auch ſie erhoben ſich als freie gläubige Vereine, unter Verfolgungen, und ſetzten ſich nicht allein in England und Schottland feſt, ſondern bildeten in den Vereinigten Staaten viele Tauſende von Gemeinden, meiſtens aus den Independenten. Dieſe Gemeinden ſind unabhängig voneinander, aber ſie haben untereinander, wie die Congregationaliſten, freie Verbindungen, und umfaſſen in den Vereinigten Staaten jetzt über fünf Millionen Chriſten, Weiße und Schwarze. Die Lebensfähigkeit dieſer Gemeindechriſten zeigt ſich in den Miſſionen: beide Arten haben zuerſt ganze Stämme bekehrt und zum bürgerlichen Leben herangebildet, während die Jeſuitenmiſſionen in Paraguay ein zur Selbſtregierung ganz unfähiges Volk erzogen, welches nur am Gängelbande gehen konnte. So die Independenten in Tahiti, gegen welche die franzöſiſchen Miſſionen die Bajonnete und den Branntwein als Gegenwirkung anwendeten. So die Baptiſten auf den Sandwichsinſeln: der von den Miſſionen gegründete

Staat bildet eine eigne Kirche, welche ihre Miſſionen ausſendet in die oceaniſchen Inſeln. Alles dieſes iſt in 60 Jahren geſchehen. Während dieſer Zeit, ja ſeit 250 Jahren, haben die Staatskirchen von England und von Schottland ſich nur wenig, die deutſchen und holländiſchen Reformirten noch weniger ausgebreitet, und die Lutheraner gar keine Fähigkeit gezeigt ſich auszubreiten. Hierher gehören die freien Vereine für Hülfspfarrer und Schriftleſer und die für die innere Miſſion der Stadt London. Hierher überhaupt alle wirkſamen Miſſionsvereine im Lande und außer dem Lande, und ebenſo alle Bibelvereine. Alle dieſe haben erſt innerhalb der letzten 60 Jahre ſich gebildet, und jetzt entſenden ſie viele Tauſende Evangeliſten und Apoſtel über den Erdkreis, und erziehen ebenſo viele aus den Bekehrten der verſchiedenartigſten Eingeborenen Aſiens, Afrikas und Amerikas, als Grundſtamm für künftige Stämme und Völker. Der jüngſte dieſer freien Vereine, den wir in den letzten Jahren unter unſern Augen erwachſen geſehen, ich meine den Verein der freien ſchottiſchen Kirche, hat in einem einzigen Jahrzehend, neben einer höchſt achtbaren, aber etwas erſtarrten Landeskirche, die Thätigkeit aller Staatskirchen der Welt überboten.

Aber vielleicht iſt dieſer Geiſt der freien Vereine das ausſchließliche Eigenthum des angelſächſiſch-engliſchen Stammes? Dagegen ſpricht die Thätigkeit der Vereine, welche ich in den letzten zwölf Monaten im Vaterlande und in Frankreich zu beobachten Gelegenheit hatte, gar zu laut. Trotz der Wunden, welche Communismus und Socialismus der bürgerlichen Geſellſchaft geſchlagen, und trotz großer Auflöſung und troſtloſer Vereinzelung, trotz vielfacher Beſchränkungen, welchen alle Vereine ſeit 1851 unterworfen worden, fand ich Vereine allenthalben ſich bilden und gedeihen. Nicht allein begegnete ich ihnen auf dem Felde gewerblicher Thätigkeit, ſondern auch ganz beſonders auf dem gemeinheitlichen und kirchlichen. Armenvereine, Krankenvereine, Jünglingsvereine, Handwerkervereine waren allenthalben und mit Segen thätig, trotz der Unbemitteltheit und aller Ungunſt der Zeit, unter welcher ſie entſtanden waren.

Einer der jüngſten dieſer Vereine, der Guſtav-Adolfs-Verein für die Unterſtützung armer evangeliſcher Gemeinden, beſonders der unter katholiſchen Bevölkerungen vereinzelt und oft gedrückt lebenden, zeigt die Allgemeinheit und Nachhaltigkeit dieſes Vereinsgeiſtes, wenn man bedenkt, daß in we-

nigen, höchſt ungünſtigen und ſchweren Jahren eine halbe Million Thaler von ihm geſammelt und mit großer Gewiſſenhaftigkeit vertheilt worden iſt.

Ueberſchauen wir nun dieſe religiöſen Vereine als ein Ganzes von Erſcheinungen, ſo finden wir, daß ſie ſämmtlich von zwei entgegengeſetzten Richtungen ausgegangen ſind. Staatliche Vereine waren gar keine unter ihnen. Die meiſten waren freie Vereine proteſtantiſcher Laien, in England und Schottland alle, in Deutſchland bei weitem die meiſten und wirkſamſten. Ihnen gegenüber findet man früher (ſeit Karl X. beſonders) faſt nur in Frankreich, ſeit 1840 aber auch vielfach in Deutſchland, katholiſche Laienvereine. Sie ſind für gewiſſe gute Werke, meiſtens der Barmherzigkeit oder zur Förderung kirchlicher Zwecke geſtiftet, wie Verbreitung kirchlicher Bücher (nicht der Schrift). Dahin gehören die Pius-Vereine, Borromäus-Vereine, und jetzt ſind Bonifacius-Vereine dazu gekommen. Vor allem aber der Lyoner Verein für die Verbreitung des Chriſtenthums. Dieſe katholiſchen Vereine unterſcheiden ſich im Allgemeinen von den proteſtantiſchen durch einen bedeutenden Zug. Die Laien ſind dabei nur als die Geldſteuernden betheiligt, während die proteſtantiſchen Vereine, von Laien größtentheils ge-

ſtiftet, und von Ausſchüſſen verwaltet werden, deren Mehrzahl Laien ſind. Alle organiſchen Geſetze werden in ihnen, ganz nach Verfaſſung und Brauch der alten Chriſtengemeinde, von öffentlichen Verſammlungen beſchloſſen, und die Oeffentlichkeit iſt ihr Lebensprincip. Die Propaganda von Lyon veröffentlicht allerdings kurze Jahresberichte; allein dabei hat es auch ſein Bewenden. Wie ſehr haben dagegen die evangeliſchen Miſſionen in das ganze Leben der Gemeinde eingegriffen! Sie bringen nicht allein jährlich gegen 30 Millionen Thaler, ſondern auch Millionen Menſchen zuſammen. Wo bleibt dagegen die neulich für Deutſchland vorgeſchlagene Vereinigung von 40,000 Prieſtern mit 40,000 Thalern? Faſt über den ganzen Erdkreis werden wöchentliche Miſſionsſtunden gehalten: Mittheilungen wie in den Verſammlungen der älteſten Chriſten vom Glauben, Thun und Leiden der Brüder mit Geſang und auch wol mit einer begeiſterten Anſprache.

Der urſprüngliche Bildungstrieb alſo kommt von den Evangeliſchen, iſt ein gemeindliches Gefühl der Kirche, welche in gliedlicher Gemeinſchaft über den Erdboden verbreitet iſt und Eine Sprache ſpricht, gerade weil jede Zunge ihre eigne redet. Die Jeſuiten haben ſich dieſer Idee zu bemächtigen geſucht,

indem ſie ihr altes Affiliationsſyſtem danach ausgebildet und erneut. Alſo dort Gemeinden mit ihren Predigern, und die Bibel. Hier Jeſuitengenoſſenſchaften erziehender Geiſtlichen mit den von hülfreichen Laien dargereichten Mitteln, kirchliche Andachtsbücher und Betäubungen. So viel von jenem kritiſchen Zeichen der Zeit an dieſer Stelle.

Aber ebenſo unverkennbar iſt auch auf dem Feſtlande wie in England das zweite Zeichen der Zeit. Ich meine die ſteigende Macht der Geiſtlichkeit als regierender Kaſte, oder der Hierarchie: und zwar vornehmlich, obwol keineswegs ausſchließlich, der römiſchen. Auch hier wirkt die Verſchiedenheit des ganzen nationalen und ſtaatlichen Lebens unverkennbar auf die beſondere Ausbildung ein; allein die Erſcheinung bleibt dieſelbe. Nichts iſt verſchiedener als der engliſche Puſeyismus und der deutſche Lutheranismus. Jener ruht auf einem von der Staatsgewalt und Polizei unabhängigen und ſelbſtändigen Epiſkopate und ſteht in einer Wechſelwirkung mit vielen nationalen Thätigkeiten. Der Lutheranismus aber iſt das Kind einer Conſiſtorialbeamtenkirche. Die lutheraniſchen Paſtore, von welchen dieſe hierarchiſche Richtung ausgeht, zeigen ſich, mit wenigen Ausnahmen, gar nicht be-

rührt weder von den gemeindlichen Elementen, welche Deutschland den Reformirten verdankt, noch von jenen wiederbelebenden Bewegungen der christlichen Welt in den letzten sechzig Jahren. Mit beiden Lebenselementen stellen sie sich in Gegensatz, als „die Amtswürde" beeinträchtigend, oder gar mit der liberalen Pest behaftet und von liberaler Gesinnung angesteckt. Was aber die Deutschland eigenthümliche wissenschaftliche Richtung betrifft, sowol die philosophische als die kritisch-philologische, der sie Alles verdanken, was sie etwa gelernt haben, so stellen sie sich in geraden Gegensatz wider dieselben, und pochen auf ein theologisches System, welches von den großen Ideen der reformatorischen Bekenntnisse ebenso entfernt ist, als von dem Geiste des ersten und genialsten aller Reformatoren, dessen Namen sie misbrauchen. Weit hinausgehend über den Standpunkt des genialen Steffens, ja selbst des noch besonnenern Harleß, klagen sie ihre Lehrer, die großen Männer unserer Universitäten an, daß sie sich von dem gemeindlichen Leben fern gehalten und das praktische Leben der kritischen Wissenschaft geopfert: gänzlich vergessend, daß ein Hauptgrund des Krankens unsers christlichen Lebens eben das ist, wovon jene Männer uns

befreit haben. Die unbeſtreitbaren Errungenſchaften der Forſchung verwerfen ſie als ungläubig, ſchimpfen als gottlos was im Weſentlichen aus tiefem ſittlich religiöſen Ernſte hervorgegangen iſt. So ſchneiden ſie, ſoviel an ihnen iſt, dieſem gemeindlichen Leben die Wurzel ab, ſei es durch die hierarchiſchen Anſprüche „des Amtes", wodurch ſie zu einer katholiſirenden Idee der Kirche gelangen, ſei es durch den knechtiſchen Beamtenſinn, den ſie allenthalben an den Tag legen, wo das gemeindliche Element ihnen entgegentritt. Wenn ſie nicht mit dem Schwerte verfolgen, wie ihre Vorgänger, ſo ſcheint dies mehr am Mangel an Macht als an gutem Willen zu liegen. Dieſen guten Willen zeigen ſie wenigſtens, wo ſie können, wie wir bald unten ſehen werden.

Von allen dieſen hierarchiſchen Beſtrebungen werde ich, verehrter Freund, ſpäterhin ſoviel zu ſagen haben, und die Thatſache ſelbſt iſt ſo offenkundig, daß ich mich hier enthalten kann, mehr ins Einzelne zu gehen. Genug iſt geſagt, zur Rechtfertigung und Erklärung meiner allgemeinen Behauptung, daß das hierarchiſche Element jetzt durch die ganze Welt geht. Die Anſprüche auf göttliches Recht des geiſtlichen Amtes über die Gewiſſen, und

ſoweit als möglich über die ganze geiſtige Bildung der Menſchen, ſind allenthalben dieſelben, und der Gegenſatz dieſer Erſcheinung zu den Zuſtänden im Anfang des Jahrhunderts war bei oberflächlicher Betrachtung nicht allein auffallend, ſondern unbegreiflich.

Woher denn ſtammen dieſe Erſcheinungen? Sie müſſen doch wol tief in der ganzen geſchichtlichen Entwickelung der europäiſchen Menſchheit liegen. Wie könnten ſie ſonſt gleichzeitig, unter ſo verſchiedenen Bedingungen des gemeinſamen Volkslebens ſich zeigen und ſo großen Erfolg haben?

Sollten ſie in gemeinſchaftlichen Mängeln der frühern Zuſtände liegen? Sollten ſie nur die einſeitige und leidenſchaftliche Kundgebung einer organiſchen Bildungskraft der Zukunft ſein? Deutet das Hervortreten der Vereinsthätigkeit auf eine künftige allgemeine Republik hin? auf die überwältigende Herrſchaft der Demokratie? oder auf ein Univerſalreich, den Untergang der conſtitutionellen Monarchie und das Hervortreten eines neuen Cäſarenreichs, eine Imperatorenherrſchaft mit Prätorianern und Kundſchaftern unter neuen Namen?

Ebenſo bei dem andern Zeichen. Geht das Wiederaufleben der Hierarchie auf eine Herſtellung

der Kirchenbildungen des 16. oder 17. Jahrhunderts hin? oder auf die allgemeine Herrschaft der römischen Kirche, über den Trümmern des Gallikanismus wie des Germanismus, des Anglikanismus wie des Lutherthums und Calvinismus?

Und was denn weiter, im Westen und im Osten Europas?

Aber zunächst und vor allem, um uns nicht von dem sichern Boden der Gegenwart zu entfernen, hängen etwa jene beiden Erscheinungen zusammen, sei es unter sich selbst oder in ihren tiefsten Wurzeln? Oder sind sie vielleicht sich gerade entgegengesetzt und ihrem innersten Wesen nach sich widerstreitend, sodaß wer das Eine will, das Andere aufgeben muß?

Vielleicht (dachte ich bei mir selbst) gewinnen wir vorläufig hierüber einiges Licht, wenn wir zwei andere Zeichen der Zeit ins Auge fassen:

das immer steigende Verlangen der Völker nach Gewissensfreiheit, und

die immer steigende Kundgebung des Verlangens der Geistlichkeit nach Unterdrückung der Gewissensfreiheit und nach Verfolgung Andersdenkender.

Das Streben nach Gewissensfreiheit erscheint in

der Geſchichte der letzten Jahrhunderte, und insbeſondere der letzten achtzig Jahre als Vorbild und Bedingung geſetzlicher Freiheit überhaupt, je nach Entwickelung der ſtaatlichen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe. So war es ja gerade auch bei der erſten Ausbreitung des Chriſtenthums. Die Neugeſtaltung der politiſchen Geſellſchaft war vorgebildet in der Kirche und ging von ihr aus. Es wäre leicht, auszuführen, weshalb und wodurch Gewiſſensfreiheit wirklich die Bedingung des ruhigen Beſitzes und rechten Gebrauchs aller andern Freiheiten iſt. Keine entſteht ohne ſie, alle fließen bei naturgemäßer Entwickelung aus ihr. So zuerſt die wiſſenſchaftliche Freiheit. Galilei's Geſchichte genügt zu zeigen, wie nahe ſie an die religiöſe grenzt; die Geſchichte der Nationen, welche Gewiſſensfreiheit genoſſen, beweiſt, welchen glücklichern Gebrauch ſie von der wiſſenſchaftlichen Freiheit gemacht, die der Gewiſſensfreiheit folgte, als diejenigen Völker, welchen dieſe erſte aller Freiheiten mangelte, und die frei ſein wollten ohne Gewiſſen, und Rechte haben, ohne das Pflichtgefühl im eignen Buſen zu tragen. Dieſes erſcheint noch anſchaulicher und bedeutſamer in den Verhältniſſen der politiſchen Freiheit zu der religiöſen.

Die Urſache dieſer Erſcheinungen iſt aber auch nicht ſchwer zu erkennen. Denn wenn alle Freiheit des Einzelnen nur inſofern heilſame Wirkungen hervorbringen kann, als ſie gewiſſenhaft aufgefaßt und gebraucht wird; wenn Gewiſſenhaftigkeit, und alſo wahre Sittlichkeit nur da ſein kann, wo das Heiligſte im Gewiſſen, der Glaube an das Göttliche und der Wille, ihm zu dienen, durch Fernhaltung jedes Zwanges geachtet wird: ſo muß der rechte Gebrauch jeder andern Freiheit doch wol in dieſer Grundfreiheit liegen. Wie es ſich nun mit der politiſchen Freiheit überhaupt verhält, ſo auch insbeſondere mit der Freiheit der Meinungsäußerung, oder demjenigen, was man Rede- und Preßfreiheit nennt, und endlich auch mit dem Vereinsrechte auf dem gewerblichen Gebiete. Hier wird eifrig und rührig angeſtrebt Gewerbefreiheit ſtatt geſchloſſener Zünfte, Handelsfreiheit ſtatt hemmender Verbote. Wie dort, ſo verkündigten die Gegner des Vereins auch hier die Auflöſung der Bande der Geſellſchaft und den Untergang aller beſtehenden Ordnung. Die Erfahrung aber hat in allen Gebieten das Gegentheil ergeben: und der tiefſte Grund iſt allenthalben, daß keine Entfaltung in der Menſchheit derjenigen gleich iſt, welche das göttliche Recht

ſittlicher und geſetzlicher Freiheit im Einzelnen wie in der Geſellſchaft feſthält. Mit andern Worten: die Bürgſchaft für die Freiheiten der Völker liegt nicht in Verſtandesbegriffen und in der auf ſie gegründeten Aufklärung, ſondern in der ſittlichen Grundlage und ſittlichen Bildung; dieſe aber ruht, wie wir geſehen, auf der Gewiſſensfreiheit, ſo wie ſie von den Menſchen erkannt und verlangt wird.

Wer aber will leugnen, daß ſie das Verlangen aller chriſtlichen Völker ſei, proteſtantiſcher wie katholiſcher, und daß wir ſie ſeit der Reformation allmälig mehr und mehr aus den Schlacken mittelalterlicher Unterdrückung und Verwirrung geläutert emporſteigen ſehen?

Alſo aus dem Fanatismus des Volks, oder wie man den irregeleiteten religiöſen Sinn der Nationen nennen will, kann die zweite Erſcheinung nicht erklärt werden, nämlich die Unduldſamkeit und religiöſe Verfolgung. Beide ſind zuſammen zu nennen, denn alle religiöſe Verfolgung, inſofern ſie nicht blos die Maske politiſcher Gewaltthätigkeit iſt, kommt aus Unduldſamkeit, und alle Unduldſamkeit führt nothwendig zu Verfolgung, ſowie religiöſer Ernſt ſich in dem Einzelnen regt.

Die religiöſe Verfolgung iſt uralt, eben wie

das Verlangen nach religiöſer Freiheit. Aber wie die Menge hier und da glaubt, und wie Manche ihr jetzt wieder glauben machen möchten, daß die Männer der franzöſiſchen Revolution die Gewiſſensfreiheit zuerſt gefordert und feſtgeſtellt, nämlich aus Unglauben und um der Gottloſigkeit willen: ſo denken auch Manche, die Unduldſamkeit und Verfolgungsſucht, welche wir ſie nicht allein entſchuldigen, ſondern auch vertheidigen, wo nicht gar als Beweis der Glaubensinnigkeit rühmen hören, und (was noch ärger) die wir in unſern Tagen ſie üben ſehen, ſei eine Erſcheinung der letzten Jahre und das Werk Weniger. Die Erſcheinung iſt ſeit bald dreißig Jahren einheimiſch und hat ſich ſeit bald vierzig Jahren unverkennbar in den Gemüthern vorbereitet.

Kommt ſie von der Hierarchie, oder von den Regierungen oder von den Völkern? Die Erſcheinung iſt beim erſten Anblick die räthſelhafteſte des Jahrhunderts.

Sooft die Völker im Großen und Ganzen politiſche Freiheit angeſtrebt und erlangt, haben ſie die Gewiſſensfreiheit als Grundſatz nicht vergeſſen, noch weniger Verfolgung gefordert. Wenn auch die Spanier nicht die Napoleon'ſche Toleranz haben wollten,

die ſich ihnen im Gefolge von Argliſt und Gewalt zeigte und ohne allen ſittlichen Ernſt auftrat, ſo haben doch auch hier die handelnden Maſſen angefangen einzuſehen, daß die wahre chriſtliche Religion ohne Inquiſition und Schwert und Kerker müßte beſtehen können, und daß Diejenigen wenig von ihr verſtehen müſſen (Donoſo Cortes und ſelbſt Balmes nicht ausgenommen), welche behaupten, und zwar zu Gottes Ehren, dieſes ſei nicht möglich.

Wer aber hätte zu Anfang des Jahrhunderts gedacht, daß im Lande des richterlichen Mordes von Jean Calas ſich gleich bei der Rückkehr der Bourbone Symptome von Religionshaß kundgäben? daß gleichzeitig mit Le Maiſtre und de Bonald eine Schule auftreten würde, welche den Mord der Bartholomäusnacht vertheidigte und die furchtbaren Worte darauf anwandte:

„Ce sang était-il donc si pur?"

daß Ferdinand VII. 1823 nur mit Mühe zurückgehalten wurde, die Inquiſition in Spanien wieder einzuführen? daß die Zillerthaler in Tirol nach langer Anfeindung und hartem Drucke zu Anfange der dreißiger Jahre trotz der Geſetze endlich zur Auswanderung begnadigt wurden, wie im Jahre 1853 die Ehegatten Madiai in Flo-

renz? Ja, wer hätte geglaubt, daß Tauſende von Proteſtanten, und Millionen unirter Griechen in dem zwar despotiſchen, aber auf allgemeine Duldung gegründeten Reiche Peter's des Großen und der Katharina, unter der Regierung des Bruders jenes religiös-freiſinnigen Alexander's I., durch alle böſen Künſte des Trugs und der Gewalt zur herrſchenden Landeskirche würden verführt werden, in Landſchaften, worin dieſe ruſſiſche Landeskirche nie herrſchend geweſen war oder nie beſtanden hatte?

Ja, aber auch unter Proteſtanten wüthet dieſer Dämon der Verfolgung.

Die Stände des ſchwediſchen Volks, welches vor zwei Jahrhunderten ſo heldenmüthig und gläubig für die Religionsfreiheit der evangeliſchen Brüder in Deutſchland geſtritten, haben im vorigen Jahre ein höchſt unduldſames Geſetz beſchloſſen. Die Verfolgung evangeliſcher Vereine wird feſtgehalten; ebenſo die Verbannung von Eingeborenen, die zur römiſchen Kirche übertreten. Der König hat nach langem Zaudern dieſen harten Beſchluß genehmigt, während im frommen Norwegen volle Religionsfreiheit herrſcht. Und Deutſchland! Nicht blos in Mecklenburg, welches einem maßloſen politiſchen Rückſchlage anheimgefallen iſt, ſondern auch in andern deut-

ſchen Ländern hat ſich eine ebenſo heftige als grauſame Verfolgung erhoben gegen die Baptiſtengemeinden, welche unter dem Schutze kurzer Religionsfreiheit angefangen hatten ſich zu bilden.

Ja, was noch auffallender iſt, ſelbſt unter freiſinnigen chriſtlichen Männern in Deutſchland ſind Grundſätze wider die Religionsfreiheit laut geworden, welche eher für das 17. Jahrhundert paſſen als für das 19. Woher dieſes Zurückbleiben der Deutſchen im Chor der Menſchheit?

Gegen die Juden ausſchließlich zu ſein, rühmen ſich bei uns Führer freiſinniger politiſcher Parteien.

Die Verfolgungsſucht iſt alſo nicht das vereinzelte Beſtreben fanatiſcher oder herrſchſüchtiger Perſönlichkeiten, ſie hat Wurzeln in der Geſellſchaft und deren Zuſtänden. Sie kann auch nicht als die Richtung einer einzigen Kirche, oder eines einzigen Volkes bezeichnet werden. Iſt ſie eine Tochter der erſtarkten Macht der Hierarchie? oder iſt ſie eine Folge der kirchlichen Richtung überhaupt? oder eine Wirkung des rückſchlägigen Abſolutismus, als ſolches? oder hat ſie noch tiefere Gründe in dem Gefühle der innern Haltloſigkeit der beſtehenden kirchlichen und ſtaatlichen Gemeinſchaften?

Da haben Sie, verehrter Freund, eine kurze Andeutung der Gedanken und Betrachtungen, welche mir durch Kopf und Seele gingen, als ich im vorigen Sommer nach ſo langer Abweſenheit endlich das Glück hatte, mich im deutſchen Vaterlande niederzulaſſen. Soll ich Ihnen nun ſagen, wie ſeltſam es mir dabei in den letzten vierzehn Tagen erging? Wie ich alle dieſe merkwürdigen und ernſten, nahen und fernen Erſcheinungen an mir vorübergehen ließ, und mit meinen frühern Beobachtungen und Lebenserfahrungen zu verknüpfen ſuchte, drang in meine Ohren, aus nächſter Nähe, von Fulda und von Mainz, die Ankündigung der elfhundertjährigen Jubelfeier des Märtyrertodes von Bonifacius. Dieſer angelſächſiſche Winfrid heißt ziemlich allgemein der Apoſtel der Deutſchen, und ſein Name iſt nicht leicht irgend einem gebildeten Deutſchen fremd. Als ich daher vernahm, daß Freiherr von Ketteler, Biſchof von Mainz und Nachfolger jenes Apoſtels, in einem Hirtenbrief dazu eingeladen, und dabei in feierlichem Tone, wie ein zweiter Bonifacius, ganz Deutſchland ins Gewiſſen geredet, dachte ich bei mir ſelber: Welches Glück für dich jetzt in Deutſchland zu leben! Du erlebſt ja jetzt erſt, bis ins Kleinſte, Alles was dein Volk

durchlebt, und wenn jener Biſchof wirklich ein ſo heiliger und frommer Mann iſt, ſo iſt ja auch dieſem jetzt näher zu ſein ein Glück. Wer wollte nicht gerne das letzte Wort jener Kirche hören bei einem Prälaten, den Viele als einen Heiligen, Alle als einen Mann großer Kraft darſtellen, und dem alſo auch eine hohe Erkenntniß beiwohnen muß von Dem, worüber er, wie ich vernehme, uns zu belehren Gelegenheit nimmt! Dieſer hochgeſtellte und chriſtliche Mann (dachte ich mir) wird ja wol bei dem Apoſtel der Deutſchen auch des deutſchen Volks nicht vergeſſen. Ja er wird, recht dankbar ſich fühlend der Ehre und des Glückes einem ſo großen Volke anzugehören, von ihm mit ehrfürchtiger Liebe reden, und, angeſichts der drohenden Gefahren vom Oſten oder vom Weſten, mehr als je ſich der Pflicht und des Vorzugs bewußt werden, alle Deutſchen zu gegenſeitiger Liebe und zur Abwehr jedes fremden Einfluſſes zu ermahnen. Er wird darin gewiß ſeinem großen Vorbilde, dem gelehrten und geiſtreichen Cardinal Wiſeman nicht nachſtehen wollen, der bei ſo großem Eifer für ſeine Kirche, doch immer, nicht etwa nur mit Anſtand, ſondern mit warmer Liebe und begeiſterter Bewunderung vom engliſchen Volke ſpricht, obwol bei dieſem die

Reformation ſoviel mehr in Fleiſch und Blut gegangen iſt als bei den Deutſchen. Wenn alſo Biſchof von Ketteler auch in jener Anſprache ſeinen Heiligen und Amtsvorgänger höher ſtellt, als wir Andere es vermögen, ſo wollen wir dieſes ihm doch nicht zum Nachtheil anrechnen. Es iſt bei ſolcher Veranlaſſung gar zu natürlich: hat es doch Leo auch ohne Veranlaſſung gethan. Dann hat der Biſchof von Mainz ja auch gewiß etwas Neues von dem Helden des Feſtes zu verkündigen, und da ſeine Beredſamkeit ſo ſehr gerühmt wird, ſo werden wir endlich einmal wieder an die ſchönen Tage erinnert, wo Sailer nicht blos durch ſeine Milde, ſondern auch durch den Zauber apoſtoliſcher Rede uns an ſich zog. Und dazu wird ſich bei ihm gewiß das warme vaterländiſche Gefühl und die edle Menſchlichkeit eines Weſſenberg geſellen.

Mit dieſen Gedanken ging ich daran, mir jenen Hirtenbrief und Anderes, was jener ausgezeichnete Biſchof geſchrieben, zu verſchaffen, und mit aller Aufmerkſamkeit in den beiden letzten Wochen zu leſen.

Was nun ſoll ich Ihnen davon ſagen, mein verehrter Freund? Jedenfalls doch die Wahrheit.

So muß ich Ihnen von vornherein geſtehen, daß ich allerdings dieſen Hirtenbrief höchſt beachtenswerth und bedeutend gefunden, jedoch, daß ich es Ihnen mit gleichem Freimuthe bekenne, in einem gar wenig erfreulichen und beruhigenden Sinne.

Gerade in denſelben Tagen der letzten Wochen traf mein Ohr, ganz unerwartet und durch höchſt achtbare und zuverläſſige Nachrichten, der Jammer zweier wegen ihres Glaubens in den Kerker geworfener Glaubensbrüder. O! dachte ich, dieſes paßt doch eigentlich ſchlecht zu der Bonifaciusfeier, an welche du dich ſo gern anſchließen möchteſt. Wenn doch nur einer von den Hütern Zions jetzt aufträte! wenn einer jener hohen und beredten Männer, welche als die Säulen der evangeliſchen Kirche daſtehen, jetzt das Wort nähme für die ſo ſchwer bedrohte Gewiſſensfreiheit der Evangeliſchen! insbeſondere einer der Männer, welche in der größten proteſtantiſchen Kirche des Feſtlandes, mit der Durchführung und Befeſtigung der Union, mit der Vorbereitung der Landeskirche zur Selbſtändigkeit und Selbſtregierung betraut ſind! Jetzt wäre der Augenblick, das Unſittliche und Unvernünftige alles Religionsdruckes, insbeſondere gegen Mitchriſten darzuſtellen, und wer wäre mehr dazu berufen, als

einer jener Männer? Sie würden ſich unſer Aller Dank verdienen, wenn ſie mit der ihnen beiwohnenden, wenn ſie mit evangeliſcher und apoſtoliſcher Freiheit und philoſophiſcher Klarheit des Geiſtes, vor allen Regierungen und Völkern den Abſcheu ausſprächen, welchen dergleichen uns erregt, und ihnen das Heil zeigten, welches für Staat und Kirche in der vollen Religionsfreiheit verborgen liegt.

Und ſiehe, am 29. vorigen Monats finde ich auf meinem Leſetiſche Stahl's im Drucke erſchienene Rede, welche wirklich gerade eine Rede über chriſtliche Toleranz heißt. Ich erſchrak über die Entdeckung, daß der berühmte Mann dieſe Rede bereits am 29. März in Berlin vor dem Hofe und einer großen und glänzenden Verſammlung und in einem Vereine gehalten, der zur Auszeichnung der evangeliſche heißt.

Was du dir gewünſcht (ſagte ich zu mir ſelbſt) iſt alſo wirklich geſchehen, und du haſt in dieſen zwei Monaten nur nichts davon gewußt, weil du die „Evangeliſche Kirchenzeitung" nicht regelmäßig lieſeſt, und keiner deiner chriſtlichen Freunde dich auf dieſe große Erſcheinung aufmerkſam gemacht hat! Aber als ich die Rede nun mit großer Wißbegierde las, wußte ich gar nicht recht, was ich

von mir oder von dem großen Staatsredner und Parteiführer denken ſollte. Entweder hatte ich in England ganz verlernt, was Toleranz und Religionsfreiheit, und was daheim Proteſtantismus und proteſtantiſche Kirche und Union heißt; und dann hatte ich bei meinem vorgerückten Alter wenig Hoffnung es noch zu lernen, und mußte nun meine Abweſenheit von Deutſchland, und von Berlin insbeſondere, ſo theuer bezahlen, und wo nicht in troſtloſem Unglauben, doch in betrübender und beſchämender Unkenntniß zu ſterben fürchten. Oder ich mußte zu einer kaum minder ſchmerzlichen Ueberzeugung gelangen. Sollte wirklich einer der erſten Kirchen- und Staatsrechtslehrer Deutſchlands, ein ſo berühmter philoſophiſcher Schriftſteller und bewunderter politiſcher Redner, der nicht allein Mitglied des Herrenhauſes iſt, ſondern auch des Oberkirchenraths und einer der Lenker des Kirchentages, endlich ein Mann ernſten, chriſtlichen Wandels, von dem du ſelbſt früher ſoviel für Kirche und Staat erwartet hatteſt, ſo ganz und gar die Stellung des Proteſtantismus, alſo ſeine eigene, in der Geſchichte, Gegenwart und Zukunft, vergeſſen haben! Denn das konnte ich mir nicht verhehlen, daß wenn die von ihm gepredigten Grundſätze der To-

leranz und Gewissensfreiheit die richtigen wären, uns gar keine Möglichkeit gelassen sein würde, die Urheber jener Verfolgungen unserer Brüder zu tadeln, und ihr Thun als Intoleranz und Verfolgung zu rügen und anzugreifen.

Den Beweis von Beidem nun will ich Ihnen nicht schuldig bleiben, soweit es die große Aufgabe mit sich bringt, welche ich mir vorgesetzt, nämlich die Wahrheit zu suchen über die Gewissensfreiheit der Einzelnen und die Rechte der Gemeinde auf dem kirchlichen Gebiete, und insbesondere ob jene Freiheit und das Recht denn wirklich etwas so Böses und Thörichtes seien, wie es uns jetzt mit solchem Eifer der Bekehrung und solcher Sorge für unser ewiges Heil gepredigt wird.

Sie kennen also nun im Allgemeinen ganz das Gefühl, in welches mich das Lesen jener beiden Ansprachen versetzte. Wenn jener Hirtenbrief mir nach allen Seiten verhängnißvoll vorkam, so schien mir der Vortrag des berliner Ober-Kirchenraths eher eine Rede über lutherische Intoleranz heißen zu sollen als über christliche Toleranz.

Damit aber wissen Sie auch, verehrter Freund, in welcher Verlegenheit, oder vielmehr in welcher Angst meines Herzens ich mich im Geiste zu Ihnen ge-

wandt, und mich entſchloſſen Sie zu bitten, mit Ihnen dieſe wichtige und gemeinſame Angelegenheit beſprechen zu dürfen. Und zwar bei Gelegenheit des bevorſtehenden Erinnerungstages.

Unſere deutſche, chriſtliche und menſchliche Feier des Jubelfeſtes ſei die ernſte Betrachtung jener beiden Zeichen der Zeit. Bonifacius ſei unſer Ausgangspunkt, die Weltgeſchichte unſere Führerin, die Erkenntniß der Löſung der Verwickelungen der Gegenwart auf dem Gebiete der beſtehenden geſellſchaftlichen Zuſtände ſei unſer Ziel.

Jede würdige Feier muß ihre Vorfeier haben. Und ſo lade ich Sie alſo zunächſt ein, am Vorabend des großen Jahrhundertstags, als am 4. dieſes Monats zu verſuchen, welche Weihe wir in jenem Hirtenbriefe finden und uns aneignen möchten zu einer würdigen Feier des merkwürdigen Ereigniſſes.

Unterdeſſen leben Sie wohl, und bereiten ſich auch Ihrerſeits zu jener Feier vor, wie es Ihnen gerade gemüthlich iſt!

Zweiter Brief.

Die Vorfeier des Winfrid-Jubelfeſtes: Biſchof von Ketteler's Hirtenbrief, das deutſche Volk und die Angelſachſen.

Charlottenberg, am 4. Juni 1855,
Vorabend des Bonifacius-Jubiläums.

Verehrter Freund!

Der Vorabend des Jubelfestes ist gekommen. Wie es sich für eine einleitende Vorfeier paßt, wollen wir sie mit einer ganz kurzen Betrachtung begehen.

Der Text derselben wird jener unmittelbar nach der Rückkehr vom Grabe des Apostelfürsten geschriebene Brief sein, durch welchen der Freiherr von Ketteler die Jahrhundertfeier des Todes seines großen Vorgängers feierlich angesagt und seine Gläubigen dazu eingeladen hat.

Er liegt vor mir unter folgendem Titel: „Hirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn, Wilhelm Emmanuel, Bischof des heiligen Stuhles von Mainz, an die Geistlichkeit und die Gläubigen seines Kirchensprengels bei Gelegenheit der Säcu-

larfeier des heiligen Erzbiſchofs und Märtyrers Bonifacius."

Dieſer Hirtenbrief iſt hierauf einer mainzer Flugſchrift einverleibt, welche bald nachher erſchien und von dort aus auch in unſerer Gegend vielfach verbreitet worden.

Der Herr Biſchof iſt alſo durch dieſe feierliche Anſprache ins Gebiet der Oeffentlichkeit getreten, und wir haben das Recht, um nicht zu ſagen die Verpflichtung, ihn wie jedes andere ſchriftſtelleriſche Werk zu prüfen und zu beurtheilen.

Der Biſchof hebt die Verkündigung des Feſtes an mit einer gedrängten Darſtellung des wunderbar großen Wirkens unſers Apoſtels, welchem Gott, wie der Biſchof ſagt, ſeinen Beruf nicht unmittelbar durch eine innere Offenbarung zeigte, ſondern durch das ſichtbare Oberhaupt der Kirche, den Papſt. Dadurch nun (fährt er fort), „daß die perſönliche Stellung des heiligen Bonifacius durch die Erhebung des Bisthums Mainz zur Primatialkirche bleibend auf dieſen Stuhl übertragen war, war auch für die Fortdauer dieſer Einheit geſorgt, und die deutſchen Volksſtämme waren nunmehr vorbereitet, die erhabene Aufgabe zu erfüllen, welche Gott ihnen in der Weltgeſchichte angewieſen hatte."

Hieran anſchließend führt er den Gedanken aus, daß ohne den Einfluß und die Stiftungen des Bonifacius die Karolinger „ſich wol nicht zu der Idee einer chriſtlichen Staats- und Weltordnung erhoben haben würden", ja daß es ohne ſie kein deutſches Volk, vielleicht nicht einmal eine gemeinſame deutſche Sprache geben dürfte. Dann aber fährt er fort (und hier muß ich ſeine eigenen Worte vollſtändig geben): „Als daher ſpäter dieſe geiſtige Grundlage wieder geſtört und das geiſtige Band zerriſſen wurde, durch welches der heilige Bonifacius die deutſchen Völker verbunden hatte, da war es aus mit der deutſchen Einheit und der Größe des deutſchen Volks. Wie das Judenvolk ſeinen Beruf auf Erden verloren hat, als es den Meſſias kreuzigte, ſo hat das deutſche Volk ſeinen hohen Beruf für das Reich Gottes verloren, als es die Einheit im Glauben zerriß, welche der heilige Bonifacius gegründet hatte. Seitdem hat Deutſchland faſt nur mehr dazu beigetragen, das Reich Chriſti auf Erden zu zerſtören und eine heidniſche Weltanſchauung hervorzurufen. Seitdem iſt mit dem alten Glauben auch die alte Treue mehr und mehr geſchwunden, und alle Schlöſſer und Riegel, alle Zuchthäuſer und Zwangsanſtalten, alle Controlen

und Polizeien vermögen uns nicht das Gewiſſen zu erſetzen. Seitdem gehen die deutſchen Herzen und die deutſchen Gedanken immer weiter auseinander, und wir ſind vielleicht eben jetzt mitten in einer Entwickelung begriffen, die das Verſchwinden des deutſchen Volks als eines einigen Volks vorbereitet und eine Mauer unter uns aufführt, die ebenſo feſt iſt, als jene, die uns ſchon von andern deutſchen Volksſtämmen trennt. Seitdem leiden aber auch die Zweige, welche an dem alten Stamme geblieben ſind; — denn, wenn an einem großen Baume ein mächtiger Zweig abbricht, ſo fängt der ganze Baum an zu trauern, und es währt lange, bis er ſeine frühere Kraft wieder erhält und bis ein neuer Zweig den alten erſetzt. Das iſt eben die Verblendung. Man wirft der katholiſchen Kirche ſo viele Sünden ihrer Glieder, ſo viele traurige Erſcheinungen auch in katholiſchen Ländern vor, ohne zu bedenken, daß ſie großentheils Folgen jener unſeligen Trennung ſind. Je edler das Glied iſt, deſto tiefer erſchüttert es den Körper, wenn es anfängt, ſeinen Dienſt zu verſagen. Je höher der Beruf des deutſchen Volks für die Entwickelung der chriſtlichen Weltordnung war, deſto gründlicher und dauernder mußte dieſe ganze Weltordnung erſchüttert

werden, als jenes Glied ſeinen Dienſt verſagte, deſto länger wird es dauern, bis ein neuer Zweig den abgefallenen Zweig erſetzen und den Beruf erfüllen kann, den das deutſche Volk von ſich gewieſen hat."

Wahrlich das ſind gewichtige Worte! Geſprochen bei einer ſo feierlichen Gelegenheit von einem ſo hochgeſtellten und, wie allgemein geſagt wird, ſo thatkräftigen und aſcetiſch frommen Manne, einem der einflußreichſten deutſchen Prälaten, nehmen ſie eine doppelt ernſte Erwägung in Anſpruch.

Das deutſche Volk wird angeklagt, ſeinen Beruf für das Reich Gottes verſcherzt zu haben durch die Reformation, wie das jüdiſche ſeinen Beruf als Volk Gottes verlor, da es den Meſſias kreuzigte.

Als thatſächlicher Beweis, daß dieſe Ausdeutung der Weltgeſchichte die eines wahren Propheten ſei, berufen Gottes Stimme in der Weltgeſchichte und ſeine ewigen Gerichte zu verkünden, wird dreierlei angeführt. Erſtlich daß Deutſchland ſeitdem faſt nur noch zerſtörend und als Mutter einer heidniſchen Weltanſchauung wirkſam geweſen ſei. Dann aber, zweitens, das Verſchwinden alter deutſcher Treue, ja des Gewiſſens ſelbſt, deſſen Verluſt alle polizeiliche Strafen und Zuchthäuſer nicht erſetzen können.

Wie jenes die prophetiſche Ausdeutung der Geſchichte, ſo iſt dieſes alſo die prophetiſche Signatur der Gegenwart.

Aber auch die Verkündung der Zukunft fehlt nicht. Der Untergang des deutſchen Volks wird dadurch herbeigeführt werden, und es werden vielleicht die einzelnen von Bonifacius und den Karolingern durch ſo geiſtige Bande geeinigten Stämme, welche noch gemeinſame Sprache und Bildung beſitzen, bald ebenſo weit voneinander getrennt werden, als es jetzt die Schweiz und Holland, oder auch die britiſchen Angelſachſen ſind.

Das iſt aber noch nicht genug. Das deutſche Volk iſt auch durch ſeinen Meſſiasmord ſchuld an dem unleugbaren Verfalle und den Sünden der in der katholiſchen Einheit gebliebenen Nationen.

Wenn tauſend Stimmen in Italien und Spanien ſchreien über den elenden Zuſtand dieſer einſt ſo blühenden Länder und ſo mächtigen Nationen; wenn tauſend Seufzer ſich erheben, dieſſeit und jenſeit der Pyrenäen, über den Verfall der Religion und Sittlichkeit; wenn (nach den neueſten amtlichen Veröffentlichungen, die gerade jetzt ganz Europa mit Entſetzen erfüllen) die Kerker des Kirchenſtaats in einem alles bisher unter Chriſten und

Türken Gehörte überſteigenden Maße ſich mit den gräßlichſten und ſcheußlichſten Verbrechern füllen — 21 Vatermörder unter andern —: wer anders iſt daran ſchuld als wir, das deutſche Volk? Die unglücklichen Völker und Regierungen leiden an den Folgen unſerer gottloſen That vor dreihundert Jahren.

Sollen wir, verehrter Freund, zu ſolcher unerhörten Rede ſchweigen?

Bonifacius ſchon gehört der Weltgeſchichte an, und jeder Deutſche hat insbeſondere das Recht zu ſehen, daß jenem merkwürdigen und ſeltenen Manne, und ſeinem Werke volles Recht widerfahre. Die Ehre unſers Volks aber iſt ein Heiligthum, um welches zu kämpfen, ſoweit es die Wahrheit zuläßt, eine heilige Pflicht erſcheint. Und nun eine ſolche Anklage! bei ſolcher Veranlaſſung! in einer ſolchen Lage des Vaterlandes und der Welt!

Die Zukunft iſt Gottes; aber die Zeichen der Zeit deutet das Gewiſſen, und über Alles erkennt ſchließlich die wahrheitſuchende Menſchheit. Einen mehr ſichern Weg aber für einen gewiſſenhaft Suchenden kann es doch nicht geben, als jene Erſcheinungen im Spiegel der Weltgeſchichte anzuſchauen und im Lichte des Evangeliums zu betrachten. Da können wir nun dem, ſo Böſes und nach

meiner Ueberzeugung ſo Unwahres, weiſſagenden Biſchofe ſchon innerhalb des dem Bonifacius zunächſtſtehenden Stammes ein ganz anderes Gemälde aufweiſen, deſſen Wirklichkeit aller Welt vorliegt. Aber ganz Deutſchland ſtellt, wenn auch wahrlich keinen geringen, doch nur einen Theil der großen Geſchicke dar, welche ſich um uns bewegen. Die gebildete herrſchende Welt iſt Eine Familie, die vielfach zerriſſene und in ihren Gliedern vielfach auf- oder abſteigende Hausgenoſſenſchaft Chriſti. Ihre Anfänge und ihr Ziel ſind doch weſentlich dieſelben, obwol ſie verſchiedene Wege gegangen ſind, und noch gehen. Was uns die Geſchicke der europäiſchen Menſchheit im Großen und Ganzen dieſſeit und jenſeit des Weltmeeres anzeigen, wird alſo auch wol auf uns anwendbar ſein. Wir werden uns demnach, ſobald die Tage der gegenwärtigen Feier vorüber ſind, zu einer allgemeinern weltgeſchichtlichen Betrachtung zu erheben und einen freiern Blick zu gewinnen ſuchen. Dabei werden wir ſoviel als möglich vermeiden, die noch blutenden Wunden des Vaterlandes aufzureißen, und uns mehr außerhalb und in alter Vergangenheit umſchauen, wenn wir Böſes und Gefahrvolles zu kennzeichnen und zu deuten haben.

Aber jene unerhörten Worte des feſtladenden Prälaten können wir doch hier nicht unbeachtet laſſen. Sie ſind zwar zunächſt an die Gläubigen ſeines Sprengels gerichtet. Wenn er aus dieſen nun ſolche ruchloſe Menſchen machen will, ſo können wir ihm den Beruf dazu nicht abſprechen. Wir werden allerdings uns darüber ſehr betrüben, aber doch weder Pflicht noch Beruf fühlen uns zwiſchen Hirt und Heerde zu ſtellen. Allein offenbar ſind die katholiſchen Bewohner ſeines Sprengels, und überhaupt unſere katholiſchen Brüder, im Geiſte des Biſchofs, bei jenen entſetzlichen Vorwürfen nicht gemeint. Sie ſind ihm offenbar die von dem Meſſiasmorde ihrer proteſtantiſchen Landsleute Mitleidenden. Dieſe harten Worte ſind alſo, was die Schuld betrifft, ausſchließlich, was die Strafe, vorzugsweiſe, gegen uns Proteſtanten gerichtet. Der Biſchof (da er ein ſo höflicher und milder Mann iſt) hat uns nur die nackte Wahrheit nicht ſo gerade ins Geſicht ſagen wollen. Gott kann die unſchuldigen Nachkommen doch unmöglich unſertwegen noch härter ſtrafen als die Sünder und Verbrecher ſelbſt. Das würde ja aller göttlichen und menſchlichen Gerechtigkeit zuwiderlaufen. Unſere Auslegung iſt alſo nothwendig die richtige.

Es gibt nun wol Wenige, selbst unter der Geistlichkeit des hochwürdigen Prälaten, welche im Ernste glauben, das deutsche Volk sei ein verworfenes, seine Weltanschauung sei eine unchristliche und ungöttliche, gegenüber derjenigen, welche in Frankreich, Spanien und Italien herrscht, seine Bedeutung in der Weltgeschichte seit 1517 sei nichts als eine gottlose. Wir wollen also der rhetorischen Form und der Aufregung des großen klerikalen Festes, welchem er in Rom beiwohnte, volle Rechnung tragen. Die Redensarten sind arg: mögen sie durchgehen als bischöfliche Redensarten!

Wenn der Prälat aber gerade heraus sagt, das deutsche Volk habe das Gewissen verloren, so zwingt uns das eigene Gewissen, welches vor allen Dingen gebietet wahr zu sein, ihm mit christlicher Freiheit zu antworten, daß wir dieses Wort tief bedauern seinetwegen. Es möchte uns eher eines rohen Junkers und eines übermüthigen Priesters würdig scheinen, als eines so hochgebildeten deutschen Mannes und eines christlichen Bischofs. Ja es möchte uns zu sehr an die ernsten Worte unsers Herrn, von der Sünde gegen den heiligen Geist mahnen, die nicht vergeben werden soll (Matth. XII, 31, 32; Marc. III, 29; Luc. XII, 10), als daß wir ohne

Grauen dabei verweilen könnten; wir dürfen nur hoffen, der Biſchof habe nicht gewußt was er ſagt.

Wer ſeiner eigenen Nation, der großen Gemeinde, die ihn geboren und erzogen hat, das Gewiſſen abſpricht, bannt ſie aus aller Theilhaftigkeit am Geiſte Gottes, inſofern ſie nicht denkt wie er über kirchliche Dinge. Und dieſes thut ein deutſcher Prälat — an einem deutſchen Jubelfeſte — am Vorabend einer großen Verſammlung von Biſchöfen, mit dem Blicke auf drei Jahrhunderte. In dieſen drei Jahrhunderten nun hat (nach dem Urtheile wenigſtens Derer, welche ihr Gewiſſen und ihre Augen nicht unter der Peterskuppel in der Gruft des Apoſtels gelaſſen haben) deutſcher Geiſt, deutſche Aufrichtigkeit, deutſche Treue und deutſcher Gedanke die Welt mehr als einmal erleuchtet und gerettet. Empfand denn aber der deutſche Biſchof nicht einen Schauder, als er dieſem ſeinem Volke, ſeiner Heimat, ſeiner Mutter, Gewiſſen und Ehre abſprach? als er das Wort „Meſſiasmord" mit ihm in Verbindung brachte, uneingedenk, daß es noch einen Meſſias zu morden gäbe, den Leib Chriſti in der Welt, die Gemeinde und das Gewiſſen Derer, die in ihr leben? Wol wandelt

dieſer Meſſias, wie einſt jene göttliche Perſönlichkeit ſelbſt, über die Erde in Knechtsgeſtalt, und nirgends mehr als in unſerm zerriſſenen Vaterlande. Aber eben weil Niemand den Geiſt in der Menſchheit ſchmähen kann, ohne Gott zu ſchmähen oder zu verleugnen, ſoll man von den Kindern derſelben Mutter mit Liebe, von dem Ganzen aber mit Ehrfurcht reden. Und wir wollen es wiederholen, insbeſondere von einer ſolchen Mutter und einem ſolchen Volke, und in einer ſolchen Lage des Vaterlandes und der Welt.

Gern nun möchten wir zur Linderung unſers Urtheils und unſers Schmerzes eine Entſchuldigung in der patriotiſchen Beſorgniß des Biſchofs über unſere Zukunft finden, dem Auslande gegenüber. Allein auch dieſes können wir ehrlich nicht, und alſo müſſen wir es unterlaſſen. Denn nur zu bald wird unſere Betrachtung uns auf eine merkwürdige und rein juriſtiſch-politiſche Schrift deſſelben Prälaten führen, worin er gerade die beiden gewaltigen Nachbarn Deutſchlands, Frankreich und Rußland aufruft, einzugreifen in unſere kirchlichen Wirren, nämlich als Garanten des Weſtfäliſchen Friedens von 1648 und des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes von 1803.

Wir überlaſſen alſo den Freiherrn ſeiner Ehre, den Biſchof ſeinem Gewiſſen, und den Patrioten ſeiner deutſchen Geſinnung: ich weiß nicht, ob ich hinzufügen darf, den Unterthanen ſeinem Eide, denn es heißt, er habe dieſen nie geleiſtet. Eine tröſtlichere Vorfeier, und will's Gott, eine mehr würdige und chriſtliche Weihe als jenen Brief wollen wir uns ſuchen in der freien Himmelsluft von Gottes eigener Weltgeſchichte, indem wir die Geſchicke des Volksſtamms betrachten, aus welchem Winfrid hervorging.

Ueberſchauen wir dieſe Entwickelung des menſchlichen Geiſtes und der chriſtlichen Völker in jenen elf Jahrhunderten im Großen und Ganzen, ſo ſpringt die Thatſache in die Augen, daß der angelſächſiſche Stamm dabei am meiſten ſchaffend und fortbildend thätig geweſen iſt, und zwar in ſtetig fortſchreitender weltgeſchichtlicher Steigerung. Dieſes haben zuerſt die Weſtfrieſen ſelbſt, als freie Holländer kundgethan. Haben ſie auch zu Anfange bisweilen noch in ihren eigenen Einrichtungen Reſte des Geiſtes der religiöſen Unduldſamkeit gezeigt, vergeſſend daß ſie gegen die Unduldſamkeit Spaniens ſich erhoben und gekämpft hatten; ſo iſt doch dieſes bei ihnen etwas immer mehr vor der Wirkung des oberſten

Grundsatzes der Freiheit Verschwindendes, und wir sehen sie schon im 17. Jahrhundert als die ersten in Europa, welche die Duldung als Grundsatz des christlichen Staats verkündigen und handhaben.

So sühnten sie würdig, vor Gott und Menschen jene blutige That, in welcher sie übrigens ohne Zweifel mehr Abwehr eindringlicher Störung durch unberechtigte Fremde, als ein Verbrechen gegen religiöse Duldung sahen.

Ihre großen Brüder in England und jenseit des Atlantischen Oceans haben aber dieser Sühne zuerst die weltgeschichtliche Weihe gegeben, indem sie grundgesetzlich dem Staate Recht und Macht zu Eingriffen in die Gewissensfreiheit abschnitten, und so das feierlichste Bekenntniß aussprachen, daß gegenseitige Duldung der wahre, vor Gott und Menschen allein gültige Beweis christlichen Glaubens sei. Hier begegnen wir auffallenden Zeitverhältnissen und seltsamen Gleichzeitigkeiten.

Die blutige That heidnischer Intoleranz, deren Jahrestag wir heute gedenken, gehört in die Mitte des 8. christlichen Jahrhunderts. Acht Jahrhunderte später waren es die Angelsachsen Englands, welche der grausamen Unduldsamkeit und Verfol-

gungsſucht Spaniens ein Ziel ſetzten; und man muß geſtehen, daß jene frieſiſche Unduldſamkeit ein Kinderſpiel war gegen die ſpaniſche Bekehrungsweiſe und die finſtern Schrecken der ſpaniſchen Inquiſition. Und ohne alle Frage war dieſe Inquiſition mit ihren Foltern und Scheiterhaufen aus dem Kirchenthume des Bonifacius erwachſen. Lange ehe Torquemada gegen Ende des 15. Jahrhunderts ſie als Großinquiſitor vollſtändig in Spanien einführte, war ſie von Rom aus gegen die Albigenſer angewandt, und Papſt Paul IV. feierte das achthundertjährige Gedenkfeſt des Bonifacius mit der allgemeinen Einführung jenes furchtbaren Gerichtshofes. War Deutſchland damals weniger gottesfürchtig als Spanien mit ſeiner ſtarren Ausſchließlichkeit, weil es in jenem Jahre 1555 den Augsburger Religionsfrieden ſchloß? Wäre dieſer Friede ſelbſt weniger oder mehr chriſtlich und ſegensreich geweſen, hätte er mehr Freiheit gegeben? Und iſt Spanien im Jahre 1855 chriſtlicher, geſitteter, glücklicher als Deutſchland, in welchem, nach dem Ausdrucke der Curie „die Ketzereien ungeſtraft wüthen"?

Es war 33 Jahre ſpäter, im Sommer des Jahres 1588, daß die engliſchen Angelſachſen die geiſtige und politiſche Freiheit Europas und

die Ehre des Chriſtenthums retteten, indem ſie Spaniens prahleriſche Rieſenflotte von ihren Küſten zurückſchlugen, und den hartgedrückten Weſtfrieſen einen ſiegreichen Kampf und die Befreiung vom ſpaniſchen Joche möglich machten.

Gerade ein Jahrhundert ſpäter, im Jahre 1688, erhoben dieſelben Angelſachſen die religiöſe Duldung zum Grundgeſetze Englands, indem ſie durch die Ausſchließung der ihres Eides und der Geſchichte ihres Volks vergeſſenen Stuarts, der hierarchiſchen Herrſchaft ein Ziel ſetzten. Es war ein großer Fürſt der freien Weſtfrieſen, welcher die von den Holländern bereits mit Erfolg durchgekämpfte religiöſe Freiheit auf engliſchem Boden einbürgerte.

Aber ſchon während der Kämpfe mit den Stuarts hatten engliſche Männer des Geiſtes, ſie ſelbſt Märtyrer religiöſer Unduldſamkeit, als Pilgerväter und Apoſtel, jenſeit des Weltmeeres den Grund zu dem großen Weltreiche gelegt, welches vor nun vollen 80 Jahren bei Erklärung ſeiner Unabhängigkeit den Grundſatz religiöſer Freiheit — nicht mehr Duldung — ausſprach.

Was das deutſche Vaterland betrifft, ſo will ich hier nicht unterſuchen, ob das proteſtantiſche oder

das katholische Deutschland mehr gewonnen hat durch die von den Reformatoren geforderte und grundsätzlich ausgesprochene religiöse Duldung. Darin stimmen alle deutschen Herzen überein, daß wir Alle von der Unduldsamkeit gelitten haben, und nicht blos politisch, durch die Hemmung der freien und großen Entwickelung Deutschlands, sondern auch religiös. Es wird von allen Völkern dem deutschen am wenigsten die Ansicht aufgedrängt werden können, daß eines einzelnen Menschen, oder einer Gemeinde, oder eines Landes religiöse Ueberzeugung mit Gewalt umgewandelt werden dürfe, noch auch mit wahrem Segen könne. Das ist ein Glaubenssatz, wo irgend ein deutsches Herz schlägt. Auch werden die Deutschen, bei ihrem natürlichen Glauben an die Menschheit und an eine sittliche Weltordnung, nie diejenigen Denker oder Gesetzgeber geringschätzen, oder gar als gottlose schmähen oder ohne Entrüstung schmähen hören, welche in diesem und im vergangenen Jahrhunderte für Gewissensfreiheit und Duldung gearbeitet haben. Am wenigsten wird das deutsche Volk sich selbst für tadelnswerth oder gar strafwürdig erkennen, weil es aufrichtig tolerante Gesinnungen hat, denn es ist von Natur das innerlichst religiöse, und gerade deshalb das-

jenige, welches die Stimme des Gewiſſens in Glaubensſachen am meiſten ehrt. Es iſt germaniſcher Geiſt, der im thatkräftigen Skandinavien wie in Holland und in der Schweiz waltet. Es iſt dieſer Geiſt, welcher in den romaniſchen, in den keltiſchen und ſlaviſchen Bevölkerungen und Staaten als das vorwärts ſtrebende und menſchlichere Element ſich kundgibt, und zwar niemals ſtärker als ſeit jener großen Bewegung der Geiſter im 16. Jahrhunderte, und nirgends ſchöpferiſcher und erhaltender als in den von ihr berührten Stämmen.

Wie ſollte er auch in der großen Heimat dieſes Geiſtes, in Deutſchland, trotz aller politiſchen Nachtheile und ſchweren Geſchicke gänzlich erloſchen ſein? Aber alle Völker der Erde wiſſen und ſagen das Gegentheil.

Die betrübende und ängſtliche Frage iſt nur, wie der Nachfolger des Bonifacius zu einer ſo traurigen und unhaltbaren Weltanſicht gelangt, und derſelben ſo ſicher geworden ſei, daß er das Zerrbild ſeines Hohlſpiegels mit ſolcher Feierlichkeit und Salbung gerade jetzt ſeinem Volke und der Welt vorzuhalten ſich gedrungen fühlte? Gab es denn wirklich keine andere Art uns, oder auch nur ſeine

gläubige Heerde, von ſeinem apoſtoliſchen Glauben und von ſeiner biſchöflichen Weisheit zu überzeugen?

Vielleicht führt uns der nothwendige Gegenſtand der Betrachtung am morgenden Feſttage, Bonifacius und ſein Werk, der Erklärung dieſes Phänomenes näher.

Wir werden Bonifacius und ſein Werk in den geſchichtlichen Rahmen ſetzen, wie es ihm ſelbſt ebenſowol als unſerer Betrachtung gebührt, nämlich in den weltgeſchichtlichen: alſo zwiſchen ſeine Vorgänger, die frühern Verkündiger und Apoſtel des Chriſtenglaubens bei den deutſchen Stämmen, und ſeine biſchöflichen Nachfolger. Dieſe Betrachtung wird uns dann alsbald zu den Männern und in die Wirren der Gegenwart führen.

Das Geſagte aber genüge für unſere Vorfeier der elfhundertjährigen Erinnerung.

Dritter Brief.

Die Feier des Jubelfeſtes: Bonifacius, ſeine Vorgänger und Nachfolger.

Charlottenberg, am 5. Juni 1855,
am Tage des Jubelfeſtes von Bonifacius.

Heut alſo, mein theuerſter Freund, wird das Jubelfeſt des Märtyrertodes Winfrid's, genannt Bonifacius, gefeiert. Es ſind gerade 1100 Kalenderjahre verfloſſen, ſeitdem, unmittelbar nach dem Pfingſtfeſte des Jahres 755, die Frieſen den angelſächſiſchen Sendboten und Legaten Roms beim Eintritt in ihr Land erſchlugen. Schwerlich iſt eines der frühern Jahrhundertfeſte mit einer ſolchen Zurüſtung und in einer ſo glänzenden Verſammlung von Prälaten angekündigt worden. Der Ruf zur Jubelfeier ſchallt durchs ganze Land; ein päpſtlicher Legat, mehre fremde Biſchöfe und eine große Anzahl von Geiſtlichen verſammeln ſich in Fulda und in Mainz, feierliche Umgänge und eine vierzehntägige Feier werden angeſagt und Flugſchriften für das Volk werden ausgegeben.

Dem ernſten Beobachter der Angelegenheiten des deutſchen Volks und der gegenwärtigen Kriſe der Menſchheit treten bei dem Nachdenken über Wirken und Tod des Bonifacius und über dieſe Jubelfeier unwillkürlich zwei große, weltgeſchichtliche Betrachtungen entgegen. Der Gegenſtand der einen iſt das Unchriſtliche und Unmenſchliche aller religiöſen Unduldſamkeit und Verfolgung. Die andere Betrachtung geht auf die Tragweite des Kirchenthums oder der hierarchiſchen Anſprüche, gegenüber den Einzelnen, den Völkern, dem Staate, der Menſchheit. Sie ſehen, theurer Freund, da ſind wir gleich in der Mitte jener Zeiten, die wir zu Anfang an uns vorüberziehen ließen, und in der nächſten Gegenwart!

Die Handlung der Weſtfrieſen war ein Ausbruch von Roheit gegen eindringende Fremde; aber ſie iſt und bleibt doch ein Mord aus Unduldſamkeit und Religionshaß. Allerdings trat der römiſche Legat und Erzbiſchof von Mainz ſeine Miſſionsreiſe mit einem ungewöhnlich zahlreichen und nicht unbewaffneten Gefolge an: es werden 52 genannt, die mit ihm auf dem Platze blieben, und denen er gewehrt hatte, ihn und ſich zu vertheidigen. Es gab augenſcheinlich im Lande eine mäch-

tige, christliche Partei, mit welcher er in Verbindung stand: dieselbe, welche seinen Mord bald nachher blutig rächte. Sie war es, die er erwartete, in Zelten, welche er am Grenzflusse von Ost- und Westfriesland bei Dokkum in Holland aufgeschlagen hatte. Es sollten dann am Sonntage nach Pfingsten noch die Neubekehrten die Firmelung empfangen, um darauf mit ihm ins jenseitige Land einzuziehen. Noch war jedoch, soviel wir wissen, keine gewaltsame Handlung von ihm oder den Seinigen im Lande vorgenommen worden. Seine Gewalt und Macht waren jedenfalls geistiger Natur. Nur mit geistigen und gesetzlichen Waffen konnte und durfte er bekämpft werden. Die heidnische Partei sah ihn aber als Verächter ihrer Götter und Feind ihrer Landessitte an, und beschloß, seinem Eintritt ins Land zuvorzukommen. So ward er von jener Schar überfallen, und ließ sich ohne Widerstand mit seinem Gefolge erschlagen, das Evangelienbuch mit den Händen über seinem Haupte haltend.

Bonifacius heißt der Apostel der Deutschen. Allein was die besonnene geschichtliche Forschung Neander's und Rettberg's klarer ins Licht gestellt hat, als bis dahin geschehen war, ist dasselbe, was

Ketteler von Mainz und Leo von Halle, und Beider Jünger und Anhänger, als das Siegel seines Strebens und seiner Wirksamkeit rühmend hervorheben. Bonifacius war nicht sowol Prediger des Evangeliums als des Kirchenthums: er wirkte vorzugsweise, wo das Christenthum bereits bestand; er ist nicht sowol der Apostel der Deutschen zu nennen, als der Sendbote Roms, welches ihn mit außerordentlicher Gewalt ausrüstete. Das ist den Einen ein Mangel und ein Vorwurf, den Andern der höchste Vorzug: die Thatsache selbst ist unbestritten.

Wir wollen nun zuerst die Geschichte befragen, wie es sich mit diesem Kirchenthume des Bonifacius verhalte.

Ich glaube, daß Niemand von unserm Standpunkte, nämlich von dem der geschichtlichen Thatsachen, ein gemäßigteres Urtheil über Bonifacius aussprechen kann, als Neander es in seiner Kirchengeschichte, und ausführlicher in seinen Kirchlichen Denkwürdigkeiten gethan hat. In diesem letztern Werke sagt er, in dem Aufsatze über Bonifacius (III, 259), Folgendes:

Was die Wirksamkeit des Bonifacius trübte, war dies, daß ihm nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt war die

Freiheit der Kinder Gottes, welche sind abgestorben mit Christo den Satzungen der Welt, deren Leben, nicht mehr angehörend dieser Welt, verborgen mit Christo in Gott, angehörend dem Himmel, auch daher nicht gefangen genommen werden darf mit Satzungen dieser Welt. Er kannte zwar den Grund des innern Christenthums, und hatte diesen in seinem innern Leben: er hatte hier mehr, da sein Begriffsvermögen mit dem ihn beseelenden Christenthum noch nicht gleichmäßig entwickelt war. Aber mit diesem innern Christenthum verband er noch ein gewisses Festhalten an äußerlichen Dingen, welches demselben fremdartig ist. Er baute zwar auf dem Grunde, der Christus ist, und darum mußte sein Werk als ein göttliches bestehen und durch göttliche Kraft in den folgenden Jahrhunderten sich entwickeln; aber er hatte auf diesem Grunde nicht reines Gold gebaut, sondern auch Holz, Heu und Stoppeln. Und hier muß zu seiner Entschuldigung gesagt werden, daß er nicht Urheber dieser Vermischung war, sondern daß er sie in seiner Zeit vorfand.

Neander und Rettberg scheinen mir Bonifacius und sein Werk am unparteilichsten behandelt zu haben, und ergänzen sich gegenseitig. Während Rettberg in seiner actenmäßigen Geschichte der Verbreitung des Christenthums in Deutschland die äußere Geschichte des thätigen und energischen Mannes und seiner Stiftungen mit weiser Kritik beleuchtet, zugleich auch ungerechte Anschuldigungen und Verdächtigungen des Charakters desselben mit gleichem Ernste und Scharfsinn widerlegt und für

immer beſeitigt, geht Neander mehr in die theologiſch-apoſtoliſche Wirkſamkeit des Bonifacius ein. Er hebt das menſchlich und chriſtlich Achtungswerthe und Ehrwürdige im Charakter des Bonifacius mit Liebe hervor, wie nicht leicht ein Geſchichtsſchreiber vor ihm. Er kann zwar aus den Briefen und Berichten des Bonifacius kaum einen einzigen Satz chriſtlicher Weisheit für das geiſtliche Leben des Menſchen anführen, noch irgend einen Spruch, der das tiefere Verſtändniß des Evangeliums in Beziehung auf das Verhältniß der Seele zu Gott und Chriſtus beurkundete. Allenthalben in ſeinen Schriften, wie in ſeinem Leben und Wirken, iſt das Vorherrſchende ein entſchiedener Glaube an das Recht hierarchiſcher Beherrſchung der Gewiſſen und Völker, und eine mehr jüdiſche als chriſtliche Aengſtlichkeit hinſichtlich des Aeußerlichen. Neander freut ſich umſomehr, daneben hinweiſen zu können auf die Beiſpiele chriſtlichen Freimuths und innern ſittlichen Ernſtes, welche Bonifacius in ſeiner Wirkſamkeit gegeben.

Wir mögen jetzt lächeln über ſeine Anfrage in Rom: ob ſeine Bekehrten Pferdefleiſch eſſen dürften (welches letztere ſie offenbar thaten), und ob, wie und in welcher Zubereitung ſie rohen Speck ge-

nießen möchten, wobei Roms Entſcheidung gegen Pferdefleiſch und Empfehlung des Schinkens gewiß zweckmäßig war. Aber Winfrid war nicht ſo ängſtlich und rathlos, wo es ſich in ſeinem Wirkungskreiſe um Sittlichkeit und Wahrheit handelte. Er verhehlt dem Papſte nicht, daß die von Rom zurückgekehrten Pilger ſich für manchen Verſtoß gegen Sittlichkeit und chriſtliche Zucht auf Das beriefen, was ſie in Rom ſelbſt und in der Nachbarſchaft geſehen, insbeſondere in der Neujahrsnacht, und er empfiehlt dem heiligen Vater dringend, dergleichen Reſte heidniſcher Gräuel in ſeinem Sprengel abzuſtellen, damit jenes Aergerniß gehoben werde. Die Methode ſeiner Bekehrung zeigt allerdings vorherrſchend politiſche Klugheit, große Thatkraft und einen auf unbedingte Brechung des nationalen Widerſtandes hingehenden Eifer. Aber er rügt doch mit Freimuth die Raubſucht der römiſchen Curie welche ſich die erzbiſchöflichen Pallien ſo theuer bezahlen ließ, daß Manche ſie ſich deshalb verbaten, obwol ſie auch vielleicht die Metropolitanwürde nicht zu Lehn nehmen wollten. Er hört nicht auf, über dieſen Gegenſtand zu klagen, als der Papſt ihm Stillſchweigen über einen ſo ärgerlichen Punkt auferlegt. Als Zacharias, Gregor's III. Nachfolger,

bei seinem Aufenthalte in jenen Gegenden Chrodegang zum Bischof von Metz geweiht, tadelt er ihn, obwol selbst des Papstes Legat, für dieses unrechtmäßige Eingreifen in die Rechte des Metropoliten Chrodegang's, des Erzbischofs von Trier. Es bedarf der Vermittelung Pipin's, um diesen Streit beizulegen. Endlich hat Rettberg es sehr wahrscheinlich gemacht, daß Bonifacius keineswegs, wie Schmidt behauptet, die Entthronung der Merovinger betrieben; er hatte vielmehr dem Papste, zu dessen Aerger, Vorstellungen dagegen gemacht.

Aber Einen Makel kann man von seinem Charakter nicht abwaschen — die religiöse Verfolgung und hierarchische Ausschließlichkeit. Es ist unleugbar, daß Bonifacius sich seiner theologischen Gegner und Mitwerber auf dem Gebiete der christlichen Mission, und namentlich eines offenbar sehr ausgezeichneten britischen Sendbotens und Bischofs, durch Hülfe der weltlichen Macht entledigte. Bonifacius hat den Clemens so wirksam beseitigt, daß er spurlos verschwindet. Aber im Großen und Ganzen war des Bonifacius Bekehrungsmethode doch eine geistliche, und wirklich golden gegen das massenhafte Taufen und die Gewaltthätigkeit, mit welcher dreißig Jahre später Karl der Große das

Werk der Bekehrung bei unſern ſächſiſchen Vorfahren betrieb. Leo will Karl zwar durch die „Menſchenopfer“ der Sachſen rechtfertigen, das heißt damit, daß ſie einzelne Gefangene opferten, ſtatt daß Karl der Große viertauſend derſelben auf einmal niederhauen ließ. Allein dieſe Darſtellung gehört zum dramatiſchen Romane, welcher die Bekehrung der Deutſchen von Gregor's Spaziergange „auf dem römiſchen Forum“ ausgehen läßt, vermittelſt Englands, deſſen Sproß, Winfrid, „uns zeugte“, und das geſchichtliche Deutſchland machte. Selbſt die Geſchichte dieſes Metropolitanſitzes, des Sprengels von Mainz, offenbart wunderbare, mehr als patriarchaliſche Zeugungskraft durch jene erbliche Staatsweisheit der Kurfürſten von Mainz, welche als Erzkanzler des heiligen römiſchen Reichs Deutſchland mit ihrem Rathe ſo ſehr beglückten und verherrlichten. Die geſchichtliche Kritik kann von ſolchen Romanen nur eine pathologiſche Kenntniß nehmen, eben wie von ähnlichen Romanen deſſelben geiſtreichen Gelehrten in der alten Geſchichte. Man kann aber allerdings wol hoffen, daß dergleichen Paradoxen nicht ſehr ernſt gemeint ſind, ſondern daß der Verfaſſer nur verſucht, ſeine Zuhörer und Leſer zum Beſten zu haben.

Umgekehrt ſagt die Geſchichte, daß es vor Bonifacius, mit welchem Leo die Geſchichte Deutſchlands beginnt, über Hermann mit Stillſchweigen weggehend, gar nicht ſo troſtlos mit der Predigt des Chriſtenthums ausſah. Wir hatten allerdings kein kräftiges Kirchenthum, aber doch ein geiſtiges und freies Chriſtenthum. Wenn Neander ſagt, daß Bonifacius die Vermiſchung des Aeußerlichen mit dem Innerlichen, der chriſtlichen Geſinnung mit dem Kirchenthume, bereits in ſeiner Zeit vorfand: ſo ſtimmen wir über dieſen Punkt vielmehr ſeinen jetzigen geiſtlichen Lobrednern bei, welche eben wie Leo, der proteſtantiſche (?) Lobredner der Hierarchie, in jenem von Neander bedauerten Umſtande den höchſten Ruhm und das größte Verdienſt des Märtyrers ſehen.

Wir ſagen mit ihnen: Bonifacius iſt nicht der Apoſtel des Chriſtenthums, ſondern des Kirchenthums unter den Deutſchen geweſen, nämlich des römiſch-hierarchiſchen. Roms Sendbote war Bonifacius, und Roms oberbiſchöfliche Macht predigte er, mit Beſeitigung der Andersdenkenden. Ob dieſes aber ein ſo großer Segen war, wie Herr Leo uns glauben machen will, das bleibt doch immer ſehr fraglich.

Ein Blick auf ſeine Vorgänger in Deutſchland wird uns darüber vielleicht etwas Licht geben.

Das Chriſtenthum iſt uralt bei uns, und kam unſern Vätern zuerſt von Oſten, ſo gut wie den Römern. Kleinaſien war die Wiege; ſpäter wurde Byzanz unſer Leitſtern, nicht Rom. Ein großer und edler deutſcher Stamm, die Gothen, hatte bereits das Chriſtenthum willig in ſich aufgenommen, als die gute Hälfte der großen Geſchlechter und der Reichen und Gebildeten Roms noch faſt ohne Ausnahme im Heidenthume lebten, nach des gleichzeitigen Prudentius unverdächtigem Zeugniſſe.

Der Biſchof Theophilus, welcher dem Nicäniſchen Concile beiwohnte, „aus der Metropole der Gothen", am linken untern Donauufer, in der öſtlichen Walachei, mag wol mehr Miſſionar als Volksbiſchof geweſen ſein. Die Gothen waren wie Commodian (trotz Krafft's ſcheinbarer Einſprache [2]) doch ſchon im 3. Jahrhunderte vorſchauend geſagt, dem Chriſtenthume nicht feindlich, nach Geſinnung und Sitte. Ulfila, der im Gothenlande geborene Sohn eines katholiſchen Geiſtlichen aus Kappadocien, welcher als Gefangener von den Gothen weggeführt war, der jüngere Zeitgenoſſe des Athanaſius, iſt der erſte und größte Apoſtel der Deutſchen. Dreißig

Jahre alt ward er Bischof (348), eine Würde, deren Inhaber die Gothen Presbytern oder Aeltesten nannten, nach ältester, und auch anderweitig als kleinasiatisch noch in jener Zeit nachweisbarer Sitte. Damit sein Volk nun das Wort Gottes an die Menschheit lesen könnte, erfand dieser große Apostel das gothische Alphabet (großentheils aus dem Griechischen entlehnt, mit Benutzung des Lateinischen und der Runen) und übersetzte die ganze Bibel (mit Ausnahme der Bücher der Könige) aus dem Griechischen in die herrliche, der Ursprache nächste und durchaus ebenbürtige Sprache, gegen 370, also vor fast vollen 1500 Jahren. Allerdings erklärte er sich für die Synode von Ariminum, und also mit dem Patriarchen von Konstantinopel und Valens gegen Athanasius. Aber gewiß nicht diesem zu Gefallen, sondern aus der Ueberzeugung, welche er seinem Volke aussprach, und welche dieses mit vollem Glauben annahm. Sein merkwürdiges Wort war: „der Streit für das athanasische Dogma berühre die Religion nicht wesentlich, sondern sei eine Sache des Ehrgeizes der Bischöfe". Sein vor wenigen Jahren in einer fast gleichzeitigen Handschrift, von Waitz gefundenes theologisches Glaubensbekenntniß ist weder arianisch noch atha-

naſiſch.[3]) Ulfila beharrt darin bei dem Beſchluſſe des Concils von Konſtantinopel vom Jahre 360, welches den Beſchluß der Synode von Rimini mit dem Zuſatze beſtätigte, man ſolle das von beiden Parteien angewendete Wort „Uſia“ (Weſen) bei theologiſcher Behandlung der göttlichen Natur in Gott und in Chriſtus, nicht gebrauchen, weil es ſo wenig bibliſch ſei als „Hypoſtaſis“ (Perſon). Ulfila bringt dann auch ſeine eigene Theorie bei. Ich ſehe darin nicht ſowol den Einfluß der wirklichen oder vermeintlichen gothiſchen Mythologie, wie Krafft thut, ſondern eine mehr durch des Vaters kleinaſiatiſche Theologie und durch Ennodius geweckte Speculation. Sie iſt weſentlich monotheiſtiſch im Princip, oder monarchianiſch; es würde jedoch einem theologiſchen Gegner nicht ſchwer werden, ihm den Tritheismus oder die Annahme dreier Götter nachzuweiſen. Wir wollen lieber darauf merken, daß er ſein Syſtem keineswegs als Glaubensregel geltend machen will, ſondern nur als theologiſche Schulanſicht vorbringt, wie die ältern Kirchenlehrer die ihrigen vorzutragen pflegten.

Die Gothen folgten ſeiner Anſicht und erklärten ſich gegen Athanaſius. Was den Arianismus der Gothen und aller deutſcher Stämme, mit ein-

ziger Ausnahme der Franken, betrifft, so hat ein scharfsinniger und grundgelehrter Geschichtschreiber, Gieseler, sehr richtig bemerkt, daß er gewiß weniger aus Begeisterung für die arianische Formel zu erklären sein dürfte, als weil sich die Deutschen geneigt fühlten, auch in theologischen Streitigkeiten die Wahrheit nicht bei den Römern zu suchen. [4]) Sie meinten wol, daß was Diejenigen verkündigten und annahmen, welche sie im wirklichen Leben als Lügner und Betrüger kannten und verabscheuten, unmöglich das Richtige sein könne. So hielten sie sich also an diejenigen Bischöfe, welche sich gegen Athanasius erklärten und eine Zeitlang die Mehrheit bildeten.

Wie dem auch sei, wir verdanken jedenfalls jenem gothischen, von der griechischen Kirche angeregten Christenthume die älteste europäische Bibelübersetzung in die Volkssprache, und zwar eine musterhafte, eine unvergängliche Zierde unserer Sprache und unsers Volks. Die lateinische des Hieronymus ist die Uebersetzung in eine untergehende Sprache; sie ist außerdem um ein halbes Jahrhundert jünger: die frühere lateinische (Itala) ist älter, aber in Afrika entstanden; die Annahme, daß sie dem Ulfila bekannt gewesen, wie

Einige jetzt vermuthen wollen, entbehrt durchaus aller Begründung. Ulfila's Ueberſetzung hat Fehler und Misverſtändniſſe; ſie ſind ſämmtlich aus der ihm vorliegenden griechiſchen Urſchrift zu erklären. Aus dieſem Chriſtenthume iſt denn auch, neben andern großen Charakteren, der am meiſten patriotiſch deutſchgeſinnte und edelſte unſerer chriſtlichen Helden hervorgegangen — der einzige gute Herrſcher und wahre Wohlthäter Italiens in dieſen böſen Jahrhunderten —: Theoderich, der ältere Dietrich von Bern unſerer Nibelungenſage. Die Aſche des Königs ward zwar bald nach ſeinem Tode als die eines fluchwürdigen Ketzers aus dem Rieſenſteine herausgeworfen, und auf Betrieb der rechtgläubigen Geiſtlichkeit in alle Winde zerſtreut; allein auch das leere Mauſoleum iſt ein redendes Denkmal, und des Helden Ruhm lebt im Liede und im geſegneten Andenken des Volks.

Ebenſo wenig aber, als wir uns Ulfila's und Theoderich's ſchämen, dürfen wir, mit Leo und Biſchof Ketteler, der durchaus orthodoxen britiſchen Apoſtel Deutſchlands und ihrer Schüler und Nachfolger vergeſſen. Sie haben uns zwar, ſo wenig als Bonifacius, eine vaterländiſche Bibel gegeben. Sie haben ebenſo wenig als dieſer, uns einen volks-

thümlichen Staat gebildet. Aber sie brachten und predigten doch einen entschieden freiern und geistreichern Glauben, und ihr Christenthum schloß sich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, viel enger an das der alten Kirche. Leider besitzen wir wenig Geschichtliches über die Persönlichkeiten derjenigen unter jenen britischen Sendboten, welche uns zunächst angehen: Kilian und Fridolin. Aber wir kennen die Schule, der sie zugehören, und diese ist die Columban's und seines Schülers Gallus, von welchen wir mehr wissen. Diese waren auch unsere Apostel, jener der Burgunder in den Vogesen, dieser der Schweizer. Beide predigten mit großem Erfolg das Evangelium in deutscher Sprache, 150 und 100 Jahre vor Winfrid. Columban aber war einer der Nachfolger des begeisterten Apostels Irlands, Patricius. In ihm und dieser ganzen britischen Schule weht jener freie Geist der südfranzösischen keltischen Christenheit, als deren Patriarch Irenäus von Lyon dasteht; er selbst, der Jünger Polykarp's von Smyrna, Nachfolger Johanneischer Sitte, und bei den Streitigkeiten über die Osterfeier Vertheidiger der Freiheiten der einzelnen Christengemeinde gegenüber Rom.

Wie Irenäus, bekämpfte auch Columban, und

zwar Gregor dem Großen gegenüber, den Anſpruch der römiſchen Biſchöfe, Entſcheidungen für die ganze Chriſtenheit zu geben. Feſthaltend wie Irenäus an einer ältern Sitte, hinſichtlich der Feier des Oſterfeſtes, ſagt er, in Beziehung darauf (Neander, Denkwürdigkeiten, III, 222):

Auch der römiſche Biſchof Victor hat das einſt geſagt, aber keiner der orientaliſchen Biſchöfe hat ſein Hirngeſpinnſt angenommen. Welch eine leichtfertige und rohe Entſcheidung! Denn ſie ruht auf keinem Zeugniſſe der heiligen Schrift.

Alſo die Schrift iſt ihm die höchſte Glaubensnorm, und die Freiheit der einzelnen Kirchen der erſte Grundſatz ſeiner katholiſchen Weisheit.

Ja ſelbſt zu des Bonifacius Zeit, und ſpäter, fehlte es nicht an würdigen Vertretern dieſer freiern britiſchen Schule, welche einſt im angelſächſiſchen England dem römiſchen Sendlinge, dem Mönche Auguſtinus, entgegengetreten war, in der Perſon des Abtes vom Kloſter Bangor. Wir kennen den von Bonifacius ſo hart angeklagten britiſchen Biſchof Clemens, welcher ebenfalls in Deutſchland das Evangelium predigte, nur durch die harten und offenbar leidenſchaftlichen Beſchuldigungen des eifrigen Gegners. Es kommen jedoch, gerade nach die-

ſer Darſtellung des Bonifacius ſelbſt, die Beſchuldigungen thatſächlich nur auf Folgendes zurück.

Erſtlich Clemens habe als Biſchof in der Ehe gelebt und zwei Söhne erzeugt. Die Prieſterehe war bekanntlich in der britiſchen Kirche, ja auch lange nachher noch in der angelſächſiſchen, durch Geſetz und Sitte geſtattet; daß ſich früh Verbote der zweiten Ehe finden (nach der bekannten Stelle im erſten Briefe an Timotheus, III, 2), beweiſt gerade für die Unanſtößigkeit der einmaligen. Es iſt alſo nicht ganz billig, wenn Bonifacius dieſes Verhältniß einen Ehebruch nennt (d. h. Hurerei), denn das war es weder für Clemens noch für ſeine Kirche, ſo wenig als für die alte Chriſtenheit.

Zweitens, er halte die Ehe mit der Schwägerin nicht für göttlich verboten: was die Anſicht vieler alten Väter iſt und offenbar die moſaiſchen Gebote für ſich hat, ja jetzt auch vom Papſte nicht mehr als dem göttlichen Rechte zuwiderlaufend betrachtet wird.

Endlich nahm Clemens an, nach des Bonifacius Angabe, Chriſtus habe bei ſeiner Höllenfahrt auch den Heiden die beſeligende Botſchaft des Heils verkünden und alſo ſie erlöſen können: eine philoſophiſch-theologiſche Auslegung jener dunkeln Stelle im erſten

Briefe des Petrus, über welche die alte Kirche nicht mehr wußte als wir, und über welche ſich bei den Kirchenvätern bekanntlich die verſchiedenſten Anſichten finden. Es war aber gerade jene Anſicht über dieſen Punkt, welche an des Clemens großem Namensgenoſſen von Alexandrien und an den alten alexandriniſchen Kirchenlehrern eine nicht geringe Stütze fand. Neander meint[5]), Clemens der Brite ſei vielleicht ſoweit gegangen, in Abrede zu ſtellen, daß alle ſpätere Heiden nothwendig ewig verdammt wären, obwol ihnen Chriſtus nie gepredigt worden. Mag aber Clemens ſogar (wie Neander vermuthet) eine allgemeine Wiederbringung der Geiſter für möglich gehalten haben, wie manche Kirchenlehrer vor ihm glaubten, und wie auch ohne allen Zweifel ein Jahrhundert ſpäter der große Brite, Johann Scotus Erigena, that: ſo würde dieſes in den Augen der britiſchen Kirche, deren Biſchof er war, ſo wenig ein Verbrechen oder eine Ketzerei geweſen ſein, wie in denen der ältern Kirche. Auch mit der Rechtmäßigkeit der britiſchen Biſchofsweihe mag Bonifacius nicht zufrieden geweſen ſein, denn die Aebte der altbritiſchen Klöſter, welche ſo viele jener Sendboten ausſandten, weihten die Biſchöfe, ohne ſelbſt Biſchöfe zu ſein. Aber Clemens würde ſich

und seine Kirche darüber ebenso gut vertheidigt haben, wie Patricius, Columban und Gallus, wenn man ihn gehört hätte.

Was wir wissen, ist, daß er ungehört verdammt wurde auf des Bonifacius Anklage in Rom. Jedenfalls also ist Neander's vergleichendes Urtheil sehr billig, wenn er sagt [9]):

An christlicher Erkenntniß war Clemens wahrscheinlich dem Bonifacius überlegen, und wieviel konnte er wirken, wenn er mit dieser freien Einsicht den Geist der Liebe und der Weisheit verband, wenn er auf dem Grunde, daß allein die aus sich selbst erklärte heilige Schrift Erkenntnißquelle des Christenthums sei, gleich die deutsche Kirche gründete: wie noch ganz andere Früchte hätte das Christenthum, sogleich in seiner Reinheit aufgefaßt, tragen müssen.

In allem Diesem nun stimmen wir Neander's Urtheil vollständig bei.

Allein der Unterschied zwischen Bonifacius und seinen Vorgängern, und überhaupt zwischen dem Kirchenthume, welches er predigte, und dem Christenthume der frühern Kirche, deren Verfall und Trümmer er vorfand, bewegt sich nicht blos, wie man nach Neander's Darstellung glauben könnte, auf dem Gebiete theologischer Bestimmungen. Es war nicht allein ein Unterschied und ein Streit auf dem Felde des Gedankens; es handelte sich auch

um die wirkliche Welt und ihre Regierung oder Beherrſchung.

Der Streit der Hierarchie auf dem Gebiete der Herrſchaft iſt immer derſelbe, und nimmt nur verſchiedene Formen an, je nach der verſchiedenen Stellung des Einzelnen zu Gemeinde und Staat, und nach der Stellung dieſer beiden zueinander und zur Geiſtlichkeit.

Die Hauptpunkte, welche wir hier ins Auge zu faſſen haben, ſind die Wahl oder Ernennung der Biſchöfe und die Geſetzgebung über die Berührungspunkte zwiſchen Staat und Kirche. Dieſe aber ſind beſonders drei, nämlich Ehe und Erziehung, oder Haus und Schule; dann Erziehung und Zucht der Geiſtlichkeit und des Volks; endlich Verwaltung des Gemeindevermögens.

Wir werden die Stellung des Bonifacius zu dieſen Punkten der Reihe nach ins Auge faſſen.

Bis zum Anfange jenes Jahrhunderts waren die Biſchöfe im Morgen- und Abendlande noch immer, der Regel nach, von „Volk und Pfarrgeiſtlichkeit“ (a clero et populo) gewählt, wie es die kanoniſchen Verordnungen der weſtlichen Kirche noch jetzt vorſchreiben. Auf dieſe Wahl folgte die Anerkennung der Metropolitankirche, wo eine ſolche

bestand, oder die der benachbarten Bischöfe. Die Entstehung geistlicher Genossenschaften konnte bei Aussendung von Glaubensboten zur Ernennung von Bischöfen in den Heidenlanden durch den Abt des sendenden Klosters führen, der selbst nicht Bischof war. Und diese Form finden wir bei den britischen Sendboten.

Sowie sich christliche Verbände mit Besitz und christliche Regierungen bildeten, trat die Anerkennung des Staats hinzu. Aber im Frankenreiche hatten die Fürsten, welche das Episkopat sich bereits als Macht gegenüberstehend fanden, einen größern Einfluß auf die Bischofswahlen in Anspruch genommen, und die Ansprüche gingen auch wol geradezu auf Ernennung der Bischöfe. [7])

Solange nämlich die Bischöfe aus der römisch-keltischen Bevölkerung hervorgingen, erhielt sich jene kanonische Form, und die gallischen Synoden kämpften tapfer für das alte Recht und die alte Freiheit. Aber wie Franken in die Geistlichkeit eintraten und bedeutende Güter in den Besitz der Kirche kamen, wurde das Verhältniß des königlichen Dienstgefolges angewendet auf die Bischöfe: der König verlieh das Bisthum wie beim weltlichen Adel das Lehnsgut. Die Synode von Orleans (549) stellt fest,

daß die Wahl mit Einſtimmung der Könige geſchehe; aber das Wahlrecht ſelbſt wahren alle Synoden dieſes Jahrhunderts. Doch im Jahre 614 ſpricht die Verordnung Clotar's II. das königliche Recht aus, erledigte Bisthümer zu beſetzen. Bei der Entſittlichung des fränkiſchen Königthums und Adels öffnete dieſer Anſpruch aller Unwürdigkeit und Simonie Thür und Riegel. Daſſelbe Unrecht reißt ein bei den Herzögen der benachbarten Stämme. Das Beiſpiel der fränkiſchen Könige war anſteckend.

So fand Bonifacius den Stand der Sachen unter Karl Martell. Er erhob Beſchwerde über den Misbrauch. Er ſah mit Recht in jenen Ernennungen eine Verletzung des alten Herkommens und Rechts. Aber weſſen?

Nach dem Zeugniſſe der Schrift und der älteſten Kirchengeſchichte handelte es ſich um die Herſtellung des Rechts der Gemeinde, eben wie der Pfarrgeiſtlichkeit, welche in dieſer Gemeinde ſtand. Das war aber gar nicht, was Bonifacius wollte. Er beſetzte vielmehr die erledigten Stühle ſelbſt als päpſtlicher Legat. Karlmann antwortete auf dieſes Verfahren durch reine Wiederholung dieſer Ernennungen, mit Einſchluß der päpſtlichen Ernennung des Bonifacius ſelbſt zum Erzbiſchofe. Karl der

Große ging unbedenklich auf dieſem Wege fort. Erſt unter Ludwig dem Frommen (817) ward wieder freie Wahl, als zu Recht beſtehend, anerkannt. Aber nun ſind die Capitel an die Stelle der Pfarrgeiſtlichkeit getreten, und die Gemeinde, als höchſter Träger des kirchlichen Rechts, iſt verſchwunden. Es mußte Bonifacius leicht ſein, die Anſprüche der Fürſten als eine Uſurpation zu erkennen und darzuſtellen, und die gewaltthätigen Handlungen, welche bei ihrer Geltendmachung dieſer Anſprüche vorfielen, als ein Unrecht aufzuzeigen. Aber er faßte dieſes keineswegs als ein Unrecht an der Gemeinde auf, das heißt an dem chriſtlichen Volke, ſondern als ein Unrecht an der Kirche, das heißt an der regierenden Geiſtlichkeit. Dieſe aber hat ihre Spitze im Metropoliten: nur bei Streitigkeiten in dieſem Kreiſe entſcheidet der römiſche Biſchof, als des Petrus Nachfolger, von welchem er ſein Erzbisthum in einem fremden Lande zu Lehn genommen hatte.

Sowie in geiſtlichen und geiſtigen Dingen Abſolutismus gegen Abſolutismus ſteht, behält am Ende, bei allen edlen Völkern, der geiſtliche Abſolutismus immer einen Vorzug vor dem weltlichen. Die weltliche Regierung erſcheint ihnen ſchon über-

mächtig ohne dieſe Verbindung, und der Geiſtlichkeit gegenüber mehr noch als rohe Gewalt. Das chriſtliche Volk, ſagt noch vor hundert Jahren Sterne, in einer ſeiner Predigten, iſt der wahre Iſaſchar, „welcher zwiſchen zwei Laſten geht“: es wird zu arg geſchunden, wenn das Gewicht nur auf einer Seite liegt. Dieſes natürliche Volksgefühl zeigte ſich auch hier. Es gelingt Bonifacius, die geiſtlichen Synoden, die Biſchöfe und die Metropoliten, und alſo zuletzt den Papſt, zu Erben der chriſtlichen Gemeindefreiheiten zu machen, ſtatt Pipin's und der übrigen Fürſten, welche ſich in deren Beſitze befanden oder zu demſelben zu gelangen ſuchten. Auch bei dieſem Syſteme blieb jedoch das chriſtliche Volk als biſchöfliche Gemeinde rechtlos, und die große chriſtliche Gemeinde, der Staat, wurde machtlos und zuletzt auch rechtlos, der Geiſtlichkeit gegenüber. Natürlich ward die Stellung der Pfarrgeiſtlichen viel unfreier unter der biſchöflichen Macht; aber die Freiheit des geiſtigen Elements wurde doch behauptet gegenüber der weltlichen Gewalt, welche ebenſo raubſüchtig als roh war.

Das ſcheint uns das Weltgeſchichtliche der That des Bonifacius zu ſein. In ſeiner hierarchiſchen Grundannahme liegen die Decretalen und alle Er-

dichtungen und Fälschungen des Rechts der westlichen Kirche, welche damit verbunden sind. Aus jener Grundlage gingen hervor die Kämpfe der Päpste mit den Kaisern über das Recht von Belehnung, Einsetzung, Bestätigung, und zuletzt die Ansprüche der Bischöfe auf ein kanonisches Recht, welches den Staat wie die Gemeinde verneint.

Herr Professor Leo sagt, wie wir bereits oben angedeutet, Bonifacius habe die deutsche Nation gezeugt, und sein Grab solle uns heiliger sein als den Israeliten die Gräber der Patriarchen.[8]) Derselbe geistreiche Mann sagt uns auch, „daß die Karolinger, durch die Art ihrer Thronbesteigung, sich dem Sittengesetze der christlichen Kirche auch als Könige untergeordnet", und daß „diese Thronbesteigung den Grundsatz, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, als Fundament angenommen", weshalb Herr Leo sich auch sehr gegen „die beschränkten protestantischen Theologen" ereifert, welche Bonifacius von Umtrieben bei dieser „wichtigsten politischen That seiner Zeit" rein waschen wollen. „Sie vergessen", sagt er, „daß in Christi Namen sich beugen sollen alle Knie, und sie sehen die Knechtsgestalt nicht mehr für einen Nothstand, sondern für eine Glorie an."[9]) So lehrt der erleuchtete Poli-

tiker und Professor der Geschichte an einer protestantischen Universität, welche ganz besonders von künftigen protestantischen Theologen besucht wird! So sehr wir uns dieser Lehrfreiheit erfreuen, so wenig können wir Herrn Leo beistimmen. Die Gemeinde stirbt doch so wenig aus, als die sittliche Weltordnung und die geschichtliche Wahrheit — und der gemeine Menschenverstand und das Gewissen.

Es war nicht blos ein Streit zwischen Fürst und Papst, den Bonifacius zu einer der Hierarchie günstigen Entscheidung brachte. Es war der Rock Christi, welchen die Machthaber als Beute sich streitig machten und zuletzt unter sich vertheilten. Der Streit um die Ernennung und Einsetzung der Bischöfe wurde ein Streit um Scepter und Tiare, welchen das absolute Kaiserthum mit dem absoluten Papstthum führte.

Die germanische Königsgewalt hatte, wie Rettberg sich sehr treffend ausdrückt[11]), die Stellung des Bischofs nach Art des Dienstgefolges aufgefaßt. Rom gegenüber anerkannte man im Frankenreiche, zu des Bonifacius Zeit, wol das Recht, welches die Beschlüsse von Sardika und einige kaiserliche Verfügungen aus den letzten Zeiten des Reichs dem Papste für diesen Streit der Christenheit zu-

erkannt hatten, und welches allein auch noch Gregor der Große für diesen seinen Patriarchensprengel (nicht also z. B. gegen Mailand) in Anspruch nahm. Dieses Vorrecht geht auf das Wachen über die allgemeinen Kirchengesetze und auf das Recht der höchsten Entscheidung bei Berufung der Metropoliten auf dieselbe bei streitigen Fällen. Gregor's Vorgänger, Pelagius, weigerte sich nicht, dem Könige Childebert, auf dessen Verlangen, eine Nachweisung seiner Orthodoxie und seiner Annahme des Beschlusses von Chalcedon zu geben. Pelagius verstand sich dazu: Childebert war ein mächtiger König, obwol nicht sein Landesherr; er that es, wie er sich ausdrückt, „weil die heilige Schrift uns vorschreibt, den Königen unterthan zu sein". Ueber jene Grenzen hinaus findet sich keine geschichtliche Kunde des Einmischens Roms. Keiner der Allemannenapostel, Fridolin, Columban, Gallus, holten eine Vollmacht von Rom ein, für ihr Sendbotenwerk; ebenso wenig Emmeran der Apostel der Baiern. Die Erzählung, daß Kilian, der Apostel Thüringens, sich von Rom habe senden lassen, ist eine handgreifliche Erdichtung. Es waren angelsächsische Bekehrer, Willibord und Bonifaz, welche in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts sich von

Rom mit apostolischer Gewalt ausrüsten ließen; Bonifaz schwor zuerst dem Papste den Vasalleneid, welchen die Suffraganbischöfe der römischen Kirche ihm leisteten. Doch auch dem Bonifacius fiel es nicht ein, das Metropolitanverhältniß zu schwächen oder zu beseitigen, wie der oben schon erwähnte merkwürdige Zug aus seinem Leben beweist.

Was aber die kirchliche Gesetzgebung im Frankenreiche betrifft, so bemächtigten sich die Könige des alten Rechts der kirchlichen Gemeinde, den rein bischöflichen Synoden gegenüber, mit offenbarer Zustimmung der fränkischen Großen und des Volks.[12]) Das erste große austrasische Concil von 742, das sogenannte Concilium Germanicum, welches die bischöfliche Gewalt im Sinne des neuern Kirchenrechts festsetzte, war keine bischöfliche Synode, sondern eine vom Könige berufene Frühlings-Reichsversammlung, eine Berathung der Großen und Mächtigen (optimates), wovon die Bischöfe ein Theil waren. Hier wurden die Vorschläge der Bischöfe gehört, mit Veränderungen angenommen und vom Könige als Erlaß oder Reichsverordnung veröffentlicht. Die bischöflichen Ernennungen durch Bonifaz wurden gar nicht erwähnt. Karlmann nimmt die Ernennung vor, als wenn gar nichts geschehen

wäre. Ebenſo erſcheinen die Verordnungen über geiſtliche Zucht und Ehe als Staatsbeſchlüſſe.

Ueber dieſes Verfahren drückte Zacharias ſeine dankbare Freude aus. Ebenſo wird in den drei folgenden Synoden verfahren: dem leſtiniſchen (743 im Hennegau gehalten), dem neuſtriſchen (in Soiſſons von 744) und dem Geſammtconcil von 745. Pipin folgte Karlmann's Beiſpiel. Die ökumeniſchen Concilbeſchlüſſe werden anerkannt; neue Verordnungen gehen vom Könige aus, nach den Berathungen im Reichsrathe.

Alles, was dieſem geſchichtlichen Thatbeſtande zu widerſprechen ſchien, hat ſich der unbefangenen Kritik als ſpätere Erdichtung und Fälſchung, oder als Misverſtändniß ausgewieſen. Die Echtheit der Urkunden über alle jene vier fränkiſchen Concilien iſt aber durch die berühmteſten franzöſiſchen und deutſchen Kritiker über alle Zweifel erhoben, und Jeder kann ſie jetzt im dritten Bande des deutſchen Urkundenbuchs von Pertz (des wehmüthig großen Nationalwerks der Monumente Germaniens) nachleſen.

Die Form des Verſtändniſſes zwiſchen den Biſchöfen und dem Staate über das Beſtehen der Kirche und des Staats war alſo auf nichts weniger

gegründet, als auf eine außer und über dem Staate liegende „Selbſtändigkeit" des Epiſkopats. Der Staat vertrat die Gemeinde, welche durch die überwiegende Macht der Gefolgſchaft ebenſowol wie durch die ganz analoge des Epiſkopats zurückgedrängt war. Es waren Franken, welche beriethen, und der Franken König beſchloß und verkündigte, was im Lande Recht ſein ſollte, nachdem das katholiſche Chriſtenthum in das nationale Leben aufgenommen war. Die Form war roh, wie die Zeit, allein ſie war die rechte in Bezug auf die Stellung des Staats zur Hierarchie. Sie iſt vom weltgeſchichtlichen Standpunkte, was bei veränderter und freierer Ausbildung beider, des kirchlichen und ſtaatlichen Elements, die Aufſtellung des engliſchen Parlaments im 17. Jahrhunderte in kirchlichen Angelegenheiten war. Aber ihre unmittelbare geſchichtliche Ausbildung iſt die gallikaniſche Kirche, nicht allein wie die Erklärung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit von 1682 ſie feſtſtellt, ſondern vielmehr ganz wie Napoleon ſie beim Abſchluſſe des Concordats von 1801 durch die organiſchen Artikel mit den veränderten Weltverhältniſſen in Einklang zu bringen anfing. Wären die Weltereigniſſe anders gefallen, ſo würde das Concordat von Fontainebleau dieſes Werk vollendet und die Metropolitanverfaſſung ſo hergeſtellt

haben, wie ſie weſentlich im 8. Jahrhunderte im Frankenreiche beſtand. Aber allerdings war die frühe Geſtaltung freier. Das Mittelalter gelangte weder in der kirchlichen noch in der ſtaatlichen Politik zu einer feſten Form der Freiheit: der Knoten ward geſchürzt, ehe die germaniſchen Stämme auf den Schauplatz der Weltgeſchichte traten. Die Miſſionsanſtalt der britiſchen und iriſchen Klöſter war auch weder das Urſprüngliche noch das Endgültige. Die chriſtliche Gemeinde konnte nicht durch Mönche und ihre Biſchöfe erſetzt werden. Dieſe Regierungsform fiel, wie die Richterherrſchaft bei den Juden, durch ihre Untüchtigkeit. Aber die Gemeinde wurde noch weniger dargeſtellt durch den mittelalterlichen Epiſkopalismus und Metropolitanismus. Der Knoten blieb ungelöſt oder ward durch den Abſolutismus zerhauen. Wo die Reformatoren nicht einen neuen Spielraum für die Entwickelung eröffnet hatten, drängten doch allmälig die Bildung und die ſocialen Verhältniſſe der europäiſchen Menſchheit zu einem neuen Verſuche, nicht mehr der Löſung, aber doch der Ausgleichung. Es kam nun darauf an, bis zu welchem Punkte der noch fließenden Entwickelung man zurückgehen wollte. Die gallikaniſch-napoleoniſche Anſicht der Entwickelung des Verhältniſſes

der Biſchofsgewalt zu dem Metropolitanſyſtem, und dieſes zu dem päpſtlichen, hat, der ultramontanen Anſicht gegenüber, auf dem hiſtoriſch-rechtlichen Gebiete einen vollkommenen Sieg erfochten — nämlich bei den Geſchichtsforſchern und einem jetzt kleinen Theile der franzöſiſchen und ſüddeutſchen Geiſtlichkeit. Das Bewußtſein der Rechtsfrage aber lebt nicht mehr im franzöſiſchen Volke, und was die dynaſtiſche Stellung betrifft, ſo ſteht es in Frage, ob die Napoleon'ſche Auffaſſung vom jetzigen Kaiſer werde feſtgehalten werden können. Wird es ein Grund dafür oder dagegen ſein, daß die Joſephiniſche von dem öſterreichiſchen Kaiſerhauſe nach zähem Widerſtande aufgegeben iſt? Wir werden das vielleicht noch erleben.

Faßt man dieſen Streit in der edelſten Weiſe auf, ſo handelt es ſich dabei um eine Dictatur. Dieſe ſtaatliche Dictatur hat zum Gegenſtande den Schutz, theils der Pfarrgeiſtlichkeit, gegenüber dem Epiſkopat (deſſen Gewalt über Pfarrer nach dem franzöſiſchen Rechte, in Frankreich und auf dem deutſchen linken Rheinufer, jetzt auch in Oeſterreich kanoniſch unbeſchränkt iſt), theils der Laien, als Unterthanen, gegenüber der Geiſtlichkeit.

Denn geſchichtlich betrachtet, war das Recht

der kirchlichen Gemeinde ebenſo wenig ein geſetzliches Recht der Staatsgewalt, als das Recht des Epiſkopats. Blicken wir noch einmal auf das Geſchichtliche zurück. Die Geſetzgebung gehörte der Gemeinde, eben wie die Biſchofswahl, die Regierung dem Rathe der Aelteſten und ſchon ſehr früh den Biſchöfen an der Spitze dieſes Presbyteriums.

Dieſes iſt Urſprung und Stellung des freien Epiſkopats. Die Gemeinde hatte bei dieſer Stellung immer noch die höchſte Stimme bei der Geſetzgebung, d. h. es konnte nichts außerhalb ihr beſchloſſen werden; bei der Wahl der Biſchöfe trat ſie neben und mit der Pfarrgeiſtlichkeit auf.

Als die Völker chriſtlich wurden und die Gemeinden alſo einem chriſtlichen Staatenverbande angehörten, und nun die Fürſtengewalt ſich ausbildete und verſtärkte, geſtaltete ſich die Staatsregierung als nationale Dictatur, der römiſchen Geiſtlichkeit und dem Papſte gegenüber. Man beſchloß auf Landtagen, an welchen die Biſchöfe theilnahmen, auch über die Verhältniſſe der Geiſtlichkeit und traf allgemeine Anordnungen hinſichtlich Ehe, Schule und dergleichen, was früher der einzelnen Kirchengemeinde zugeſtanden hatte.

Fürſt und Biſchöfe, und in höchſter Spitze Kai-

ſer und Papſt, theilten ſich in das Erbe der Gemeinde. Die Gemeinde ſelbſt hörte mehr und mehr auf, ſelbſtändige Trägerin wie des Glaubens und des Chriſtenthums, ſo auch der Rechte der Chriſtenheit zu ſein.

Sowie die Reformation den ſelbſtändigen chriſtlichen Staat geboren hatte, verſuchte der ſtaatliche Abſolutismus, der in Philipp II. und in Ludwig XIV. ſeine Spitze erreichte, das Nationale dem Kanoniſchen gegenüber als gleichberechtigt aufzuſtellen. Das ſtaatliche Geſetz der Fürſten erſchien nun in allen Berührungen des Kirchlichen mit dem Beſitze und mit dem Rechtsgebiete überhaupt, als oberſte Norm für die Nation.

So entſtanden die Streitigkeiten zwiſchen Staat und Kirche im neuern Sinne des Wortes. Es waren Streitigkeiten um den Antheil nicht blos an der Beſetzung geiſtlicher Stellen, ſondern auch bei den drei großen Punkten: der Ehe, der Erziehung und der Verwaltung des gemeindlichen Vermögens.

Die Fürſten glaubten eine Zeitlang durch ſogenannte Concordate, oder Einvernehmen mit Rom, dieſe Conflicte zu beſeitigen; es fanden ſich aber immer ſo unüberwindliche Unvereinbarkeiten vor, daß man entweder dieſe Concordate geradezu ver-

letzte, um Herr im eigenen Lande zu sein, oder (was würdiger war), wie Joseph II. und Napoleon der Große, durch organische Artikel und bürgerliche Gesetzbücher dasjenige als Staatsrecht feststellte, was man brauchte und doch nicht von Rom erlangen konnte.

Ueberschauen wir also diese ganze elfhundertjährige Entwickelung bis zu ihrem gegenwärtigen Stande im Großen und Ganzen, so ergibt sich zuletzt, daß, wenn das Mittelalter keine Lösung der streitenden Gegensätze fand, die absolute Königs- oder Kaisersgewalt sie ebenso wenig gefunden hat. Absolutismus gegen Absolutismus gestellt, zieht die weltliche Gewalt zuletzt den kürzern, und das, soweit der Streit der beiden Gewalten geht, von Gottes- und Rechtswegen.

Man kann nun einmal, nach den ewigen Gesetzen der Weltordnung, keinen Wein ernten vom Dornbusch, noch die Früchte der Freiheit vom Baume des Despotismus pflücken, wie jetzt nicht allein manche Regierungen glauben, sondern auch manche Völker wol aus Unmuth versuchen möchten.

Es kommen jetzt Gegenströmungen: die tiefern Regungen des sittlichen und religiösen Bewußtseins machen sich geltend bei Einzelnen und bei Völkern,

und der Untergang der Laienſchaft als Gemeinde fängt an, ebenſo unbequem zu werden, als der Untergang des Metropolitanrechts.

Doch darüber ſpäter, von einem freiern Standpunkt. Jetzt wird uns zunächſt obliegen, den bereits angedeuteten drei großen Streitpunkten ſchärfer ins Auge zu ſchauen. Dazu wollen wir aber erſt den Schluß der achttägigen Feier des Jubelfeſtes abwarten, und den Ausgang der daran in Mainz bis zum 21. dieſes Monats ſich anknüpfenden Umzüge und Verſammlungen. Leben Sie wohl unterdeſſen!

Anmerkungen.

1) Rettberg, I, 412.

2) Krafft, Die Kirchengeſchichte des germaniſchen Volks, Bd. 1, Abth. 1 (1854), S. 3.

3) Waitz, Ueber das Leben und die Lehre des Ulfila (1852).

4) Gieſeler, Kirchengeſchichte, II, 1.

5) Neander, a. a. O., S. 264, Anm.

6) S. 263.

7) Man ſehe über das Folgende die Nachweiſung der Quellen bei Rettberg, II, 604 fg.

8) Gieſeler, I, 2, S. 196.

9) Leo, Vorleſungen über deutſche Geſchichte, I, 488.

10) Ebendaſ., S. 481; vergl. 474, Anm.

11) Rettberg, Geſchichte, II, 582 fg. Gieſeler, I, 2. S. 196.

12) Rettberg, I, 352 fg.

Vierter Brief.

Die Tiarenpredigt des Biſchofs von Strasburg und das Manifeſt der deutſchen Biſchofsverſammlung in Würzburg, im Herbſte 1848.

Charlottenberg, am 24. Juni 1855,
am Feſte Johannes des Täufers.

Verehrter Freund!

Das Jubelfeſt iſt verklungen und ſeine Nachfeier hat in Umzügen und Predigten geendigt. Eine Theilnahme des deutſchen Volks hat ſich auch nicht im geringſten verſpüren laſſen, ſo wenig in Fulda als in Mainz, trotz des Jubiläumsablaſſes, ſelbſt nicht ſeitens der Bevölkerung jener Städte. Die proteſtantiſche Feier am Sonntage ſcheint nicht einmal zu einer bedeutenden Predigt begeiſtert zu haben. Nichts Neues von Sebaſtopol, nur von Hannover.

Umſomehr kann man alſo immerhin zu Manchem lächeln, was uns in den letzten Tagen theils die begeiſterten Koryphäen der Partei ſelbſt, aus ihren Heiligthümern zurufen, theils die öffentlichen Blätter melden oder verrathen. Aber es iſt doch für den politiſchen und philoſophiſchen Beobachter

und den nachdenklichen Vaterlandsfreund, Katholiken oder Proteſtanten, der Mühe werth, auf das Eine oder Andere aufmerkſam zu machen, was uns namentlich gegen den Schluß des Jubelfeſtes von jener Seite geſagt wird.

Ich weiß nicht, und es kommt auch gar nicht darauf an, ob Doctor Räß, der Biſchof von Strasburg, ſelbſt deutſchen Stammes, einer der Prälaten war, denen Herr von Dalwigk, der großherzoglich heſſiſche Staatsminiſter, in voriger Woche im Namen ſeines proteſtantiſchen Landesherrn das große Feſtmahl gab, wobei er ſeinen hohen geiſtlichen Gäſten, er ſelbſt ein Proteſtant, ſoviel Freundliches und Zutrauliches über die von ihnen geäußerten erleuchteten Geſinnungen zu ſagen für gut und ſchicklich gefunden hat.

Kurz (ſo wird uns von öffentlichen Blättern berichtet) der Biſchof von Strasburg predigte am 21. dieſes Monats, alſo vor drei Tagen, im Dome von Mainz, und rühmte dabei nach Kräften den Helden des Tages, und ſeinen und des Bonifacius Herrn, den Papſt. Alles dieſes iſt ganz in der Ordnung. Ueber den Schluß der Predigt aber wird der „Neuen Preußiſchen Zeitung" Folgendes aus Mainz gemeldet:

Am Schluſſe der Predigt forderte der Biſchof die Gläubigen auf, aus Dankbarkeit gegen den heiligen Bonifacius für die baldige Bekehrung der Engländer zum rechten Glauben und zum Stuhle Petri zu beten; denn dieſelben tränken ſeit drei Jahrhunderten aus einer Quelle, deren Waſſer nicht in das ewige Leben fließe. Dann wandte der Redner ſich mit einer Apoſtrophe an die Königin von England ſelbſt, und forderte ſie in feierlicher Weiſe auf: die Tiara, welche mit Unrecht auf ihrem Haupte ſitze, Demjenigen zurückzugeben, dem ſie rechtmäßig zuſtehe, dem Papſte in Rom.

Der Biſchof von Strasburg vermag in dem ganzen Streite nichts zu ſehen, als Kaiſer und Papſt. Die Königin von England übt gewiſſe Rechte aus, auf welche der Papſt Anſpruch macht, ſie ſoll dieſe dem Papſte zurückgeben. Dann iſt der Streit geſchlichtet: die Verſchiedenheit der Bekenntniſſe hört auf und damit auch das Elend der Welt. Von Deutſchland iſt hier nicht die Rede: wir wiſſen alſo nicht, ob er uns aufgegeben hat, wie der Biſchof von Mainz, oder ob er uns, wie Le Maiſtre, für geſichert hält. Kurz, es handelt ſich um Papſt und Gegenpapſt.

Von Volk und Geſchichte iſt ja bei Vielen ſeit 1851 nicht mehr die Rede. Das Gewiſſen des Einzelnen und das Recht der chriſtlichen Gemeinden und Synoden bedeutet bei ihnen, und ſo bei dieſem Biſchofe, ebenſo wenig als die ſeligen

gallikaniſchen Freiheiten. Dieſes iſt bezeichnend. Aber nicht weniger die unwiſſende oder falſche Darſtellung des wirklichen Sachverhältniſſes. Die Königin Victoria übt das Ernennungsrecht der Biſchöfe, in der Form einer Scheinwahl, nach vertraulicher Befragung des Erzbiſchofs, und ſicherlich würde ſich dieſer durch ſein Veto die Schrecken des Prämunire von Heinrich VIII. ſo wenig zuziehen als das Capitel durch eine wohlbegründete Weigerung. Karl Martell und Pipin übten daſſelbe Recht ohne Wahl, als Erben der Gemeinde. Die Uebung eines ſolchen Rechts alſo iſt noch nicht päpſtlich. Die Königin ſpricht aber kein Dogma aus und keinen Bann. Allerdings macht ſie mit ihrem Parlamente (worin die Geiſtlichkeit durch die Biſchöfe vertreten iſt) Geſetze über kirchliche Anordnungen, wie jene Könige ohne Parlament und öffentliche Meinung thaten. Allein was ſie thut, das thut ſie kraft des verfaſſungsmäßigen Rechts ihrer Krone, wie die katholiſchen Dynaſtien es ohne Verfaſſung thun und immer gethan haben, wenn ſie gekonnt.

Alſo ſie hat keine Tiara, folglich kann ſie auch keine dem Papſte zurückgeben. Aber wie geſagt, auch hinſichtlich des Bonifacius ſteht der Ausdruck des Herrn Biſchofs nicht mit der Geſchichte und

den Thatsachen im Einklang. Die päpstlichen Tiarrechte der Panegyriker des Bonifacius kannte selbst Bonifacius noch nicht, außer insofern er sie bekämpfte.

Doch im Eifer ist Wahrheit, und in jeder Begeisterung thut sich irgend eine Wahrheit kund. Als Probestück der Anschauung, welche man hierarchischerseits von den Weltverhältnissen hat, und als Maßstab bischöflicher Geschichtskunde nehmen wir von jener Aeußerung Kunde, da ihr nicht widersprochen ist.

Der Geist, welcher sich darin offenbart, ist wirklich nicht der des Evangeliums. Er sieht vielmehr sehr ähnlich dem des Religionshasses, welcher Europa schon solange mit Blute getränkt hat, dem Geiste der Verfolgung und des Gewissensdruckes, welchen das Unbedingte jener Aussprüche nothwendig mitsichbringt, und dessen jüngste Früchte wir bald zu betrachten haben werden.

Jener Geist ist auch nicht der Geist des großen Vorläufers Christi, dessen Erinnerung heut die Christenheit feiert. Johannes der Täufer sah in sehr schlimmen und wirklich verzweifelten Zeiten die Rettung des Volks Gottes und der Menschheit nicht in der allgemeinen Anerkennung der hohenpriesterlichen Gewalt, deren Sendboten und Anhänger,

Prieſter und Leviten, vor ihm ſtanden. Hier iſt ſeine kurze Predigt zu dem zuſammengelaufenen Volke:

„Ihr Otterngezüchte, wer hat euch gewieſen dem zukünftigen Zorn zu entrinnen? So bringt nun rechtſchaffene Früchte der Buße, und fangt mir nicht an zu ſagen, wir haben Abraham zum Vater. Denn ich ſage euch, Gott kann dem Abraham aus dieſen Steinen Kinder erwecken. Ja es iſt ſchon die Art den Bäumen an die Wurzel gelegt, welcher Baum nicht gute Früchte bringet, wird abgehauen und ins Feuer geworfen.“ (Luc. III, 7, 9. Vgl. Matth. III, 7—10.)

Dieſes alſo ſei unſer heutiger Textſpruch für eine andere Tiarenpredigt als die des Biſchofs von Strasburg.

Da er nämlich die Tiare ſo ſehr hervorhebt, ſo wollen wir doch die wirklichen Ausſprüche der Tiarengewalt etwas näher betrachten, und vor allem ihrem Urſprunge ins Auge ſehen.

Das Unauflösliche der Verwickelungen des Staats, des katholiſchen wie des proteſtantiſchen, mit der Hierarchie, und das Unverſöhnliche des Streits zwiſchen beiden, ſolange dieſe Hierarchie ihr unbedingtes Recht geltendmacht bei den drei

großen Grundlagen des Staats: Ehe, Erziehung und Vermögen, liegt in der eigenthümlichen Natur des Rechts der weſtlichen Geiſtlichkeit.

Kaum waren im Metropolitanſyſtem des Bonifacius die alten Rechte der chriſtlichen Gemeinde beſeitigt, ſo wurde bekanntlich auch die Staatsgewalt unter Ludwig dem Frommen, Karl's des Großen ſchwachem und frömmelndem Sohne, zur Anerkennung des oberſten Rechts der Kirche gebracht. Das war das Werk eines Jahrhunderts. Als dieſes gegen Mitte des 9. Jahrhunderts vollbracht war, ſah ſich das römiſche Papſtthum, als Univerſalerbe des Römerreichs und aller Freiheiten und Rechte der chriſtlichen Gemeinde, nach einer geſetzlichen Baſis um. Da es dieſe nun in den alten Kanones- und Decretalenſammlungen nicht vorfand, ſo nahm es eine für ihn erfundene. Die lächerliche Erdichtung der Schenkung Roms durch Konſtantin an Sylveſter iſt aus Bonifacius' Zeit oder noch etwas älter und päpſtlichen Urſprungs. Sie forderte noch allgemeinen Glauben, als nach ſechs Jahrhunderten Laurentius Valla den erſten geſchichtlichen Gebrauch von jener Anwendung des Gewiſſens auf Urkunden machte, welche man Kritik nennt. Ihr Zweck war einfach, dem Papſte ein

Eigenthum in Rom zu geben. Schwieriger war es jedoch mit der rechtlichen Begründung der Weltherrschaft vermittelst der Geltendmachung des obersten Episkopats. Die Grundlage des Christenthums ist eine rein historische; die Trägerin des Rechts in seiner Gemeinschaft ist die Ecclesia, d. h. die Gemeinde mit ihren Gliedern und innern Selbständigkeit. Die Vorschriften (Kanones) der alten Christenheit setzen sie voraus. So waren die alten Urkunden in schreiendem Widerspruche mit den Ansprüchen jener Hierarchie, welche Bonifacius und die Karolinger in Deutschland und Frankreich gepflanzt und eingebürgert hatten. Man mußte sich ein neues Recht erfinden lassen. Daß nun die Decretalen Isidor's eine absichtliche Verfälschung und Erdichtung sind, wurde schon von Luther und Calvin behauptet, und von den Männern der magdeburger Kirchengeschichte geradeso gut nachgewiesen, als die Bewegung der Erde von Galilei, d. h. hinlänglich für Jeden, der freien Wahrheitssinn hat. Auch haben die Romantiker des Kirchenrechts mit allen ihren Künsten diese Thatsache seit van Espen in Deutschland nicht in Abrede stellen können.

Es ist merkwürdig genug, daß das Erzstift Mainz dabei ganz besonders sich betheiligte. Es

war ein Nachfolger des Bonifacius (Otgar), welcher sie einige achtzig Jahre nach dessen Tode (gegen 833) schmieden und dann durch Benedictus Levita mit gefälschten Capitularien vermengen ließ. Da haben wir also als Lügenstifter dasselbe Erzstift, auf welchem, nach des halleschen Professors Orakelspruch, ein solcher Segen erblicher Weisheit ruhte, daß wir seine Kurfürsten-Reichskanzler bis zum Ende des heiligen römischen Reichs Deutschland vorzugsweise mit weisen Rathschlägen beglücken und seinem glorreichen Ende zuführen sehen.

Es ist so wenig wahr, was einige berühmte katholische Forscher in unserer Zeit haben glaubhaft machen wollen, daß diese kolossalste aller geschichtlichen Betrügereien (die Erdichtung der Mormonen gibt sich ja selbst als Roman) in dem alten Kirchenrechte ihre Grundlage finde, als die Behauptung haltbar ist, daß diese Sammlung allmälig gleichsam von selbst durch arglosen Glauben entstanden sei — nach der bekannten romantischen Annahme von dem dichtenden Volksgeiste und der generatio aequivoca in der Geschichte; oder daß die Decretalensammlung aus der Verfälschung einiger wirklich alten und echten Ueberlieferungen hervorgegangen. Es erscheint mir als eine große Demüthigung des

deutſchen Geiſtes und der deutſchen Wiſſenſchaft, daß ernſten Forſchern ſolche Ausflüchte nöthig ſcheinen, um ihre Lehrbücher vor dem römiſchen Inder der verbotenen Bücher oder vor dem Tadel unwiſſender franzöſiſcher Biſchöfe und ſchlauer jeſuitiſcher Kapläne zu ſchützen. Durch den Zuſtand der Welt und die Stimmung der verwirrten Gemüther war allerdings der Grundgedanke nahe gelegt; das erklärt aber nicht den unſchuldigen Urſprung, ſondern den Erfolg des Betrugs. Jene Lüge iſt vielmehr, wie Minerva aus Jupiter's Haupte, bewußt und fertig aus dem hierarchiſchen Haupte hervorgeſprungen, und hat ſich von Mainz aus wie ein großer Giftbaum über die weſtliche Chriſtenheit ausgebreitet. Die natürliche Poeſie des Abſolutismus und des Aberglaubens iſt der unfromme fromme Betrug. Wie früh und wo zuerſt das Bewußtſein des Betrugs übergegangen ſei in gläubige Betrogenheit, und wer mehr gewirkt, Rom oder Mainz, ſei es für die Erdichtung, ſei es für deren Verbreitung und Geltendmachung, das bleibe hier dahingeſtellt. Aber ein Theil mindeſtens des Betrugs haftet auf Mainz, und der ganze Betrug konnte Rom nicht unbekannt ſein, als es ihn annahm. Bonifacius hatte die Kanonſammlung des Dionyſius in ſeinen Händen

und keine andere. Welche Capitulare erlassen waren, wußte jeder Bischof im fränkischen Reiche: Niemand besser als die Erzbischöfe von Mainz und die dort sehr früh zum Vorschein kommenden Chorherren, von denen unsere Domkapitel stammen. Dort konnte man also leichter betrügen, sowie umgekehrt schwerer betrogen werden als irgendwo — Rom ausgenommen.

Jeder neue Schritt der Forschung bestätigt die Richtigkeit der geschichtlichen Anschauung der Reformatoren auch auf diesem Gebiete der alten Kirchengeschichte. Sie sahen im Großen und Ganzen, was echt oder unecht sei, und ihre Nachfolger vollendeten den Beweis, während die Gegner alles Unechte mit sachwalterischem Scharfsinne vertheidigten. Diese, auf allen Punkten geschlagen, fangen an zu thun, als ob man Das immer geglaubt, was man immer bestritten, oder als ob Das nichts bedeute, wofür man als für göttliches Recht und heilige Wahrheit gefochten. Allein jeder Fortschritt der Forschung macht diese Ausflüchte unhaltbarer. Wasserschleben hat den Anfangspunkt des Betrugs nachgewiesen, oder wenigstens uns näher auf die Spur geführt. Außerdem hat die Entdeckung des Hauptwerks Hippolyt's von Portus zur Herstellung des ältesten Textes der so-

und den nachdenklichen Vaterlandsfreund, Katholiken oder Protestanten, der Mühe werth, auf das Eine oder Andere aufmerksam zu machen, was uns namentlich gegen den Schluß des Jubelfestes von jener Seite gesagt wird.

Ich weiß nicht, und es kommt auch gar nicht darauf an, ob Doctor Räß, der Bischof von Strasburg, selbst deutschen Stammes, einer der Prälaten war, denen Herr von Dalwigk, der großherzoglich hessische Staatsminister, in voriger Woche im Namen seines protestantischen Landesherrn das große Festmahl gab, wobei er seinen hohen geistlichen Gästen, er selbst ein Protestant, soviel Freundliches und Zutrauliches über die von ihnen geäußerten erleuchteten Gesinnungen zu sagen für gut und schicklich gefunden hat.

Kurz (so wird uns von öffentlichen Blättern berichtet) der Bischof von Strasburg predigte am 21. dieses Monats, also vor drei Tagen, im Dome von Mainz, und rühmte dabei nach Kräften den Helden des Tages, und seinen und des Bonifacius Herrn, den Papst. Alles dieses ist ganz in der Ordnung. Ueber den Schluß der Predigt aber wird der „Neuen Preußischen Zeitung" Folgendes aus Mainz gemeldet:

Am Schluſſe der Predigt forderte der Biſchof die Gläubigen auf, aus Dankbarkeit gegen den heiligen Bonifacius für die baldige Bekehrung der Engländer zum rechten Glauben und zum Stuhle Petri zu beten; denn dieſelben tränken ſeit drei Jahrhunderten aus einer Quelle, deren Waſſer nicht in das ewige Leben fließe. Dann wandte der Redner ſich mit einer Apoſtrophe an die Königin von England ſelbſt, und forderte ſie in feierlicher Weiſe auf: die Tiara, welche mit Unrecht auf ihrem Haupte ſitze, Demjenigen zurückzugeben, dem ſie rechtmäßig zuſtehe, dem Papſte in Rom.

Der Biſchof von Strasburg vermag in dem ganzen Streite nichts zu ſehen, als Kaiſer und Papſt. Die Königin von England übt gewiſſe Rechte aus, auf welche der Papſt Anſpruch macht, ſie ſoll dieſe dem Papſte zurückgeben. Dann iſt der Streit geſchlichtet: die Verſchiedenheit der Bekenntniſſe hört auf und damit auch das Elend der Welt. Von Deutſchland iſt hier nicht die Rede: wir wiſſen alſo nicht, ob er uns aufgegeben hat, wie der Biſchof von Mainz, oder ob er uns, wie Le Maiſtre, für geſichert hält. Kurz, es handelt ſich um Papſt und Gegenpapſt.

Von Volk und Geſchichte iſt ja bei Vielen ſeit 1851 nicht mehr die Rede. Das Gewiſſen des Einzelnen und das Recht der chriſtlichen Gemeinden und Synoden bedeutet bei ihnen, und ſo bei dieſem Biſchofe, ebenſo wenig als die ſeligen

gallikaniſchen Freiheiten. Dieſes iſt bezeichnend. Aber nicht weniger die unwiſſende oder falſche Darſtellung des wirklichen Sachverhältniſſes. Die Königin Victoria übt das Ernennungsrecht der Biſchöfe, in der Form einer Scheinwahl, nach vertraulicher Befragung des Erzbiſchofs, und ſicherlich würde ſich dieſer durch ſein Veto die Schrecken des Prämunire von Heinrich VIII. ſo wenig zuziehen als das Capitel durch eine wohlbegründete Weigerung. Karl Martell und Pipin übten daſſelbe Recht ohne Wahl, als Erben der Gemeinde. Die Uebung eines ſolchen Rechts alſo iſt noch nicht päpſtlich. Die Königin ſpricht aber kein Dogma aus und keinen Bann. Allerdings macht ſie mit ihrem Parlamente (worin die Geiſtlichkeit durch die Biſchöfe vertreten iſt) Geſetze über kirchliche Anordnungen, wie jene Könige ohne Parlament und öffentliche Meinung thaten. Allein was ſie thut, das thut ſie kraft des verfaſſungsmäßigen Rechts ihrer Krone, wie die katholiſchen Dynaſtien es ohne Verfaſſung thun und immer gethan haben, wenn ſie gekonnt.

Alſo ſie hat keine Tiara, folglich kann ſie auch keine dem Papſte zurückgeben. Aber wie geſagt, auch hinſichtlich des Bonifacius ſteht der Ausdruck des Herrn Biſchofs nicht mit der Geſchichte und

den Thatsachen im Einklang. Die päpstlichen Tiararechte der Panegyriker des Bonifacius kannte selbst Bonifacius noch nicht, außer insofern er sie bekämpfte.

Doch im Eifer ist Wahrheit, und in jeder Begeisterung thut sich irgend eine Wahrheit kund. Als Probestück der Anschauung, welche man hierarchischerseits von den Weltverhältnissen hat, und als Maßstab bischöflicher Geschichtskunde nehmen wir von jener Aeußerung Kunde, da ihr nicht widersprochen ist.

Der Geist, welcher sich darin offenbart, ist wirklich nicht der des Evangeliums. Er sieht vielmehr sehr ähnlich dem des Religionshasses, welcher Europa schon solange mit Blute getränkt hat, dem Geiste der Verfolgung und des Gewissensdruckes, welchen das Unbedingte jener Aussprüche nothwendig mitsichbringt, und dessen jüngste Früchte wir bald zu betrachten haben werden.

Jener Geist ist auch nicht der Geist des großen Vorläufers Christi, dessen Erinnerung heut die Christenheit feiert. Johannes der Täufer sah in sehr schlimmen und wirklich verzweifelten Zeiten die Rettung des Volks Gottes und der Menschheit nicht in der allgemeinen Anerkennung der hohenpriesterlichen Gewalt, deren Sendboten und Anhänger,

Priester und Leviten, vor ihm standen. Hier ist seine kurze Predigt zu dem zusammengelaufenen Volke:

„Ihr Otterngezüchte, wer hat euch gewiesen dem zukünftigen Zorn zu entrinnen? So bringt nun rechtschaffene Früchte der Buße, und fangt mir nicht an zu sagen, wir haben Abraham zum Vater. Denn ich sage euch, Gott kann dem Abraham aus diesen Steinen Kinder erwecken. Ja es ist schon die Art den Bäumen an die Wurzel gelegt, welcher Baum nicht gute Früchte bringet, wird abgehauen und ins Feuer geworfen." (Luc. III, 7, 9. Vgl. Matth. III, 7—10.)

Dieses also sei unser heutiger Textspruch für eine andere Tiarenpredigt als die des Bischofs von Strasburg.

Da er nämlich die Tiare so sehr hervorhebt, so wollen wir doch die wirklichen Aussprüche der Tiarengewalt etwas näher betrachten, und vor allem ihrem Ursprunge ins Auge sehen.

Das Unauflösliche der Verwickelungen des Staats, des katholischen wie des protestantischen, mit der Hierarchie, und das Unversöhnliche des Streits zwischen beiden, solange diese Hierarchie ihr unbedingtes Recht geltendmacht bei den drei

großen Grundlagen des Staats: Ehe, Erziehung und Vermögen, liegt in der eigenthümlichen Natur des Rechts der weſtlichen Geiſtlichkeit.

Kaum waren im Metropolitanſyſtem des Bonifacius die alten Rechte der chriſtlichen Gemeinde beſeitigt, ſo wurde bekanntlich auch die Staatsgewalt unter Ludwig dem Frommen, Karl's des Großen ſchwachem und frömmelndem Sohne, zur Anerkennung des oberſten Rechts der Kirche gebracht. Das war das Werk eines Jahrhunderts. Als dieſes gegen Mitte des 9. Jahrhunderts vollbracht war, ſah ſich das römiſche Papſtthum, als Univerſalerbe des Römerreichs und aller Freiheiten und Rechte der chriſtlichen Gemeinde, nach einer geſetzlichen Baſis um. Da es dieſe nun in den alten Kanones- und Decretalenſammlungen nicht vorfand, ſo nahm es eine für ihn erfundene. Die lächerliche Erdichtung der Schenkung Roms durch Konſtantin an Sylveſter iſt aus Bonifacius' Zeit oder noch etwas älter und päpſtlichen Urſprungs. Sie forderte noch allgemeinen Glauben, als nach ſechs Jahrhunderten Laurentius Valla den erſten geſchichtlichen Gebrauch von jener Anwendung des Gewiſſens auf Urkunden machte, welche man Kritik nennt. Ihr Zweck war einfach, dem Papſte ein

Eigenthum in Rom zu geben. Schwieriger war es jedoch mit der rechtlichen Begründung der Weltherrschaft vermittelst der Geltendmachung des obersten Episkopats. Die Grundlage des Christenthums ist eine rein historische; die Trägerin des Rechts in seiner Gemeinschaft ist die Ecclesia, d. h. die Gemeinde mit ihren Gliedern und innern Selbständigkeit. Die Vorschriften (Kanones) der alten Christenheit setzen sie voraus. So waren die alten Urkunden in schreiendem Widerspruche mit den Ansprüchen jener Hierarchie, welche Bonifacius und die Karolinger in Deutschland und Frankreich gepflanzt und eingebürgert hatten. Man mußte sich ein neues Recht erfinden lassen. Daß nun die Decretalen Isidor's eine absichtliche Verfälschung und Erdichtung sind, wurde schon von Luther und Calvin behauptet, und von den Männern der magdeburger Kirchengeschichte geradeso gut nachgewiesen, als die Bewegung der Erde von Galilei, d. h. hinlänglich für Jeden, der freien Wahrheitssinn hat. Auch haben die Romantiker des Kirchenrechts mit allen ihren Künsten diese Thatsache seit van Espen in Deutschland nicht in Abrede stellen können.

Es ist merkwürdig genug, daß das Erzstift Mainz dabei ganz besonders sich betheiligte. Es

war ein Nachfolger des Bonifacius (Otgar), welcher sie einige achtzig Jahre nach dessen Tode (gegen 833) schmieden und dann durch Benedictus Levita mit gefälschten Capitularien vermengen ließ. Da haben wir also als Lügenstifter dasselbe Erzstift, auf welchem, nach des halleschen Professors Orakelspruch, ein solcher Segen erblicher Weisheit ruhte, daß wir seine Kurfürsten-Reichskanzler bis zum Ende des heiligen römischen Reichs Deutschland vorzugsweise mit weisen Rathschlägen beglücken und seinem glorreichen Ende zuführen sehen.

Es ist so wenig wahr, was einige berühmte katholische Forscher in unserer Zeit haben glaubhaft machen wollen, daß diese kolossalste aller geschichtlichen Betrügereien (die Erdichtung der Mormonen gibt sich ja selbst als Roman) in dem alten Kirchenrechte ihre Grundlage finde, als die Behauptung haltbar ist, daß diese Sammlung allmälig gleichsam von selbst durch arglosen Glauben entstanden sei — nach der bekannten romantischen Annahme von dem dichtenden Volksgeiste und der generatio aequivoca in der Geschichte; oder daß die Decretalensammlung aus der Verfälschung einiger wirklich alten und echten Ueberlieferungen hervorgegangen. Es erscheint mir als eine große Demüthigung des

deutſchen Geiſtes und der deutſchen Wiſſenſchaft, daß ernſten Forſchern ſolche Ausflüchte nöthig ſcheinen, um ihre Lehrbücher vor dem römiſchen Inder der verbotenen Bücher oder vor dem Tadel unwiſſender franzöſiſcher Biſchöfe und ſchlauer jeſuitiſcher Kapläne zu ſchützen. Durch den Zuſtand der Welt und die Stimmung der verwirrten Gemüther war allerdings der Grundgedanke nahe gelegt; das erklärt aber nicht den unſchuldigen Urſprung, ſondern den Erfolg des Betrugs. Jene Lüge iſt vielmehr, wie Minerva aus Jupiter's Haupte, bewußt und fertig aus dem hierarchiſchen Haupte hervorgeſprungen, und hat ſich von Mainz aus wie ein großer Giftbaum über die weſtliche Chriſtenheit ausgebreitet. Die natürliche Poeſie des Abſolutismus und des Aberglaubens iſt der unfromme fromme Betrug. Wie früh und wo zuerſt das Bewußtſein des Betrugs übergegangen ſei in gläubige Betrogenheit, und wer mehr gewirkt, Rom oder Mainz, ſei es für die Erdichtung, ſei es für deren Verbreitung und Geltendmachung, das bleibe hier dahingeſtellt. Aber ein Theil mindeſtens des Betrugs haftet auf Mainz, und der ganze Betrug konnte Rom nicht unbekannt ſein, als es ihn annahm. Bonifacius hatte die Kanonſammlung des Dionyſius in ſeinen Händen

und keine andere. Welche Capitulare erlaſſen waren, wußte jeder Biſchof im fränkiſchen Reiche: Niemand beſſer als die Erzbiſchöfe von Mainz und die dort ſehr früh zum Vorſchein kommenden Chorherren, von denen unſere Domkapitel ſtammen. Dort konnte man alſo leichter betrügen, ſowie umgekehrt ſchwerer betrogen werden als irgendwo — Rom ausgenommen.

Jeder neue Schritt der Forſchung beſtätigt die Richtigkeit der geſchichtlichen Anſchauung der Reformatoren auch auf dieſem Gebiete der alten Kirchengeſchichte. Sie ſahen im Großen und Ganzen, was echt oder unecht ſei, und ihre Nachfolger vollendeten den Beweis, während die Gegner alles Unechte mit ſachwalteriſchem Scharfſinne vertheidigten. Dieſe, auf allen Punkten geſchlagen, fangen an zu thun, als ob man Das immer geglaubt, was man immer beſtritten, oder als ob Das nichts bedeute, wofür man als für göttliches Recht und heilige Wahrheit gefochten. Allein jeder Fortſchritt der Forſchung macht dieſe Ausflüchte unhaltbarer. Waſſerſchleben hat den Anfangspunkt des Betrugs nachgewieſen, oder wenigſtens uns näher auf die Spur geführt. Außerdem hat die Entdeckung des Hauptwerks Hippolyt's von Portus zur Herſtellung des älteſten Textes der ſo-

genannten Apostolischen Kanones geführt, welche noch jetzt die heilige Grundlage des geistlichen Rechts der westlichen wie der morgenländischen Geistlichkeit bilden, und zur Herstellung der Urkunden der Kirche von Antiochien und der von Alexandrien, also der gelehrtesten und angesehensten Kirchen der drei ersten Jahrhunderte möglich gemacht. Wir sind dadurch auch in Stand gesetzt, die sogenannten Apostolischen Constitutionen auf ihre frühere Gestalt zurückzuführen. Ich gebe Ihnen hier nur eine Andeutung der unabweisbaren Ergebnisse einer von mir anderwärts geführten Forschung.[1]) Hiernach ist unsere jetzige den Aposteln in den Mund gelegte Sammlung der ältesten Sitten, Gebräuche und Anordnungen der apostolischen Gemeinde in acht Büchern ein schwacher Versuch der byzantinischen Kirche, Das zu thun für die Bischofs- und Metropolitengewalt, was die römische Kirche vier Jahrhunderte später für die oberherrliche Gewalt des Papstthums that. Einfache Ordnungen und Gebräuche der angesehensten Kirchen, welche sich nicht auf Verfügungen besonderer Bischöfe oder Gemeinden zurückführen ließen, waren bereits im 2. Jahrhunderte als apostolisch zusammengestellt

Dieſe nun wurden im 4. und 5. Jahrhunderte durch Einfälſchung zu einer Urkunde der biſchöflichen Hierarchie umgewandelt. Aber die Decretalen thaten dieſes Alles für den Weſten in einem viel größern Maßſtabe, und, auf gut Römiſch, nicht mit theologiſchen Lehrſätzen und frommen Ermahnungen, ſondern in reiner Rechtsform, als Geſetz für richterliche Entſcheidung. Jenen frühere ſchriftſtelleriſche Betrug ging aus derſelben Schule hervor, wenn nicht von demſelben Manne, welchem wir die Verfälſchung der ignatianiſchen Briefe verdanken: der Betrug der weſtlichen Kirche war das bewußte Werk jenes bonifaciſchen Erſtlings von der erblichen Weisheit; für Rom ausgedacht ward er jedenfalls von Rom beglaubigt.

Verzeihen Sie, theurer Freund, dieſe anſcheinend gelehrte Abſchweifung. Die Sache hat keineswegs nur einen geſchichtlichen Belang, ſondern iſt von der größten Wichtigkeit für unſere Tage. Es iſt das Recht der Decretalen, welches die Nachfolger und Lobredner des Bonifacius jetzt vorbringen, als das göttliche Recht des Epiſkopats.

Was denn iſt vom weltgeſchichtlichen Standpunkte das Eigenthümliche dieſes neugebackenen Decretalen-

rechts? Daß es unbedingte Rechte ausspricht, sowol dem Einzelnen als der Gemeinde und dem Staate gegenüber. Diese bischöflichen (und also zuletzt päpstlichen) Rechte sind rein despotisch, nicht blos gegenüber der Pfarrgeistlichkeit, sondern auch gegen die Laien und den Staat selbst und zwar im Sinne einer Universalmonarchie. Ursprünglich nur zur Zucht und Anweisung der Geistlichen bestimmt, wurde das kanonische Recht allmälig das oberherrliche Recht einer unbedingt regierenden und vom Papst unbedingt regierten geistlichen Körperschaft. Und nach diesem Rechte wird regiert, nicht nach den apostolischen Kanones. Nach jenem Rechte ist der Kirche gegenüber nicht allein die Laienschaft kirchlich rechtlos, sondern auch der Staat in allen Berührungspunkten. Die Laienschaft aber ist nicht mehr oder weniger als das ganze gemeindlich geordnete christliche Volk; der Staat ist die christliche Obrigkeit und Regierung; die Berührungspunkte aber der Geistlichkeit mit dem Einzelnen und mit dem Staate laufen in jenen drei großen Grundsäulen der menschlichen Gesellschaft zusammen, nämlich Ehe, Erziehung und Vermögen, ohne welche der moderne Staat nur eine Polizeianstalt mit Kasernen, Kramläden und Wirthshäusern sein würde,

höchſtens noch mit Muſeen und Galerien, wie er es wirklich hier und da iſt oder werden ſoll.

Das letzte Wort jenes Betrugs und des darauf gegründeten Rechtsſyſtems iſt aber gerade, was, nach der Meldung der öffentlichen Blätter, der Biſchof von Strasburg in der Tiarenpredigt geſagt haben ſoll. Sie kennen, verehrter Freund, jene anmaßenden und verhängnißſchweren Worte, welche ich mehr als einmal in nächſter Nähe gehört habe: ich meine die Worte, mit welchen der Decan des Cardinalcollegiums dem Papſte die Tiara aufſetzt:

„Nimm die dreifache Krone und wiſſe, daß du biſt König der Könige und Herr der Herrſchenden und Stellvertreter unſers Herrn Jeſu Chriſti auf Erden!“

Kein Anſpruch iſt je nackter und unbedingter hervorgetreten, um nicht zu ſagen entſetzlicher, gotteslästerlicher. Die Macht ſolcher Anſprüche in den Gemüthern der Menſchen und Völker liegt aber darin, daß was dort geſagt wird, bei Anerkennung des Göttlichen als des allein Unbedingten, ebenſo wahr iſt von der Menſchheit und von jeder chriſtlich geordneten Gemeinde (Ecclesia), wie es falſch iſt, wenn der Biſchof von Rom oder irgend Jemand ſich die Stellung der Gemeinde, oder der gläu-

bigen Menschheit aneignen will, um sie, Gottes eigenes, freies Kind, zu knechten.

Ist das nicht wirklich eine wahrhaft apokalyptische Umwandlung? Was einst die frei außer dem Staate stehende Christengemeinde mit ihren Aeltesten und mit ihrem Bischofe sich als innere Gewissensordnung bildete, und was in ihrem Schooße als freies Gewissensrecht galt, das macht die hierarchisch geordnete Geistlichkeit, nach diesem Gesetzbuche, für sich als „Kirche" geltend gegenüber dem christlichen Volke und seiner Regierung, also gegen die gesammte gesittete Welt, und zwar als göttliches Recht, dem nicht Folge zu leisten gottlos sein würde. Der Einzelne ist geschaffen, diesem Rechte zu gehorchen, bei Gefahr seiner Seligkeit, der Staat ist verpflichtet, es auszuführen, bei Gefahr seines Friedens, ja Bestehens. Der weltliche Arm wird angerufen als Diener der Geistlichkeit; so wie er aber sein Recht und das seines Volkes geltend macht, wenn auch für rein kirchliche Zwecke, so ist der Bannstrahl bereit, ihn zu lähmen — nämlich sofern eine Hoffnung da ist, der Strahl werde zünden. Am Schären fehlt es niemals.

Bedenkt man nun den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustand der Welt, so sollte man meinen, jedem

Besonnenen und Wohlmeinenden müßte die gänzliche Beseitigung der Ansprüche eines solchen, noch dazu auf Erdichtungen und schnödem und selbstsüchtigem Betruge beruhenden Rechts als das Beste erscheinen für Alle; oder die Geistlichkeit selbst müßte es wenigstens als das Wünschenswertheste für sich ansehen, daß der Staat solche Ansprüche praktisch beschränke. Das war auch wirklich in den beiden verflossenen Jahrhunderten und noch zu Anfang des laufenden die herrschende Ansicht der erleuchtetsten und frömmsten sowol als der wahrhaft patriotischen katholischen Bischöfe und anderer Geistlichen dieser Kirche. Aber diese Gemäßigten, soweit sie sich nicht „bekehrt" oder durch die Grobheit des Beamtenthums in die Rückläufigkeit haben treiben lassen, vor welcher kein Priester sicher ist, heißen jetzt ungläubige Sklavenseelen. Dieselben, welche Sailer als einen sentimentalen Schwachkopf verachten, schmähen nicht allein Febronius, sondern auch Wessenberg, als Verräther, Unwissende, Verblendete, Fürstensklaven.

Gerade zum wahren Vortheile jener Hierarchie erfolgten jene gesetzlichen Beschränkungen in allen katholischen Reichen und Staaten, oder bestanden wenigstens in Ruhe bis zum Jahre 1850.

Allein das ist durchaus nicht die Ansicht des geistreichen und beredten Prälaten, welcher seine Gläubigen zur Jubelfeier einladet und uns zur Buße ermahnt für den Mord des Messias, d. h. eben jener Hierarchie, welche in ihm noch so kräftige und standesmäßige Lebenszeichen von sich gibt.

Wie vorher, so wollen wir den Bischof auch hier selbst hören.

Bischof Ketteler sagte uns in seinem vorjährigen Büchlein:

„Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen des oberrheinischen Episkopats und den gegenwärtigen kirchlichen Conflict",

über die Ansprüche der Bischöfe dem Staate gegenüber Folgendes (S. 40 fg.):

„Alle Forderungen der Bischöfe lassen sich auf vier zurückführen.

„Sie verlangen erstens das Recht, ihre Priester zu erziehen und frei anzustellen, und über Priester und Laien die kirchliche Disciplin zu üben.

„Zweitens, katholische Schulen zu besitzen und zu errichten.

„Drittens, das religiöse Leben zu leiten, namentlich auch die zu dessen Pflege dienenden Institute und Genossenschaften zu errichten und zu besitzen.

„Viertens, das der katholischen Kirche gehörige, durch den Westfälischen Frieden und im Reichsdeputations-Hauptschluß ausdrücklich garantirte Vermögen auch selbst verwalten zu dürfen."

Diese vier Punkte sind kurz und bündig, und werden hier ohne alle Vorrede ganz ruhig ausgesprochen. Sie erinnern fast an die Redensart der alten Janitscharen, wenn sie einen Christen beim Schopfe faßten, um ihm den Kopf abzuschneiden: „Halt still, es thut nicht weh!" Unschuldig wie sie sich geben, wiegen sie sehr schwer und schneiden sehr tief in das Leben der Völker wie der Staaten ein. Um ihre ganze Tragweite zu erkennen und uns zugleich auf das Gebiet des Thatsächlichen und der Gegenwart zu stellen, wollen wir zuerst die Erläuterung dieser Punkte suchen in dem ausführlichern Manifeste der im September, October und November des verhängnißvollen Jahres 1848 in Würzburg versammelten oder vertretenen deutschen Cardinäle, Bischöfe und „Apostolischen Vicare". Die so unbefangen sich gebende, so beruhigend lautende, kurze Darstellung des Bischofs

von Mainz von 1855 ſtützt ſich offenbar auf dieſe bisher, wie mir ſcheint, nicht ſo wie ſie es verdient, beachtete Urkunde. Sie iſt weſentlich wiederholt von den bairiſchen und öſterreichiſchen Biſchöfen und nimmt eine weit über Deutſchland hinausgehende Bedeutung in Anſpruch. An jenem erſten dieſer Manifeſte nun nahm Biſchof Ketteler's Vorgänger theil, und er ſelbſt iſt einer der ausgezeichnetſten und thätigſten Männer unter den dort vertretenen Biſchöfen Deutſchlands.

Jenes merkwürdige „Vorconcil der katholiſchen Kirche in Deutſchland" beſtand aus einem Cardinal-Erzbiſchofe von Köln, fünf Erzbiſchöfen und achtzehn Biſchöfen. Die ſechs Erzbiſchöfe ſind:

Salzburg — Olmütz (Oeſterreich);
Bamberg — München-Freiſing (Baiern);
Freiburg (Großherzogthum Baden);
Köln (Preußen).

Biſchöfe unterzeichneten ſich, perſönlich oder durch beglaubigte geiſtliche Vertreter, folgende achtzehn:

Brixen (Oeſterreich);
Augsburg — Paſſau — Würzburg — Regensburg — Speier — Eichſtätt (Baiern);
Culm — Ermland — Breslau — Paderborn — Münſter — Trier (Preußen);

Hildesheim — Osnabrück (Hannover);
Rottenburg (Würtemberg);
Limburg (Nassau und Frankfurt);
Mainz (Darmstadt).

Hierzu kommt noch der „Apostolische Vicar im Königreiche Sachsen, Bischof von Corycus". Er ist der Nachfolger des Mannes, welcher sich anmaßte, den Titel eines Bischofs von Meißen zu führen.

Das Manifest dieser Bischöfe, „Denkschrift" genannt, ist vom 11. November, vom Martinstage, erlassen und an Regierungen und Völker gerichtet; der allgemeine Erlaß an die Geistlichkeit und der Hirtenbrief erschienen gleichzeitig, mit denselben Unterschriften.

Es waren damals in ganz Deutschland zwei große Rechte verkündigt:

Freiheit der Vereinigung (Association) und Selbständigkeit jeder Religionsgesellschaft im Ordnen ihrer Angelegenheiten.

Diese nun nehmen die Bischöfe im nützlichen Sinne für sich an. Die zugleich ausgesprochene

Trennung der Kirche vom Staate

erklären sie geschehen lassen zu wollen, ohne sie zu

fürchten oder zu wünschen. Unterdessen machen sie folgende Vorbehalte und Erklärungen:

1. Die Concordate bieten manche Hemmungen für das kirchliche Leben; sie erwarten vom heutigen Staate die Abänderung derselben im Sinne der Freiheit der Kirche.
2. Alle nicht ausdrücklich concordatsmäßigen Beschränkungen der bischöflichen Gewalt weisen sie von vornherein ab.
3. Das göttliche Recht der Lehre und Erziehung der Menschheit, worin die Kirche zu allen Zeiten das Herrlichste geleistet. Bei Erläuterung dieses Punktes heißt es wörtlich:

„Dies Anrecht an die Menschheit kann die Kirche nimmer aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben; — und es ist nur eine naturnothwendige Folge dieses ihres Rechts, daß sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen oder Corporationen sowol als die Lehrbücher frei zu wählen und zu bestimmen, — daß sie insbesondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten ihres großen Erziehungswerks, sowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Correction, oder, wo es nöthig, Beseitigung, gänzlich und

vollkommen freie Hand haben; — und daß ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Corporationen etwa hierfür zu erhalten oder zu errichten und welche nicht mehr nützlich oder zulässig sind, der Kirche zustehen muß, soll anders dieselbe als die Hüterin der im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Gesetzlichkeit bedingenden Sitte in dem Vollgenusse der ihr zuständigen Freiheit gedacht werden können."

Die Uebung dieser Freiheit wird dann näher folgendermaßen bestimmt:

„Unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne nimmt sie als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stande sein würde, und sie muß jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen."

Hier bemerken Sie, verehrter Freund, zweierlei:

Erstlich, nichts kann dem Episkopat genügen, als unbeschränkte Freiheit des Unterrichts und der Errichtung eigener Erziehungsanstalten. Sie wollen

alſo auch in öffentlichen Schulen ihre unbedingten Rechte geltendmachen; natürlich nehmen ſie dabei (wie wir ſie auch bald ausdrücklich werden ſagen hören) die Mittel des Staats in Anſpruch. Sie haben alſo unbeſchränkte Rechte; alle Uebrigen und der Staat ſelbſt in dieſer Beziehung nur unbedingte Pflichten. Sie wollen die unbedingte Freiheit, die Sachen einzurichten, wie ſie in ihrem Buche ſtehen — und zwar von Gottes und Rechts wegen.

Zweitens, jede damit nicht ſtimmende Maßregel (und es gibt bis jetzt kein Staatsrecht in der Welt, welches damit ſtimmt, nicht einmal das der Vereinigten Staaten), iſt eine Rechtsverletzung der Nation, ſoweit ſie katholiſch iſt. Alle Staaten, welche in den öffentlichen Anſtalten den Religionsunterricht nicht ausſchließen, gewähren bei gemiſchten Schulen den Biſchöfen jetzt die Freiheiten, welche die Biſchöfe nie gegeben, auch jetzt nicht gewähren oder gewähren laſſen, wo ſie die alleinigen Herren ſind oder den leitenden Einfluß haben.

Dieſe unbedingten Anſprüche ſind geſchichtlich die Anſprüche einer geiſtlichen Körperſchaft. Sie nennen dieſelbe die Anſprüche der Kirche und wollen ihre Sache als die des katholiſchen Volks darſtellen. So auch die in Würzburg verſammelten

deutſchen Biſchöfe. In dieſem deutſchen Volke ſelbſt aber, dem leidenden Mitgliede der Kirchengemeinſchaft, als ſolcher, nach ihrer Verfaſſung, waren gerade damals viele volksmäßige und entſchiedene Stimmen laut geworden gegen eine ſolche Einheitserklärung ſeiner Rechte und der Anſprüche des Epiſkopats.

Indem die verſammelten Biſchöfe nun von den allgemeinen Schulen auf die beſtehenden oder zu errichtenden Anſtalten für Erziehung und Bildung der Geiſtlichkeit übergehen, machen ſie gleich von vornherein das unbeſchränkte Recht geltend, beide Arten von Anſtalten nicht allein unbeſchränkt zu leiten, ſondern auch

das Vermögen derſelben zu verwalten.

Sie wollen und müſſen jenes Recht üben vermöge ihrer göttlichen Sendung. Bekanntlich genießen ſie es in allen deutſchen Staaten, wo es biſchöfliche Seminarien der katholiſchen Kirche gibt, und ganz beſonders in Preußen und in Baden. Aber das Manifeſt geht aufs Abſolute, Unbedingte ein, wie alles ſogenannte göttliche Recht. Es heißt:

„Die Biſchöfe erklären, daß ſowol die Mitbetheiligung des Staats an den Prüfungen der in den geiſtlichen Stand Tretenden zur Aufnahme

in die Seminarien, als auch deſſen Mitwirkung zu Pfarr- und Concursprüfungen eine weſentliche Beſchränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der biſchöflichen Rechte enthalte."

Nur ausnahmsweiſe (z. B. nicht in Preußen) nahm bisher der Staat in Deutſchland eine Mitbetheiligung an den Prüfungen in Anſpruch, welche vorgeſchriebenerweiſe bei den Pfarrconcurſen ſtattfinden. Aber allenthalben entlaſſen die Biſchöfe die Candidaten als Prieſter oder nicht, wie ſie es für Recht halten, nachdem ſie dieſelben durch die von ihnen ernannten Lehrer unter ihrer ausſchließlichen Leitung hatten bilden laſſen. Auf dieſen Punkt werden wir beim badiſchen Kirchenſtreit zurückkommen. Aber das iſt nicht der Hauptpunkt. Können die Biſchöfe in ihre Seminarien Knaben oder ganz Ungebildete oder Fremde aufnehmen, oder nur ſolche, welche ſich auf den Gymnaſien und Univerſitäten gebildet haben? Ja, mein Freund, es iſt auf die Beſeitigung der Univerſitäten abgeſehen, an deren Stelle man die biſchöflichen Seminare ſetzen will, und auf die der Gymnaſien, an deren Stelle die ſogenannten kleinen Seminare, oder die Knabenſeminare treten ſollen,

um den großen die zugerichteten Zöglinge abliefern zu können. [2])

Solange Gymnaſien und Univerſitäten beſtehen, wird der Staat ſich natürlich nicht die Prüfung der Reife der Eintretenden nehmen laſſen können, ohne ſich ſelbſt aufzugeben, und damit ſeine Pflichten gegen den Einzelnen, der als Menſch und Bürger geboren wird, und der als ſolcher gebildet werden muß — und will. Wer dieſe Bildung im Vaterlande gewonnen und nachweiſt, kann dann (etwa im 18. oder 20. Jahre) ſich beſtimmen, Prieſter zu werden. Daneben aber hat auf allen Gymnaſien oder Lyceen die katholiſche Geiſtlichkeit das freie Recht des religiöſen Unterrichts während der dafür ausgeſetzten Stunden. Endlich aber auf den Univerſitäten, wo es eine katholiſche Facultät gibt, beſtehen für Diejenigen, welche ſich für den geiſtlichen Stand vorbereiten wollen, katholiſche Convicte, oder Anſtalten zur Zuſammenwohnung mit abgeſonderter Beaufſichtigung und Leitung unter einem geiſtlichen Director.

Das Verlangen einer gewiſſen Freiheit zur Errichtung von Privatſchulen, welche für das Gymnaſium vorbereiten, iſt ein billiges und allgemeines. Es iſt ihm allenthalben, wo Verfaſſungen beſtehen,

ſeit 1840 wenigſtens, Rechnung getragen. Aber bei aller Freiheit zur Errichtung von Privatſchulen, wird der Staat doch nie das Recht und die Pflicht aufopfern dürfen, ein gewiſſes Maß der Bildung feſtzuſetzen, welches erreicht werden muß. Eine ſolche Mitbetheiligung nun läuft nach dem Manifeſte ebenſo ſehr gegen das göttliche Recht des Epiſkopats, als eine ſtaatliche Erziehung überhaupt dem kanoniſchen Rechte unbekannt iſt.

Nach derſelben Anſicht wird die Regierung auch keine Körperſchaften und keine körperſchaftlichen Rechte im Staate dulden, als diejenigen, welche ſie anerkannt hat. Dagegen aber erhebt ſich wiederum das Manifeſt, und zwar wieder im Namen der Freiheit. Es ſagt:

„Die verſammelten Erzbiſchöfe und Biſchöfe nehmen für die geiſtlichen Vereine von Männern und Frauen das gleiche Maß der Freiheit der Aſſociation in Anſpruch, welches die Verfaſſung des Staats allen Staatsbürgern gewährt.“

Dieſes heißt, wie die ſeit 1850 gemachten Anſprüche beweiſen, praktiſch ſoviel: auch wenn die übrigen Staatsbürger keine ſolche Freiheit der Aſſociation genießen, beanſpruchen die Biſchöfe das

Ihrige, und zwar ohne alle Beſchränkung. Das Unbedingte bleibt unbedingt.

Alles dieſes bezieht ſich, wie Biſchof Ketteler's drei erſte Punkte, auf die Erziehung. Nun aber gelangt das Manifeſt zu dem praktiſchen Hauptpunkte, dem Kirchenvermögen, dem Gegenſtande des vierten Ketteler'ſchen Punktes. Was iſt Kirchenvermögen? Wer iſt Träger des Eigenthumsrechts? wer Verwalter? Kirchenvermögen (ſagt das Manifeſt) iſt das Stiftungsvermögen: einiges Rechtsſubject iſt die Eine katholiſche Kirche; unbeſchränkter Verwalter iſt der Biſchof. Hier ſind die Worte:

„Endlich hat die Kirche das Recht, alles katholiſche Kirchen- und Stiftungsvermögen als ihr durch rechtmäßige Titel wohlerworbenes Eigenthum gleich jedem Bürger oder bürgerlichen Vereine gegen gewaltſamen Eingriff geſchützt zu ſehen und daſſelbe frei und ſelbſtändig zu verwalten und zu verwenden. Es iſt dieſes überall nur zu den Zwecken der Kirche in oft viele Jahrhunderte hinaufreichenden Stiftungsurkunden beſtimmte Vermögen Eigenthum der Einen als einiges Rechtsſubject zu erkennenden katholiſchen Kirchengeſellſchaft, und muß ſich darum, ſollen Recht und Gerechtigkeit den Fürſten und Völkern Deutſchlands annoch

heilig und kein leerer Schall sein, allerwege des gleichen Rechtsschutzes zu erfreuen haben, wie jedes andere Gesellschaftsvermögen, dessen Unantastbarkeit überall gesichert erscheint, wo öffentliche und bürgerliche Ordnung eine Wahrheit ist."

Den Beweis und die rechtliche Ausführung bleiben die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe schuldig. Bischof Ketteler will in seinem streitbaren Büchlein ihn nachliefern.

Der bekannte „Abschluß" des alten deutschen Reichs von 1803 gibt, sagt der Bischof, dem Episkopate dieses Recht. Wir würden nun auch wol die Auflösung des Deutschen Reichs im J. 1805 und die seitdem gemachten Rechte, beschworenen Verfassungen und getroffenen Anordnungen zu berücksichtigen für billig finden; allein wir wollen doch den vom Bischof selbst angezogenen Artikel des „Reichsdeputations-Hauptschlusses" (§. 62) anführen:

> Jeder Religion soll der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens, gesichert werden.

Ich lese hier nichts vom göttlichen Rechte des Episkopats: „jede Religion" heißt rechtlich „jede

Religionsgesellschaft". Wol aber sagt dieselbe Urkunde (§§. 34 und 61):

Alle Domcapitel sollen den Domänen der Bischöfe einverleibt werden, und mit den Bisthümern auf die Fürsten übergehen, denen diese angewiesen werden: alle Regalien, Domcapitelbesitzungen sollen dem neuen Landesherrn zufallen.

Sollen wir nun den Kaiser von Oesterreich zum Einschreiten in Baden und Preußen auffordern, wie die in Köln erscheinende „Deutsche Volkshalle" öffentlich thut? und was nach den öffentlichen Blättern geschäftige umherziehende Personen, welche die Unverschämtheit haben, als österreichische Agenten gelten zu wollen, in jenen beiden Ländern gemüthlich vorschlagen? Nein, wir wollen diese Vögel böser Anzeichen und diese Apostel der Finsterniß der allgemeinen Verachtung überlassen, welche sie beim Volke, bei Katholiken wie Protestanten genießen, und dem gerechten Unwillen der Regierungen.

Oder sollen wir, bei der Unhaltbarkeit dieses Rechtsgrundes nach des Deutschen Reiches Auflösung im J. 1805, auf den Westfälischen Frieden von 1648 zurückgehen, und mit Bischof Ketteler und dem juristischen Kämpen der Partei, Freiherrn von Linde, die Garanten oder Gewährleister jenes Frie-

densſchluſſes auffordern, den Streit zu ſchlichten und ſo die Franzoſen und Ruſſen zugleich in das arme Vaterland rufen? Nein! aber wir wollen Kenntniß nehmen von dieſen entſetzlichen Worten.

Die Schlußworte des Manifeſtes reden nicht allein „von dem Vollgenuſſe wahrer Freiheit", ſondern auch von dem deutſchen Charakter, „deſſen Treue ſprichwörtlich iſt". Wir überlaſſen es dem Biſchof Ketteler, zu ſagen, wenn er ſich darüber ſollte äußern wollen, ob ſich hierin eine Verſchiedenheit der Anſicht kundgibt, oder nur der Zeitverhältniſſe? Glaubte man etwa 1848 höflicher ſein zu müſſen als 1855? Oder hat die beſonnene Haltung der katholiſchen Bevölkerung im Kirchenſtreit der letzten Jahre nicht alle Erwartungen erfüllt, welche man auf jenes Gewiſſen ſetzt? Und ſind die Deutſchen erſt dadurch reif geworden, als Meſſiasmörder gebrandmarkt, und auf dem Grabe des Bonifacius von einem übermüthigen Prieſter geſchlachtet zu werden?

Wir haben jenen badiſchen Kirchenſtreit ſchon oben den praktiſchen Commentar jener Manifeſte der Biſchöfe genannt, wir müſſen nun dieſes merkwürdige Ereigniß näher beleuchten. Das ſei Gegenſtand des nächſten Briefes.

Anmerkungen.

1) Hippolytus und ſeine Zeit, Bd. 4 (1852). Vergleiche meine Analecta Ante Nicaena, Vol. II. Reliquiae Canonicae (London 1854).

2) Die Verſchiedenheit der deutſchen und der franzöſiſchen (und aller romaniſchen) Einrichtungen in dieſer Beziehung iſt ſehr klar dargeſtellt in der lichtvollen geſchichtlich-rechtlichen Auseinanderſetzung, welche Herr Profeſſor Warnkönig im vorigen Sommer über den badiſchen Kirchenſtreit herausgegeben hat und auf welche ich ſchon hier verweiſe, eben wie auf die bekannten Werke Dupin's und Gaudry's, und die Abhandlung von Laboulaye in Wolowski's Zeitſchrift.

Fünfter Brief.

Der badiſche Kirchenſtreit in den Jahren 1853 und 1854 und bis auf den heutigen Tag.

Charlottenberg, am 25. Juni 1855.

Verehrter Freund!

Gewiß ist es Ihnen nicht entgangen, bei Erwägung jenes höchst merkwürdigen Manifestes des Vorconcils der deutschen Bischöfe in Würzburg im Herbste des verhängnißvollen Jahres 1848, wie sich darin der feste Entschluß ausspricht, die erste Gelegenheit zu benutzen, um die dort beschlossenen und feierlich ausgesprochenen Grundsätze zur Ausführung zu bringen.

Dazu eignete sich Baden allerdings, dem Anscheine nach, ganz vorzüglich. Es ist ein kleiner, vielen Strömungen ausgesetzter, vielgeprüfter Staat. Von seinen beinahe anderthalb Millionen Einwohnern sind nicht viel weniger als zwei Drittel (900,000) Katholiken. Der größere Theil, das Breisgau mit der Hauptstadt Freiburg, kam erst 1805 von Oesterreich an Baden, und dadurch, wie schon früher durch die diesseitigen speierischen Lande,

eine faſt ganz katholiſche Bevölkerung. Der ſüdlichſte Theil hatte dem Fürſtbiſchof von Conſtanz gehört. Von hier aus hatte ſich durch die unermüdlichen Bemühungen und die fromme Weisheit eines der ausgezeichnetſten deutſchen Prälaten zu Anfang des Jahrhunderts eine höhere Bildung der Geiſtlichkeit, mit religiöſem Ernſte gepaart, feſtgeſetzt. Es wurden Reformen eingeführt, der Gottesdienſt ward, ſoweit es thunlich, in der deutſchen Sprache gehalten, die Volkserziehung gefördert. Die Geiſtlichkeit ſtrebte offenbar nach höherer Bildung, und zwar in einem entſchieden ſittlichen Sinne und mit ebenſo chriſtlicher als patriotiſcher Liebe für die ſittlich-religiöſe Erziehung des Volks. Mit der Rückkehr des Papſtes nach Rom ward dieſe Richtung, und der edle Bisthumsverweſer perſönlich, den heftigſten Angriffen ausgeſetzt. Da die in Wien vorgebrachten Vorſchläge von einer katholiſchen Nationalkirche und einer gemeinſamen Stellung derſelben zu Rom keinen Anklang gefunden hatten und auch Preußen ſeinen eigenen Weg ging, ſo vereinigten ſich die ſüddeutſchen Regierungen zu einer gemeinſamen Verhandlung mit Rom, behufs der Bildung einer oberrheiniſchen Kirchenprovinz, deren Metropolitan der Erzbiſchof von Freiburg ſein ſollte.

Die vereinigten Regierungen waren: Würtemberg für Rottenburg, Kurheſſen für Fulda, Darmſtadt für Mainz, Naſſau und Frankfurt für Limburg. Ihre Verhandlungen führten bereits im Jahre 1821 zu einem Abkommen mit Rom, welches 1827 vom Papſte durch eine zweite Bulle verkündigt und durch entſprechende Verordnungen ſeitens der fünf dabei betheiligten Regierungen bekanntgemacht wurde. Die Ausführung gab aber, wie gewöhnlich, zu Einſprüchen und Reibungen Anlaß. Die Regierungen hatten nämlich jene päpſtlichen Erlaſſe mit den gewöhnlichen Vorbehalten veröffentlicht und durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 die Ausführung geregelt, und zwar ganz nach dem Vorgange Napoleon's beim Concordate von 1801. Gegen dieſe Ausführung nun legte der Papſt im Jahre 1830 Proteſt ein: gerade wie ſein Vorgänger gegen die organiſchen Artikel Napoleon's proteſtirt hatte. Trotz dieſer Schwierigkeiten blühte die neu gegründete Kirchenprovinz auf, unter dem Schutze der von den Fürſten gegebenen bürgerlichen Verfaſſungen und mit Hülfe der von ihnen gewiſſenhaft zurückgelegten Erſparungen aus den geiſtlichen Einkünften. Die Gemeinden genoſſen dankbar den Vortheil der öffentlichen Stiftungen, und die Geiſtlichkeit hob

ſich mehr und mehr in Bildung und Anſehen. Der Erzbiſchof lebte in Frieden mit der freiburger Univerſität, welche Kaiſer Joſeph II. in eine der deutſchen Bildung und Wiſſenſchaft entſprechende organiſche Verbindung mit den Seminarien gebracht hatte.

Es widerſpricht durchaus dem deutſchen Volksgeiſte, daß Kinder und Knaben, die weder ſich noch das Leben kennen, von vornherein von der Welt abgeſondert und zu Prieſtern vorgebildet und erzogen oder vielmehr abgerichtet werden ſollen. Die Knaben können allerdings wieder austreten; allein, zugeſtutzt wie ſie ſind, was wollen ſie in der Welt anfangen? Wer außerdem gibt den Unbemittelten (und das iſt die Mehrzahl) das Geld, um das Verſäumte nachzuholen? Auf Schutz gegen ein ſolches willkürliches und unnatürliches Verfahren haben aber ſolche Kinder und Knaben, nach deutſcher Weltanſchauung und nach deutſchem Sittlichkeitsgefühle, ein doppeltes Recht: einmal als Bürger, und dann ein noch höheres als Menſchen, ein wahrhaft und unmittelbar göttliches.

Bei dieſer Einrichtung hat es der katholiſchen Kirche, wenigſtens ſolange die neue ultramontane Schilderhebung nicht die Jugend abſchreckte, im Allgemeinen nicht an Dienern des Altars gefehlt. Die

aus den großen bischöflichen Seminaren hervorgehende Pfarrgeistlichkeit war eine ganz andere als die, welche wir in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal sehen: die mittlern und höhern Stände waren darin vertreten, und die Bildung und Stellung der katholischen Geistlichkeit und Gelehrsamkeit kam der des protestantischen Deutschlands gleich oder nahe.

Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz waren aber bis zu jenem Zeitpunkte auch ihrerseits mit dieser Einrichtung und mit den übrigen Hauptpunkten zufrieden gewesen. Die Regierung in Baden hatte bei dem späterhin laut werdenden Verlangen der Bischöfe, und den Klagen über den immer steigenden Mangel an jungen Geistlichen, ihre Einwilligung zu einer vermittelnden Einrichtung gegeben. Man hatte sich sogar bereit gezeigt, schon auf den Lyceen diejenigen katholischen Schüler, welche erklärten, sich für den geistlichen Stand vorbereiten zu wollen, unter bischöfliche Beaufsichtigung zu stellen und in ein abgesondertes Zusammenleben treten zu lassen.

So kam das Jahr 1848 heran, mit seiner allgemeinen Aufregung und mit seinem blutigen republikanischen Aufstande in Baden, der insbesondere

in jenen Landschaften stark war. — Im dritten Jahre nach dem Würzburger Manifeste, im Jahre 1851, reichten sämmtliche fünf Bischöfe den Regierungen eine Denkschrift ein, in welcher sie „die Freiheit der Kirche" im Sinne des Manifestes verlangten. Die Regierungen antworteten darauf durch eine allgemeine Verfügung vom 1. März 1853; jede der einzelnen Regierungen fügte derselben noch besondere Erklärungen für ihren Bischof hinzu, durch Erlasse vom 2. bis 5. März. Hiermit beginnt der Streit. Ueber diese beiden entscheidenden Schritte und deren ernste Folgen bis zum Sommer 1854 verweise ich Sie auf die streng geschichtliche, lichtvolle Darstellung eines der ersten katholischen Rechtslehrer Deutschlands und Europas, welche in den Beilagen abgedruckt ist. Ich glaube mich, als Protestant, besser der eigenen Darstellung des Thatsächlichen in einer so warm und hitzig besprochenen und noch nicht erledigten Angelegenheit zu enthalten. Aber nachdem ich nun fast Alles gelesen, was von beiden Seiten über diesen Streit erschienen ist [1]), finde ich, außer jener Auseinandersetzung, nichts, was als eine bündige, zusammenhängende, staatsrechtlich geschichtliche Behandlung genannt und vorgelegt werden könnte. Eine sehr geschickte Dar-

ſtellung in der „Deutſchen Vierteljahrsſchrift“ von 1854 iſt ſehr ausführlich, einſeitig, und ausgeſprochen vom Parteiſtandpunkte geſchrieben.

Aus jener rein geſchichtlich-kirchenrechtlichen Auseinanderſetzung nun ſcheint uns im Allgemeinen unwiderſprechlich hervorzugehen, daß die Regierungen keinen Hauptpunkt feſthielten, der nicht weſentlich von Frankreich, ja auch von Baiern, und bis 1850 ſogar von Oeſterreich, den Biſchöfen gegenüber beanſprucht und feſtgehalten wäre; keinen, der nicht bei Ausführung der Uebereinkunft mit Rom innerhalb der Vorbehalte des Oberhoheitsrechts der Regierungen läge. Indem ich mich alſo, hinſichtlich des Einzelnen, auf dieſe Auseinanderſetzung des Thatſächlichen beziehe, will ich mir nur einige Bemerkungen erlauben über diejenigen Punkte, welche mit unſerer Aufgabe in nächſter Beziehung ſtehen, und dann das Geſchichtliche weiter fortführen, wo jene Darſtellung abbricht, alſo vom Juni 1854 an.

Die Regierung ſetzt für die Handhabung ihrer ſchützenden Grundſätze den Anſprüchen und Eingriffen des Epiſkopats ein ſehr eingreifendes Beamtenſyſtem entgegen.

Hierbei, ich geſtehe es, iſt mir die Wahrheit

der politischen Ansicht schmerzlich vor die Augen getreten, zu der wir uns Beide bekennen: ich meine, daß die Centralisation mit Bildung des Volks zu wahrer Freiheit unvereinbar ist und die Staatsgewalt am Ende mehr schwächt als stärkt. Ich rede von dem Systeme des gewöhnlichen festländischen Beamtenthums. Es ist dieses eine bis ins Kleinste gehende Bevormundung des Volks im Namen des Staats, welche durchaus keine selbständige Sphäre neben sich anerkennt und insbesondere alle gemeindliche Selbständigkeit ausschließt. Ein solches Beamtenthum, welches die Fiscalität des alten Absolutismus verstärkt durch einen bis zur Polizei herabsteigenden Mechanismus, wie ihn erst Napoleon eingeführt hat, ist nun überhaupt nirgends unpassender und gefährlicher als in kirchlichen Verhältnissen und in allen Beziehungen mit der Geistlichkeit. Sobald sich ein religiös-kirchlicher Geist regt, zieht die Regierung den Kürzern. So hat sich denn auch bei manchen beamtlichen Formen, auf welchen die ohne Gesetzeskraft erlassene Ministerialerklärung von 1853 bestand, nicht allein die Schwierigkeit, sondern geradezu die Unmöglichkeit der Ausführung herausgestellt, noch öfter die Nutzlosigkeit.

Die rechtliche Begründung dieser Verordnung ist

nicht zu bestreiten, ebenso wenig, daß sie ein Fortschritt sei zur Anbahnung eines freiern Systems, verglichen mit der Verordnung von 1830. Die Frage ist nur, ob man nun nicht alsbald hätte suchen sollen zu einem bestimmten Gesetze zu gelangen, auf dem Wege der constitutionellen Monarchie und im Sinne der größtmöglichsten Freiheit. Ein constitutioneller Staat, mit einer protestantischen Dynastie, kann die staatsrechtlichen Formen des 18. Jahrhunderts in unsern Tagen nicht mehr durchführen, ohne in eine falsche Stellung zu gerathen. Was einst eine schützende Bevormundung schien oder auch wirklich war, wird jetzt als drückende Fiscalität empfunden. Ohne Zweifel, die Forderungen der Bischöfe sind maßlos, und bleiben unzulässig; denn das hierarchische Kirchenrecht, von welchem allein sie dabei ausgehen, ist ein unbedingtes. Die Bischöfe wollen die grundsätzliche Unbedingtheit ihrer Kirche jetzt zur Wirklichkeit bringen, und zwar von Gottes- und Rechtswegen. Wenn aber nun die Regierungen ihrerseits ihnen gleich absolutistische Verwaltungsgrundsätze aus dem Staatsrechte des Despotismus entgegenstellen, so begeben sie sich auf das Gebiet der Bischöfe selbst, nämlich das der Unbedingtheit, und damit auf das der Un-

duldſamkeit, der Knechtung — kurz auf das ihnen und der Gegenwart feindliche Gebiet.

Das unbedingte kanoniſche Recht der römiſchen Kirche ſetzt entweder gar kein Verhältniß zum Staate voraus, oder einen unterwürfigen, oder einen despotiſchen, unchriſtlichen, feindlichen. Die einzige chriſtliche Wehr dagegen iſt geſetzliches Recht und Freiheit für Alle, als bürgerliches oder Staatsrecht und ſtaatliche Freiheit.

Der tiefere Grund des Streites liegt, wie wir oben geſehen haben, in einer alten Sünde, in einem Unrechte, welches auf beiden Gewalten laſtet: ich meine die Unterdrückung des chriſtlichen Gemeinderechts. Der Untergang der chriſtlichen Gemeinde in der katholiſchen Kirche des 8. Jahrhunderts iſt der Grund der innern Schwäche der Hierarchie des 19.; und der Untergang der bürgerlichen Gemeinde im abſolutiſtiſch gewordenen Feudal-Polizeiſtaate iſt die Schwäche der Monarchie unſerer Tage, gegenüber derſelben Hierarchie.

Das Beamtenthum der Fürſten ſollte im despotiſchen Staate dieſe Gemeinde erſetzen und ihre Rechte „im Namen des Staats" ausüben; das war die Auskunft des vorigen Jahrhunderts: gut, wenn nothwendig, als Dictatur, — verderblich, mit wirk-

lichem Unrecht belaſtet und alſo mit dem Keime des Todes, wenn als bleibendes Recht gedacht und behandelt. Und nun — in unſerer Zeit! bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in Europa!

Es fragt ſich alſo, ob das gegenwärtige conſtitutionelle Syſtem bei dem wirklichen Zuſtande der Geſellſchaft eine Löſung darbietet.

Die höchſten Gewalten der römiſch-katholiſchen Kirche haben erklärt, daß ſie ihre Unbedingtheit nur der zwingenden Gewalt opfern, nicht anders als gezwungen nachgeben wollen, thatſächlich, nicht grundſätzlich. Sie haben auch nicht undeutlich die Abſicht kundgegeben, ſobald ſie und wo ſie glauben es durchſetzen zu können, zur Selbſthülfe zu greifen und es zum Kriege zu treiben.

Die feſtländiſchen Liberalen haben ſich auch allmälig losgemacht von der Thorheit ihrer Vorgänger, als wenn den Eingriffen und Uebergriffen der Geiſtlichkeit mit Erfolg könne entgegengetreten werden mit dem despotiſchen, polizeilichen und fiscaliſchen Syſtem Joſeph's II. und Napoleon's des Großen. Die guten Leute hatten ſich vom alten Lamennais und andern Ultramontanen weismachen laſſen, der Knoten könne gelöſt werden durch das wohlfeile Zauberwort: Trennung der Kirche vom Staate.

Dabei hat jedoch noch keiner dieſer weiſen Männer mit Erfolg verſucht zu zeigen, wie man zu einer ſolchen allerdings den Knoten zerhauenden Trennung gelangen möge, hinſichtlich einiger Lebenspunkte. Einmal hinſichtlich der Ehe und der öffentlichen Erziehung, wobei der Staat nothwendig mit den kirchlichen Gemeinſchaften zuſammenſtößt, dann aber hinſichtlich der Verwaltung des katholiſchen Kirchenvermögens, wo dieſes nicht anerkanntes Gemeindevermögen iſt. Das katholiſche Kirchenvermögen kann im Großherzogthume in ſeinem ganzen Betrage auf nicht weniger als beinahe 60 Millionen Gulden (125 Mill. Francs) angeſchlagen werden, wenn man die Grundſtöcke zuſammenrechnet mit den jährlichen Einkünften, und dieſe zum fünfundzwanzigfachen Betrage capitaliſirt. Es verlohnt der Mühe, dieſes Vermögen näher in ſeinen Beſtandtheilen zu betrachten.

Wir haben da vier verſchiedene Arten:

1) Stock für Domcapitel, Seminar und die Münſterpfarrei; das Domcapitel verwaltet ihn, der katholiſche Oberkirchenrath hat die Prüfung der Rechnungen.

2) Allgemeiner Kirchenſtock, gebildet aus aufgehobenen geiſtlichen Stiftungen und den Ge-

fällen erledigter Pfarreien (Intercalarfonds, in kirchenrechtlicher Beamtenſprache). Das Stammvermögen beträgt 800,000 Gulden; die laufenden Einkünfte und Ausgaben ſteigen von 120,000 auf 130,000 Gulden. Dieſer bedeutende Zweig iſt von einer fürſorglichen Regierung gebildet und erhalten, und wird nach allgemeinem Zeugniſſe mit höchſter Gewiſſenhaftigkeit vom katholiſchen Oberkirchenrath verwaltet.

3) Orts- und Bezirksſtöcke, für kirchliche, auch Schul- und Armenzwecke, der fraglichen Oertlichkeiten. Die Verwaltung iſt in den Händen von Ortsſtiftungsvorſtänden, unter dem Vorſitze des Pfarrers. Der Oberkirchenrath übt nur die Aufſicht. Der Capitalbetrag wird auf circa 20 Millionen berechnet. Die Verfaſſung ſtellt dieſes ganze Vermögen unter den Schutz der Geſetze: die Gerichte des Landes können alſo gegen jeden Misbrauch angerufen werden. Der Oberkirchenrath beſteht nur aus katholiſchen Mitgliedern, geiſtlichen und weltlichen. Es iſt noch nie eine Klage über ſchlechte Verwaltung oder Ungerechtigkeit, geſchweige über Veruntreuung vorgekommen. [2])

4) Das Pfarrvermögen. Dieſer bedeutendſte Zweig, Stammvermögen und capitaliſirte Einkünfte,

zuſammen etwa 20 Millionen Gulden, wird von dem Pfarrer ſelbſt verwaltet; ihm ſteht auch die Verwendung zu. Biſchof und Regierung führen die Aufſicht über die Erhaltung des Grundſtocks.

Alles dieſes nun beanſprucht die biſchöfliche Behörde allein zu verwalten und zu beaufſichtigen, mit Ausſchluß des Staats; dabei werden die Anſprüche auf Zuſchüſſe vom Staate nicht aufgegeben: es iſt ja doch Alles nur Abſchlagszahlung auf das eingezogene Kirchenvermögen! Alſo ganz anders als in Frankreich und Belgien, wo dergleichen reines Staatsverbrechen heißen würde, was es auch, ſtreng genommen, iſt. Dort hatte der Staat lange ſchon das Kirchenvermögen eingezogen, und die Kirche iſt zufrieden mit den ſpärlichen Sätzen, welche er zahlt. Alſo auch nach den Grundſätzen der größten chriſtlichen Billigkeit und der freiſinnigſten conſtitutionellen Behandlung konnte jenem Anſinnen nicht willfahrt werden. Ebenſo iſt's mit der Erziehung. Das Monopol der Staatserziehung und Bildung taugt allerdings ebenſo wenig als das der Geiſtlichkeit: das Princip der Freiheit iſt auch hier noch neu auf dem Boden Napoleon'ſcher Centraliſation. Auf beiden Gebieten kann dieſes Princip der Freiheit nicht durch bloße Amtsthätigkeit gehandhabt werden,

ſondern durch Heranziehung der katholiſchen Gemeindethätigkeit, wie Weſſenberg neulich wieder angerathen.

Die Regierung ſteht mit ihrem Verfahren offenbar auf dem Rechtsboden. Sie ſtellt den unbedingten Forderungen der Biſchöfe das Recht der beſtehenden Landesgeſetze und deren Billigkeit entgegen.

Es kann jedoch ſchwerlich auf die Länge dabei geblieben werden. Ein Punkt iſt ſogleich klar. Der Staat kann die Staatsaufſicht nicht mehr in der Form ſelbſtverwaltender Bevormundung halten. Noch weniger kann man die Sitte des 18. Jahrhunderts als Recht anſprechen und zur Ausführung bringen, wo ein Handeln, eine thätige Betheiligung der Geiſtlichkeit gefordert wird. Die weltliche Macht kann des Prieſters Hand zurückhalten, aber ſie kann ihn nicht zwingen, ſie aufzulegen. Sie hat das Recht, eine unzuläſſige Entſcheidung des biſchöflichen Gerichts als ungültig zu brechen; aber ſie hat deshalb noch nicht das Recht, es nach ihren Anſichten umzuwandeln, ſich ſelbſt die einſeitige Entſcheidung beilegend. Kaum eine imperatoriſche Gewalt vermöchte das in einer ſo ernſten Zeit, wo noch außerdem, unter der einen oder andern Form, die kirchliche Richtung ſich geltendmacht in den Völkern.

Aber vor allem, es ist nicht recht. Es geht nicht, einem (wenn auch noch so einseitigen) Rechte nur politische Erwägung des allgemeinen Staatswohls entgegenzustellen.

Aus diesen Gründen muß ich es bereits einen bedauerlichen Mißgriff und einen entschiedenen Anachronismus nennen, daß die Regierung im Jahre 1852 von dem Erzbischof forderte, er solle zur Todtenfeier des Großherzogs ein Seelenamt halten lassen, wie es seine Vorgänger bei ähnlichen Vorfällen unweigerlich gethan hatten. Die Weigerung war allerdings schroff; sie war ferner gegen die Sitte einer freisinnigern Zeit. Aber jene Zeit war auch wirklich eine confessionell gleichgültige, ja zum Theil eine sittlich-religiös gleichgültige Zeit; jedenfalls hat man jetzt mit andern geistigen Elementen zu rechnen, nicht blos in der ultramontanen Partei, auch nicht blos in der Geistlichkeit, sondern auch im Volke. Zulässige Formen für den Ausdruck der Landestrauer und die Anhänglichkeit beim Tode des Fürsten bot auch die katholische Kirche dar. Aber es scheint uns endlich auch der wahren Würde der Regierung eines protestantischen Fürsten wenig angemessen zu sein, um das kirchliche Gebet einer solchen Hierarchie zu bitten.

In gleicher Weiſe nun erſcheint es mir als ein Widerſpruch, wenn der Staat ſich zu einer thätigen Mitwirkung bei Handlungen der Geiſtlichen auf ihrem Rechtsgebiete verpflichtet oder berechtigt glaubt. Und ſo muß ich es bedenklich finden, wenn es in jenem Erlaſſe der Regierung an den Biſchof im J. 1853 heißt: „Cenſuren" (Strafen, welche der Biſchof über Geiſtliche verhängt) „bedürfen der Staatsgenehmigung nur dann, wenn zu ihrer Vollſtreckung die Hülfe des Staats erforderlich iſt."

Eine conſtitutionelle Regierung, und beſonders eine proteſtantiſche, ſollte ſich nie dazu hergeben, ſich zur Vollſtreckerin kirchlicher Cenſuren zu machen. Jede Regierung muß das Recht haben (und das that die badiſche wie die franzöſiſche), Allen, den Geiſtlichen wie den Laien, welche ſich über Verletzung ihrer bürgerlichen Freiheit oder Vermögensrechte durch Misbrauch geiſtlicher Gewalt beklagen, Schutz zu gewähren. Je mehr ſie dabei nur die allgemeinen geſetzlichen Verfügungen anwendet und Alles den ordentlichen Gerichten (ſtatt des Staatsraths in Frankreich) überläßt, deſto ſicherer iſt ſie, auf dem rechten Wege zu wandeln. Aber von Staatsgenehmigung muß dann nicht die Rede ſein, ſondern nur von der Entſcheidung über die

rechtlichen Folgen eines einseitig aufgekündigten Vertrags, wie der zwischen dem Bischof und dem Pfarrer in Beziehung auf die Temporalien.

Alles Andere sind Misgriffe, Einseitigkeiten des modernen festländischen Staats. Aber auf der Seite der Bischöfe finden wir nicht allein leidenden Widerstand: es wird thätlicher Widerstand, ja Aufstand gepredigt. Ganz unverkennbar griff der Erzbischof zur Selbsthülfe, und kündigte der Regierung offenen Krieg an, wenn er im Einverständnisse mit den vier Bischöfen seiner Provinz unterm 12. April erklärte:

„Daß er von nun an den Staatsgesetzen, sofern sie die Kirche beträfen und ihren Dogmen widersprächen, entgegentreten werde."

Er handelte auch danach, wie jene Auseinandersetzung des Weitern nachweist. Vier Predigten in jeder Gemeinde wurden vorgeschrieben, um das Unrecht dem Volke deutlich zu machen: eine Verfügung, die in Frankreich und jedem andern katholischen Staate zu peinlicher Bestrafung durch die gewöhnlichen Gerichte geführt haben würde. [3])

Der Erzbischof besetzte Pfarrpfründen mit Uebergehung des von der Regierung bisher geübten Rechts der Mitwirkung. Als nun die Regierung

ihrerſeits Pfarrer einſetzte in Stellen, deren Beſetzungsrecht ſie anſprach und bis dahin ungeſtört geübt hatte, verhängte der Erzbiſchof den großen Bann gegen die Mitglieder des katholiſchen Oberkirchenraths, Laien und Staatsbeamte, welche hierbei einfach ihre Schuldigkeit gethan hatten. Aber das eben iſt nach der ultramontanen Auslegung des kanoniſchen Rechts immer ein Verbrechen, welches von der chriſtlichen Gemeinſchaft ausſchließt. „Man ſoll Gott mehr gehorchen als den Menſchen" heißt in jenem Rechte bekanntlich: Wie es auch mit Gottes Stimme, dem perſönlichen Gewiſſen, ſtehe, man ſoll der geiſtlichen Behörde unbedingt gehorchen, gegenüber der weltlichen, und das wird befohlen bei Strafe der Ausſchließung von den Heilsmitteln der Kirche, alſo, nach Kräften, von der Seligkeit.

Die Regierung antwortete jedoch nicht, wie ſie hätte thun können, durch Sperrung der Einkünfte des Erzbiſchofs, ſondern ſtellte die Ausführung der Verordnung vom 7. November 1853 unter die Aufſicht des Stadtdirectors von Freiburg, welchen der Erzbiſchof nun in den Bann that. Ihrerſeits hieß die Regierung einige Pfarrgeiſtliche, welche ſich auf die Seite des Erzbiſchofs ſtellten, wegen ungeſetz-

licher Handlungen, die ſie im Amte vorgenommen, verhaften und mit Geldſtrafen belegen. Unterdeſſen hatte die Regierung erklärt, daß ſie Verhandlungen mit dem Nuntius in Wien anknüpfen würde. Aber ſchon im December 1853 erklärte der Papſt in einer Allocution, daß der Erzbiſchof in ſeinem vollen Rechte ſei, und gab dieſem bald darnach ſeine höchſte Billigung zu erkennen. Um nun unmittelbare Unterhandlungen mit Rom anknüpfen zu können, nahm die Regierung die Verordnung vom 7. November 1853 zurück. Dagegen ward der Bann gegen den Oberkirchenrath und gegen den Stadtdirector nicht zurückgenommen; was allerdings mit Rückſicht darauf, daß ſie nur ihre Amtspflicht ausgeübt hatten, ohne perſönlich feindliches Auftreten, von jedem Andern geſchehen wäre. Einem Biſchof aber, welcher das unbedingte kanoniſche Recht über Gottes Wort und Billigkeit ſtellt, erſcheint das ganz anders. Es heißt, daß er Verzeihung hoffen ließ, wenn die getroffenen Männer ſich reumüthig melden würden. Wie konnten ſie das thun, da ſie bei der Ausführung der Geſetze bereits erklärt, wie ſie nur als Beamten ihre Pflicht gethan, eine perſönliche Verletzung ihrer Pflichten gegen Religion und geiſtliche Gewalt ihnen aber nicht einmal vorgeworfen war?

Alles dieſes wäre jedoch ſchwerlich vorgefallen, wenn die Regierung ganz ruhig auf dem Gebiete ihres ſtaatlichen und conſtitutionellen Rechts vorgeſchritten wäre und durch die Kammern mit dem Lande ſich verſtändigt hätte.

Indem ſie mit Rom unterhandelte, begab ſie ſich von vornherein auf ein Gebiet, wo ſie nur verlieren konnte, und indem ſie Verzicht leiſtete auf die Durchführung gerichtlicher Unterſuchung der von den Geſetzen vorgeſehenen Uebergriffe, ließ ſie ſich die einzige Waffe aus der Hand nehmen, vor welcher die Hierarchie ſich fürchtet. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die von jener geiſtlichen Strafe getroffenen Beamten und Pfarrer den gerichtlichen Schutz der Staatsgewalt erwarten konnten.

Iſt es daher zu verwundern, wenn ſich auf allen Seiten die Dinge nun ungünſtiger für die Regierung geſtalteten? Der gepredigte Aufſtand fand nicht ſtatt, aber die entſchiedene anti-hierarchiſche Stimmung in den Kammern und im Lande mußte erkalten, als die Regierung ihr und der Bürger Recht nicht auf dem geſetzlichem Wege kräftig verfolgte. Die Stimmung für die Aufrechthaltung der Landesgeſetze und der Majeſtät des ſtaatlichen Rechts hatte ſich bei Eröffnung des Streits ganz unzweifelhaft aus-

gesprochen. Als im Januar 1854 der Prinz-Regent bei Eröffnung der Kammern mit Würde und Zutrauen über diese Angelegenheit zu ihnen und dem durch sie vertretenen Volke sprach, gab die begeisterte Erwiderung, welche darauf erfolgte, den glänzendsten Beweis, daß Katholiken wie Protestanten vor allem die Achtung vor dem Gesetze des Landes aufrecht erhalten wissen wollten. Auch war es nur eine geringe Zahl von Pfarrgeistlichen, welche den ersten ungesetzlichen Forderungen des Erzbischofs Folge zu leisten sich geneigt zeigte. Sie setzten den Verkehr mit den Regierungsbehörden fort, und die Verwaltung des Stiftungsvermögens litt keine Unterbrechung. Aber wurden sie nicht gewissermaßen jetzt von der Regierung im Stiche gelassen und der geistlichen Rache des Erzbischofs preisgegeben?

Man könnte vielleicht denken, der Erzbischof habe nun ein milderes Verfahren seinerseits angekündigt. Allein seine Handlungsweise rechtfertigte diese Erwartung durchaus nicht. Eine Gemeinsamkeit der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zeigte sich schwieriger als im frühern Stadium des Streits. Der Erzbischof unterwarf alle Pfarrer, welche sich nachgiebig gegen die Regierung erzeigt hatten, einer geistlichen Zurechtweisung (Censur), und verbot am 14. Mai

in einem Hirtenbriefe den Kirchengemeinderäthen (welche bei der Verwaltung der örtlichen katholiſchen Stiftungen unter gemeinſamer Leitung des Staats und des Erzbiſchofs betheiligt ſind) die geſetzlich vorgeſchriebene Rechnung an die Staatsbehörden abzulegen.

Der Erzbiſchof rief jetzt ſogar offen die einzelnen katholiſchen Gemeinden zum Selbſtſchutze auf, alſo zum thätigen Widerſtande und Aufſtande gegen die Geſetze des Landes. Es heißt in ſeinem Erlaße in Betreff der von ihm beſetzten Pfarren:

„den Gemeinden wird anheimgegeben den ihnen rechtmäßig von der Curie beſtellten Pfarrer durch zweckdienliche Mittel zu beſchützen und in ſeiner Pfarrei zu ſichern.“

Der Funke zündete nicht: nur in einigen Landgemeinden war es nöthig, einige Compagnien von Soldaten kurze Zeit einzuquartiren; die große Mehrheit, ſelbſt der Landbewohner blieb ruhig und der Regierung treu. Die Antwort der Stadt Freiburg auf die Excommunication ihres Vorſtandes war ſeine Erwählung zum Ehrenbürger beim ordnungsmäßigen Abgange. Aber an gutem Willen ſeitens des Erzbiſchofs hatte es doch nicht gefehlt, den

Staat aus den Fugen zu heben, bis den hierarchischen Ansprüchen genügt sei.

Das Eingehen auf Verhandlungen mit Rom war also von Anfang an ein Fehler und ein Unglück für die Regierung. Der Papst hatte ja schon seit 1830, und dann wiederholt später, die Bischöfe aufgefordert, den Weg einzuschlagen, über den die Regierung sich beklagen mußte. Wie konnte er ihnen also Unrecht geben, nachdem sie so offen auf dem ihnen angegebenen Wege fortgeschritten waren?

Die Regierung lenkte nun endlich in den Weg des gewöhnlichen staatlichen Rechts ein. Sie leitete die Criminalunterſuchung ein gegen den Erzbischof, und ließ ihn am 19. Mai wegen Misbrauch seines Amtes zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verhaften. Der Erzbischof duldete auf diese Weise einige Tage Haft in seinem Palaste, nämlich während des Verhörs, wie die Gesetze es vorschreiben. Sowie die Unterſuchung eingeleitet war, fiel diese Haushaft weg, und der Erzbischof hatte vollkommen freie Verbindung mit aller Welt. Es versteht sich von selbst, daß während jener kurzen Haft dem Erzbischofe die größte Achtung und alle seiner hohen Würde und seinem Alter schuldige Rücksicht bewiesen wurde. Dieses hinderte jedoch

nicht, daß auf die Kunde ſeiner Verhaftung viele Fromme zu ihm ſtrömten, um ſich nach Gemäßheit der allgemeinen Gerichtsordnung zurückweiſen zu laſſen. Sie erhoben natürlich nun das Geſchrei der Verfolgung und des Märtyrerthums. Die öffentliche Preſſe Badens und Deutſchlands, in welcher alles auf dieſe Angelegenheit Bezügliche von beiden Seiten verzeichnet und beſprochen wurde, iſt die beſte Widerlegung dieſer Uebertreibungen und Lügen.

Ohne allen Zweifel würden die Geſchworenen das Recht des Landes aufrecht erhalten haben. Als geſetzliche Einleitung eines ſolchen Verfahrens war die Verhaftung des Erzbiſchofs eine nicht allein vollkommen gerechtfertigte, ja eine nothwendige, von der Achtung für die Geſetze gebotene Handlung. Gerade ebenſo war die Verhaftung des Erzbiſchofs von Köln im Jahre 1837 vollkommen gerechtfertigt bei der Vorausſetzung, daß die Regierung (wenn Rom ablehnen ſollte, den Erzbiſchof zur Ruhe zu bringen) den Erzbiſchof vor ſeine geſetzlichen Richter geſtellt hätte. Von dieſer Vorausſetzung aber (damit ich es hier einmal vorläufig ausſpreche) gingen Diejenigen aus, welche zu der Verhaftung gerathen hatten; dieſes würden die Acten aufs unwiderſprechlichſte aller Welt beweiſen, wenn ſie bekannt wären.

Die badiſche Regierung war alſo vollkommen auf dem richtigen Wege, als ſie den Erzbiſchof nach der Gerichtsordnung verhaften und verhören ließ.

Statt aber das gerichtliche Verfahren wirklich eintreten zu laſſen, nahm ſie im September ein am 25. Auguſt von Rom gemachtes vermittelndes Anerbieten an, und verkündigte das getroffene Abkommen am 14. October, worauf der Erzbiſchof daſſelbe ſeiner Geiſtlichkeit am 18. November eröffnete.

Nach dem Texte des Erlaſſes der Regierung vom 14. October wird alſo zuvörderſt das Verfahren gegen den Erzbiſchof niedergeſchlagen „da durch die erfolgte Vereinbarung über Verwaltung des Local-Kirchenvermögens die Veranlaſſung zur gerichtlichen Unterſuchung wegfällt". Zweitens wird die Freilaſſung derjenigen Geiſtlichen oder Laien verordnet, welche wegen Vollziehung einer Anordnung des Erzbiſchofs in Beziehung „auf das Diöceſanregiment oder Kirchenvermögensverwaltung" eingeſperrt ſeien; die wegen derartiger Handlungen allenfalls noch anhängigen Unterſuchungen werden niedergeſchlagen. Drittens wird für die Pfarrverwaltung dadurch geſorgt werden, daß der Erzbiſchof „taugliche Geiſtliche zu Pfarrverweſern beſtimmt, welchen die Regierung,

die bisher üblichen Taggelder (anderthalb Gulden des Tages) nach Zurücklegung des Restes der Pfarreinkünfte wird ausfolgen lassen." Die Besetzung der Pfarren unterbleibt also bis zur endgültigen Einigung zwischen der Regierung und dem Erzbischofe. Hierauf folgt als vierte Bestimmung die Mittheilung, daß es mit der Verwaltung der Local-Kirchengüter ebenso wieder gehalten werden soll wie vor dem Streite. Dieses also schließt die Zurücknahme der erzbischöflichen Verbote hinsichtlich der Verwaltung ein. Dagegen nun werden schließlich, fünftens, die dagegen gerichteten Ministerialverordnungen (vom 18. April und 18. Mai) seitens der großherzoglichen Regierung aufgehoben werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in diesem vorläufigen Abkommen die Curie nur in Einem Punkte nachgibt, nämlich hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens, welche der Erzbischof durch sein Verbot des Verkehrs der verwaltenden Beamten mit der Regierung zum Stillstand gebracht hatte. Rücksichtlich des Kirchenregiments hält Rom die Schritte des Erzbischofs aufrecht, einschließlich der Excommunication des Oberkirchenraths. Die Regierung gibt in beiden streitigen Punkten nach. Sie hebt das rechtliche Verfahren auf gegen den Erzbischof

und die Pfarrer, nicht allein bezüglich auf diesen Streit, sondern auch in Beziehung auf das Kirchenregiment, und bestätigt die ungesetzlichen Ernennungen des Erzbischofs. Sie hält nur fest, daß diese vom Erzbischof ernannten Personen als Pfarrverweser angesehen werden sollten, und ihnen also nur ein Theil des Pfarreinkommens ausgezahlt werde.. Hieran schien die Ausführung zuerst ganz scheitern zu wollen. Die Gebannten wollten nicht um Verzeihung dafür einkommen, daß sie ihre Pflicht gethan. Deshalb konnte die Geistlichkeit nicht mit ihnen in den geschäftlichen Verkehr eintreten, der zur Führung der Verwaltung nothwendig war. Nach einigen Bedenken ermächtigte der Erzbischof die Pfarrer (durch ein Rundschreiben im Februar d. J.), in Stiftungssachen mit dem Oberkirchenrathe in Verbindung zu treten, im Uebrigen sich jedoch alles Verkehrs mit ihm zu enthalten. So steht die Sache noch jetzt.

Was wäre nun wol geschehen, wenn die Regierung einfach den constitutionellen Gang befolgt hätte?

Allerdings würde sich bei Erledigung des Streites auf dem gerichtlichen Wege nur noch mehr die Nothwendigkeit eines klaren, redlichen, freisinnigen

Geſetzes über die Verhältniſſe des Staats zur Kirche ergeben haben, welches an die Stelle der Verordnungen von 1830 und vom März 1853 zu treten hätte.

Es ſcheint alſo der Regierung nichts übrig zu bleiben, als zu thun, was, im Januar 1854 geſchehen, vielem Unheil vorgebeugt haben würde. Ich meine die Vorlage eines Geſetzes an die Stände, wodurch die beſtehenden Verordnungen im Sinne der wahren geſetzlichen und conſtitutionellen Freiheit ausgelegt und, wo es nöthig, nach dem gegenwärtigen Zuſtande abgeändert wären. Sie wird auf dieſe Weiſe Böſes mit Gutem vergelten, und der Hierarchie mit dem Chriſtenthume entgegentreten, und den Anſprüchen des kanoniſchen Rechts die Majeſtät des ſtaatlichen Rechtes und der bürgerlichen Freiheit entgegenhalten.

Das vorzulegende Geſetz wird ſich theils an die in Frankreich und Belgien, theils an die in Preußen beſtehende Ordnung anſchließen können, mit Berückſichtigung jedoch der Verſchiedenheiten in der Geſetzgebung des Landes, und in der mit Rom ſchon beſtehenden Vereinbarung. Jedenfalls würde das Geſetz ſo freiſinnig als möglich ſein und eine Strafclauſel enthalten müſſen.

Je billiger ein Gesetz, desto sicherer ist seine Ausführung gegen Jedermann, auch gegen Erzbischöfe. Es tritt dann in der öffentlichen Meinung das Rechtsgefühl ein, welches sich vor einiger Zeit in den merkwürdigen Worten des sardinischen Offiziers aussprach, der den Erzbischof von Turin zu bewachen hatte. Als dieser ihm bemerkte, die Ausführung des Befehls der Regierung müsse ihm doch sehr schwer werden, antwortete er einfach: „Nicht im geringsten; denn wir stehen Alle unter der Majestät des Gesetzes, welches Sie verletzt haben." Ein solches Gefühl der Heiligkeit des vaterländischen Rechts macht kleinere Regierungen und Staaten mächtiger als manche große.

Herr Warnkönig hat seinem neulichen Aufsatze in Schletter's Jahrbüchern den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes für die oberrheinische Kirchenprovinz beigefügt, welcher von einem so erfahrenen und angesehenen Manne gewiß Beachtung verdient. Ich werde ihn deswegen auch in den Beilagen geben (B) und finde mich im Ganzen mit demselben einverstanden.

Der 7. Artikel spricht von der Ausführung eines Urtheils der geistlichen Behörde. Dieses möchte vielleicht eine genauere Bestimmung im Sinne des

oben Geſagten verdienen. Was aber den öffentlichen Unterricht betrifft, ſo zeigt die Erfahrung Frankreichs und Belgiens, daß man den Biſchöfen die Gymnaſien oder Lyceen in die Hände gibt, wenn man es von ihrem Gutdünken abhängen läßt, ob katholiſcher Religionsunterricht ſtattfinden ſoll oder nicht. Die Regierung muß ſich auf jeden Fall das Recht wahren, den Lehrer für den Religionsunterricht aus den approbirten Geiſtlichen zu wählen. Einer grundſätzlichen Verweigerung der Sendung würde ſie das Zurückhalten der biſchöflichen Einkünfte entgegenſetzen, wie es immer anerkanntes Recht war. Mit dem übrigen Unterrichte ſollten die Biſchöfe gar nichts zu thun haben.

Wenn ich dieſe meine Ueberzeugung hier ausſpreche, ſo weiß ich, daß eine ſo erleuchtete Regierung wie die badiſche auch in meinen Ausſtellungen keinen Mangel an Achtung ſehen wird, ſondern nur die Aufrichtigkeit eines theilnehmenden Beobachters. Ich trage ihrer ſchwierigen Lage volle Rechnung. Ich erkenne ganz an, wie ſehr das leidenſchaftliche und ungeſetzliche Auftreten des Erzbiſchofs und ſeiner Anhänger ein Nachgeben auf dem Wege der innern ſtändiſchen Geſetzgebung erſchwerte. Ich verkenne endlich auch nicht die natürliche Rückſicht

auf die diplomatischen Vorstellungen, von welchen man geredet hat, gegen ein offenes constitutionelles Vorgehen mit den Ständen, und auf den dringenden Rath von einflußreicher Seite zu Verhandlungen mit Rom.

Umsomehr halte ich es aber auch für meine Pflicht mich für das vollkommene Recht der Regierung zu erklären, indem sie die missionirenden Jesuiten ausweisen ließ, da sie keiner gesetzlichen Anerkennung im Staate genießen.

Die Frage von der gesetzlichen Anerkennung der öffentlichen Wirksamkeit der Jesuiten im Lande ist eine freie Frage der Politik, deren volle Erwägung hier unterbleiben kann. Aber das ist nicht fraglich, daß eine solche Wirksamkeit, um gesetzlich zu sein, einen ausdrücklichen gesetzlichen Beschluß und Erlaß erfordert. Denn was in aller Form, und zwar auf Verlangen des Papstes, abgeschafft worden, kann unmöglich ohne eine solche gesetzliche Verfügung, selbst auf Verlangen des Papstes, wieder gesetzliches Bestehen beanspruchen. Auch haben sie früher in katholischen Staaten eine solche Anerkennung gefordert. Doch dem sei wie ihm wolle, in Baden hatten die Jesuiten kein Recht Missionen zu halten, noch die Landesbischöfe

es ihnen zu erlauben, und die Regierung bediente ſich ihres Rechts, umſomehr in einer ſo ſchwierigen Lage.

Die Erziehungsanſtalten der Jeſuiten können entweder angeſehen werden als die von Privatperſonen, und dann dürfen ſie da, wo allgemeine Religionsfreiheit beſteht, nicht ausgeſchloſſen werden von den Rechten, welche man den Privatſchulen überhaupt eingeräumt hat; vorausgeſetzt natürlich, daß ſie ſich derſelben ſtaatlichen Beaufſichtigung unterwerfen, wie alle andern. Dieſes alſo würden Schulen von einzelnen Jeſuiten ſein. Schulen der Geſellſchaft aber ſetzen (eben wie, meiner Anſicht nach, Jeſuitenmiſſionen) die ausdrückliche Zulaſſung des Ordens durch ein Geſetz voraus. So iſt's auch in Frankreich unter den Bourbonen gehalten worden.

Wenn es ſich aber um die Anerkennung der Jeſuiten als einer Geſellſchaft mit körperſchaftlichen Rechten handelt, ſo darf man nicht überſehen, daß dieſe Geſellſchaft ſich von allen Orden der katholiſchen Kirche durch ihren oberſten Grundſatz unterſcheidet. Sie iſt eine völkererziehende, prieſterliche Miſſionsanſtalt und eine geheime Geſellſchaft. Jedes Mitglied verpflichtet ſich, zu jeder Zeit dem von Rom erfolgenden Spruche des Papſtes Folge zu leiſten, deſſen

unbedingte Macht zu erhalten der ausgesprochene Grundsatz des Ordens ist. Laboulaye's Ausspruch über diesen Punkt in den Artikeln von der Geschichte des Dogmas der unbefleckten Empfängniß ist ohne Gegenrede geblieben und ist unwiderleglich.

Alle Staaten, in welchen die Jesuiten die Herrschaft gehabt, verbannen sie, sobald sie können: so jetzt wieder Spanien und Sardinien; in den übrigen katholischen Landen sind sie der Gegenstand einer sehr allgemeinen Ungunst bei Ordens- und Weltgeistlichen. Ihr Eindringen und Festsetzen in Preußen und Hohenzollern kann der badischen Regierung schwerlich ein Beweggrund sein, ihren sichern Rechtsboden zu verlassen. Die katholische Pfarrgeistlichkeit würde so wenig als die Bevölkerung dafür stimmen; aber jene kann eingeschüchtert werden.

Nach dem bisher Gesagten befindet sich der badische Kirchenstreit in diesem Augenblicke noch in der unentschiedenen Stellung wie im Sommer vorigen Jahres. Das Ergebniß der in Rom gepflogenen und jetzt geschlossenen Unterhandlungen ist noch nicht bekannt geworden. Genug jedoch hat sich in der bisherigen Entwickelung gezeigt, um in der Handlungsweise des Erzbischofs den festen Entschluß der Bischöfe zu erkennen, ihre so lange in scheinbarem

Schlummer gelegenen Ansprüche oberherrlicher und unbedingter Gewalt in allen Berührungspunkten zwischen Staat und Hierarchie aufrechtzuhalten, und zu versuchen, dieselben gegen eine nur durch ihr Recht und den gesetzlichen Sinn der aufgeklärten und patriotischen Bevölkerung starke Regierung durchzusetzen. Die badische Regierung ist in diesem Streite die Vorkämpferin nicht blos aller protestantischen Regierungen Deutschlands, sondern überhaupt aller Staaten, welche nicht entschlossen sind, ihre Selbständigkeit und die Rechte der Staatsbürger dem kanonischen Rechte zum Opfer zu bringen.

Das Ende, welches wir voraussehen, wird allen Regierungen und der Geistlichkeit im Lande selbst ersprießlich sein.

Was dagegen die Hierarchen erwarten, wird uns wol am besten der Sachwalter in dem schon oben erwähnten ausführlichen Aufsatze der „Deutschen Vierteljahrsschrift" vom vorigen Jahre sagen. Nachdem er berichtet, daß 240 Bischöfe, und unter ihnen alle 85 französische, dem Erzbischofe von Freiburg ihre Theilnahme und ihre volle Zustimmung glückwünschend ausgesprochen, zieht er daraus folgende tragisch-komische Folgerung:

„Alle dieſe erkannten alſo die Anſprüche des Epiſkopats als kanoniſch begründet; der Papſt als oberſter Richter des Metropoliten hat für ihn entſchieden, der Spruch iſt wirklich ein ökumeniſcher geworden; für die Mitpaciscenten oder Garanten des Weſtfäliſchen Friedens und des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes liegt dadurch völkerrechtlich eine Verletzung der Verträge vor, die ſie zu wahren verpflichtet ſind. Was könnte dieſe Mächte abhalten, ihr Recht zu gebrauchen, den Frieden herbeizuführen?“

Offenbar nur der orientaliſche Krieg! Sobald dieſer vorbei iſt, müſſen alſo Franzoſen und Ruſſen in Deutſchland einfallen, falls die badiſche Regierung nicht nachgibt oder der Kaiſer von Oeſterreich nicht ſeine Pflicht thut.

Wir nehmen Urkunde von dieſen patriotiſchen Anſichten und Winken, um nicht zu ſagen Ein- oder Ausflüſterungen.

Für die geſchichtliche Bedeutung des Streits der Hierarchie mit dem Staate bleibt uns aber nur noch Eins übrig. Wir müſſen die drei großen Punkte des fortdauernden Widerſtreits im Zuſammenhange näher ins Auge faſſen.

Behufs dieſer Betrachtung lade ich Sie, theurer Freund, auf meinen nächſten Brief ein, der nicht lange auf ſich warten laſſen ſoll.

Anmerkungen.

1) Eine vollſtändige und durchaus geſchichtliche Ueberſicht von einigen und dreißig hierhergehörigen, namhaften Schriften findet ſich von der Hand des im Briefe genannten Hrn. Prof. Warnkönig in Schletter's „Jahrbüchern der deutſchen Rechtswiſſenſchaft", Bd. 1, Heft 3 (Juli 1855), S. 238—249, mit kurzgefaßter geſchichtlicher Darſtellung und dem kurzen Entwurfe eines Geſetzes, welches er zur Erledigung der Angelegenheit ſelbſt von der Regierung ihren Kammern vorgelegt zu ſehen wünſcht. Andere im Text erwähnte Thatſachen ſind aus einer höchſt achtbaren Antwort auf Hirſcher's Flugſchrift: „Zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenſtreit." genommen, nachdem ich über die Zuverläſſigkeit derſelben mir urkundliche Gewißheit verſchafft hatte. Der Titel dieſer Antwort iſt: „Das Reich Gottes und Staat und Kirche" (Jena 1854).

2) Warnkönig, „Ueber den Conflict des Epiſkopats ꝛc." (November 1853), verglichen mit der ſehr lehrreichen und gerechten Schrift: „Auch zur Antwort über den derzeitigen Kirchenſtreit" (Februar 1854). In dieſer kurzen Schrift werden die zahlreichen Irrthümer und Misverſtändniſſe des Domherrn Hirſcher nachgewieſen. Sie wurde (von Warnkönig, in der literariſchen Ueberſicht in Schletter's „Jahrbüchern")

einem ausgezeichneten katholischen Beamten in Karlsruhe zugeschrieben. Auch die Angaben des Aufsatzes in der „Deutschen Vierteljahrsschrift" von 1854 (welcher Herrn von Linden zugeschrieben wird) stimmen hiermit überein.

3) Code pénal, Art. 201—203. Siehe E. Laboulaye's Auseinandersetzung in Wolowski's juristischer Zeitschrift, welche in der Beilage A angeführt wird.

Sechster Brief.

Der Streit der staatlichen Gesetzgebungen mit dem kanonischen Rechte Roms über Ehe, Erziehung und Vermögen.

Charlottenberg, am 26. Juni 1855.

Wahrlich, mein verehrter Freund, nach Dem, was wir in den beiden letzten Briefen zu erörtern und zu berichten gehabt, ist's bitterer Ernst mit der Erhebung des absoluten Kirchenthums wider den Staat. Das ist aber ein Streit nicht blos im Allgemeinen wider die Hoheit und Majestät der bürgerlichen Gesetzgebung, sondern auch wider die eigentlichen Lebenspunkte alles nationalen Wesens. Denn das unbedingte Recht der Hierarchie ist, wie wir gesehen, nicht allein als solches durch diese seine Unbedingtheit unvereinbar mit der Gesetzlichkeit des selbständigen Staats, sondern steht auch den Forderungen der Zeit auf dem geistigen Gebiete mit gleicher Unversöhnlichkeit feindlich gegenüber. Dieses gilt von der Volksbildung, welche doch mit den staatlichen Verhältnissen nicht im Widerspruch

ſtehen, noch einer fremden Leitung überlaſſen werden kann; ebenſo von der freien Forſchung auf dem Gebiete der Geſchichte. Die Naturwiſſenſchaften ſind endlich faſt allenthalben freigegeben; aber Philologie und Hiſtorie und alle freie Philoſophie der Geiſter und der Entwickelung unſers Geſchlechts findet mehr als je in unſern Tagen Hinderniſſe im kanoniſchen Recht und Widerſtand bei der auf daſſelbe geſtützten Hierarchie.

Ich wiederhole es: dieſes gilt meiner Ueberzeugung nach von einem katholiſchen Staate ebenſowol als von einem proteſtantiſchen, und iſt ohne alle Rückſicht auf irgend ein beſonderes chriſtliches Bekenntniß geſagt.

Es handelt ſich hier zunächſt einfach um das Recht. Es handelt ſich um die äußerſten Folgerungen jenes Kirchenthums, welches Bonifacius pflanzte, aber mit Mäßigung und Bedingtheit übte und üben mußte. Es handelt ſich aber eben deshalb grundſätzlich um das Beſtehen des Rechts aller europäiſchen Staaten, der katholiſchen wie der proteſtantiſchen, und um die Zukunft der europäiſchen Bildung. Ja, es iſt keine Uebertreibung, ſondern einfacher, ungeſchminkter Ausdruck thatſächlicher Wahrheit: es handelt ſich menſchlicherweiſe

um die Gesittung und Freiheit der Welt, soweit das westliche Europa eine Stimme dabei hat. Denn die Wissenschaft und Bildung, welche unser Jahrhundert so hoch stellt, ist doch ganz entschieden nicht das Werk jener Hierarchie: sie ist jetzt ihren Händen entgangen, wie früher ihrer Verfolgung. Wir werden uns vorerst auf das Verhältniß zum Staate beschränken, und mit Beseitigung aller confessionellen Rücksichten zunächst jene drei großen Punkte der Berührung und des Streits ins Auge fassen: nicht blos die beiden, welche das Würzburger Manifest der Bischöfe in den Vordergrund stellt, Erziehung und Kirchenvermögen; sondern wir setzen voran den dritten, dessen Durchkämpfung die Bischöfe dem Papst überlassen. Ich meine die Ehe.

Nach der Ansicht der absoluten hierarchischen oder ultramontanen Partei ist es reine Gottlosigkeit des Staats, wenn er die Gültigkeit der Ehe in ihren rechtlichen Folgen, also die Rechtmäßigkeit der Kinder und das Vermögens- und Erbrecht (d. h. die Stetigkeit des ganzen Staatslebens) abhängig machen will von einem Gelöbniß oder einer Erklärung der Brautleute vor staatlichen Behörden und dem Eintragen ihrer ehelichen Verbindung in staatliche Register.

Das gebildete Bewußtſein der Völker erhebt ſich mit lauter Stimme ſeit drei Jahrhunderten dagegen. Und wahrlich man ſollte denken, der Staat wäre eher ein gottloſer, wenn er ſich nicht um jene Grundſäule ſeines ganzen Beſtehens bekümmerte. Seine Chriſtlichkeit beſteht ja eben in ſeiner wahrhaft chriſtlichen Stellung zum Gewiſſen des Einzelnen, indem er es ihm überläßt, ſich des Segens derjenigen religiöſen Gemeinſchaft theilhaftig zu machen, welcher er zugehört. Bereits früh hatten die freien Niederländer dieſes durch eine ſogenannte bürgerliche Trauung zu erreichen geſucht, für Alle, die nicht zum reformirten Bekenntniß gehörten.

Zu dieſem Ziele ſtrebte nun offenbar auch das von Friedrich dem Großen vorbereitete preußiſche Landrecht zu gelangen. Die preußiſchen Geſetzgeber und das allgemeine Bewußtſein der Zeit waren aber damals noch von dem kirchenrechtlich-geſchichtlichen Irrthume der Reformatoren befangen, als wenn die geiſtliche Handlung nach altchriſtlichem Rechte und Brauche die Schließung der Ehe machte, ſtatt ſie zu ſegnen; während doch die römiſchen Rechtslehrer zugeben, daß das Myſterium, oder, wie die weſtliche Kirche ſich ausdrückt, das Sacra-

ment, nach altkirchlicher Anſchauung und nach altkirchlichem Rechte, nicht in der Einſegnung liege, ſondern vielmehr in Vollziehung der gelobten Ehe ſelbſt. Aus dieſem Irrthume vorzüglich floß die Beſtimmung des preußiſchen Geſetzbuchs, daß die kirchliche Trauung erforderlich ſei zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe.

Das von Joſeph II. angeregte öſterreichiſche Geſetzbuch war über dieſen Punkt weniger befangen. Es ſtellte die prieſterliche Einſegnung in den Hintergrund, ohne jedoch geradezu und offen die bürgerliche Ehe wieder einzuſetzen in ihr altes Recht.

Dieſes folgerichtig durchgeführt zu haben, iſt das unſterbliche Verdienſt Napoleon's des Großen und der ausgezeichneten Rechtsgelehrten und Staatsmänner, die er um ſich verſammelt hatte. Der größte engliſche Staatsmann unſerer Zeit, Peel, bahnte der Einführung dieſer weiſen Einrichtung in England den Weg, mit Rückſicht auf die eigenthümlichen Verhältniſſe des Landes und die beſtehende Sitte, wonach nur die Trauung in der biſchöflichen Kirche eine Ehe gültig machte. Peel hob dieſen Druck für alle proteſtantiſchen Diſſenters auf, und richtete bürgerliche Trauregiſter ein, die von bürgerlichen Beamten geführt werden. Die biſchöfliche Geiſt-

lichkeit kann fortdauernd alle Ehen einsegnen und hält ihre eigenen Bücher, so jedoch, daß jede von ihr eingesegnete Ehe unmittelbar nach der geistlichen Handlung eingetragen werde in derselben Form wie jede andere, und zwar doppelt, einmal für das Kirchenbuch und dann zur vierteljährigen Mittheilung an das allgemeine Register.

Der 19. Artikel der preußischen Verfassung stellt die Einführung der bürgerlichen Ehe durch ein besonderes Gesetz in Aussicht.

Die Berechtigung der bürgerlichen Ehe wird gewöhnlich nur auf die Rechte und Pflichten des Staats begründet; diese Berechtigung genügt auch vollkommen für die rechtliche Sphäre. Allein es ist Zeit, der jetzt wieder keck ausgesprochenen Behauptung einer größern Christlichkeit der kirchlichen Zwangseinsegnung die heuchlerische Maske vom Gesicht zu reißen, oder wenigstens den Unverstand dieser Behauptung nackt aufzuzeigen.

Die bürgerliche Ehe empfiehlt sich gerade umgekehrt vom christlichen Standpunkte. Sie ist die einzige, welche dem Christenthume vollkommen entspricht, und also vorzugsweise förderlich für das höchste Gut der Völker und des Staats, nämlich die Religion, insofern sie den Zwang beseitigt

und einer religiösen Handlung den Charakter der Freiheit gibt, oder vielmehr wiedergibt. Das Christenthum kann ja doch in den Gemüthern nur insofern gesinnungskräftig wirksam sein, als die religiösen Handlungen der Einzelnen von allem Zwange befreit sind. Die im Staate zum vollen Bewußtsein ihres göttlichen Berufs gelangte bürgerliche Gesellschaft duldet keinen rechtlichen Zwang als den des Landesgesetzes, dessen Schutz dem Staate allein obliegt. Die zum Bewußtsein ihrer Innerlichkeit und persönlichen Verwirklichung gelangte christliche Religion kann aber in ihrem Gebiete, dem des Gewissens, auch keinen Zwang dulden; noch weniger wünscht oder verlangt sie ihn. Das allgemeine christliche Gewissen der Menschheit hat längst entschieden, daß nur auf der Freiheit der religiösen Handlung der wahre Segen ruht.

Dieses Bewußtsein hat seine thatsächliche Bewährung in unserer Zeit gefunden: nicht allein in Frankreich, sondern auch in den Rheinlanden; was Süßkind dagegen in Beziehung auf Belgien vorgebracht und die Rückschlägler ihm gern nachschwätzen, beruht auf der eigenthümlichen Stellung dieses fast nur katholischen Landes zu der die politische Herrschaft anstrebenden Geistlichkeit. Die Heiligkeit einer

religiösen Weihe hat in jenen Ländern nicht abgenommen: sie hat vielmehr zugenommen wo sie bestand, sie ist aufgeblüht da wo sie abgestorben war. Die Erfahrung Englands und der Vereinigten Staaten führt zu demselben Ergebniß, wie Jeder weiß, der die Zustände dieser Länder kennt. Die Katholiken vor dem Zwange zu schützen war auch der Zweck des preußischen Landrechts, wenn es katholischen Brautleuten die evangelische Trauung sichert, wo ihr kein Grund der Sittlichkeit und des allgemeinen Rechts entgegensteht. Aber das Mittel ist ungeeignet, und die ganze Forderung der kirchlichen Trauung beruht auf einem Irrthum. Die nun (wie es scheint) beseitigte Josephinische Gesetzgebung, obwol auch diese sich noch unklar ausdrückt über die nur religiöse Bedeutung der kirchlichen Trauung, zeigte schon einen Fortschritt zum richtigen Wege, den endlich Napoleon eingeschlagen. Beide deutsche Gesetzbücher verdienen insofern Anerkennung und Lob, im Belange des Christenthums wie der bürgerlichen Freiheit. Rom hatte 1801 unter Napoleon eingesehen, daß diesem Systeme die allgemeinen kanonischen Bestimmungen und der Gebrauch der ältern Kirche nicht im Wege stehen; allein es will dieses nicht mehr begreifen seit 1850. Weshalb? Die

ultramontane Partei, welche ihr Haupt zugleich mit der Reſtauration in Frankreich erhob, und nach dem Tode Pius' VII. im Jahre 1823 zu herrſchendem Einfluß in Rom gelangte, ſieht in ihrer Leidenſchaftlichkeit und Blindheit die Rettung der Kirche in der Herſtellung jedes mittelalterlichen Unverſtandes oder Misverſtandes. Aber die Hierarchie überhaupt haßt in der bürgerlichen Ehe das Mittel, wodurch der Staat ſich und die Gewiſſen dem Zwange der Geiſtlichkeit entzieht. Es handelt ſich darum, dieſes zu thun. Zu dieſer Einſicht iſt es die höchſte Zeit, daß ſich auch die juriſtiſche Wiſſenſchaft in Deutſchland erhebe. Noch aber finden ſich offenbar Vorurtheile gegen die bürgerliche Ehe auf dieſem Gebiete bei einigen Häuptern der ſogenannten hiſtoriſchen (oder vielmehr römiſch-romantiſchen) Rechtsſchule. Was die lutheraniſchen Theologen endlich gegen die bürgerliche Ehe vorbringen, liefert nur einen neuen Beweis für die gänzliche Unfähigkeit dieſes Standes, ſich in klaren Rechtsbegriffen zu bewegen und die Wirklichkeit der Dinge zu verſtehen. Auf dem geſchichtlichen Gebiete geſchlagen und vom politiſchen Standpunkte gedrängt, ziehen ſie ſich auf das religiöſe Volksgefühl zurück.

Ueber dieſen Punkt beſteht alſo im gegenwär-

tigen Augenblicke zwiſchen dem Papſt und der ſardiniſchen Regierung ein offener Krieg, unter welchem der eigentliche Kampf ſich verſteckt. Dies iſt der Kampf über die Duldung, und über das Vermögen und die Aufhebung von Klöſtern zum Beſten der Pfarrgeiſtlichen. Man wird verſuchen, dieſem Kampfe durch Hervorheben des Punktes der Trauung eine religiöſe Farbe zu geben, ohne zu bedenken, daß das Beiſpiel des benachbarten Frankreichs und Belgiens die Anfeindung Lügen ſtraft.

Alſo auch hier ein Streit, der nur mit dem Aufgeben unbedingter Anſprüche enden kann; und das Unbedingte iſt hier unbeſtreitbar auf der Seite der Hierarchie.

Der zweite Punkt iſt die Erziehung. Auch hierüber war man vor der jetzigen geiſtlichen Schilderhebung zu einer praktiſchen Verſtändigung gelangt. Hinſichtlich der Bildung der Geiſtlichkeit hatte ganz Deutſchland, Preußen an der Spitze, das Syſtem Joſeph's II. angenommen: prieſterliche Erziehung erſt nach allgemeiner nationaler Schulbildung, Univerſität vor biſchöflichem Seminar. Preußen hatte insbeſondere, mit größter Achtung der biſchöflichen Rechte bei Anſtellung der theologiſchen Lehrer an den Hochſchulen, dieſes Syſtem durchgeführt. Rom

kannte dieſes Syſtem vor und während der Unterhandlung, und hatte nichts dagegen einzuwenden. In der That war in den Augen der Hierarchie ſein größtes Verbrechen, daß ſich gegen ſeine Anordnungen nichts einwenden ließ, ſolange man noch nicht mit der Unbedingtheit der geiſtlichen Anforderungen hervortreten wollte oder konnte. Die großen Prieſterſeminare der Biſchöfe nach der Vorſchrift des Tridentiniſchen Concils — die einzigen in Deutſchland angenommenen Verfügungen über die biſchöflichen Seminare — öffneten ſich dem Jüngling, nachdem er unter geiſtlicher Aufſicht durch die Univerſitätsbildung hindurchgegangen und ſo national und menſchlich vorgebildet war. In ſeinem Seminare waltete der Biſchof allein. Dieſe Stellung zu den Univerſitäten ward von der Geiſtlichkeit nicht allein nicht angefochten, ſondern von ihrer großen Mehrheit, ſowie von der katholiſchen Bevölkerung geſegnet. Die Regierung hatte in der That dabei nur den Rath frommer katholiſcher Biſchöfe und Räthe befolgt. Ihre Stiftungen hatten den geiſtlichen Stand aus Unwiſſenheit und Misachtung zu gelehrter Bildung und entſprechender allgemeiner Achtung gehoben. Der erſte Erzbiſchof des hergeſtellten Erzſtifts Köln hatte

aus der französischen Zeit ein Seminar vorgefunden, in welchem die größere Hälfte der Schüler den Text der lateinischen Messe kaum nothdürftig lesen, geschweige denn erklären konnte. Jetzt wetteifern die katholischen Zöglinge der Universität und des Seminars erfolgreich mit den protestantischen Mitbewerbern bei wissenschaftlichen Preisaufgaben und andern gelehrten Arbeiten. Ebenso stand es hinsichtlich der Volkserziehung. Die Reformen des Volksunterichts und die Anlage von Schullehrer-Seminaren, durch den edlen und frommen geistlichen Fürsten Egon von Fürstenberg, und das in Preußen durchgeführte System sind aus demselben Geiste hervorgegangen. Sie haben dieselbe Methode und Einrichtung, dasselbe Ziel. Weshalb soll denn jetzt auf einmal alles Dieses gottlos sein, die Kirche drücken, die bischöflichen Rechte kränken, das katholische Volk verderben? Ganz einfach, weil die ultramontane Partei sich seit 1850 stark genug glaubt, Staaten und Völker zu beherrschen, wenn sie sich nur der Geistlichkeit wie des Volks bemächtigen kann oder — weil sie verzweifelt, sonst die Völker noch länger regieren zu können. Ihre Blindheit oder ihr Absolutismus dabei ist so groß, daß sie nicht einmal einsieht, wie sie dadurch gerade die katho-

lischen Regierungen am meisten gefährdet, die katholischen Staaten untergräbt und die katholischen Bevölkerungen mehr und mehr herabdrückt in der allgemeinen Geltung, und zuletzt erbittern und zur Verzweiflung treiben wird.

Ich übergehe hier die klerikale Partei in Belgien, die etwas unvorsichtig auf die „katholische Gesinnung" des Volks pocht, und auf den Antheil, den sie bei der Erhebung der Nation zur Selbständigkeit genommen. Sie vergißt, daß sie ihre Freiheit unter dem Banner der allgemeinen Freiheit gewonnen hat. Bei der gänzlichen Trennung der Kirche vom Staate hinsichtlich ihrer Verwaltung (denn sie bezieht von ihm die Mittel ihres Bestehens) findet die Regierung steigende Unterstützung im Lande gegen die ausschließlichen Ansprüche der Geistlichkeit auf die Nationalerziehung; ganz besonders seitens der leitenden Mehrheit der Nation, namentlich in den altberühmten Städten des Landes.

Wie in Frankreich (dessen Gesetzgebung, einschließlich des organischen Artikels des Gesetzes vom 10. Germinal des Jahres X der Republik, in Belgien herrscht) suchen die Bischöfe jetzt der Regierung Verlegenheiten zu bereiten, oder Unduld-

ſamkeit zu erkaufen, durch die den Biſchöfen zuſtehende Beſtellung eines Geiſtlichen für Religionsunterricht der Lyceen. Es iſt aber klar, daß dieſes Zwangsmittel, wie jedes andere, ſich verbrauchen muß. Unterdeſſen iſt die Erfahrung des erſten Vierteljahrhunderts dieſes Staats durchaus zu Gunſten der freien Univerſität von Brüſſel und der nationalen Lyceen, gegenüber der katholiſchen Univerſität von Löwen und den biſchöflichen Seminaren. Dieſe haben ſich kaum über die entſprechenden Provinzialanſtalten Frankreichs erhoben, während die nationale Univerſität ſich immer mehr auf die Höhe der Zeit erhebt, und ſelbſt im Gebiete der Philoſophie des Geiſtes und der Philologie mit den erſten Univerſitäten Europas wetteifert.

In Frankreich ſelbſt, einſt dem Vaterlande der philologiſchen Bildung und lange noch dem Sitze der Gelehrſamkeit der katholiſchen Geiſtlichkeit ſelbſt, ſieht es noch betrübter aus. Die ultramontanen Biſchöfe haben ſich der Barbarei nicht geſchämt, die claſſiſchen Studien verbannen zu wollen, als eine dem Heidenthum dargebrachte Huldigung. Allerdings iſt es bereits ſo weit gekommen, daß die ältere franzöſiſche Geiſtlichkeit kaum einen des Lateiniſchen gelehrt kundigen Geiſtlichen ins Feld

ſtellen kann, im Griechiſchen aber auch nicht einen! Ein edlerer Geiſt ſcheint im jüngern Geſchlechte zu erwachen, und der iſt noch nicht ultramontan. Es iſt dagegen dieſe, die ultramontane Partei, welche der franzöſiſchen Regierung ſoviele Schwierigkeiten bereitet in der gerechten und billigen Ausführung der Napoleon'ſchen Geſetzgebung. Sie verkauft der Regierung und ihren Präfecten die Mitwirkung zu den Erziehungsanſtalten des Staats für die unbillige, oft geradezu ungeſetzliche Ausſchließung der Proteſtanten und die Schließung ihrer Kirchen. Sie ſteckt hinter der Anfeindung des geheiligten, von Ludwig XIV. ſelbſt verbürgten, von Napoleon I. feierlich anerkannten Eigenthums der proteſtantiſchen Kirche in Strasburg, des Thomasſtiftes: eine Angelegenheit, deren gerechte und freiſinnige Entſcheidung England ſowol als Deutſchland vom Kaiſer mit Vertrauen, aber doch ängſtlich erwarten. Wie es aber mit dem Einfluſſe dieſer Partei auf die Volksbildung ſteht, beweiſt, was im vorigen Jahre in einer bedeutenden Stadt des alten Burgunderlandes vorfiel. Die Stadtbehörden ſahen ſich zur Cholerazeit gezwungen, den ſechs oder ſieben dort anſäſſigen, wohlhabenden, proteſtantiſchen Familien anzurathen, aufs Land zu ziehen, während

der Seuche, weil der Pöbel aufgereizt worden sei (derselbe, welcher 1848 über und über roth war), sie in der nächsten Nacht in ihren Häusern zu verbrennen, als ein angenehmes Opfer für die heilige Jungfrau, welche die Stadt mit der Plage heimsuche wegen der Anwesenheit jener Ketzer.

Soviel von der Erziehung.

Der dritte Punkt ist die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Auch hier ist es leicht nachzuweisen, daß ein unlösbarer Widerstreit besteht zwischen den Forderungen der ultramontanen Partei, den Nothwendigkeiten der Gesellschaft und den Rechten des Staats. Keine staatliche Ordnung kann auf diesem Gebiete weniger jenen unbedingten Forderungen der Herrschaft nachgeben, als der christliche Staat unserer Zeit — der Staat, welcher von Revolution und Blutvergießen zu geordneter, gesetzlicher Freiheit und Bildung aufstrebt und von Armuth und Finanzzerrüttung zu Wohlstand und Macht sich erheben will; also mit andern Worten, der festländische Staat des 19. Jahrhunderts, insofern er im Jahre des Heils 1855 noch lebensfähig ist. Die Bischöfe sind nach jener Partei die alleinigen Träger und Verwalter des Kirchenvermögens. So sagt der Erz-

biſchof von Freiburg, ſo Biſchof Ketteler von Mainz, ſo ihr juriſtiſcher Kämpe, Freiherr von Linde, der Vertreter der Hoheit des Fürſtenthums Liechtenſtein im Deutſchen Bunde! Preußen wird die hinſichtlich der Dotation gegebenen Verſprechen und Zuſagen ausführen, aber es kann die Biſchöfe und Capitel nicht als Eigenthümer anerkennen. Es wäre ebenſowol Unrecht gegen die katholiſchen Laien (d. h. die ganze katholiſche Bevölkerung, außer den Prieſtern) wie Selbſtmord des Staats als ſolchen. Das hat das katholiſche Belgien ebenſo wenig gethan, als Frankreich. Das kann Baden ſo wenig zugeben, als der Staat New-York dem Biſchof Hughes erlauben wird, einziger Verwalter eines Vermögens von fünf Millionen Dollars zu ſein. Man wird auf Verwaltung durch Laienausſchüſſe dringen, welche, unter der Leitung der Biſchöfe, mit den Pfarrern die Stiftungsgelder verwalten und öffentliche Rechenſchaft ablegen. Auf dem Feſtlande, und in Deutſchland insbeſondere, werden dieſe freiern Formen ſich auch ihren Weg zu bahnen haben. Man wird von Beamtenbevormundung allmälig zur Verwaltung durch katholiſche Körperſchaften fortſchreiten.

Wir haben von der Freiheit geredet. Freiheit

verlangten auch die 1848 in Würzburg verſammelten Biſchöfe; Freiheit redet Biſchof Ketteler — aber nur Freiheit für ſich, für die Kirche, d. h. für die unter Roms Herrſchaft ſtehende Körperſchaft der Biſchöfe. Sie forderten das Vereinsrecht, als Alle es forderten oder beſaßen; ſie wollen es ausüben, wenn es allen Andern genommen oder beſchränkt iſt.

Belgien und Sardinien halten ſich gegen den Sturm und gegen das Getriebe dieſer Partei nur durch ihre geſetzliche politiſche Freiheit: denn die conſtitutionelle Monarchie hat ſich in dem letzten Vierteljahrhundert ebenſo kräftig bei dieſem Widerſtreit und Zuſammenſtoß erwieſen, als die abſolute ihre Schwäche dabei offenbart hat.

Belgien und Sardinien blühen auf und entwickeln täglich neue Energie und Lebenskraft, während in Spanien Alles auf dem Spiele ſteht, weil eine unſittliche und blödſinnige Dynaſtie in den letzten Jahren den maßloſen rückläufigen Forderungen jener Partei Gehör gegeben hat. Der offene Kampf ſteht vor der Thür.

Wohin nun geht die Strömung? Iſt die hierarchiſche Woge im Andrang oder im Weichen? Iſt das europäiſche Recht mit ſeiner Unbedingtheit

das letzte Wort des Jahrhunderts, oder die Gesetzlichkeit mit ihren Freiheiten, deren allein sichere Grundlage Gewissensfreiheit heißt? Freiheit des Gewissens! Aber gerade mit dem Gewissen und seiner Freiheit wird seitens der Hierarchie der leidenschaftlichste und grausamste Streit geführt. Diesen Streit und die Zeichen der Zeit in den letzten Verfolgungen unserer Tage näher zu betrachten, ist die Aufgabe meines nächsten Briefes.

Es drängt mich jedoch aufzutauchen aus der Beengung mittelalterlicher Zustände; und so soll die Betrachtung des tiefern Grundes der religiösen Verfolgungen in der Menschenbrust und ihrer Erscheinungen in der Weltgeschichte mit den ihr entgegenwirkenden edlern Kräften, die Einleitung zu dem betrübenden Gemälde unserer Zeit selbst bilden.

Diesen bittern Kelch müssen wir noch leeren, ehe wir uns zu einem freien weltgeschichtlichen Ueberblicke erheben, um von dem so gewonnenen Standpunkte auf die Verwickelungen herabzublicken, deren Lösung wir anstreben. Von da aus dürfen wir denn auch wol hoffen zur Lösung jener großen Frage über die Zeichen der Zeit zu gelangen, und mit unbefangenem Blicke einzutreten in die Beleuchtung der kirchlichen Zustände in unserer eigenen

Gemeinde, auf welche wir im Eingange hingedeutet haben.

Ein großer und heiliger Gedenktag rückt heran, um uns Licht und Troſt mitzugeben auf den ſchweren Weg, den wir im nächſtfolgenden Briefe zu betreten haben.

Siebenter Brief.

Der Streit der Prieſterſchaft mit den Gewiſſen und die jüngſten Verfolgungen.

Charlottenberg, am 29. Juni 1835,
am Peters- und Paulstage.

Die kirchliche Feier des Jubelfestes in Mainz, mein verehrter Freund, ist bereits seit mehr als einer Woche beschlossen, soviel wir haben vernehmen können, ohne eine besonders merkbare Theilnahme der Bevölkerungen. Wir aber wollen die festliche Betrachtung fortsetzen, welche wir mit der Weihe jener ernsten Bußpredigt des Täufers an seinem Gedenktage begonnen haben. Erheben wir uns an dem heutigen feierlichen Gedenktage der beiden großen Apostel zu apostolischem Lichte. Von der Höhe der biblischen Kunde über die Lehre und das Wirken der beiden Apostelfürsten wollen wir frei und freudig auf den ursprünglichen Gegenstand unserer Betrachtung und auf jenes Zeitalters des völlig gegliederten Kirchenthums des 8. Jahrhunderts zurückschauen und dann an unser ernstes Tagewerk gehen und auf den Jammer der Gegenwart blicken.

So laſſen Sie uns denn zuvörderſt Weihe und apoſtoliſche Begeiſterung ſchöpfen für dieſe weltgeſchichtliche Betrachtung aus dem Mittelpunkte des urchriſtlichen Bewußtſeins der beiden großen Apoſtel des Herrn.

Indem ich mir nun das Bild jener beiden geſegneten Verkündiger des Evangeliums unſerer Aufgabe gegenüber vergegenwärtige, ſehe ich Männer des Geiſtes, von reinſter Menſchenliebe getrieben, die verfolgt wurden bis zum Tode, und nicht verfolgten, die nicht einmal ihre Feinde ſchalten und verfluchten. Ich ſehe vor mir Apoſtel und Jünger, die ihren eigenen nicht geringen Widerſtreit bei der erſten Bildung der Gemeinden und dann die Gegenſätze ihrer Parteien ſiegreich durch Liebe und Geduld überwanden. In den Worten des Geiſtes und der Liebe, welche ſie uns zurückließen, werden wir auch gewiß die beſte Löſung für unſere Aufgabe finden. Ja ihre Ausſprüche wollen wir zum Leitſterne mitnehmen auf den Weg ernſter uns zum Theile ſchmerzlicher Beſprechung!

Das erſte Wort des Petrus ſei denn dieſes:

„Reichet dar in eurem Glauben Tugend, und in der Tugend Beſcheidenheit, und in der Beſcheidenheit Mäßigkeit,

und in der Mäßigkeit Geduld, und in der Geduld Gottſeligkeit, und in der Gottſeligkeit brüderliche Liebe, und in der brüderlichen Liebe allgemeine Liebe." (2. Petri I, 5—7.)

Das zweite ſei das Wort, wodurch der Apoſtel den großen Ausſpruch des alten Bundes auf das Volk Gottes und auf alle Chriſten anwendet:

„Ihr ſeid das auserwählte Geſchlecht, das königliche Prieſterthum, das heilige Volk, das Volk des Heiligthums, daß ihr verkündigen ſollt die Tugenden Deß, der euch berufen hat von der Finſterniß zu ſeinem wunderbaren Lichte." (1. Petri II, 9.)

Von Paulus aber genügt uns das Eine Wort (2. Kor. III, 17):

„Wo der Geiſt des Herrn iſt, da iſt Freiheit."

Solcher Weihe und ſolcher Leitſterne bedürfen wir allerdings bei der dornigen Betrachtung, zu der wir uns rüſten müſſen. Denn es gilt, das Ungöttliche und Unſittliche der religiöſen Verfolgung aufzuzeigen, ſeine jetzt wieder friſch auftauchenden Gräuel zu enthüllen und uns auf einen Punkt

zu führen, wo wir hoffen dürfen, die einfache und unfehlbare Löſung der jetzigen Verwickelung zu ſchauen.

Beginnen wir alſo mit Bonifacius als dem Ausgangspunkte und erſten Gegenſtande.

Bonifacius fiel als Opfer religiöſer Verfolgung: angenommen, daß der Ueberfall heidniſcher Frieſen aus Religionshaß hervorging, wie es den Anſchein hat. Aber Bonifacius ſelbſt übte Verfolgung gegen Clemens, und überlieferte ihn dem weltlichen Arme Pipin's, und dem Kerker, in welchem er verſchollen iſt. Aldebert, der andere theologiſche Gegner des Bonifacius, entſprang aus der Haft und ward von Hirten erſchlagen gefunden.

Starb Clemens im Kerker? Die Geſchichte weiß nur, daß er vom Schauplatz verſchwindet.

Bonifacius gründete ein hierarchiſches Syſtem, aus welchem mehr Verfolgung hervorgegangen iſt, als aus irgend einem andern: möglicherweiſe nur, weil es das mächtigſte geweſen; die Thatſache iſt unbeſtreitbar.

Aber auch proteſtantiſche Hierarchen haben verfolgt im Bunde mit der Staatsgewalt. So die Lutheraner die Reformirten; ſo die Anglikaner die Puritaner. Unter Cromwell hat ein puritaniſches Parlament einige Jahre es den Hierarchen nachgemacht,

aber nicht gleichgethan; die Hinrichtung Servet's im freien Genf unter Calvin ſteht als ganz vereinzelter Fall da; nur die lutheraniſchen Geiſtlichen haben einen Anſpruch auf Ebenbürtigkeit, wenn wir ihre beſchränkte Macht in billige Erwägung ziehen.

Die Hierarchen verdammen religiöſe Verfolgung im Allgemeinen; die ihrige iſt nur eine Ausnahme, weil ſie ja Recht haben, die Andern Unrecht. Sie waſchen ihre Hände von allem Blut. Sie ſelbſt verurtheilen nicht zum Tode; aber die Geſetzgebung, kraft welcher der Staat es thut, iſt die von ihnen geforderte, gebilligte, erwirkte; ſodaß nur ihre Linke nicht weiß, was ihre Rechte thut. Der Papſt verordnet nicht die Bluthochzeit, er räth vielleicht gar nicht dazu; aber er feiert ihr Gelingen durch Feſt und Denkmünze, und Gemäldeſchmuck im fürſtlichen Vorzimmer. Boſſuet findet es ganz in der Ordnung, daß man die Albigenſer (und die Waldenſer mit ihnen) verbrannte, und ſieht nichts als Gerechtigkeit in dem Syſtem Ludwig's XIV. gegen die Hugenotten, mit ſeinen Dragonaden und Galeeren. Und Boſſuet war ein frommer, hochgebildeter Biſchof, der beredte Vertheidiger der Rechte ſeiner Kirche.

Iſt Religion denn wirklich Verfolgung? Ver-

folgung wirklich Religion? Ist der Eifer der Inquisitoren wirklich eine natürliche Folge der Aufrichtigkeit ihres Glaubens, des Ernstes ihrer Gesinnung? Also das Christenthum die Religion der Verfolgung, des Christenglaubens Gewähr die Unduldsamkeit?

Nicht allein die Urkunden des Christenthums, sondern alle edeln menschlichen Herzen aller Völker und Zungen rufen mit tausendfacher Stimme: Nein, und ewig Nein!

Die Lösung des seltsamsten aller Räthsel liegt auch hier zunächst in der Menschenbrust und in ihrem göttlichen Spiegel, der Weltgeschichte, für Jeden, welcher an eine sittliche Weltordnung glaubt.

Lassen Sie uns denn, verehrter Freund, ehe wir von unserer Zeit, von diesen unsern Tagen, unserm deutschen Vaterlande, zu reden haben, eine kleine weltgeschichtliche Rundschau halten. Wir werden dann leicht erkennen, daß in jeder bestehenden Religion und in jeder Religionsgenossenschaft, vermöge des selbstsüchtigen Naturprincips im Menschen, das Princip der Unduldsamkeit liegt. Die göttliche That der Befreiung von der Selbstsucht soll aber gerade von diesem Naturprincipe befreien. Daß eine Religion es thut, ist die sicherste Gewähr

ihrer Göttlichkeit; daß ein Staat die Gewissensfreiheit, das heißt das Recht der freien religiösen Genossenschaft, unter dem Gesetze anerkennt, ist ebenso gewiß ein Beweis, daß er ein christlicher Staat sei, als die Verfolgung, der Druck, der Zwang in religiösen Angelegenheiten ein Beweis vom Gegentheile heißen muß.

Es ist begreiflich, daß die natürliche Selbstsucht sich vorzugsweise auf das religiöse Gebiet wirft. Jede Genossenschaft im Staate, jede Körperschaft, trägt in sich den Keim einer Versuchung zu verstärkter Selbstsucht. Das Mitglied einer solchen Gesellschaft kann gar leicht scheinen, oder auch sich selbst einbilden, aufopfernd und unselbstisch zu handeln, während es nur verstärkter Selbstsucht fröhnt, indem es die Genossenschaft als Selbstzweck ansieht, statt als Mittel. Aber diese Gefahr ist besonders groß auf dem religiösen Gebiete.

Die Religion ist das göttlichste Symbol der Einheit, wie des Haushalts, so des Stammes, des Volkes, des Staates, um den es sich handelt. Es ist unser Gott, den wir vertheidigen oder rächen, wenn wir gegen Andersgesinnte eifern. Das Göttliche sich aneignen, ist aber die eigentliche That aller Selbstsucht, der wahre Fall des Menschen,

welcher das Gute und Wahre beherrſchen, nicht ihm dienen will in Freiheit.

Dieſe Gefahr wächſt mit dem ſteigenden nationalen Selbſtbewußtſein des Ganzen und der damit verbundenen Geſittung.

Jemehr die Religion ins Gemüth aufgenommen und mit dem Sittengeſetze der Welt und dem Gewiſſen für weſentlich einhaftig gefaßt wird, deſto mehr verbindet ſich die Idee der Reinheit und Gottſeligkeit mit unſerm Glauben, das Gefühl der Unreinheit und Gottloſigkeit mit dem der Andersdenkenden. Sie ſind Feinde, denn ſie ſind Gottesverächter, d. h. Verächter unſers Gottes. Warum ſollten ſie ihn ſonſt nicht mit uns verehren?

So nennt der natürliche Menſch die andersredenden Nachbarn, die „Stummen", im Gegenſatze der „Redenden", „Vernünftigen"; er ſchilt ſie Barbaren, gegenüber den Einſichtigen, Menſchlichen.

Daher kommt es denn auch wol, daß wir die weltgeſchichtlichen Völker mit ihrem geiſtigen, menſchheitlichen Gottesbewußtſein, wenn ſie ihrem natürlichen Hange nachgehen, unduldſamer und verfolgungsſüchtiger finden, als die auf niedrigen Stufen ſtehenden Stämme.

Die Aegypter mit ihren feindlichen Ortsgotthei-

ten, von Landſchaft zu Landſchaft, würden ſich gegenſeitig vertilgt und ein nationales Gemeinweſen unmöglich gemacht haben, wenn nicht die uralte Oſirisunion dem ſtarren Naturprincipe jenes zerſplitterten Gottesbewußtſeins die fanatiſche, verwildernde Spitze abgebrochen hätte. Das Erſchlagen einer Katze ſetzte noch zu Hadrian's Zeiten die ganze Stadt Bubaſtis in Aufruhr gegen die Beſatzung; denn es war unſere heilige Katze, welche der römiſche Soldat getödtet hatte. Der Glaube an die Göttin Pakht, deren Symbol die Katze war, konnte ſich ja nicht anders bewähren, als durch die Rache an dem Mörder, der ſich vielleicht nur eines läſtigen alten Katers hatte entledigen wollen. Es war nicht eines jener Symbole der in der Natur waltenden Kräfte, ſondern die ſymboliſche Darſtellung des Bewußtſeins jenes ewigen Verhältniſſes der Menſchenſeele zur Weltſeele, zu dem gütig waltenden Gotte der Lebenden und Todten, welche aus dem Oſirisdienſte das Band des Friedens und der Einheit machte, und ihm die Kraft verlieh, jene niedere Selbſtſucht zu überwinden.

Phönizier und Syrer wären im Teufelsdienſte des kinderfreſſenden Molochs untergegangen, ohne ein ähnliches Centralbewußtſein. Aber dieſes Be-

wußtſein iſt weder etwas Neues noch etwas Gemachtes. Abraham fand es vor, nicht nur in ſich, ſondern auch in frommer Ueberlieferung der Urzeit. Mit wahrer weil ſittlicher Gottbegeiſterung machte er das Heiligthum ſeiner Bruſt zum Heiligthume ſeines Haushalts, der im Laufe des Jahrhunderts ein durch jenes befreiende Gottesbewußtſein geſondertes Volk wurde. Kaum aber war dieſe Gotteserkenntniß Nationalreligion der Juden geworden, ſo thaten dieſe eben, als wenn der Gott Himmels und der Erden nur ihr Gott wäre. Was würde aus ihnen geworden ſein ohne fortdauernde Angriffe der Außenwelt, und ohne die dadurch geweckten Propheten, welche das Geiſtige, Menſchheitliche der Jehovahreligion hervorhoben über den Formalismus des Tempeldienſtes, und auf die Liebe hinwieſen, als des Geſetzes Erfüllung? Und doch war die letzte weltgeſchichtliche That der Juden vor ihrem Todeskampfe gegen die Römer ein Mord aus Unduldſamkeit: ihr folgte eine fanatiſche Religionsverfolgung der Jünger des gerichtlich Gemordeten. Muhammed endlich ward aus einem als Gottesleugner Verfolgten ein verfolgender Religionsſtifter.

Die ariſchen Stämme erſcheinen früh hocherleuchtet, aber ausſchließlich und verfolgend, Meder und

Juder wie Babylonier und Assyrer. Ihre Kriege waren nachweislich oft Religionskriege; so schon die des Gründers der zweiten babylonischen Dynastie, des baktrischen Königs Zoroaster im 23. Jahrhundert vor Christus.

Das geistreichste Volk der Welt, die Hellenen, und die Athener an der Spitze, konnten sich keine Religion denken ohne Verfolgung. Das athenische Volk duldete eitle Schwätzer und Sophisten, aber es verstieß Anaxagoras und verurtheilte Sokrates zum Tode als Gotteslengner.

Das vereinende menschheitliche Princip der hellenischen Religion lag theils in den Mysterien, theils in den heiligen Nationalfesten der Hellenen, wo die Nationalreligion sich als Union darstellte, theils endlich in dem philosophischen Gottesbewußtsein ihrer Denker und Bürger. Alles dieses waren Elemente gegen den selbstsüchtigen Eifer der Verfolgung, und verbreiteten den Geist einer edeln Duldung und menschlichen Gesittung.

Die Römer waren und blieben für die Außenwelt ein verfolgungssüchtiges Volk, trotz der Union, welche in Roms Anfängen auch auf dem religiösen Gebiete stattgefunden hatte. Aber sie zeigten diesen Geist weniger. Anfangs fanden sie bei ihrer Ausbrei-

tung nur Verwandtes um ſich her, und vor allem veredelndes, geiſtiges Hellenenthum. Als ſie in die ungriechiſche Welt eintraten, waren ſie theils zu abergläubiſch fromm, um ſich die fremden Götter ohne Noth zu Feinden machen zu wollen, theils bereits zu praktiſch, um ſich die Ausbreitung römiſchen Rechts und römiſcher Sitte, und den Beſitz und Genuß reicher Länder durch Religionsſtreitigkeiten zu verderben; auch war unterdeſſen der ſtarre Volksſinn mit dem Volksglauben gebrochen durch die helleniſche Philoſophie. Im Innern der Römerſtadt, wie ſpäter des Römerreichs, wurde urſprünglich kein fremder Glaube geduldet; ſpäter erhielten die ohne Bilder und Tempel anbetenden Juden, welche mit nützlicher Betriebſamkeit im Reiche ſich verbreitet hatten, und zuletzt auch ägyptiſche Feiern, geſetzliche Duldung. Geſetz aber war und blieb Unduldſamkeit gegen alles der nationalen Religion grundſätzlich Widerſtrebende. Nachdem die Nationalreligion ſchon Jahrhunderte lang in Unglauben untergegangen und dann vom Chriſtenthum faſt verdrängt war, forderte Roms ſtolzer Senat, unter dem allerchriſtlichſten Theodoſius, daß chriſtliche Senatoren beim Eintreten in den Saal einige Weihrauchkörner nehmen und auf den Altar der

Veſta ſtreuen ſollten; denn die Veſta war ja das Symbol unſers Weltreichs!

Die alten germaniſchen Stämme hatten ein dem helleniſchen ebenbürtiges, ſinniges Gottesbewußtſein; ihre Gottheiten waren menſchliche Götter und edle, hochſinnige, aufopfernde und gemüthliche Heroen; der Dienſt war unblutiger als der Dienſt der Kelten und ſelbſt der Italer. Die Stammtheilung brach auch hier wie bei den Hellenen die Beſchränktheit der örtlichen abergläubiſchen Dienſte und Bräuche. Ueber dieſen aber hielten ſie ſtreng, und es iſt merkwürdig, daß wir gerade von dem Stamme der Frieſen einen Zug derſelben Härte und Roheit finden, welcher Bonifacius als Opfer fiel. Die Tödtung eines Thieres zum Mahle auf der heiligen Inſel Helgoland, wo alles Lebende eine Freiſtätte haben ſollte, hätte kurz vor Bonifaz einem chriſtlichen Sendboten bald das Leben gekoſtet, obwol die That nicht zum Hohn, ſondern aus Unwiſſenheit begangen zu ſein ſcheint.

Aber ein Verbot des Predigens des Evangeliums, wenn dabei die Landesſitte nicht verhöhnt wurde, finden wir nirgends.

Die Germanen wurden Chriſten, und ſie verfolgten ärger als ihre heidniſchen Vorfahren. Wo-

her denn kam ihnen bei doch fortſchreitender Geſittung dieſer Geiſt der Verfolgung?

Wir müſſen dieſe ſeltſame Erſcheinung näher betrachten.

Das Chriſtenthum des Evangeliums und der Apoſtel konnte jenen Geiſt nicht geweckt oder genährt haben. Es kannte noch nicht die Lehre, daß Verfolgung die gottgefällige Bewährung des Glaubens ſei. Das Evangelium konnte ein innerlich ſo mildes und gemüthliches Volk, ein Volk gerade durch dieſe Gemüthlichkeit „von allen andern verſchieden, nur ſich ſelbſt gleich", wie Tacitus ſagt, wahrlich nicht zu einem verfolgenden machen, ſo wenig zu des Bonifacius Zeiten wie vier Jahrhunderte früher zu denen des Ulfila. Und mit welcher Innerlichkeit die ſächſiſchen Stämme namentlich das Evangelium in ihr treues Herz aufnahmen, als feſten perſönlichen Glauben an den Heiland, bezeugt nichts rührender als die ſächſiſche Evangeliengeſchichte des Heliand. Sie iſt aus der Zeit unmittelbar nach den blutigen Bekehrungsmethoden des fränkiſchen Karl's [1]: ſie muß aus dieſem Stamme hervorgegangen ſein und hat in ihm Wurzel geſchlagen.

Das deutſche Volk las damals die Bibel, oder wenigſtens die evangeliſche Geſchichte. Nicht durch

dieſe Geſchichten wahrlich konnte der Wahn in ein ſolches Volk gepflanzt werden, daß die Worte des Heilandes:

„Dabei wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger ſeid, ſo ihr Liebe untereinander habt" (Joh. XIII, 35) —

nur auf die theologiſchen Glaubensgenoſſen, Arianer oder Katholiken, britiſch oder römiſch Bekehrte und Bekehrende gehe.

Nicht aus dem Glauben ans Evangelium konnte die Anſicht fließen, als wenn Anwendung von Feuer und Schwert gegen Andersdenkende von Demjenigen geboten ſei, welcher die Söhne des Zebedäus ſchalt, als ſie Feuer vom Himmel gegen die unfreundlichen Samaritaner herabgerufen wünſchten, und der ſie bedräuete und ſprach:

„Wiſſet ihr nicht, welches Geiſtes Kinder ihr ſeid?" (Luc. IX, 55) —

nämlich des Teufels, der Macht des vom göttlichen Lichte abgewandten böſen Geiſtes der Finſterniß, welcher da iſt die Selbſtſucht.

Die Bibel lehrte ſie nicht, daß weltliche Gewalt und Zwangsmittel, im Namen des Geſetzes, welches gegen die Miſſethäter das Schwert führt, der gar im Namen der Gewalt über das Gewiſ-

ſen der Gemeinde, den Verkündigern und Verwaltern der frohen Botſchaft verliehen ſei von Demjenigen, welcher ſeinen Jüngern ſagte:

„Ihr wiſſet, daß die weltlichen Fürſten herrſchen und die Großen haben Gewalt. So ſoll es nicht ſein unter euch, ſondern ſo Jemand will unter euch groß ſein, der ſei euer Diener, und wer da will unter euch der Vornehmſte ſein, der ſei euer Knecht.“ (Matth. XX, 25—27.)

Die evangeliſche Geſchichte lehrt auch nicht, daß die Gottſeligkeit, der rettende Glaube, in Aeußerlichkeiten ſtehe, und daß Chriſtus ihnen gebiete, die in Gebräuchen abweichenden Chriſten auszuſchließen und feindlich zu verfolgen, während er den Phariſäern auf die Frage: Wann kommt das Reich Gottes? antwortete:

„Das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Geberden, man wird auch nicht ſagen: ſiehe hier, oder ſiehe, da iſt es. Denn ſehet, das Reich Gottes iſt inwendig in euch“. (Luc. XVII, 20, 21.)

Der, welcher auf Garizim ſchauend, und im Geiſte auf den zum Verderben reifenden Tempel Jeruſalems, die Anbetung Gottes in Geiſt und Wahr-

heit als das Bleibende verkündigte (Joh. IV, 21—24), konnte ihnen nicht das Himmelreich in einer heiligen Stätte ſehen laſſen, über welche ſie mit den Beſitzern Jahrhunderte lang blutige Kämpfe führten.

Die Pauliniſchen Briefe waren auch früh den bekehrten Germanen bekannt. Mit ihrem angeſtammten Sinne für das Geiſtige konnten ſie ſchwerlich eine Gewähr für theologiſche Verdammung finden bei dem großen Apoſtel der Heiden, der da von ſich wie von Andern ſagt:

„Warum ſollte ich meine Freiheit laſſen richten von eines Andern Gewiſſen?“ (1. Kor. X, 29) —

und der ſich ſelbſt dem Urtheile dieſer korinthiſchen Gemeinde unterwarf, indem er ſagt, auf das Wort und Gebot Chriſtus' ſich berufend:

„Richtet ihr, was ich ſage“ (1. Kor. X, 15).

Es bleibt alſo doch, da jene Thatſachen der Verfolgung bei ihnen, wie bei allen romaniſchen Völkern ſich finden, nichts übrig, als anzunehmen, daß es die Unduldſamkeit der Theologen geweſen, welche das Chriſtenthum ausſchließlich und das deutſche Volk verfolgend gemacht hat. Im Evangelium fand es nichts dafür, wol aber Alles dagegen.

Die Germanen erhielten unter Bonifacius von der lehrenden und regierenden Prieſterſchaft ein ganz fertiges theologiſches Syſtem, welches byzantiniſche und römiſche Biſchöfe und Schulmänner in den letzten vier Jahrhunderten allmälig gemacht hatten. Der große Apoſtel der Heiden, deſſen Tag wir heute begehen, hatte ihnen aber auch die Warnung hinterlaſſen vor Lehrern, welche nicht bleiben bei den heilſamen Worten unſers Herrn Jeſu Chriſti, und von dieſen geſagt:

„Schulgezänke ſolcher Menſchen, die zerrüttete Sinne haben und der Wahrheit beraubet ſind, die da meinen, Gottſeligkeit ſei ein Gewerbe“ (1. Tim. VI, 3—5).

Aber doch, wie geſagt, wir finden Verfolgung ſehr früh geübt, von allen deutſchen Stämmen, und zwar im Namen des Herrn, zur Ehre Gottes!

Es wäre ganz unbillig, dieſe Entartung dem beſondern Syſtem der römiſchen Kirche zuzuſchreiben; es iſt die Folge des Syſtems jedes unbedingten Kirchenthums als ſolchen.

Thaten die lutheraniſchen Kirchenthümler anders? Kaum waren Luther und Melanchthon todt, ſo

wurde nicht allein der gelehrte Leibarzt Peucer, Melanchthon's würdiger Schwiegersohn, sondern auch mancher fromme Geistliche, welcher Frieden mit den Brüdern predigte, als Kryptocalvinist ins Gefängniß geworfen, nicht lange nachher ein Anderer hingerichtet als Missethäter, mit einem eigens „Hüt dich Calvinist" gezeichneten Schwerte. Und dieses geschah in der Wiege der Reformation selbst, wo die Freiheit des Evangeliums eben erst gepredigt und mit muthigem und blutigem Zeugniß besiegelt war!

O daß die jetzt auftauchenden Nachfolger jener lutheranischen Eiferer in Mecklenburg und Preußen wallfahrteten nach Dresden und dort das blutige Schwert ansähen, mit welchem Crell hingerichtet wurde, und seine bruderblutdürstende Inschrift recht ansähen! O daß sie dann in sich gingen und sich schämten, wenn sie Schlüsselgewalt fordern, um den unter ihren Händen abgestorbenen Glauben wieder zu erwecken und die zerstreuten Gemeinden zu sammeln unter neuer Botmäßigkeit! daß sie einsähen, wie bei diesem Fanatismus sie ihren Unglauben zur Schau tragen, indem sie die Polizeigewalt anrufen gegen den armseligen Baptistenprediger!

Mit Bonifacius insbesondere aber treten in

Deutſchland, wie im ganzen weſtlichen Europa, zwei weltgeſchichtliche Kräfte auf: eine geſchloſſene Hierarchie mit Zurückdrängen der Gemeinde und Verſchlingen ihrer angeſtammten Rechte, und eine ſtrenge Unduldſamkeit gegen theologiſch Andersdenkende.

Unter Unduldſamkeit (daß wir es wiederholen) verſtehen wir nicht das Beſtehen auf ihrer Lehre, als der einzig wahren, denn das laſſen wir allen Theologen, die es verlangen, ſondern das Geltendmachen derſelben auf dem Rechtsgebiete, mit Gewalt und Verfolgung und Strafen und Mord.

Mit dem unbedingten Kirchenthume tritt nothwendig Verfolgung ein. Es verneint das Gewiſſensrecht der Einzelnen und der Gemeinde, Denkfreiheit, und, was daſſelbe iſt, Lehr- und Redefreiheit über die höchſten Gegenſtände des menſchlichen Forſchens und Nachdenkens.

Dieſes Prieſterthum und Kirchenthum verneint gleicherweiſe den Staat, denn es will ihn zum Mittel machen, die Satzungen des Kirchenthums mit dem Schwerte der Gerechtigkeit zu vertheidigen und zu rächen, oder ihm das Strafrecht zu überlaſſen, und es fordert dieſe Knechtung als göttliches Recht, welchem zu widerſtehen gottlos wäre.

Es verneint endlich aber das Göttlichſte auf Erden, das Gewiſſen des Einzelnen und der Menſchheit; es brandmarkt als Frevel die Kundgebung des Gewiſſens der Menſchheit, die öffentliche Meinung, und ſucht das geſchichtliche Urtheil des Geiſtes, und die Bibel ſelbſt, durch Verbot oder Vernichtung zu beſeitigen.

Daſſelbe Prieſterthum weiſt auf die Verfolgung des Bonifacius durch eine heidniſche Bande hin, als ein Vorbild der Verfolgungen, welche deſſen Nachfolger jetzt erleiden, wenn der Staat ihr unbedingtes Recht zu herrſchen und zu verwalten, und ihre maßloſen Anſprüche nicht anerkennen will. Als gäbe es keine Verfolgung als diejenige, über welche Biſchöfe ſich beklagen, wenn man ihnen die Geſetze des Staats vorhält, unter welchen ihre Vorgänger ruhig gelebt! Als wenn es je eine ſo blutige Verfolgung gegeben, als die, welche Biſchöfe und Theologen, kraft jenes göttlichen Rechts geübt! Ach, und ſie haben ſie nicht blos mit Kerker und Scheiterhaufen gegen einzelne Denker und Fromme geübt, ſondern mit jenem ſtillen Morden des Geiſtes, welches in wenigen Jahrhunderten die edelſten Nationen zu geiſtiger Verdumpfung oder zu wilder Verzweiflung geführt hat!

Nach langen blutigen Kämpfen hatte Gewalt der Umstände, theils durch Friedensschlüsse, theils durch absolute Fürstenmacht, theils durch das gesetzliche Recht des freien Staats, das Werk der Gesittung geheiligt, die religiöse Duldung. Dieses Kind des verfolgten Glaubens und eines still wirkenden, menschenfreundlichen, geheim-offenen Bundes zur gegenseitigen Duldung verschiedener christlicher Bekenntnisse hatte eine willige Gemeinsamkeit des Lebens mit edeln Früchten der Gesittung hervorgebracht. Eine große katholische Nation hatte die volle Gewissensfreiheit mit denselben Worten verkündigt, wie die Männer der Freiheit jenseit des Meeres. Zwei große katholische Herrscher hatten ausgesprochen und ausgeführt, daß die Religion geehrt und wirksam sein könne und solle ohne Verfolgung.

Da erhebt sich plötzlich in unsern Tagen wie aus dem Abgrunde der Dämon hierarchischer Verfolgung — nicht in Einer Kirche, sondern fast in allen, aber doch besonders in der des Bonifacius, und verkündigt Gewissensdruck als Beweis des Glaubens, gegenüber der Duldung, dem Kinde des Verderbens, welche der Unglaube dem Volke gepredigt habe.

Ich will nicht alte Wunden aufreißen, aber ich will meine Stimme erheben, damit man die noch blutenden heile und nicht neue, tödtlichere schlage.

Ich will Thatsachen erwähnen, welche den Befürchtungen von Millionen entgegenkommen, und Religionskriege und allgemeinen Untergang in nahe Aussicht stellen. Es ist die Luft, wenngleich nicht die Weltzeit von 1617.

Ja, das System, welches verblendete und unwissende Hierarchen, unkundig der Zeichen der Zeit und unbekümmert um Völker und Staaten, bewußt oder unbewußt, predigen und üben, muß zu Religionskriegen führen, und wird manche Throne umstürzen oder tief erschüttern, welche sich ihm hingeben, wenn ihm nicht jetzt, im letzten Augenblicke Einhalt gethan wird.

Nicht daß die Völker unduldsam oder verfolgungssüchtig wären! Es gibt kein Volk in Europa, welchem man dieses in seinen leitenden Kräften und nach seinem Geiste nachsagen könnte. Das spanische Volk verlangt nicht nach der Inquisition und nach Autodafés; und der Fanatismus der Altrussen ist naturwüchsig nicht gegen die Kirche des Abendlandes gerichtet, sondern gegen die Staatskirche Peter's des Großen und gegen die militärische

Synode, welche an die Stelle des Patriarchen getreten ist.

Nicht auch, daß die absoluten Herrscher Europas und ihre Fürstenhäuser verfolgungssüchtig und grausam wären.

Das war nicht einmal, in seiner Persönlichkeit, jener geistig sehr beschränkte, aber fast über alles menschliche Maß mächtige und strenge Herrscher, welcher so plötzlich vor seinen Richter gefordert ist. Unter den sechzigtausend Protestanten und zwei Millionen unirter Glieder der morgenländischen Kirchen, welche im letzten Jahrzehende durch Vorspiegelungen und Gewaltthätigkeiten, und die unwürdigen Verführungen seiner Popen und Beamten und Schergen zur russischen Kirche herübergeführt wurden, klagen ihn gewiß Myriaden und Myriaden vor ihrem Gewissen und vor Gottes Throne an ob unerhörten Frevels. Die Leiden und Seufzer der Priorin von Minsk haben einen Widerhall in der ganzen Welt gefunden, und sind auch gewiß im Lande selbst durch alle Kerker und Pein und Marter nicht erstickt. Alle jedoch, welche den Kaiser Nikolaus persönlich kannten, stimmen darin überein, daß er selbst solche grausame Befehle nicht gegeben, und ihre blutige Ausführung durch geist-

liche und weltliche Obern zum Theil gar nicht geahnet habe. Sein mildgesinnter Nachfolger aber, der Zögling des hochsinnigen und edeln Generals von Mörder, und des wahrhaft menschlich gebildeten und frommen Dichters Jukowski, ist gewiß der Letzte, von welchem man zu befürchten hätte, daß er in solche bluttriefende Fußstapfen der letzten Regierung werde treten wollen.

Und doch! — das grausame Verfahren gegen die Ehegatten Madiai zeigte, wohin der Grundsatz führt, die Freundschaft oder Unterstützung Roms und der ultramontanen Partei um jeden Preis zu erlangen, und den vermeintlichen Frieden Gottes, das heißt den Frieden mit der Geistlichkeit, auf Kosten, wo nicht eigenen Gewissens, doch der Gesetze des Landes und der Freiheit der Gewissen zu erkaufen.

Wer läßt nicht dem persönlichen Charakter des Nachkommens jenes menschlichen und aufgeklärten Großherzogs Leopold von Toscana alle Gerechtigkeit widerfahren? Wer kennt nicht die Milde und Menschlichkeit, welche Italienern wie Fremden den Aufenthalt in jenem ewig denkwürdigen, hochgebildeten Lande so angenehm und erfreulich machte? Und doch — wer entsetzte sich nicht vor den nack-

ſen der Gemeinde, den Verkündigern und Verwaltern der frohen Botſchaft verliehen ſei von Demjenigen, welcher ſeinen Jüngern ſagte:

„Ihr wiſſet, daß die weltlichen Fürſten herrſchen und die Großen haben Gewalt. So ſoll es nicht ſein unter euch, ſondern ſo Jemand will unter euch groß ſein, der ſei euer Diener, und wer da will unter euch der Vornehmſte ſein, der ſei euer Knecht.“ (Matth. XX, 25—27.)

Die evangeliſche Geſchichte lehrt auch nicht, daß die Gottſeligkeit, der rettende Glaube, in Aeußerlichkeiten ſtehe, und daß Chriſtus ihnen gebiete, die in Gebräuchen abweichenden Chriſten auszuſchließen und feindlich zu verfolgen, während er den Phariſäern auf die Frage: Wann kommt das Reich Gottes? antwortete:

„Das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Geberden, man wird auch nicht ſagen: ſiehe hier, oder ſiehe, da iſt es. Denn ſehet, das Reich Gottes iſt inwendig in euch“. (Luc. XVII, 20, 21.)

Der, welcher auf Garizim ſchauend, und im Geiſte auf den zum Verderben reifenden Tempel Jeruſalems, die Anbetung Gottes in Geiſt und Wahr-

heit als das Bleibende verkündigte (Joh. IV, 21—24), konnte ihnen nicht das Himmelreich in einer heiligen Stätte ſehen laſſen, über welche ſie mit den Beſitzern Jahrhunderte lang blutige Kämpfe führten.

Die Pauliniſchen Briefe waren auch früh den bekehrten Germanen bekannt. Mit ihrem angeſtammten Sinne für das Geiſtige konnten ſie ſchwerlich eine Gewähr für theologiſche Verdammung finden bei dem großen Apoſtel der Heiden, der da von ſich wie von Andern ſagt:

„Warum ſollte ich meine Freiheit laſſen richten von eines Andern Gewiſſen?" (1. Kor. X, 29) —

und der ſich ſelbſt dem Urtheile dieſer korinthiſchen Gemeinde unterwarf, indem er ſagt, auf das Wort und Gebot Chriſtus' ſich berufend:

„Richtet ihr, was ich ſage" (1. Kor. X, 15).

Es bleibt alſo doch, da jene Thatſachen der Verfolgung bei ihnen, wie bei allen romaniſchen Völkern ſich finden, nichts übrig, als anzunehmen, daß es die Unduldſamkeit der Theologen geweſen, welche das Chriſtenthum ausſchließlich und das deutſche Volk verfolgend gemacht hat. Im Evangelium fand es nichts dafür, wol aber Alles dagegen.

Die Germanen erhielten unter Bonifacius von der lehrenden und regierenden Prieſterſchaft ein ganz fertiges theologiſches Syſtem, welches byzantiniſche und römiſche Biſchöfe und Schulmänner in den letzten vier Jahrhunderten allmälig gemacht hatten. Der große Apoſtel der Heiden, deſſen Tag wir heute begehen, hatte ihnen aber auch die Warnung hinterlaſſen vor Lehrern, welche nicht bleiben bei den heilſamen Worten unſers Herrn Jeſu Chriſti, und von dieſen geſagt:

„Schulgezänke ſolcher Menſchen, die zerrüttete Sinne haben und der Wahrheit beraubet ſind, die da meinen, Gottſeligkeit ſei ein Gewerbe" (1. Tim. VI, 3—5).

Aber doch, wie geſagt, wir finden Verfolgung ſehr früh geübt, von allen deutſchen Stämmen, und zwar im Namen des Herrn, zur Ehre Gottes!

Es wäre ganz unbillig, dieſe Entartung dem beſondern Syſtem der römiſchen Kirche zuzuſchreiben; es iſt die Folge des Syſtems jedes unbedingten Kirchenthums als ſolchen.

Thaten die lutheraniſchen Kirchenthümler anders? Kaum waren Luther und Melanchthon todt, ſo

wurde nicht allein der gelehrte Leibarzt Peucer, Melanchthon's würdiger Schwiegersohn, sondern auch mancher fromme Geistliche, welcher Frieden mit den Brüdern predigte, als Kryptocalviniſt ins Gefängniß geworfen, nicht lange nachher ein Anderer hingerichtet als Miſſethäter, mit einem eigens „Hüt dich Calviniſt" gezeichneten Schwerte. Und dieſes geſchah in der Wiege der Reformation ſelbſt, wo die Freiheit des Evangeliums eben erſt gepredigt und mit muthigem und blutigem Zeugniß beſiegelt war!

O daß die jetzt auftauchenden Nachfolger jener lutheraniſchen Eiferer in Mecklenburg und Preußen wallfahrteten nach Dresden und dort das blutige Schwert anſähen, mit welchem Crell hingerichtet wurde, und ſeine bruderblutdürſtende Inſchrift recht anſähen! O daß ſie dann in ſich gingen und ſich ſchämten, wenn ſie Schlüſſelgewalt fordern, um den unter ihren Händen abgeſtorbenen Glauben wieder zu erwecken und die zerſtreuten Gemeinden zu ſammeln unter neuer Botmäßigkeit! daß ſie einſähen, wie bei dieſem Fanatismus ſie ihren Unglauben zur Schau tragen, indem ſie die Polizeigewalt anrufen gegen den armſeligen Baptiſtenprediger!

Mit Bonifacius insbeſondere aber treten in

Deutschland, wie im ganzen westlichen Europa, zwei weltgeschichtliche Kräfte auf: eine geschlossene Hierarchie mit Zurückdrängen der Gemeinde und Verschlingen ihrer angestammten Rechte, und eine strenge Unduldsamkeit gegen theologisch Andersdenkende.

Unter Unduldsamkeit (daß wir es wiederholen) verstehen wir nicht das Bestehen auf ihrer Lehre, als der einzig wahren, denn das lassen wir allen Theologen, die es verlangen, sondern das Geltendmachen derselben auf dem Rechtsgebiete, mit Gewalt und Verfolgung und Strafen und Mord.

Mit dem unbedingten Kirchenthume tritt nothwendig Verfolgung ein. Es verneint das Gewissensrecht der Einzelnen und der Gemeinde, Denkfreiheit, und, was dasselbe ist, Lehr- und Redefreiheit über die höchsten Gegenstände des menschlichen Forschens und Nachdenkens.

Dieses Priesterthum und Kirchenthum verneint gleicherweise den Staat, denn es will ihn zum Mittel machen, die Satzungen des Kirchenthums mit dem Schwerte der Gerechtigkeit zu vertheidigen und zu rächen, oder ihm das Strafrecht zu überlassen, und es fordert diese Knechtung als göttliches Recht, welchem zu widerstehen gottlos wäre.

Es verneint endlich aber das Göttlichſte auf Erden, das Gewiſſen des Einzelnen und der Menſchheit; es brandmarkt als Frevel die Kundgebung des Gewiſſens der Menſchheit, die öffentliche Meinung, und ſucht das geſchichtliche Urtheil des Geiſtes, und die Bibel ſelbſt, durch Verbot oder Vernichtung zu beſeitigen.

Daſſelbe Prieſterthum weiſt auf die Verfolgung des Bonifacius durch eine heidniſche Bande hin, als ein Vorbild der Verfolgungen, welche deſſen Nachfolger jetzt erleiden, wenn der Staat ihr unbedingtes Recht zu herrſchen und zu verwalten, und ihre maßloſen Anſprüche nicht anerkennen will. Als gäbe es keine Verfolgung als diejenige, über welche Biſchöfe ſich beklagen, wenn man ihnen die Geſetze des Staats vorhält, unter welchen ihre Vorgänger ruhig gelebt! Als wenn es je eine ſo blutige Verfolgung gegeben, als die, welche Biſchöfe und Theologen, kraft jenes göttlichen Rechts geübt! Ach, und ſie haben ſie nicht blos mit Kerker und Scheiterhaufen gegen einzelne Denker und Fromme geübt, ſondern mit jenem ſtillen Morden des Geiſtes, welches in wenigen Jahrhunderten die edelſten Nationen zu geiſtiger Verdumpfung oder zu wilder Verzweiflung geführt hat!

Nach langen blutigen Kämpfen hatte Gewalt der Umstände, theils durch Friedensschlüsse, theils durch absolute Fürstenmacht, theils durch das gesetzliche Recht des freien Staats, das Werk der Gesittung geheiligt, die religiöse Duldung. Dieses Kind des verfolgten Glaubens und eines still wirkenden, menschenfreundlichen, geheim-offenen Bundes zur gegenseitigen Duldung verschiedener christlicher Bekenntnisse hatte eine willige Gemeinsamkeit des Lebens mit edeln Früchten der Gesittung hervorgebracht. Eine große katholische Nation hatte die volle Gewissensfreiheit mit denselben Worten verkündigt, wie die Männer der Freiheit jenseit des Meeres. Zwei große katholische Herrscher hatten ausgesprochen und ausgeführt, daß die Religion geehrt und wirksam sein könne und solle ohne Verfolgung.

Da erhebt sich plötzlich in unsern Tagen wie aus dem Abgrunde der Dämon hierarchischer Verfolgung — nicht in Einer Kirche, sondern fast in allen, aber doch besonders in der des Bonifacius, und verkündigt Gewissensdruck als Beweis des Glaubens, gegenüber der Duldung, dem Kinde des Verderbens, welche der Unglaube dem Volke gepredigt habe.

Ich will nicht alte Wunden aufreißen, aber ich will meine Stimme erheben, damit man die noch blutenden heile und nicht neue, tödtlichere ſchlage.

Ich will Thatſachen erwähnen, welche den Befürchtungen von Millionen entgegenkommen, und Religionskriege und allgemeinen Untergang in nahe Ausſicht ſtellen. Es iſt die Luft, wenngleich nicht die Weltzeit von 1617.

Ja, das Syſtem, welches verblendete und unwiſſende Hierarchen, unkundig der Zeichen der Zeit und unbekümmert um Völker und Staaten, bewußt oder unbewußt, predigen und üben, muß zu Religionskriegen führen, und wird manche Throne umſtürzen oder tief erſchüttern, welche ſich ihm hingeben, wenn ihm nicht jetzt, im letzten Augenblicke Einhalt gethan wird.

Nicht daß die Völker unduldſam oder verfolgungsſüchtig wären! Es gibt kein Volk in Europa, welchem man dieſes in ſeinen leitenden Kräften und nach ſeinem Geiſte nachſagen könnte. Das ſpaniſche Volk verlangt nicht nach der Inquiſition und nach Autodafés; und der Fanatismus der Altruſſen iſt naturwüchſig nicht gegen die Kirche des Abendlandes gerichtet, ſondern gegen die Staatskirche Peter's des Großen und gegen die militäriſche

Synode, welche an die Stelle des Patriarchen getreten iſt.

Nicht auch, daß die abſoluten Herrſcher Europas und ihre Fürſtenhäuſer verfolgungsſüchtig und grauſam wären.

Das war nicht einmal, in ſeiner Perſönlichkeit, jener geiſtig ſehr beſchränkte, aber faſt über alles menſchliche Maß mächtige und ſtrenge Herrſcher, welcher ſo plötzlich vor ſeinen Richter gefordert iſt. Unter den ſechzigtauſend Proteſtanten und zwei Millionen unirter Glieder der morgenländiſchen Kirchen, welche im letzten Jahrzehende durch Vorſpiegelungen und Gewaltthätigkeiten, und die unwürdigen Verführungen ſeiner Popen und Beamten und Schergen zur ruſſiſchen Kirche herübergeführt wurden, klagen ihn gewiß Myriaden und Myriaden vor ihrem Gewiſſen und vor Gottes Throne an ob unerhörten Frevels. Die Leiden und Seufzer der Priorin von Minsk haben einen Widerhall in der ganzen Welt gefunden, und ſind auch gewiß im Lande ſelbſt durch alle Kerker und Pein und Marter nicht erſtickt. Alle jedoch, welche den Kaiſer Nikolaus perſönlich kannten, ſtimmen darin überein, daß er ſelbſt ſolche grauſame Befehle nicht gegeben, und ihre blutige Ausführung durch geiſt-

liche und weltliche Obern zum Theil gar nicht geahnet habe. Sein mildgesinnter Nachfolger aber, der Zögling des hochsinnigen und edeln Generals von Mörder, und des wahrhaft menschlich gebildeten und frommen Dichters Jukowski, ist gewiß der Letzte, von welchem man zu befürchten hätte, daß er in solche bluttriefende Fußstapfen der letzten Regierung werde treten wollen.

Und doch! — das grausame Verfahren gegen die Ehegatten Madiai zeigte, wohin der Grundsatz führt, die Freundschaft oder Unterstützung Roms und der ultramontanen Partei um jeden Preis zu erlangen, und den vermeintlichen Frieden Gottes, das heißt den Frieden mit der Geistlichkeit, auf Kosten, wo nicht eigenen Gewissens, doch der Gesetze des Landes und der Freiheit der Gewissen zu erkaufen.

Wer läßt nicht dem persönlichen Charakter des Nachkommens jenes menschlichen und aufgeklärten Großherzogs Leopold von Toscana alle Gerechtigkeit widerfahren? Wer kennt nicht die Milde und Menschlichkeit, welche Italienern wie Fremden den Aufenthalt in jenem ewig denkwürdigen, hochgebildeten Lande so angenehm und erfreulich machte? Und doch — wer entsetzte sich nicht vor den nack-

ten, unverhüllten, unableugbaren Thatſachen einer grauſamen perſönlichen Verfolgung jenes ganz harmloſen Paares, welches durch reinſten Lebenswandel und ſtrenge Geſetzlichkeit in niederm Berufe ausgezeichnet, und allem politiſchen Treiben fremd, in ſchwerem Leiden durch Märtyrergeiſt und Geduld die Reinheit ſeines Glaubens bewährt hat? Die Ehegatten Madiai waren ſo wenig das erſte als das letzte Opfer ultramontaner Grauſamkeit. Aber das Verfahren gegen ſie war die erſte zur Oeffentlichkeit gelangte Frucht der neuen Vereinbarungen mit Rom, und der Zuſagen, welche dieſes ausgepreßt hatte, zur Sühnung Joſephiniſcher Freiſinnigkeit und als Dankbarkeit gegen den Papſt für die Befreiung aus der Sturmflut von 1848 — durch öſterreichiſche Bayonnete.

Kaum nun ſind die Klagetöne Europas über ſolche Grauſamkeiten verhallt, ſo kommt uns die Kunde von einer noch größern Härte aus demſelben Lande, aus derſelben Stadt zu. Die Actenſtücke darüber will ich am Schluſſe dieſer Schreiben zuſammenſtellen. Die dort niedergelegten Thatſachen ſind theils amtlich und urkundlich, theils innerlich verbürgt und unwiderſprochen. Sie bedürfen keiner Erläuterung. Keine gerichtliche Form

beobachtet; keine Vertheidigung zugelaſſen; nicht einmal ein Zeugenverhör angeſtellt. Es iſt nicht mehr das Rechtsverfahren, dem wir bei den Madiai eine Italien ehrende Vertheidigung verdanken. Es iſt eine Inquiſition, nur von Weltlichen — nicht von förmlich verfahrenden Richtern, ſondern von Verwaltungsbeamten. Die Polizei braucht keine Foltern, denn ſie hat keine Formen zu beobachten. Es erfolgt harte Entſcheidung „auf Verwaltungswegen". Ein ſehr geachteter Familienvater wird, kaum ergriffen, an einem Sonntag Morgen (25. März) gleichſam zur Ehre des Feſtes der Verkündigung der Himmelsgnade, in Ketten abgeführt zu einem Jahr Zuchthaus! Weshalb? Weil er auf ſeinem Stübchen mit Frau und Kind im Stillen die Bibel geleſen, ja gebetet, vielleicht einem Hausgenoſſen vertraulich von ſolchem ſtrafbaren Beginnen geredet hatte! Wir bedauern, daß der Proceß Galilei's neuerdings auch eine deutſche Entſchuldigung gefunden hat, mit Wiederholung des ganzen ſeichten Geſchwätzes von leidenſchaftlicher Hartnäckigkeit des großen Mannes; aber was iſt jenes Verfahren gegen den Proceß Galilei's! Ein polizeiliches Standrecht mitten im gebildeten und friedlichen Florenz!

Wollte Gott, dieser Fall stände vereinzelt da — oder wenigstens wir hätten keinen Beweis der Unduldsamkeit und religiösen Verfolgung im deutschen Vaterlande zu beklagen bei dieser Jubelfeier!

Aber die Noth der Zeit und die Liebe zur geschichtlichen Wahrheit und das Vertrauen auf die Selbstständigkeit und Gerechtigkeit eines großen deutschen Fürsten zwingen mich ein ebenfalls ganz neues, noch empörenderes Beispiel von jenem Geiste zu erwähnen, und aufmerksam zu machen auf die Folgen jenes unseligen Nachgebens der Regierungen an die maßlosen Ansprüche der römischen Geistlichkeit, welches weder der Freiheit des Geistes noch der Würde der Regierungen gemäß ist.

Die grausame Behandlung eines zur evangelischen Kirche übergetretenen Katholiken in Böhmen ist bereits von inländischen und ausländischen Blättern zur Sprache gebracht.

Ein ehemaliger Laienbruder des Ordens der Barmherzigen Brüder in Prag, Johannes Evangelista Borczynski, zwanzig Jahre der Arzt der Anstalt, hatte nach dem Landesgesetze sich zum Uebertritt in Gegenwart zweier Zeugen vor der katholischen Behörde gemeldet. Er war dann schleunigst über die Grenze nach Preußen gegangen,

da ihm nicht verhehlt ward, man werde einen ſolchen Schritt, ungeachtet der beſtehenden Landesgeſetze, in Oeſterreich nie zulaſſen, ſondern vielmehr ihn ſelbſt in den Kerker werfen. Er kam zurück mit den ordnungsmäßigen Zeugniſſen und Urkunden über ſeine geſetzmäßige Aufnahme in die evangeliſche Kirche. Den Geſetzen des Kaiſerſtaats vertrauend, kehrte er am 29. März dieſes Jahres in aller Stille nach ſeinem Geburtsorte Proßnitz in Mähren zurück, wo er ruhig im Vaterhauſe lebte. Und nun leſen Sie in den Actenſtücken die Geſchichte der grauſamen Behandlung dieſes Mannes, der doch nicht aufgehört hatte, Unterthanenrechte zu haben, da er als Unterthan vom Staate verhaftet wurde.

Das Verfahren ſeiner ehemaligen geiſtlichen Obern erinnert an die beglaubigten Erzählungen der geflüchteten lithauiſchen Nonne, welche vor zehn Jahren ganz Europa mit Entſetzen erfüllten.

Die Einzelheiten ſind zu empörend, um hier wiederholt zu werden. Ich kann verbürgen, daß die hier gegebenen Thatſachen die größte Glaubwürdigkeit beſitzen; zum Theil ſind ſie ja urkundlich. Ich will nur bemerken, daß ich mir vorbehalten muß, noch mehr davon mitzutheilen, wenn ich in der Folge dieſer Sendſchreiben etwa

Borczynski's erfolgten Tod zu melden Gelegenheit haben sollte. Die ganze Welt würde das Ihrige denken, und der Argwohn, daß die Ordensobern des mishandelten Mannes Aussagen über sie oder sich gefürchtet, würde in der Geschichte unauslöschlich bleiben.

In der allen Christen heiligen Leidenswoche bittet er um Erlaubniß, wo nicht das Abendmahl mit den Glaubensgenossen zu feiern, doch wenigstens geistlichen Besuch empfangen zu dürfen. Die Antwort ist verhöhnend und grausam: er wolle also Buße thun; dazu solle ihm Gelegenheit gegeben werden bei Wasser und Brot, mit dreitägigem Fasten. Darauf wird er in ein dunkles Gefängniß geworfen, und dann in die Moderluft eines Verließes gelegt. Ist das Beweis christlicher Liebe? Oder geistlicher Menschlichkeit? Sieht es nicht aus wie Priesterrache und eine Bewährung des römischen Sprichwortes: „Ein Priester verzeiht nie?" Viele Wochen und Monate sind seitdem vergangen: man hat sich herabgelassen, einige Worte der Vertheidigung in ergebene deutsche Blätter zu werfen — Kein Wort, daß man ihm ein anderes Gefängniß gegeben! daß man jene Härte der göttlichen Versöhnungswoche gemildert, welche ihn unfehlbar töd-

ten muß, wenn ſie ihn nicht vielmehr ſeinen in Verthierung untergegangenen Nachbarn gleichmacht. Iſt ja doch ein anderer Genoſſe dieſes Kloſters, der Mönch Zazule, bereits 22 Jahre eingeſperrt, und wird als Blödſinniger behandelt, weil er Neigung zum Proteſtantismus hat blicken laſſen.

Aber ich verſehe mich mit Ihnen, mein verehrter Freund, eines Beſſern. Ich lebe des feſten Glaubens, der mächtige Fürſt des deutſchen Oeſterreichs, der jugendliche und ritterliche Kaiſer, werde, wenn noch rechtzeitig in Kenntniß geſetzt, dergleichen nicht billigen, ſondern ihm Einhalt thun mit ſeiner Macht. Das Mitgefühl der Chriſtenheit kann einem chriſtlichen und deutſchen Herzen kein Grund ſein, die Milde zurückzuhalten. So fühlt und denkt man nicht dieſſeit der Alpen. Ehrerbietiges Ausſprechen der Theilnahme und des Abſcheues iſt kein Verbrechen vor einem deutſchen Herzen. Der Kaiſer wird zeigen, daß er Herr im Lande, daß er Kaiſer iſt, und ein deutſcher und wahrhaft chriſtlicher Herr. Er wird auch nicht zugeben, daß man etwaigen Concordatsverpflichtungen eine rückwirkende Kraft im Kaiſerſtaate ertheile. Ich ſage etwaigen; denn wir kennen das Concordat noch nicht. Wir wiſſen noch weniger, mit welchen Vor-

behalten es wird veröffentlicht werden. Die ganze Welt weiß, was Rom und das Episkopat jetzt fordern; aber das ganze deutsche Volk weiß, und alle wahren Staatsmänner wissen, daß man es doch nie in Deutschland dahin bringen wird, daß der deutsche Geist und das deutsche Gewissen unterdrückt werde in einer Zeit, wo man bei Finanzangelegenheiten freies Versprechen, selbst freien Tadel zuläßt. Ja selbst dahin würde man es nicht mehr bringen, was unter Ferdinand II. noch möglich war, daß man, wie seit 1826 in Rußland, jedem Zucken des zertretenen Gewissens mit Kerker und Marter antworte, daß man der ruhigen Darlegung von Staatssachen, wo es sich um allgemeine Gewissensfragen und das Heiligthum religiöser Ueberzeugung handelt, durch Handlungen der rohen Gewalt den Mund verstopfe. Nicht allein Deutschland, nein die ganze gebildete christliche Welt ist in heiliger Verschwörung gegen die Rückkehr zu solchem Verfahren. Wenn diese öffentliche Meinung der Welt, welche Gewissensfreiheit wünscht und rechtliche Duldung fordert, auch nichts hätte, das ihr zur Seite stände als die ihr einwohnende ewige Wahrheit des Menschengefühles: so kann sie nicht lange verach[t]et werden außer von übellaunigen So-

phisten oder verzweifelten Abenteurern. Ja sie ist dann erst recht allmächtig, ihren wirklichen oder scheinbaren Verächtern gegenüber, wenn sie sich an das Rechtsgefühl und die persönliche Ehre der Fürsten wendet. Die Zusagen, mit welchen der jetzt regierende Kaiser von Oesterreich die Verfassung aufhob, leben in Seiner Brust, im Heiligthum Seines Gewissens, und sie schließen die Wiederkehr solcher Härten und Grausamkeiten aus, was auch immer von jenseit der Alpen kommt. Dem Borczynski wird gewiß geholfen, sowie der Kaiser es erfährt, trotzdem daß er Laienbruder war.

Das ist auch meine Ueberzeugung hinsichtlich ähnlicher Fälle, welche in den letzten Jahren aus verschiedenen Theilen der österreichischen Monarchie gemeldet und zum Theil durch die öffentlichen Blätter zur Sprache gebracht und, soviel ich weiß, unwidersprochen geblieben sind. Jener Fall priesterlicher Verfolgung in Oesterreich steht nicht vereinzelt da. Ohne das Eine oder Andere hier anzuführen, was für die Betheiligten gefährlich sein könnte, will ich nur folgende Thatsache aus Ungarn mit den Worten der (unwidersprochenen) Meldung eines von namhaften, angesehenen und allgemein geachteten Männern herausgegebenen öffentlichen Blattes an-

führen. Die „Protestantische Kirchenzeitung" in Berlin meldete zu Anfang dieses Jahres, wie die seitdem verewigte milde und fromme Erzherzogin Palatin ihren evangelischen Glaubensgenossen in Pesth einige Bibeln geschenkt, denen eine Bibelgesellschaft noch einige andere als Geschenk für dürftige Jünglinge und Jungfrauen bei ihrer Einsegnung und Einführung in die Gemeinde hinzugefügt hatte. Da erscheint die Polizei: sie verlangt vom Pfarrer die Auslieferung, und wenige Tage nachher eine Quittung über 54 Kreuzer, als Ertrag des Papierbreies, zu welchem jene Bibeln zerstampft worden waren. Gottes Wort, auch nach katholischer Lehre der Evangelischen einzige Glaubensquelle, armen Gemeindegliedern zugedachte fromme Gabe einer Fürstin des Kaiserhauses, wie ein Lästerbuch aufgespäht und zerstampft! Ohne Zweifel machte irgend eine polizeiliche Form dergleichen möglich; desto schlimmer! Der Berichterstatter in Ungarn fügt nichts hinzu als diese Worte: „Diese Quittung sagt viel." Ja sie sagt viel! Denn wenn das Alles schon vor dem Concordate und der Verdrängung jener von so vielen Millionen während dreier Geschlechter gesegneten Josephinischen Gesetzgebung durch eine Rom zufrieden-

ſtellende neue Ordnung geſchieht — was wird nachher geſchehen können! geſchehen müſſen!

Noch ärgerlicher wo möglich als das Geſchehene iſt was zur Aufklärung oder Vertheidigung deſſelben vorgebracht wird, ſeitdem die Preſſe, auch die franzöſiſche, jene Fälle (die augsburger „Allgemeine Zeitung" wenigſtens den erſten) mit anerkennenswerther, edler Freimüthigkeit zur Sprache gebracht hat.

Man hatte dem Pfarrer des florentiniſchen Kirchſpiels, Barati, ſchuldgegeben, er habe, vielleicht ſogar mit Verletzung des Beichtgeheimniſſes, das Verbrechen des Cecchetti bei der Regierung angezeigt. Er vertheidigt ſich dagegen mit folgenden Worten:

„Um mich über das den Cecchetti widerfahrene Unglück zu rechtfertigen, iſt es nöthig, daß alle Welt wiſſe, wie der Pfarrer, gegenüber der Regierung, verpflichtet iſt, jährlich einen Beſtand der Seelen in ſeiner Parochie anzufertigen. Da nun dieſer Cecchetti ſeit vier Jahren darin wohnte, ohne jemals gemeldet zu ſein, war ich genöthigt, die Polizei davon zu unterrichten. Wenn die Gendarmen die Familie Cecchetti aufgeſucht und

daſelbſt die Bibel des Diodati gefunden haben, ſo bin ich daran nicht ſchuld."

Die Polizei will jährlich den Beſtand der Seelen kennen, ob der Bürger in die Meſſe und zum Abendmahle geht. Wozu Inquiſition, wenn man Polizei hat! Aber der Pfarrer verdient Achtung: es verdient dankbare Anerkennung, daß er als Prieſter ſich gerechtfertigt hat.

Anders ſteht es bis jetzt mit den Vertheidigern des Verfahrens gegen Borczynski. Die „Deutſche Volkshalle", das Organ der Ultramontanen im preußiſchen Rheinlande, bringt in ihrem vorgeſtrigen Blatte (vom 19. Juni, Nr. 137) Folgendes vor. Das Verbrechen des Laienbruders Borczynski gegen ſeinen Orden ſei gleichzuſtellen dem Bruche des Ehegelöbniſſes durch den Gatten, oder des Fahneneides durch den Soldaten. Es wird dann noch des weitern ausgeführt, wie das Verbrechen gegen den Orden ſogar noch ſchlimmer ſei, als das des eidbrüchigen Ausreißers oder Verräthers im Heere. Denn welches Gelübde (fragt ſie) iſt heiliger, jenes oder dieſes?

Alſo ein unbeſcholtener, ſelbſt von ſeinen Quälern geachteter Mann, welcher Gebrauch macht von der geſetzlichen Befugniß zur evangeliſchen Kirche über-

zugehen, die doch den Laienbruder einſchließt, ja Jeden, der nicht bürgerlich todt erklärt iſt — welcher von dieſer geſetzlichen Freiheit Gebrauch macht, mit möglichſter Beachtung des Landrechts und ohne Lärmen und Aufſehn — und welchem man nur vorwirft, daß er, dem Worte des Kaiſers vertrauend und ſeinem guten Gewiſſen, in die Heimat ſtill zurückkehrte — dieſer Mann iſt ebenſowol dem peinlichen Rechte verfallen, von Rechtswegen, als die überwieſene Ehebrecherin: ja er ſollte noch härter beſtraft werden, als der landesverrätheriſche Soldat, welcher den Fahneneid gebrochen. Er, der ärztliche Laienbruder, hat dem Orden die Treue gebrochen, und das um ſeines Privat-Gewiſſens willen; gegen die Satzungen des Ordens, welcher ihn wieder hat auffangen laſſen durch die Polizei, gegen die Befehle ſeiner ehemaligen Obern, denen er fürs Leben zu eigen gehört, gilt kein Menſchen- und Bürgerrecht, kein Schutz des Staates! Das geiſtliche Recht iſt über dem Staat; es iſt ja unbedingt!

Des Staates Würde, des Fürſten Ehre, ja ſeine Seligkeit ſtehen darin, „daß er die Kirche ſchütze" in dieſen Anſprüchen. Bald wird er es ja auch feierlich dem Papſte gelobt haben! Schon der Schatten des heranziehenden Concordats bringt

dem Gottesverächter die Strafe — des Verrathes Strafe ist der Tod.

Durch solche Vertheidigung, welche besser für die Männer des „Univers“ paßte, glauben die Herausgeber jenes Blattes dem Kaiser von Oesterreich ohne Zweifel einen Dienst zu thun. Aehnliche Freunde durchziehen nach den öffentlichen Blättern das Rheinland und haben die Unverschämtheit, sich zu gebähren, als wären sie Agenten Oesterreichs, Wühler zu großem und heiligem Zwecke im kritischen Augenblicke.

Welche Schmähung des kaiserlichen Namens! Welches ehrende Vertrauen zu dem gesunden Sinn und dem edlen Rechtsgefühl der Rheinländer, daß die preußische Regierung dergleichen Vögel der Finsterniß frei umherfliegen läßt.

Das, verehrter Freund, sei unsere erste Toleranzpredigt zur Nachfeier des elfhundertjährigen Jubiläums des Bonifacius im 19. Jahrhunderte und in seiner zweiten Hälfte. Suchen Sie sich daran zu erbauen und leben Sie wohl.

Erſte Nachſchrift vom 6. Auguſt.

Der jüngſte Stand der Verfolgung in Toscana und Oeſterreich.

Wir erfahren ſoeben durch die öffentlichen Blätter, daß es den Vorſtellungen des engliſchen und des franzöſiſchen Geſandten in Florenz gelungen iſt, die Umwandlung der noch übrigen acht Monate Gefängnißſtrafe des Cecchetti in Verbannung zu erlangen. Gewiß fühlt jeder Chriſt und Freund der Menſchheit ſich dankbar gegen jene Regierungen und ihre Vertreter, und erkennt die Milde an, welche in der Entſcheidung des Landesherrn liegt. Dieſes Gefühl theilen wir Beide ſicherlich in vollem Maße. Aber wir können doch darüber zwei entſcheidende Thatſachen nicht vergeſſen. Erſtlich daß die landesherrliche Milde nur in der Begnadigung zum „beweinenswerthen Vorrechte der Verbannung" beſteht; zweitens daß das Geſetz für ihn und vielleicht für hundert gläubige Bibelgenoſſen daſſelbe bleibt. Wenn bei ſeiner Rückkehr Cecchetti nach redlich vollbrachtem Tagewerke die Bibel mit ſeinen Kindern leſen und dieſes Verbrechen, wenn befragt, nicht in Abrede ſtellen will, werden ihm

Borczynski's erfolgten Tod zu melden Gelegenheit haben sollte. Die ganze Welt würde das Ihrige denken, und der Argwohn, daß die Ordensobern des mishandelten Mannes Aussagen über sie oder sich gefürchtet, würde in der Geschichte unauslöschlich bleiben.

In der allen Christen heiligen Leidenswoche bittet er um Erlaubniß, wo nicht das Abendmahl mit den Glaubensgenossen zu feiern, doch wenigstens geistlichen Besuch empfangen zu dürfen. Die Antwort ist verhöhnend und grausam: er wolle also Buße thun; dazu solle ihm Gelegenheit gegeben werden bei Wasser und Brot, mit dreitägigem Fasten. Darauf wird er in ein dunkles Gefängniß geworfen, und dann in die Moderluft eines Verließes gelegt. Ist das Beweis christlicher Liebe? Oder geistlicher Menschlichkeit? Sieht es nicht aus wie Priesterrache und eine Bewährung des römischen Sprichwortes: „Ein Priester verzeiht nie?" Viele Wochen und Monate sind seitdem vergangen: man hat sich herabgelassen, einige Worte der Vertheidigung in ergebene deutsche Blätter zu werfen — Kein Wort, daß man ihm ein anderes Gefängniß gegeben! daß man jene Härte der göttlichen Versöhnungswoche gemildert, welche ihn unfehlbar töd-

ten muß, wenn ſie ihn nicht vielmehr ſeinen in Verthierung untergegangenen Nachbarn gleichmacht. Iſt ja doch ein anderer Genoſſe dieſes Kloſters, der Mönch Zazule, bereits 22 Jahre eingeſperrt, und wird als Blödſinniger behandelt, weil er Neigung zum Proteſtantismus hat blicken laſſen.

Aber ich verſehe mich mit Ihnen, mein verehrter Freund, eines Beſſern. Ich lebe des feſten Glaubens, der mächtige Fürſt des deutſchen Oeſterreichs, der jugendliche und ritterliche Kaiſer, werde, wenn noch rechtzeitig in Kenntniß geſetzt, dergleichen nicht billigen, ſondern ihm Einhalt thun mit ſeiner Macht. Das Mitgefühl der Chriſtenheit kann einem chriſtlichen und deutſchen Herzen kein Grund ſein, die Milde zurückzuhalten. So fühlt und denkt man nicht dieſſeit der Alpen. Ehrerbietiges Ausſprechen der Theilnahme und des Abſcheues iſt kein Verbrechen vor einem deutſchen Herzen. Der Kaiſer wird zeigen, daß er Herr im Lande, daß er Kaiſer iſt, und ein deutſcher und wahrhaft chriſtlicher Herr. Er wird auch nicht zugeben, daß man etwaigen Concordatsverpflichtungen eine rückwirkende Kraft im Kaiſerſtaate ertheile. Ich ſage etwaigen; denn wir kennen das Concordat noch nicht. Wir wiſſen noch weniger, mit welchen Vor-

behalten es wird veröffentlicht werden. Die ganze Welt weiß, was Rom und das Episkopat jetzt fordern; aber das ganze deutsche Volk weiß, und alle wahren Staatsmänner wissen, daß man es doch nie in Deutschland dahin bringen wird, daß der deutsche Geist und das deutsche Gewissen unterdrückt werde in einer Zeit, wo man bei Finanzangelegenheiten freies Versprechen, selbst freien Tadel zuläßt. Ja selbst dahin würde man es nicht mehr bringen, was unter Ferdinand II. noch möglich war, daß man, wie seit 1826 in Rußland, jedem Zucken des zertretenen Gewissens mit Kerker und Marter antworte, daß man der ruhigen Darlegung von Staatssachen, wo es sich um allgemeine Gewissensfragen und das Heiligthum religiöser Ueberzeugung handelt, durch Handlungen der rohen Gewalt den Mund verstopfe. Nicht allein Deutschland, nein die ganze gebildete christliche Welt ist in heiliger Verschwörung gegen die Rückkehr zu solchem Verfahren. Wenn diese öffentliche Meinung der Welt, welche Gewissensfreiheit wünscht und rechtliche Duldung fordert, auch nichts hätte, das ihr zur Seite stände als die ihr einwohnende ewige Wahrheit des Menschengefühles: so kann sie nicht lange verach[t]et werden außer von übellaunigen So-

phisten oder verzweifelten Abenteurern. Ja sie ist dann erst recht allmächtig, ihren wirklichen oder scheinbaren Verächtern gegenüber, wenn sie sich an das Rechtsgefühl und die persönliche Ehre der Fürsten wendet. Die Zusagen, mit welchen der jetzt regierende Kaiser von Oesterreich die Verfassung aufhob, leben in Seiner Brust, im Heiligthum Seines Gewissens, und sie schließen die Wiederkehr solcher Härten und Grausamkeiten aus, was auch immer von jenseit der Alpen kommt. Dem Borczynski wird gewiß geholfen, sowie der Kaiser es erfährt, trotzdem daß er Laienbruder war.

Das ist auch meine Ueberzeugung hinsichtlich ähnlicher Fälle, welche in den letzten Jahren aus verschiedenen Theilen der österreichischen Monarchie gemeldet und zum Theil durch die öffentlichen Blätter zur Sprache gebracht und, soviel ich weiß, unwidersprochen geblieben sind. Jener Fall priesterlicher Verfolgung in Oesterreich steht nicht vereinzelt da. Ohne das Eine oder Andere hier anzuführen, was für die Betheiligten gefährlich sein könnte, will ich nur folgende Thatsache aus Ungarn mit den Worten der (unwidersprochenen) Meldung eines von namhaften, angesehenen und allgemein geachteten Männern herausgegebenen öffentlichen Blattes an-

führen. Die „Proteſtantiſche Kirchenzeitung“ in Berlin meldete zu Anfang dieſes Jahres, wie die ſeit dem verewigte milde und fromme Erzherzogin Palatin ihren evangeliſchen Glaubensgenoſſen in Peſth einige Bibeln geſchenkt, denen eine Bibelgeſellſchaft noch einige andere als Geſchenk für dürftige Jünglinge und Jungfrauen bei ihrer Einſegnung und Einführung in die Gemeinde hinzugefügt hatte. Da erſcheint die Polizei: ſie verlangt vom Pfarrer die Auslieferung, und wenige Tage nachher eine Quittung über 54 Kreuzer, als Ertrag des Papierbreies, zu welchem jene Bibeln zerſtampft worden waren. Gottes Wort, auch nach katholiſcher Lehre der Evangeliſchen einzige Glaubensquelle, armen Gemeindegliedern zugedachte fromme Gabe einer Fürſtin des Kaiſerhauſes, wie ein Läſterbuch aufgeſpäht und zerſtampft! Ohne Zweifel machte irgend eine polizeiliche Form dergleichen möglich; deſto ſchlimmer! Der Berichterſtatter in Ungarn fügt nichts hinzu als dieſe Worte: „Dieſe Quittung ſagt viel.“ Ja ſie ſagt viel! Denn wenn das Alles ſchon vor dem Concordate und der Verdrängung jener von ſo vielen Millionen während dreier Geſchlechter geſegneten Joſephiniſchen Geſetzgebung durch eine Rom zufrieden-

ſtellende neue Ordnung geſchieht — was wird nachher geſchehen können! geſchehen müſſen!

Noch ärgerlicher wo möglich als das Geſchehene iſt was zur Aufklärung oder Vertheidigung deſſelben vorgebracht wird, ſeitdem die Preſſe, auch die franzöſiſche, jene Fälle (die augsburger „Allgemeine Zeitung" wenigſtens den erſten) mit anerkennenswerther, edler Freimüthigkeit zur Sprache gebracht hat.

Man hatte dem Pfarrer des florentiniſchen Kirchſpiels, Barati, ſchuldgegeben, er habe, vielleicht ſogar mit Verletzung des Beichtgeheimniſſes, das Verbrechen des Cecchetti bei der Regierung angezeigt. Er vertheidigt ſich dagegen mit folgenden Worten:

„Um mich über das den Cecchetti widerfahrene Unglück zu rechtfertigen, iſt es nöthig, daß alle Welt wiſſe, wie der Pfarrer, gegenüber der Regierung, verpflichtet iſt, jährlich einen Beſtand der Seelen in ſeiner Parochie anzufertigen. Da nun dieſer Cecchetti ſeit vier Jahren darin wohnte, ohne jemals gemeldet zu ſein, war ich genöthigt, die Polizei davon zu unterrichten. Wenn die Gendarmen die Familie Cecchetti aufgeſucht und

daſelbſt die Bibel des Diodati gefunden haben, ſo bin ich daran nicht ſchuld."

Die Polizei will jährlich den Beſtand der Seelen kennen, ob der Bürger in die Meſſe und zum Abendmahle geht. Wozu Inquiſition, wenn man Polizei hat! Aber der Pfarrer verdient Achtung: es verdient dankbare Anerkennung, daß er als Prieſter ſich gerechtfertigt hat.

Anders ſteht es bis jetzt mit den Vertheidigern des Verfahrens gegen Borczynski. Die „Deutſche Volkshalle", das Organ der Ultramontanen im preußiſchen Rheinlande, bringt in ihrem vorgeſtrigen Blatte (vom 19. Juni, Nr. 137) Folgendes vor. Das Verbrechen des Laienbruders Borczynski gegen ſeinen Orden ſei gleichzuſtellen dem Bruche des Ehegelöbniſſes durch den Gatten, oder des Fahneneides durch den Soldaten. Es wird dann noch des weitern ausgeführt, wie das Verbrechen gegen den Orden ſogar noch ſchlimmer ſei, als das des eidbrüchigen Ausreißers oder Verräthers im Heere. Denn welches Gelübde (fragt ſie) iſt heiliger, jenes oder dieſes?

Alſo ein unbeſcholtener, ſelbſt von ſeinen Quälern geachteter Mann, welcher Gebrauch macht von der geſetzlichen Befugniß zur evangeliſchen Kirche über-

zugehen, die doch den Laienbruder einſchließt, ja Jeden, der nicht bürgerlich todt erklärt iſt — welcher von dieſer geſetzlichen Freiheit Gebrauch macht, mit möglichſter Beachtung des Landrechts und ohne Lärmen und Aufſehn — und welchem man nur vorwirft, daß er, dem Worte des Kaiſers vertrauend und ſeinem guten Gewiſſen, in die Heimat ſtill zurückkehrte — dieſer Mann iſt ebenſowol dem peinlichen Rechte verfallen, von Rechtswegen, als die überwieſene Ehebrecherin: ja er ſollte noch härter beſtraft werden, als der landesverrätheriſche Soldat, welcher den Fahneneid gebrochen. Er, der ärztliche Laienbruder, hat dem Orden die Treue gebrochen, und das um ſeines Privat-Gewiſſens willen; gegen die Satzungen des Ordens, welcher ihn wieder hat auffangen laſſen durch die Polizei, gegen die Befehle ſeiner ehemaligen Obern, denen er fürs Leben zu eigen gehört, gilt kein Menſchen- und Bürgerrecht, kein Schutz des Staates! Das geiſtliche Recht iſt über dem Staat; es iſt ja unbedingt!

Des Staates Würde, des Fürſten Ehre, ja ſeine Seligkeit ſtehen darin, „daß er die Kirche ſchütze" in dieſen Anſprüchen. Bald wird er es ja auch feierlich dem Papſte gelobt haben! Schon der Schatten des heranziehenden Concordats bringt

dem Gottesverächter die Strafe — des Verrathes Strafe iſt der Tod.

Durch ſolche Vertheidigung, welche beſſer für die Männer des „Univers“ paßte, glauben die Herausgeber jenes Blattes dem Kaiſer von Oeſterreich ohne Zweifel einen Dienſt zu thun. Aehnliche Freunde durchziehen nach den öffentlichen Blättern das Rheinland und haben die Unverſchämtheit, ſich zu gebähren, als wären ſie Agenten Oeſterreichs, Wühler zu großem und heiligem Zwecke im kritiſchen Augenblicke.

Welche Schmähung des kaiſerlichen Namens! Welches ehrende Vertrauen zu dem geſunden Sinn und dem edlen Rechtsgefühl der Rheinländer, daß die preußiſche Regierung dergleichen Vögel der Finſterniß frei umherfliegen läßt.

Das, verehrter Freund, ſei unſere erſte Toleranzpredigt zur Nachfeier des elfhundertjährigen Jubiläums des Bonifacius im 19. Jahrhunderte und in ſeiner zweiten Hälfte. Suchen Sie ſich daran zu erbauen und leben Sie wohl.

Erste Nachschrift vom 6. August.

Der jüngste Stand der Verfolgung in Toscana und Oesterreich.

Wir erfahren soeben durch die öffentlichen Blätter, daß es den Vorstellungen des englischen und des französischen Gesandten in Florenz gelungen ist, die Umwandlung der noch übrigen acht Monate Gefängnißstrafe des Cecchetti in Verbannung zu erlangen. Gewiß fühlt jeder Christ und Freund der Menschheit sich dankbar gegen jene Regierungen und ihre Vertreter, und erkennt die Milde an, welche in der Entscheidung des Landesherrn liegt. Dieses Gefühl theilen wir Beide sicherlich in vollem Maße. Aber wir können doch darüber zwei entscheidende Thatsachen nicht vergessen. Erstlich daß die landesherrliche Milde nur in der Begnadigung zum „beweinenswerthen Vorrechte der Verbannung" besteht; zweitens daß das Gesetz für ihn und vielleicht für hundert gläubige Bibelgenossen dasselbe bleibt. Wenn bei seiner Rückkehr Cecchetti nach redlich vollbrachtem Tagewerke die Bibel mit seinen Kindern lesen und dieses Verbrechen, wenn befragt, nicht in Abrede stellen will, werden ihm

wieder die Ketten angelegt und er wird wieder ins Miſſethätergewand des Zuchthauſes geſteckt. Unterdeſſen können ſich die Kerker des Landes füllen mit gleichgeſinnten Märtyrern, ohne daß ein Menſch davon etwas erfährt. Alle Freiheit der Preſſe hat im Lande längſt aufgehört; wer ſteht armen Verfolgten in Landſtädten und abgelegenen Orten bei? So ward Euſebio Maſſei, ein ehrſamer Bäckersmann aus Pontedera bei Piſa, am 24. October vorigen Jahres, gerade wie Cecchetti, auf einfachem Polizeiwege gefangen geſetzt und zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.

Das meldete die „Allgemeine Kirchenzeitung" vom 13. Februar 1855 in einem Schreiben aus Florenz vom 20. December vorigen Jahres. Des Mannes Verbrechen beſtand darin, daß er unterſucht hatte, ob (wie die katholiſchen Prieſter ſagten) Diodati's Ueberſetzung des Neuen Teſtaments ein verſtümmeltes Buch ſei. Zu dieſem Zwecke verglich er ſie mit der Ueberſetzung des florentiniſchen Erzbiſchofs Martini, und fand natürlich, daß Diodati eine treue und vollſtändige Ueberſetzung gegeben. Man muß nun wiſſen, daß der Text der Martiniſchen Bibel den Unbemittelten unzugänglich iſt, indem die einzige nicht verbotene Ausgabe (mit lateiniſchem

Text und Noten) gegen 70 Franken kostet; außerdem ist in neuester Zeit Alles gethan, um die Laien vom Lesen auch dieser Ausgabe abzuhalten.

Weiter konnte dem Massei nichts vorgeworfen werden, außer daß er, als die Cholera in Pontedera wüthete, geäußert habe, die Reinigung und Reinhaltung von Straße und Haus dürfte wirksamer sein, als die Anbetung des „heiligen Kreuzes von Pontedera" und die Anrufung dieses wunderthätigen Holzes in der Stunde der Noth.

Auf diese Inzichten hin wurde Massei vor den Polizeirath gebracht, und von demselben „für Abfall in Religionssachen (per defezione in materia religiosa) verurtheilt, nach dem blutigen Gesetze vom 25. April 1851 und vom 14. November 1852.

Wer will glauben, daß dieser Fall vereinzelt dastehe?

Also hier ist in der Sache nichts geändert. Die Verfolgung Schwedens und Mecklenburgs ist die Barmherzigkeit Toscanas — Verbannung. So rächt sich Rom für seine geistige Ohnmacht auf dem Gebiete der Freiheit und des Rechts, dem Evangelium gegenüber.

Ueber Borczynski ist uns seitdem nur die Kunde neuen Jammers zugekommen. Sein Bruder Ubal-

dus ist von Prag nach Görz versetzt, das heißt, er ist beseitigt.

Wir erfahren jetzt zugleich, daß dieser Mann auch im vorigen Jahre 17 Wochen im Gefängniß gesessen, weil er dem Papste seine im Orden gemachten Erfahrungen mitgetheilt, mit Bitte um Entlassung aus demselben. [2]) Jetzt wird er gestraft für die Theilnahme am Schicksale des Bruders.

Die Beilagen geben das letzte Schreiben des eingekerkerten Evangelista, vom 25. Juni. Es trägt die Unterschrift: „Im Kerker der Barmherzigen."

Unsere Hoffnung steht auf dem barmherzigen Gott! Demnächst aber auf der Gerechtigkeit und Milde des kaiserlichen Landesherrn.

Nachschrift der zweiten Auflage,

vom 2. November 1855.

Unsere Hoffnung ist erfüllt. Dank sei Gott, und Dank dem Kaiser, dessen Regierung den Leidenden aus dem Kerker der „Barmherzigen" hat entkommen lassen. Johann Borczynski ist gegen den 22. vorigen Monats lebendig, obwol (wie ein Brief sagt) „eine halbe Leiche", bei dem Pfarrer Nowotny in Petershayn (preußische Lausitz) angekommen, demselben, welcher ihn sieben Monate früher in die evangelische Landeskirche aufgenommen und mit bangen Besorgnissen hatte weggehen sehen.

Zweite Nachschrift vom 25. August.

Die jüngste Verfolgung in Frankreich.

Das „Journal des Débats" bringt uns die Kunde von der jüngsten und ärgsten Verfolgung, und sie kommt aus Frankreich! Ein angesehener Familienvater wird vorgeladen, sich gegen den Beschluß eines Familienrathes zu verantworten, welcher ihn seines heiligsten Rechtes, des Rechtes der väterlichen Gewalt, beraubt, weil er Protestant sei; und das auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches Napoleon's, dessen oberster Grundsatz ist, daß das Gesetz von dem religiösen Bekenntnisse des Mitgliedes einer anerkannten Religionsgesellschaft keine Kenntniß nimmt. Des Mannes unmündige Kinder sollen ihm weggenommen werden, weil er sie in der protestantischen Religion erziehen läßt, zu welcher er übergetreten ist.

Ich gebe in den Belegen sowol die feierliche Zusage des Kaisers von Oesterreich bei Aufhebung der Verfassung, als den actenmäßigen Bericht über die Verfolgung in Frankreich.

Anmerkungen.

1) Dies ist schon hervorgehoben durch Rettberg, I, 247—252. Will denn Niemand Schmeller's Werk der Lesewelt zugänglich machen?

2) Frankfurter Journal, zweite Beilage zu Nr. 169, 17. Juli 1855. Es wird dabei hinsichtlich des Bruders verwiesen auf die Zeitschrift: „Wahrer Protestant", IV, 13fg.

Belege.

Zum fünften Briefe.

A.

Kirchenrechtlich geſchichtliche Darſtellung des badiſchen Kirchenſtreits, bis zum Juni 1854.

Aus: „Expose historique et raisonné du conflit entre l'Episcopat et les gouvernements des territoires composant la province ecclésiastique du Haut-Rhin en Allemagne; par *M. L. A. Warnkœnig*, Professeur de droit ecclésiastique à l'université de Tubingen, membre correspondant de l'Institut de France, des Académies royales de Belgique et de Munich etc. Bruxelles, Paris, Leipzig 1854." (Erſchienen im Juli.)

I.

Demandes des évêques.

L'épiscopat demande une réforme radicale de l'ordre des choses existant, et réclame la restitution complète de tous les droits qu'il prétend lui appartenir, selon la constitution de l'Église catholique, la législation canonique ou les conventions conclues avec le Pape.

Il demande en particulier:

1. Que la collation de tous les bénéfices ecclésiastiques et la nomination à toute fonction ou emploi dans le sein de l'Église appartiennent à l'évêque, hormis le cas, où un autre, que ce soit le souverain ou un simple particulier, ait acquis le droit de patronage d'après les lois canoniques. Il ne reconnaît pas ce droit au souverain comme tel, et ne considère pas la sécularisation des biens des corporations religieuses, qui avaient autrefois le droit de désigner les curés dans les paroisses incorporées, comme un titre qui ait pu donner au souverain le droit de patronage. Il veut que ses nominations soient valables sans être agréées ou confirmées par le chef de l'État, et qu'il suffise qu'un curé soit nommé par l'évêque, pour qu'il soit reconnu et maintenu dans toutes les prérogatives inhérentes à sa charge et à sa dignité.

2. En conséquence de ce principe, que l'évêque peut seul conférer les bénéfices et dignités ecclésiastiques, et conformément aux dispositions du concile de Trente, l'épiscopat veut, que non-seulement le souverain ne jouisse pas du droit de faire l'examen des candidats à recevoir aux séminaires, ou celui du concours dit paroissial, mais encore qu'il soit exclu de toute participation aux examens, qu'il ne puisse s'y faire représenter par des délégués, et qu'il n'ait surtout pas la faculté, que les gouvernements ont encore réclamée en mars 1853, d'émettre un vote sur la capacité des candidats examinés.

3. Les évêques réclament, pour les mêmes raisons, la direction immédiate des écoles et pensionnats ecclésiastiques, et l'établissement de séminaires

d'après les préceptes du concile de Trente ; ils veulent que les professeurs en théologie aux universités ne puissent être nommés que sur leur avis, et qu'ils soient, ainsi que leur enseignement, soumis à leur surveillance immédiate. Ils veulent en outre pouvoir seuls conférer le titre clérical ou de sustentation, et disposer à cet effet des fonds qui y sont affectés, ou même conférer les ordres, sans qu'il y ait besoin d'une pareille sustentation.

4. Ce que l'épiscopat réclame encore, c'est l'abolition complète et entière du droit de *placet*, et du recours comme d'abus, ou de l'appel contre ses décisions aux autorités civiles, sauf le cas où il y aurait usurpation de fonctions civiles de la part du clergé. Il réclame en outre le libre exercice de la juridiction ecclésiastique, tant civile que pénale, *secundum canones adhuc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam*, et il exige du gouvernement l'exécution parée de ses jugements, par conséquent aussi le droit de déposer, suspendre et déplacer les prêtres sur jugement, sans que l'autorité civile ait à s'assurer de la régularité de la procédure.

5. Les évêques réclament ensuite une pleine et entière liberté du culte, même à l'égard des actes non réputés nécessaires au salut, et par conséquent le droit d'ordonner des missions, des processions, des pélerinages solennels, d'établir des confréries, des congrégations et des couvents et ordres monastiques sans autorisation préalable du gouvernement.

6. Ils prétendent non-seulement à la direction exclusive de l'instruction religieuse dans les écoles primaires, colléges ou lycées, ainsi qu'au droit d'y nommer les professeurs, mais encore à celui de sur-

veiller et même de diriger l'enseignement profane, de faire renvoyer les professeurs, quand ils ne jouissent plus de leur confiance; ils demandent enfin l'abolition des écoles mixtes, c'est-à-dire de celles qui sont destinées à l'instruction simultanée d'enfants de différentes confessions, afin que ceux de la religion catholique soient exclusivement instruits dans des écoles catholiques.

7. L'épiscopat veut de plus avoir plein pouvoir de prononcer l'excommunication tant majeure que mineure contre tout prêtre et laïque, qui a encouru cette peine.

8. Il réclame enfin l'exclusion et la libre administration de tous les biens ecclésiastiques, sans le contrôle exercé jusqu'à cette heure par l'État, par conséquent l'abolition des règlements d'administration établis par le gouvernement. C'est surtout du fonds ecclésiastique général que les évêques veulent pouvoir disposer sans autorisation quelconque du pouvoir civil et conformément à ce qui est prescrit par le droit canon.

Dans leurs mémoires il n'est pas question des mariages mixtes: l'épiscopat ayant depuis nombre d'années mis les ordonnances du saint-siége à cet égard en vigueur, et considérant la législation civile en tous les points où elle leur est contraire, comme nulle, il n'a pas jugé nécessaire d'en demander l'abrogation.

Si l'on compare le système gouvernemental exposé ci-dessus avec les exigences de l'épiscopat, on doit se convaincre aisément qu'ils reposent sur des manières de voir si différentes, qu'il existe entre eux une antinomie absolue. D'après les principes du

gouvernement, l'Église ne peut réclamer de l'État d'autres droits que ceux qu'il veut bien lui accorder; la plupart de ces droits ne lui semblent qu'une simple concession de sa part, et il croit pouvoir lui en refuser des plus importants, tel que celui de conférer les bénéfices ecclésiastiques, d'examiner les candidats en théologie et les aspirants aux places de curé, et d'administrer le fonds central ecclésiastique; tandis que les évêques de leur côté revendiquent tous ces droits comme leur appartenant exclusivement, ou tout au moins comme des prérogatives, que l'État ne peut faire dépendre de conditions dictées par lui-même, et dont il ne peut circonscrire l'exercice dans certaines limites; ils déclarent même la plupart de ces droits tellement inhérents à la dignité et aux fonctions épiscopales, qu'ils ne se croient pas autorisés à y renoncer ou à permettre que le pouvoir civil s'en mêle. Bref, c'est le système ultramontain le plus absolu et le plus franchement prononcé, que l'épiscopat du Haut-Rhin veut voir mettre en pratique, peu lui importe que l'État le reconnaisse ou non. C'est pour cela que l'archevêque de Fribourg a cru pouvoir se mettre de sa propre autorité et par voie de fait en possession d'une partie de ces droits, tandis que les gouvernements craignent d'abdiquer une partie de leur souveraineté en laissant s'introduire un tel ordre de choses.

Les gouvernements avaient modifié, en partie dans une ordonnance rédigée en commun, en partie dans une déclaration ministérielle du 2 au 5 mars 1853, l'ordonnance du 30 janvier 1830. Mais cela ne suffisait pas pour répondre à toutes les demandes de l'épiscopat; un grand nombre de ces demandes

avaient été rejetées, et les principes de l'ancienne ordonnance maintenus; ainsi les évêques déclarèrent-ils ne pas être satisfaits par les concessions qu'ils venaient d'obtenir. Nous allons énumérer les plus essentiels des changements qui avaient été décrétés :

a. Les bulles ou brefs du Pape, les ordonnances générales des évêques et d'autres autorités ecclésiastiques, ainsi que les décrets des synodes, n'ont besoin du *placet*, pour être publiés et exécutés, que lorsqu'ils imposent des obligations qui ne sont pas du ressort de l'Église, ou qui se rapportent aux affaires publiques ou civiles. Quant aux autres, qui ont un caractère purement spirituel, il suffit qu'ils soient portés à la connaissance du gouvernement.

b. Il est libre à tout le monde de communiquer avec Rome, sans toutefois qu'il soit porté préjudice à l'ordre hiérarchique des autorités ecclésiastiques.

c. Les études théologiques doivent se faire à une faculté de théologie faisant partie des universités gouvernementales.

d. Les candidats en théologie ne sont admis à recevoir les ordres sacrés, ou à jouir du titre clérical, qu'après avoir subi avec succès l'examen d'une commission épiscopale, assistée d'un commissaire du gouvernement; ce dernier est muni d'un droit de *veto* suspensif et doit en référer au conseil des cultes, qui décide alors en dernière instance sur l'admission du candidat ajourné.

e. On accorde aux évêques et à l'archevêque de Fribourg le droit de nommer librement aux places de curé, qui deviennent vacantes aux mois de juillet et de décembre.

f. L'évêque a le droit de surveiller immédiate-

ment les établissements d'instruction publique des prêtres futurs; les professeurs et les chefs ou régents des pensionnats qui y sont annexés ne peuvent être nommés sans son consentement.

g. L'évêque nomme les doyens ruraux; mais ils ne peuvent entrer en fonction qu'après avoir été confirmés par le gouvernement.

h. Les gouvernements reconnaissent aux évêques le droit de prononcer, contre les prêtres en faute, les peines usitées; si cependant leurs sentences doivent produire des effets civils, tels que la perte du bénéfice, etc., il faut qu'elles aient été rendues par un tribunal bien organisé et assisté d'un jurisconsulte laïque; il faut que la condamnation se fasse par suite d'une procédure conforme aux lois, et que le condamné ait pu en appeler à l'autorité civile; s'il n'use pas de ce droit, ou si l'autorité civile déclare qu'il n'y a pas lieu à cassation, les condamnations seront mises à exécution à l'aide du bras séculier.

i. Les gouvernements reconnaissent aux évêques le droit d'excommunier; mais l'excommunication ne peut avoir aucl effet civil; elle donne lieu à un recours comme d'abus, lorsqu'elle est prononcée pour des faits étrangers à la religion.

Les réformes refusées par les gouvernements concernent entre autres l'érection des petits séminaires prescrite par le concile de Trente, mais qui n'existent pas en Allemagne et sont rendus superflus par les écoles secondaires et les pensionnats existants; ensuite les missions, pélerinages solennels, ainsi que l'érection de couvents sans autorisation préalable de l'État; la surveillance et le contrôle de l'enseignement profane par l'évêque, ou celle des

professeurs en théologie nommés par le gouvernement aux universités de l'État. Enfin la législation existante à l'égard des biens ecclésiastiques et des fondations est maintenue, et les gouvernements déclarent vouloir continuer à faire administrer le fonds central ecclésiastique créé par eux, quoique alimenté par les revenus des bénéfices vacants; il doit suffire aux évêques d'avoir le droit de consentir à l'emploi de ce fonds, etc. Ils terminent en promettant aux évêques que toutes les fois qu'ils réclameront quelque amélioration du bien-être général de l'Église, ils s'empresseront de satisfaire à leurs désirs, pourvu qu'ils soient compatibles avec l'ordre social moderne et les lois de l'État.

II.

Actes d'opposition insurrectionnelle de l'épiscopat contre les gouvernements et procédés de ces derniers.

Les évêques ne tardèrent pas de donner suite à leurs menaces, de se mettre en possession des droits que les gouvernements ne cessaient de leur contester. Ils choisirent deux voies pour parvenir à ce but. Ils refusèrent d'abord leur participation aux actes d'administration ecclésiastique, qui selon les ordonnances en vigueur devaient se faire de commun accord, ou ils ne donnèrent pas suite aux ordres du gouvernement, qu'ils envisageaient comme contraires à leurs droits. Cette espèce de *résistance passive* avait déjà commencé à partir du mouvement révolutionnaire de mars 1848. L'évêque de Rottenbourg avait alors refusé de prendre part à la nomination

des doyens ruraux, et d'envoyer un commissaire aux examens à subir à Stuttgardt par les prêtres aspirants aux places de curé. Bientôt après l'épiscopat tout entier alla plus loin; il refusa l'institution canonique aux curés nommés par le chef de l'Etat comme tel, et ne reconnut plus comme obligatoires les ordres du conseil des cultes, qui lui semblaient empiéter sur les prérogatives ou la juridiction épiscopale.

Enfin l'archevêque de Fribourg et plus tard l'évêque de Limbourg passèrent de la désobéissance passive à des actes de résistance active [1]).

Ils nommèrent, en vertu de leur pouvoir pontifical, des curés aux paroisses vacantes. L'archevêque se donna un fondé de pouvoir avec le droit de le représenter au sein du chapitre, sans même en faire part au gouvernement; il ne rechercha plus d'autorisation pour publier ses décrets, ou pour exécuter des actes de juridiction quelconque. Il fit faire les examens de réception au séminaire en son nom et refusa d'y admettre un commissaire civil; en un mot il se mit au-dessus des ordonnances légalement sanctionnées du gouvernement, que lui et ses prédécesseurs avaient pourtant respectées et exécutées jusqu'alors. Enfin il entra en correspondance, le 5 août 1853, avec les membres tant laïques qu'ecclésiastiques du conseil du culte catholique à Carlsruhe, pour les engager à se démettre de leurs places, comme les obligeant à des fonctions incompatibles avec les devoirs d'un chrétien catholique. Aucun d'eux n'ayant

1) Un écrit apologétique de l'archevêque, publié a Mayence, présente tous ces actes comme n'impliquant qu'une résistance passive. Ceci est par trop naif.

définé à sa demande, il lança contre eux une sentence d'excommunication, qu'il leur fit signifier à chacun personnellement, le 20 octobre 1853. C'est ainsi que la rupture avec le gouvernement fut consommée et la guerre déclarée.

Le gouvernement de Bade se vit contraint d'user de représailles, pour maintenir l'ordre légal en vigueur, et pour faire respecter sa propre autorité. Il choisit d'abord à cet effet le moyen le moins dur; au lieu de faire instruire un procès criminel contre l'archevêque ou de le faire arrêter, il le mit en *tutelle*; une ordonnance du 7 novembre 1853 défendit de publier ou d'exécuter tout acte émané de lui, sans le visa d'un commissaire spécial, nommé par le prince régent en la personne du premier magistrat du bailliage de Fribourg; l'archevêque l'excommunia tout aussitôt, ce qui du reste ne l'empêcha pas d'exercer ses pénibles fonctions. L'archevêque fit publier solennellement toutes ses excommunications, et chargea les curés de Fribourg et de Carlsruhe d'en lire les décrets au prône, ce qu'ils firent faire par leurs vicaires. Il est cependant à remarquer que le chapitre archiépiscopal déclara solennellement partager en tous points la manière de voir de son chef.

Le gouvernement répondit à ces nouvelles démonstrations en prononçant contre leurs agents des peines d'amende et d'emprisonnement [1]). Le grand vicaire de l'archevêque fut successivement condamné à plusieurs milliers de francs d'amende. Tous ceux qui avaient exécuté les ordres de l'archevêque non

1) Tous les magistrats, à l'exception d'un fort petit nombre, s'empressèrent de poursuivre les ecclésiastiques en défaut; ceux qui s'y refusèrent furent destitués.

contre-signés du commissaire spécial, furent menacés de ces peines; les doyens et curés fidèles à l'ordre légal, au contraire, furent assurés de la protection du gouvernement. L'archevêque essaya de justifier sa conduite dans plusieurs proclamations, soit secrètement imprimées, soit publiées à l'étranger. A la fin il ordonna (toujours sans l'autorisation du commissaire spécial) à tous les curés d'exposer, dans quatre sermons, sa position envers l'État, la violation des droits de la sainte Église, et le but de son procédé extraordinaire. Le clergé se trouva dans un fort grand embarras; la majeure partie exécuta, bon gré mal gré, les ordres de l'archevêque; les récalcitrants furent suspendus ou démis de leurs fonctions, et quelques-uns furent même frappés de l'excommunication. Dans un grand nombre d'endroits les conseils communaux sollicitèrent l'archevêque de retirer l'ordre des quatre sermons, ou bien ils s'abstinrent d'y assister, et quelques fois même toute la paroisse avec eux. L'archevêque fut inexorable et déclara constamment qu'il persisterait dans la ligne de conduite qu'il s'était tracée, jusqu'à ce que justice lui fût rendue. D'un autre côté des prédicateurs trop ardents furent traduits devant les tribunaux.

Le spectacle de cette lutte à outrance, sans pareille en Allemagne, produisit encore l'étonnement le plus général, et les feuilles cléricales de tous les pays s'en occupèrent sans cesse. On y présenta la religion et l'Église catholique comme cruellement persécutées; on y attaqua le gouvernement badois avec un tel acharnement, que plusieurs rédacteurs de journaux étrangers furent cités devant les tribunaux et condamnés par contumace. En revanche, on

tâcha de gagner par des insinuations douces et flatteuses le prince régent de Bade et les autres souverains intéressés à cette grande affaire; on les engagea à abandonner le système suivi jusqu'à ce jour, à embrasser, en se séparant des conseillers de la couronne, la cause sacrée de l'Église, qu'on chercha à leur présenter comme leur propre cause; on leur fit voir dans l'alliance de l'autel et du trône la plus forte garantie de la stabilité, et le gage du triomphe le plus certain sur la démocratie, que l'on dépeignit comme l'ennemi commun.

Des souscriptions furent ouvertes en Bavière, dans les provinces rhénanes et dans d'autres parties de l'Allemagne catholique, de même qu'en France et ailleurs en pays étrangers, pour indemniser les prêtres martyrs de l'Église.

Une quantité d'adresses de condoléance et de félicitation des évêques et du clergé catholique de presque tous les pays, ainsi qu'un bref du Pape, arrivèrent à Fribourg pour soutenir le courage du prélat qu'on prétend être persécuté. On feignit même de voir, dans cette affaire, une guerre du protestantisme contre l'Église catholique, quoique les protestants, sauf un fort petit nombre, soient restés spectateurs muets de cette lutte qui, à leurs yeux, ne sert pas à glorifier l'Église. Il est vrai que parmi les journaux qui prennent le parti des gouvernements, il en est plusieurs dont les rédacteurs sont protestants; mais la grande majorité des catholiques, appartenant à la classe élevée, est du même parti. Quant à la masse de la population catholique, elle reste indifférente à ce conflit; elle est assez éclairée pour voir que la religion catholique n'a rien souffert et n'a rien

à souffrir, attendu que l'ordre de choses que l'épiscopat fait passer aujourd'hui pour une tyrannie a subsisté paisiblement depuis un demi-siècle, sans qu'on s'en soit jamais plaint ouvertement.

Presque tout le monde ne voit dans le conflit qu'une affaire personnelle des évêques, qui aspirent à étendre leur pouvoir. Il y a même un grand nombre de personnes qui craignent qu'une victoire de l'épiscopat ne soit nuisible à la liberté des consciences.

Le gouvernement badois entama d'abord des négociations avec le nonce du Pape à Vienne, pour faire cesser le conflit à l'aide d'un arrangement avec le Pape. Il est à remarquer qu'à l'exception de l'évêque de Limbourg, pour le duché de Nassau et la ville de Francfort, les chefs des autres diocèses n'ont pas suivi l'exemple de leur métropolitain; celui de la Hesse électorale s'est en quelque sorte retiré de la coalition, se livrant à l'espoir de terminer les différends par son influence sur M. Hassenpflug, premier ministre de ce pays. L'évêque de Rottenbourg s'est adressé au roi de Wurtemberg en personne. On arrêta d'abord une espèce d'armistice, et l'on conclut, au mois de janvier passé, un compromis, qui fut rédigé en projet de convention, et que l'évêque transmit au Pape. Rien de positif n'a transpiré sur les clauses de cet arrangement, ni sur les négociations de l'ambassadeur badois à Vienne. Les chefs les plus ardents du parti clérical ont manifesté cependant un certain mécontentement d'une issue pacifique de la grande lutte.

C'est au milieu de cette agitation toujours croissante et alimentée par des écrits fugitifs, des pamphlets anonymes et des feuilles volantes pleines

d'invectives, qu'eut lieu l'ouverture des chambres du grand-duché de Bade. L'attention publique était généralement dirigée sur le passage du discours du trône où il devait être fait mention du conflit ecclésiastique. Le prince-régent le fit avec autant de dignité que de tact et de réserve. Il y exprimait ses sincères regrets de ce que le vœu de l'archevêque, de voir son pouvoir plus étendu qu'il ne l'était conformément aux lois et aux ordonnances en vigueur, avait fait naître une espèce de scission entre l'épiscopat et le gouvernement, malgré l'attachement que lui, feu son père et son aïeul, avaient toujours témoigné à leurs sujets catholiques et malgré leur respect pour cette religion et leur zèle pour leur Église; que c'était contre son gré qu'il avait dû prendre des mesures sévères pour l'honneur de l'État et l'autorité des lois; mais qu'il espérait que tout serait terminé par un arrangement, etc.

Dans leurs réponses ou adresses du 22 janvier 1854, les deux chambres exprimèrent au prince-régent leur sympathie la plus franche relativement à cette affaire. La seconde chambre surtout, composée en majeure partie de catholiques, s'exprima, en cette occasion, d'une manière remarquable; elle dit: «Nous regrettons d'autant plus profondément les complications fâcheuses qu'a fait naître le procédé extraordinaire du siége archiépiscopal, si opposé à la base fondamentale de notre organisation gouvernementale, que les mesures qu'a dû prendre Votre Altesse Royale pour garantir contre toute atteinte les prérogatives de la couronne, ont provoqué, de la part de l'autorité ecclésiastique, des actes ultérieurs qui auraient facilement pu troubler

le repos public et occasionner de graves désordres, si vos fidèles sujets avaient été moins attachés à leurs devoirs qu'ils ne le sont. Quelles que soient les erreurs répandues à l'étranger sur ces affaires, que l'on connaît si peu sous leur vrai jour, votre peuple a prouvé, par sa tenue et par la ferme confiance qu'il a en Votre Altesse, qu'il est persuadé que la sainte cause de sa religion n'est exposée à nul danger. Le souvenir des bienfaits dont l'Église catholique a été comblée depuis les temps de votre illustre aïeul Charles-Frédéric jusqu'à nos jours, et l'assurance de Votre Altesse que la foi catholique n'est pas moins chère à votre cœur que votre propre croyance, le fortifient encore en cette conviction. Nous, les représentants de la nation de toutes les parties du Grand-Duché, nous croyons qu'il est de notre devoir d'en donner l'assurance au pied du trône et de rendre ce témoignage public, que l'amour de vos sujets et leur conviction intime que vous rendez à tous la même et impartiale justice, et que vous avez pour tous une même et égale bienveillance, n'a nulle part dans tout le pays subi la moindre altération par suite de ces différends. Vos fidèles députés espèrent avec confiance qu'on arrivera à un arrangement avec l'autorité ecclésiastique, qui ne porte aucune atteinte à la dignité et aux droits de la couronne.»

Conformément à la déclaration faite aux chambres, le prince-régent résolut l'envoi d'un négociateur auprès de Sa Sainteté à l'effet de terminer ce grand conflit à l'amiable.

Il fit choix du comte de Leiningen, connu par son dévouement à l'Église, et lui adjoignit un jeune

secrétaire qui avait assisté aux conférences des envoyés des gouvernements réunis, tenues, comme nous l'avons dit plus haut, à Carlsruhe. Pour lui préparer un bon accueil à Rome, le prince révoqua l'ordonnance du 7 novembre 1853.

Le gouvernement badois espérait avec raison que l'archiépiscopat respecterait le *status quo* jusqu'à la décision du Pape; mais il en fut autrement. Les mesures d'agression reprirent leur cours; l'archevêque ne se contenta pas seulement de nommer les curés de sa propre autorité, mais il défendit encore aux ecclésiastiques les examens en matière de religion, aussi longtemps qu'ils auraient lieu en présence des commissaires gouvernementaux, et décréta l'établissement d'un pensionnat pour les théologiens à Fribourg, dans un bâtiment appartenant à l'Etat; de plus il fit fermer les églises, dont les curés nommés par lui n'avaient pas été reconnus par le gouvernement. Cet acte hostile n'empêcha pas ce dernier d'user de modération; ne voulant pas priver les communes catholiques de l'exercice de leur culte, il permit aux curés nommés par l'archevêque d'exercer leurs fonctions en qualité de vicaires. Toutefois cette condescendance ne satisfit pas le pontife, qui s'engagea de plus en plus dans la voie de l'arbitraire. Il ordonna aux administrateurs des fabriques des églises de mettre ses curés en possession des revenus attachés à leur place. Comme ceux-ci ne voulurent pas s'y prêter, et que lui-même ne reconnaissait plus le conseil du culte catholique comme légalement existant, il émit, pour ne pas laisser ses employés sans traitement, le 5 mai 1854, une ordonnance par laquelle il enjoignit à tous les conseils

de fabrique de ne plus reconnaître d'autre autorité supérieure que la sienne; il en destitua les membres récalcitrants et prescrivit aux curés, en leur qualité de présidents de ces conseils, de se mettre en possession des obligations, hypothèques et autres documents relatifs à l'administration financière de la paroisse.

Cette dernière mesure occasionna les plus grands troubles dans l'administration locale des fonds ecclésiastiques : un petit nombre de ses membres se soumit aux ordres de l'épiscopat; un plus grand se démit de ses fonctions, la plupart résista aux ordres archiépiscopaux. Le gouvernement de son côté s'opposa énergiquement à leur exécution, et les autorités civiles se virent obligées, dans plusieurs endroits, de faire arrêter les curés. L'Odenwald, où les populations empêchèrent violemment l'arrestation des prêtres, fut le théâtre de plusieurs émeutes; le gouvernement, pour faire respecter son autorité, se vit obligé de recourir à la force militaire.

Sur ces entrefaites, l'autorité judiciaire, voyant, dans les décrets épiscopaux du 5 mai, un abus de pouvoir manifeste et une violation patente de la loi, puisqu'ils contenaient l'ordre formel de ne plus lui obéir, se mit en mesure de déployer son action. Le juge d'instruction du tribunal de Fribourg se rendit auprès de l'archevêque, et lorsque ce dernier refusa de répondre aux questions qui lui étaient adressées, il le mit aux arrêts dans son palais.

Le pontife protesta contre cet acte judiciaire, fit interdire le son des cloches et les messes solennelles, et adressa, le 20 mai, à la cour de justice une réclamation contre la procédure commencée à sa charge,

prétendant qu'en matières ecclésiastiques, il n'avait d'autre juge que le Pape.

Il se soumit néanmoins plus tard à l'interrogatoire du juge d'instruction et fut remis peu de jours après en liberté. L'enquête fut bientôt terminée et la cour criminelle de Fribourg s'occupe en ce moment d'examiner la cause pour rendre le jugement définitif. — De la part de l'archevêque, l'interdit fut en même temps levé.

III.

Conclusion.

Il y a désaccord complet dans les rapports mutuels de la société politique et religieuse. La voie la plus convenable et la plus sûre pour rétablir la bonne harmonie sans préjudice pour l'État et pour l'Église, est sans contredit celle de la convention, dont l'acceptation doit cependant en dernier ressort appartenir à l'État, vu qu'il s'agit *d'affaires extérieures de la vie sociale*, et que, pour nous servir des paroles de M. Laboulaye [1]), «l'État est le maître du territoire et le représentant de tous ceux qui l'habitent»; son intérêt c'est l'intérêt général, contre lequel ne peuvent prévaloir des intérêts particuliers, quelle qu'en soit la nature. Si l'Église se croit lésée, elle a, comme toutes les autres sociétés reçues, le droit d'agir par *voies légales;* elle peut écrire, pétitionner, s'adresser à l'opinion publique, aux grands pouvoirs de la société; mais si l'État

1) *Revue de législation et de jurisprudence* de M. Wolowski, année 1845, t. I, p. 468. (Siehe die letzte Anmerkung dieses Auszuges.)

persiste dans une mesure que l'Église considère comme oppressive, elle n'a que le moyen de se soumettre ou, ce qu'elle ne fera pas, de quitter le territoire. « Quand on vous persécute dans un pays, fuyez dans un autre », a dit son divin fondateur (saint Matthieu, X, 23). Il n'a pas permis ni compté la résistance et la rébellion au nombre des moyens, par lesquels les fidèles peuvent faire triompher ce qu'ils croient être la vérité.

L'État fera donc au pouvoir ecclésiastique les propositions les plus favorables; il lui offrira une sphère d'action et de liberté aussi large que possible, mais compatible avec la base et l'organisation de la société politique; il n'abdiquera en rien sa souveraineté. Si les chefs de l'Église, fût-ce même le Pape, refusent d'agréer ces propositions, qui sont à considérer comme les dernières concessions que l'État puisse faire, il les *octroiera* comme la charte politique de l'Église. C'est ainsi que tous les États de la chrétienté ont agi depuis Constantin le Grand jusqu'à nos jours. Les souverains ont tous déterminé les droits de l'Église et de l'épiscopat en particulier, soit par des arrangements appelés concordats, conventions ou autrement, soit par des lois sanctionnées en vertu de leur souveraineté. Les décrets du concile de Bâle n'ont reçu force de loi en France, que par la pragmatique sanction du roi Charles VII après l'assemblée de Bourges en 1438, tandis qu'en Allemagne ils ont été reçus par suite d'un concordat avec le Pape Eugène IV.

En 1801-1802, la France choisit une double voie pour rétablir l'Église catholique, celle du concordat, qui n'eut de valeur qu'après avoir été adopté

comme loi nationale, et celle de la législation, qui donna lieu aux articles organiques du 18 germinal an X; ce sont ces articles qui, sauf quelques changements, qui y furent faits plus tard, régissent encore la France, malgré toutes les réclamations ultramontaines adressées aux divers gouvernements, qui s'y sont succédé depuis. Toutes les constitutions de la France, même celle de 1848, établissent quelques principes fondamentaux sur les rapports de l'Église avec l'État. C'est ce qu'ont fait aussi les constitutions des divers États de la confédération germanique depuis 1818. La liberté dont jouit l'Église en Belgique n'existe, comme il a été dit plus haut, qu'en vertu de la Constitution de ce pays; et la législation de Joseph II n'a cessé d'être en vigueur en Autriche, qu'autant qu'elle a été abrogée par les concessions du gouvernement autrichien faites en 1850.

Le *règlement* de toutes ces affaires devant émaner, pour avoir force obligatoire, du pouvoir législatif, il faut pour cela, dans les États constitutionnels, le concours du souverain et des chambres, à moins que ces dernières ne confient ce soin à la sagesse personnelle du prince et de son ministère responsable. Dans le siècle où nous vivons et après les débats qui viennent d'avoir lieu par suite du conflit lui-même, il n'y a plus d'oppression à craindre pour l'Église de la part de l'État.

Si l'on veut terminer les différends par un arrangement, il n'est pas nécessaire que tous les points litigieux y soient décidés; cela ne se peut même pas à l'égard de ceux sur lesquels l'Église, à cause du dogme, et l'État, à cause des principes fondamentaux de la constitution, ne peuvent transiger.

L'État doit les régler en vertu de sa souveraineté, et si l'Église ne croit pas pouvoir les confirmer, elle s'y soumettra par nécessité; car c'est elle qui est dans l'État et non l'État dans l'Église, comme l'a déjà dit saint Optat au quatrième siècle de l'ère chrétienne. Les évêques peuvent tranquilliser leur conscience, si, après avoir essayé de faire triompher le plus possible le principe du catholicisme, ils n'y ont pu entièrement réussir.

Les points à régler d'un commun accord nous semblent être ceux qui concernent:

1. La *nomination aux places de curé et autres fonctions ayant un caractère public.* Si l'Église catholique était une société privée, l'État n'aurait nul intérêt à la nomination de ses chefs; mais les curés et chanoines des églises cathédrales sont reconnus fonctionnaires publics et traités comme tels par l'État; ils sont investis de droits que l'État lui-même et tout le corps politique doivent respecter aussi bien que ceux de l'évêque; ils sont, comme fonctionnaires, inamovibles même de la part de l'évêque; les curés ont un pouvoir extérieur, à la vérité fort restreint, mais toujours assez important dans l'État, et sont, en outre, officiers de l'état civil; les chanoines sont membres du conseil administratif de l'Église et du tribunal ecclésiastique, qui juge les causes matrimoniales, etc. Comment peut-on prétendre que l'État doive se laisser imposer des fonctionnaires ou magistrats qui, quoiqu'ils représentent, en premier lieu, le pouvoir ecclésiastique, font néanmoins partie de la hiérarchie civile? Il ne peut être indifférent à l'État que tel ou tel prêtre soit curé en tel ou tel endroit; ses relations journalières avec les

autorités civiles sont si fréquentes et exigent une telle entente réciproque, qu'on ne peut en faire dépendre l'existence d'un pouvoir qui serait au-dessus de celui de l'État. C'est donc une disposition fort sage du 49e article organique du concordat français, que «les évêques nommeront et institueront les curés; néanmoins ils ne publieront leur nomination et ne donneront l'institution canonique qu'après que cette nomination aura été agréée par le premier consul, etc.» Cette disposition avait été consentie d'avance par l'art. 10 du concordat, et le pape Pie VII a lui-même déclaré, dans l'*Esposizione dei sentimenti*, «qu'on pouvait accorder, sans difficulté, aux princes protestants, le droit de rayer de la liste des candidats les personnes qui ne leur seraient point agréables.» Nous pensons donc que ce premier des points litigieux pourrait être décidé avec d'autant plus de facilité, que les gouvernements réunis sont tous convaincus, à l'heure présente, que le droit de nommer à une place ou dignité ecclésiastique n'émane point de leur souveraineté.

2. Ce premier différend terminé, un deuxième, qui s'y rattache, s'arrangerait tout aussi aisément; c'est celui qui concerne *les examens*. Il est évident que l'examen des candidats à la prêtrise, à leur entrée aux séminaires, et de ceux qui aspirent à des places de curé, est une attribution de l'évêque; car c'est lui qui donne les ordres cléricaux et l'institution canonique; c'est donc à lui de faire constater la capacité et le mérite de ceux qui veulent les recevoir. Mais l'État étant, de son côté, intéressé à ce qu'il y ait de bons prêtres, et le souverain devant connaître le mérite des curés, qu'il a le droit d'agréer, il faut

aussi lui accorder le droit de s'en convaincre et d'envoyer aux examens un commissaire qui, sans avoir de voix délibérative quant à la réception des candidats, sera mis à même de juger de leur mérite et d'en faire rapport à son souverain. Ce serait un acte d'insubordination, si l'évêque ou son jury d'examen voulait s'opposer à admettre un tel commissaire. On ne peut pas exiger du souverain qu'il ait une confiance absolue dans les décisions de personnes qui lui sont tout à fait étrangères.

3. L'évêque a, en vertu de sa juridiction ecclésiastique, le droit de punir tous ses fonctionnaires et même de les suspendre ou de les destituer; mais quand ceux-ci perdent avec leurs places leurs moyens d'existence, les sentences du tribunal ecclésiastique prennent le caractère d'un acte de droit civil. Il se peut aussi que les condamnés ne se soumettent pas de bon gré aux sentences portées contre eux et refusent, par exemple, de se démettre de leur place ou de quitter le presbytère; l'évêque n'ayant pas de forces matérielles dont il puisse disposer, il faut bien que l'État prête son assistance à l'exécution de ces ordres; mais il doit avoir, à cet effet, aussi le droit de se convaincre que la sentence, qu'il est requis d'exécuter, est fondée en droit. L'autorité civile doit s'assurer que la condamnation de l'accusé repose sur une loi pénale, que l'ordre régulier de la procédure a été observé et que le fait de la culpabilité de l'accusé est constaté; elle s'abstiendra de tout examen de questions dogmatiques auxquelles le procès peut avoir donné lieu.

C'est une prétention exorbitante de l'épiscopat du Haut-Rhin de vouloir que les fonctionnaires de

l'État n'aient qu'à exécuter les ordres de l'évêque, dès qu'ils leur sont insinués. Deux archevêques de Paris ont émis un avis tout à fait opposé à cette étrange théorie, savoir Mgr Affre, dans son livre sur l'appel comme d'abus, et Mgr Sibour, dans son remarquable ouvrage : *Institutions diocésaines*. Ce dernier s'exprime, dans l'art. 124 de ses statuts d'officialité, de la manière suivante : « Lorsque le titre (d'un prêtre condamné par son tribunal) sera appuyé sur une ordonnance royale (c'est-à-dire si sa nomination est agréée par le chef de l'État), l'administration diocésaine fera ses diligences auprès du gouvernement pour faire révoquer cette ordonnance. » « Dans le cas de recours d'un curé, dont la nomination n'est pas révocable, l'autorité, dit Mgr Affre, se bornera à s'assurer que les règles essentielles des jugements aient été observées, c'est-à-dire que le coupable ait été entendu, ou, s'il ne l'a pas été, que la culpabilité ait été constatée sur des écrits émanés de lui, ou par des témoins. » Telle est aussi la jurisprudence du conseil d'État, dont les évêques n'ont pas à se plaindre.

C'est ici encore que la législation française peut servir de modèle à l'Allemagne, pour aplanir ce différend, sur lequel on n'a pas encore pu s'entendre jusqu'aujourd'hui.

4. Un quatrième point à régler d'un commun accord, c'est la direction et la surveillance des établissements destinés à l'instruction du clergé. Les gouvernements sont, en vertu des stipulations de 1803, tenus d'en fournir les fonds et, par conséquent, en droit de s'assurer de leur emploi. On peut, à cet égard, suivre deux systèmes différents, dont

on peut appeler l'un le système français, et l'autre le système allemand. D'après le premier, ces établissements sont purement ecclésiastiques, comme les petits et les grands séminaires organisés selon les préceptes du concile de Trente; l'évêque en nomme les directeurs, professeurs et régents sur l'avis des autorités civiles, qui ont le droit de surveiller ces écoles et pensionnats. [1]) D'après le système allemand, ceux qui veulent devenir prêtres font leurs études dites *humanités* aux colléges, gymnases ou lycées de l'État, et leurs études en théologie aux facultés universitaires; les professeurs en sont nommés par le gouvernement, sur l'avis des autorités ecclésiastiques, qui ont en outre sur ces établissements un droit de surveillance plus ou moins restreint. Cette surveillance a été jusqu'à cette heure déterminée par le gouvernement tout seul et d'une manière peu étendue. [2]) Il suffira donc pour le mo-

1) *Voy.* VUILLEFROY, *Traité de l'administration du culte catholique,*

2) Der bisherige gesetzliche Thatbestand wird vom Verfasser an einer frühern Stelle seiner Auseinandersetzung (S. 60 fg.) folgendermassen dargestellt: «Les candidats à la prêtrise doivent avoir fait des études à une faculté de théologie catholique, soit du pays, soit d'une autre université allemande; ils ne sont reçus aux séminaires, qu'après avoir passé un examen devant une commission mixte, c'est-à-dire tant gouvernementale qu'épiscopale; cette commission se compose ordinairement des professeurs en théologie et des professeurs du droit canon, sous la présidence d'un commissaire du gouvernement et d'un autre commissaire nommé par l'évêque ou l'archevêque. Dès leur réception au séminaire, ils doivent jouir de ce qu'on appelle le *titre clérical* ou de sustentation, indispensable pour recevoir les ordres; ce titre

ment d'étendre un peu plus ce pouvoir de l'évêque. Le principe de la liberté de l'enseignement se trouve-t-il en vigueur dans le pays, il faudra en outre, dans ce cas, permettre à l'évêque d'établir des écoles particulières ou de faire donner des cours de théologie à son séminaire, mais tout cela à ses propres frais et en égard aux conditions prescrites en général pour ériger des établissements d'instruction

ne consiste pas comme en France, d'après les articles organiques, dans la possession d'un revenu propre de 300 francs, mais dans une rente de 300 à 400 florins assignée par le souverain sur le fonds ecclésiastique à celui qui, à défaut de cette allocation, se trouverait sans sa faute hors d'état d'exercer ses fonctions.

Le séjour au séminaire n'est ordinairement que d'une année; il est destiné à l'étude de la liturgie et à l'initiation des candidats à leur saint ministère.

Il n'y a point des petits séminaires; les études dites humanités se font, pour ceux qui se vouent à la prêtrise, soit aux colléges ou lycées ordinaires, soit aux écoles ecclésiastiques secondaires fondées et dirigées par le gouvernement; ces dernières ont des pensionnats, et leurs professeurs et régents sont nommés sur l'avis donné par les évêques de leur capacité et moralité. Aux universités de Fribourg et de Tubingen il y a des pensionnats fort bien organisés et dirigés par des ecclésiastiques que le gouvernement choisit après s'être concerté avec l'évêque; on compte toujours dans ces pensionnats de 120 à 150 élèves en théologie, qui y sont pour la plupart nourris, habillés, et pourvus du nécessaire aux frais de l'État; les sommes destinées à ces dépenses sont portées au budget de l'État; de même que les subsides des pensionnats attachés aux écoles secondaires, et ceux qui s'appliquent à l'instruction des élèves reçus au séminaire; sous ce rapport c'est comme en France, où le gouvernement a doté de bourses les séminaires et les écoles ecclésiastiques secondaires.»

privés, sauf aussi le droit de surveillance que les lois y accordent au pouvoir civil. Tout cela se pratique déjà maintenant dans l'un ou l'autre des États de la province du Haut-Rhin, les gouvernements s'étant déclarés disposés à faire en cela tout ce que l'épiscopat désirait, mais avec la réserve que les études en théologie se fassent, comme cela a toujours été usité en Allemagne, aux universités. C'est contre cette dernière restriction que les évêques ont principalement toujours protesté.

5. Un dernier point à régler par un compromis entre les deux pouvoirs, concerne l'administration des biens ecclésiastiques et l'emploi de leurs revenus. Il règne à cet égard une grande confusion dans les idées. Les gouvernements, en vertu de leur droit de curatelle sur toutes les personnes incapables de régir leurs affaires de fortune, tels que les mineurs, les prodigues, les corporations et autres, se sont chargés de diriger l'administration de tous les biens ecclésiastiques, en respectant néanmoins la volonté des fondateurs. L'épiscopat, de son côté, réclame le droit de surveillance et de contrôle administratif sur tous ces biens, ainsi que l'administration libre et *sans contrôle* des caisses centrales créées par les gouvernements pour les intérêts généraux de l'Eglise catholique de leurs pays; la législation canonique ayant, de même que le droit romain, attribué l'administration de cette sorte de biens à l'évêque.

Mais il est évident que c'est la question de la propriété de ces biens qui doit décider de leur administration. Il se peut qu'ils appartiennent à une corporation, par exemple, à une commune, à l'État, ou à l'institution elle-même, si elle jouit des droits

de personne civile; il se peut aussi qu'ils appartiennent à une société de particuliers ou même à un seul individu; ce n'est *que leur destination, qui donne à ces biens le caractère ecclésiastique.* L'administration en appartient de droit à celui qui en est le propriétaire; donc, si c'est une corporation, elle sera soumise à la surveillance des autorités civiles.

Les gouvernements ayant créé les caisses centrales du culte catholique, non pas pour l'évêché, mais pour la population catholique de leurs États, ils les ont fait administer par des employés nommés par eux, et ont déterminé l'emploi des fonds, de manière cependant qu'il ne se fasse point sans le consentement de l'autorité ecclésiastique, et en lui permettant le contrôle des recettes annuelles. Si l'on veut cependant respecter le droit canon, en ce qu'il a de réellement applicable dans cette circonstance, il faudra à l'avenir confier cette administration à une commission mixte, vu que la source principale de ces fonds consiste dans les revenus de bénéfices vacants qui, selon les principes du droit ecclésiastique en vigueur, ne peuvent recevoir d'autre destination sans le consentement des deux autorités.

Dans le cas où l'épiscopat ne pourrait ou ne voudrait pas s'arranger sur ces points de contestation avec les gouvernements, ceux-ci seraient dans la nécessité et par là même en droit de trancher le conflit existant par une loi, que l'épiscopat devra après tout respecter, s'il ne veut pas se rendre coupable d'actions criminelles. Il sera obligé d'agir de même à l'égard des autres articles qui forment l'objet de ses griefs. Ceux-ci sont de nature à être réglés exclusivement par l'État, vu qu'il ne s'y agit

que d'actions extérieures de l'autorité ecclésiastique, et non essentielles pour le salut, telles que des processions en dehors de l'Église, de l'érection de couvents, etc. Ces affaires sont de deux espèces; les unes sont à régler par des lois *préventives*, les autres par des lois *répressives*. Certains actes, tels que ceux que nous venons de nommer, ne doivent, à cause des inconvénients qui peuvent en résulter, être permis qu'avec l'autorisation préalable des autorités civiles; d'autres, qui seraient de véritables abus de pouvoir, ne doivent pas être tolérés du tout, par exemple, la censure des lois et des ordonnances du gouvernement du haut de la chaire; l'interdiction des écoles publiques par l'évêque, à moins qu'on n'ait pas fait droit à ses plaintes bien motivées; l'excommunication de fonctionnaires publics, pour avoir exécuté les lois et les ordres légaux du gouvernement, etc. M. Laboulaye, dans un intéressant article, écrit à l'occasion de la lutte remarquable qui éclata en 1845 en France sur le maintien du Manuel du droit ecclésiastique de M. Dupin, a donné beaucoup de détails sur ces divers cas, tous également prévus par la législation française. [1]) Quelques-uns de ces actes coupables sont traités fort sévèrement dans le Code pénal de 1810, art. 199-207; la législation pénale de l'Allemagne est bien moins rigoureuse, et cependant l'épiscopat s'en est plaint fort amèrement. Les sermons, par exemple, que l'archevêque de Fri-

1) Ed. Laboulaye (Membre de l'Institut. professeur au Collége de France), *De l'Église catholique et de l'État*, dans la *Revue de législation et de jurisprudence* de M. Wolowski, année 1845, t. I, p. 446.

bourg a ordonné de faire, auraient été défendus en France en vertu de l'art. 199 du Code pénal; dans le grand-duché de Bade on n'a poursuivi que les prêtres qui s'y étaient permis des invectives et des calomnies contre le gouvernement.

B.

Vorſchlag des Hrn. Prof. Warnkönig zum Entwurfe eines Geſetzes über die äußern Verhältniſſe der Kirche in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz. *)

Art. I.

Die freie Ausübung des Kirchenregiments wird dem Biſchof und ſeinem Domcapitel gewährleiſtet. In wie weit zum Vollzug ſeiner der Regierung zur Kenntnißnahme mitzutheilenden Verfügungen die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig iſt, unterliegen ſie der Genehmigung des Landesherrn.

*) In Schletter's „Jahrbüchern der deutſchen Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung", Bd. 1, Heft 3 (Erlangen 1855), S. 249, Anm.

Art. II.

Keine öffentliche Gewalt kann von einem vom Biſchof oder von einem Bisthumsverweſer zu einer Kirchenpfründe ernannten Geiſtlichen im Lande ausgeübt werden, ohne die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Genehmigung des Landesherrn.

Art. III.

Sowol den Aufnahmsprüfungen in das Prieſterſeminar, als den ſogenannten Concurs- oder Anſtellungsprüfungen ordinirter Geiſtlichen wohnt ein landesherrlicher Commiſſär bei, der ſeine Beurtheilung der Fähigkeit und Würdigkeit der Geprüften der Staatsregierung mitzutheilen hat.

Art. IV.

Der aus Staatsgeldern oder einem allgemeinen Kirchenfonds zu verabreichende Tiſchtitel wird nur dem vom landesherrlichen Commiſſär für würdig befundenen Geprüften gewährleiſtet.

Art. V.

Die vermittelſt Staatsgeldern errichteten Convicte oder Unterrichtsanſtalten für künftige Theologen, ſowie die Facultäten der Theologie ſtehen ſowol unter Aufſicht des Staats als der des Biſchofs. Ohne des Letztern Zuſtimmung ſoll kein Lehrer oder Regens an denſelben ernannt werden.

Art. VI.

Die aus Intercalargefällen oder andern Geldern gebildeten katholiſchen Kirchenfonds ſind eigene, mit corporativer Eigenſchaft verſehene Stiftungen der katholiſchen Religionsverwandten im Lande und werden durch eine zur Hälfte vom Landesherrn, zur Hälfte vom Biſchof ernannte Behörde verwaltet und deren Einkünfte nicht ohne Zuſtimmung des Biſchofs verwendet. Die Verwaltung aller Localkirchenfonds, ſowie von Stiftungen, ſtehen unter der Obervormundſchaft der Regierung.

Art. VII.

Iſt zum Vollzug eines gegen einen Geiſtlichen erlaſſenen Straferkenntniſſes die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig, ſo iſt das Urtheil der hierzu beorderten Staatsbehörde nebſt den Acten des Verfahrens mitzutheilen: welche nur, wenn ſie daſſelbe geprüft und in formeller (proceſſualiſcher) Beziehung rechtgültig befunden hat, ſich bei deſſen Vollziehung zu betheiligen, im entgegengeſetzten Falle es aber zu caſſiren hat.

Art. VIII.

Der religiöſe Unterricht an den Volks- und andern Schulen ſteht unter der ausſchließlichen Leitung des Biſchofs; am profanen Unterricht haben er oder ſeine Geiſtlichkeit nur den Antheil, welchen die Regierung ihnen durch beſondere Verfügungen zugeſteht.

Art. IX.

Jeder Auflehnungsact des Bischofs oder eines sonstigen Geistlichen gegen die Staatsgesetze oder landesherrliche Verordnungen, sowie bischöfliche Verfügungen, die zum Zwecke haben, Staatsbeamte kirchlich zu nöthigen, ihr Amt niederzulegen oder ihre Amtspflichten nicht zu erfüllen, werden mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt.

Zum ſiebenten Briefe.

Actenſtücke und Berichte über die jüngſten Verfolgungen.

A.

Die Verurtheilung des Domenico Cecchetti im März 1855 in Toscana. *)

I.

Gedrängte Darſtellung der Thatſache.

Am letzten Sonntag des Monats März 1855 wurde in Florenz ein braver und allgemein geachteter Mann, Domenico Cecchetti mit Namen, um 4½ Uhr Morgens

*) „Journal des Débats" vom 28. Mai d. J., nach den „Christian Times", welche die Erzählung von ihrem Correſpondenten in Florenz vom 30. März gibt. Vgl. die augsburger „Allgemeine Zeitung" vom 1. Juni und vom 5. Juni, von Florenz. „Christian Times" vom 10. Mai gab zuerſt den Text des Urtheilsſpruches der Verwaltungsbehörde, und am 15. Mai die Nachricht von dem Auftritt des Sohnes mit dem Vater im Gefängniß.

verhaftet, und ohne daß man ihm die Zeit ließ, seinen aus vier Knaben bestehenden Kindern Lebewohl zu sagen, in das Gefängniß vom Bargello gebracht. Dort ward er ohne Proceß und Zeugenverhör durch den Präfecturrath zu einem Jahr Gefängniß im Strafhause von Imbrogiano nahe bei Monte Lupo verurtheilt. Am Montag um 7½ Uhr Morgens wurde er in Ketten auf der Eisenbahn von Livorno, von zwei Gendarmen begleitet, dahin abgeführt. Das ihm zur Last gelegte Verbrechen ist, daß er im Besitze einer Bibel, in der Diodatischen Uebersetzung, und zweier Neuer Testamente gefunden wurde und daß er beim Verhör durch den Kanzler der Legation von St. Maria Novella erklärte: Christus für das einzige Oberhaupt der Kirche zu halten. Der 43 Jahre alte Domenico Cecchetti war in der Tabacksfabrik der H. H. Emanuel Fenzi und Comp. beschäftigt, woselbst auch seine beiden ältesten Knaben arbeiten. Er galt für einen der besten Arbeiter und wurde wie seine vier Kinder, wovon das älteste 17, das jüngste 6 Jahre zählt, die ihre Mutter seit lange verloren haben, als Muster eines moralischen Lebenswandels von der ganzen Nachbarschaft bezeichnet. Dem Lehrling eines Weinschenkers von Borgo la Noce, der im gleichen Hause und im gleichen Stockwerk in der Taddeastraße mit Cecchetti wohnte, gefielen die gute Aufführung der Knaben und die freundlichen und traulichen Manieren ihres Vaters. Er erfuhr infolge seiner Gespräche mit den Kin-

dern, daß der Vater mit denſelben und ſeinen Verwandten die Bibel zu leſen pflegte. In einer Unterredung mit ſeinem Principal äußerte er ſich unglücklicherweiſe über dieſe Verhältniſſe und geſtand, daß er glaube, daß die Bibel unmöglich ein zu verbietendes Buch ſein könne, weil es ſo ſchöne Früchte trage. Der Weinſchenk erzählte das ſeinem Beichtvater zu San Lorenzo in der Beichte, der ihm darauf die Abſolution verweigerte. Betrübt darüber begegnete er am folgenden Morgen dem Pater Baratti, erſtem Vicar von St. Lorenzo, einem der erbittertſten Feinde der Proteſtanten in Toscana, dem er daſſelbe beichtete und der ihn abſolvirte. Der Abbé Baratti gab aber ſofort darauf Cecchetti bei der Behörde an. Es wurde deshalb eines Abends gegen 9 Uhr eine Hausſuchung bei ihm veranſtaltet, da man ihn für einen Propagandiſten des Proteſtantismus hielt und man ihn auf der That ergreifen wollte. Man fand aber Niemand als einen Stubennachbar bei ihm, die Bibel und die zwei Neuen Teſtamente. Die weitern Folgen ſind nach einem Verhör, worin Cecchetti ſein Eigenthumsrecht auf die Bibel eingeſtand, die oben erwähnten geweſen.

II.

Urtheil des florentiner Präfecturrathes.

Sonntag, den 25. März 1855.

Gemäß den Protokollen gegen beſagten Cecchetti wegen unregelmäßiger Aufführung in Religionsſachen;

in Betracht, daß am Abend des 16. Dec. 1854 die öffentliche Macht bei Gelegenheit einer Hausſuchung in der Wohnung Cecchetti's den Beklagten in Geſellſchaft zweier ſeiner Söhne und Ciolli's an einem kleinen Tiſche ſitzend gefunden hat, daß auf dieſem zwei Diodatiſche Bibelüberſetzungen, eine geſchloſſen und eine offen lagen, daß eine dritte ſich in dem Schubfach des beſagten Tiſches fand; in Erwägung, daß der Beſitz dieſer und gewiſſer anderer Bücher, obgleich von den richterlichen Behörden für kein Vergehen und nicht zu einer Klage berechtigend erklärt, doch die Verwaltungsbehörde über gewiſſe, auch ſonſt vollkommen beglaubigte Thatſachen aufgeklärt hat; in Erwägung, daß die von der Regierung befohlenen Nachforſchungen zahlreiche Beweiſe gegen Cecchetti zu Tage gefördert haben, der übrigens ſelbſt eingeſteht, daß er kirchlichen Grundſätzen huldigt, die vollſtändig im Widerſpruch mit denen der katholiſchen Kirche ſind — Grundſätzen die mit den calviniſtiſchen identiſch ſind; in Erwägung, daß die Aufführung Cecchetti's noch viel tadelnswerther iſt, da er nicht anſteht ſeine religiöſen Anſichten Andern zu bekennen, daß er ferner nach ſeinem eigenen Bekenntniß keinerlei Maßregeln getroffen hat, um ſeinem 17 Jahre alten, älteſten Sohn zu Erfüllung der von der katholiſchen Religion und dem katholiſchen Ritus vorgeſchriebenen Ceremonien zu veranlaſſen, daß er im Gegentheil dem älteſten und jüngſten ſeiner Knaben ein Exemplar der Bibel ge-

geben, und daß er die ausgesprochene Absicht gehabt, sobald er die Mittel habe, auch jedem seiner andern beiden Söhne eine Bibel zu kaufen; in Erwägung, daß gleichzeitig aus den angestellten Nachforschungen hervorgeht, daß an gewissen Tagen man Grund zu dem Glauben hat, Cecchetti hätte diese Versammlungen zum Zweck der Verbreitung seiner anti-katholischen Ideen gehalten; in Erwägung, daß Cecchetti selbst gestanden, daß während er die Bibel lese, was eine seiner täglichen Gewohnheiten sei, außer den Mitgliedern seiner Familie auch Fremde gegenwärtig seien, und daß er es für seine Pflicht hielte, Jeden, der ihn darum anginge, über religiöse Gegenstände aufzuklären; in Betracht, daß bei dieser Lage der Dinge es nothwendig erscheint, den Bemühungen Cecchetti's der katholischen Religion zu schaden ein Ziel zu setzen, und daß die Regierung verpflichtet ist dafür zu sorgen daß das Uebel nicht zunimmt — verurtheilt aus diesen Gründen der Präfecturrath, gemäß dem Gesetze vom 16. November 1852, den Domenico Cecchetti zu einem Jahr Gefängniß, welches er im Besserungshaus abzubüßen hat.

III.

Die Scene im Gefängniß.

Sonntag den 13. Mai 1855.

Der älteste Sohn des Unglücklichen hat Erlaubniß erhalten, am Sonntag (13. Mai) seinen Vater

im Gefängniß zu besuchen. Da er von dem Züchtlingskleid desselben tief betroffen wurde, tröstete ihn der Vater und ermahnte ihn der Lehre, in welcher er ihn erzogen, treu zu bleiben. Der dabei gegenwärtige Inspector des Gefängnisses, der vergebliche Versuche gemacht hatte, Cecchetti zu der Ausübung der Ceremonie des katholischen Cultus zu bewegen, verbot barsch die Fortsetzung des Gesprächs.

B.

Die Verfolgung des Johannes Evangelista Borczynski, gewesenen Laienbruders des Ordens der Barmherzigen Brüder in Prag.

I.

Zusammenhängende Darstellung des Vorganges nach authentischen Quellen.

(Verfaßt in Breslau, 29. Mai 1855.)

Die „Zeit", in der Nummer vom 13. d. M., und später mehre andere Zeitungen haben bereits über einen Vorfall aus Böhmen berichtet, der in unserer Provinz das größte Aufsehen macht. Es ist die Ver-

folgung des böhmiſchen Mönchs Johann Evangeliſta Borczynski wegen ſeines Uebertritts zur evangeliſchen Kirche, eine Verfolgung, welche die des Madiai'ſchen Ehepaares und die des Cecchetti an Gehäßigkeit bei weitem übertrifft, weil Letztere gegen das formelle Geſetz wenigſtens angeblich gefehlt hatten, Borczynski aber unter dem Schutze eines gültigen Landesgeſetzes gehandelt hat, und ſeine Verfolger das Geſetz verletzen. — Borczynski, Magiſter der Chirurgie und Geburtshülfe, war Barmherziger Bruder und proviſoriſcher Oberarzt in dem prager Convent des Barmherzigen-Brüder-Ordens. Siebzehn Jahre lang hatte er dem Orden angehört und volle Gelegenheit gehabt, das Unweſen in demſelben kennen zu lernen. Seine Wahrnehmungen drängten ihm die Unhaltbarkeit der Lehre von der Werkheiligkeit auf und in den Lectionen aus der Heiligen Schrift, die er in ſeinem Brevier las, fand er vollkommene Beſtätigung ſeiner Zweifel. So wurde er evangeliſch ohne irgend eine Anregung von außen, ja ohne daß er die Heilige Schrift hätte leſen können, deren Gebrauch ihm unterſagt war. Er faßte den Entſchluß, förmlich aus der römiſchen Kirche auszutreten, als eine in jüngſter Zeit erfolgte Reform des Ordens, die gänzlich auf das äußerliche Werk ging, ihm die Ueberzeugung gab, daß von der römiſchen Kirche kein Heil zu erwarten ſei. Der Uebertritt aus der römiſchen zur evangeliſchen Kirche iſt in Oeſterreich noch immer geſetzlich geſtattet.

Er ist nur an die Bedingung geknüpft, daß der Austretende sich vor zwei Zeugen bei seinem bisherigen Parochus zum Uebertritt meldet und der in die evangelische Kirche ihn aufnehmende Geistliche über die Aufnahme ein Attest ausstellt. Nie ist für Welt- und Klostergeistliche diese gesetzliche Erlaubniß modificirt oder aufgehoben worden. Borczynski handelte also nur dem Gesetze gemäß, wenn er übertrat. Nichtsdestoweniger fand er in Böhmen keinen evangelischen Geistlichen, der den Muth gehabt hätte ihn aufzunehmen, da man die Anwendung einer strafrechtlichen Vorschrift fürchtete, welche auf ungesetzliches Proselytenmachen Gefängnißstrafe bis vier Jahre setzt. Borczynski mußte also in Preußen übertreten. Bei Gelegenheit einer Versetzung im Ordenshaus zu Teschen vollzog er die gesetzlich vorgeschriebene Meldung bei dem römischen Parochus, zeigte seinen beabsichtigten Uebertritt dem Klostervorstand in Prag und Ordensprovinzial in Wien an und wanderte nach Preußen. Am 17. Januar 1855 erklärte er in der evangelischen Pfarrkirche St. Petri und Andreä zu Petershain bei Niesky vor seinem Landsmann, dem gleichfalls bekehrten Pfarrer Nowotzky, seinen Uebertritt zum evangelischen Bekenntniß durch den Genuß des heiligen Abendmahls in beiderlei Gestalt, und erhielt darüber das gesetzlich vorgeschriebene Attest.

Borczynski war schon vorher gewarnt worden, er möge nicht nach Oesterreich zurückkehren; aber in der

Reinheit ſeines Gewiſſens und im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ſeiner Regierung hörte er nicht auf die Warnung.

Es war aber ſchon von dem Moment ſeiner Erklärung vor dem römiſchen Parochus an auf ihn gefahndet worden, und er mußte im Verſteck in Mähren leben, bis er Ende Februar, verrathen durch Polizeiagenten und Gendarmen aufgehoben, in ſein ehemaliges Convent in Prag transportirt wurde. Der weltliche Arm hatte zwar nicht aus eigener Bewegung gehandelt, ſondern auf Requiſition der geiſtlichen Behörden; er hatte ſich aber nicht geweigert einen Mann als Verbrecher zu behandeln, der nichts gethan hatte als was durch die Landesgeſetze geſtattet war. In dem prager Convent befindet ſich Borczynski gegenwärtig in ſtrenger Haft und ohne Hoffnung je befreit zu werden, wenn er nicht dem Evangelium abſchwört oder die kaiſ. königl. Regierung ihn gegen ſeine Verfolger in Schutz nimmt. Wie aber kann man auf ſeine Befreiung hoffen, wenn man erfährt, daß in demſelben Convent ein anderer zum evangeliſchen Bekenntniß bekehrter Prieſter, Joachim Zazule, ſeit nunmehr zwanzig Jahren gefangen ſitzt und, weil er nicht hat widerrufen wollen, als Wahnſinniger behandelt wird.

Wie ſtreng auch die Haft Borczynski's iſt, ſo iſt's doch kein Geheimniß geblieben, wie gegen ihn verfahren worden. Wenn es nicht auf andere Weiſe an das

Tageslicht käme, ſo würde es durch den Mund der triumphirenden Mönche bekannt werden. Sogleich nach ſeiner Ablieferung im Convente zu Prag ward er in einſamen Kerker gebracht (neben den Zellen der Wahnſinnigen) und durch den Conviſitator des Ordens, Canonicus Dittrich, verhört, der nachdem er ſich vergeblich bemüht, dem Borczynski die Größe ſeines Verbrechens begreiflich zu machen (er ſtellte ihm vor, daß ſein Verbrechen größer ſei, als wenn er dem Kloſter mit 10,000 Florin Silber durchgegangen ſei), ihn völlig iſolirte, ihn alle, ſelbſt die mediciniſchen Bücher nahm und jede beſſere Koſt entzog, darauf aber die Sache dem Primas von Ungarn, Cardinal Leitowsky zu Gran, als apoſtoliſchem Viſitator vortrug. Ehe deſſen Entſcheidung eintraf, hatte ſich aber ſchon Borczynski's Lage weſentlich verſchlimmert. Er hatte in der Oſterwoche den Canonicus Dittrich um Erlaubniß gebeten, bei einem evangeliſchen Geiſtlichen communiciren zu dürfen; zur Strafe wurde er in einen andern, ganz dunkeln, doppelt verſchloſſenen Kerker neben den Zellen von zwei Wahnſinnigen, gegenüber von den Kloſtercloaken gebracht und ward auf Waſſer und Brot geſetzt. Die Entſcheidung des Cardinal Leitowsky aber lautete: Sehr ſtrenge Haft nebſt Buß- und Faſttagen; letztere Montag, Mittwoch, Freitag bei Waſſer und Brot; dazu Anwendung eines aſcetiſchen Prieſters. Der Erfolg ſei ihm anzuzeigen. — So iſt auch ſeither gegen Borczynski verfahren worden,

nur ist der ascetische Priester nach zweimaligem, vergeblichem Besuch nicht wiedergekommen. Wer den armen Gefangenen gekannt hat, schildert ihn als einen treuen, gewissenhaften Mann, und tüchtigen Arzt, der aber einem Theile der Ordensbrüder schon längst ein Dorn im Auge gewesen, weil er sich der Kranken angenommen und der Veruntreuungen im Convente zu steuern gesucht hatte. Die Furcht, daß er in der Freiheit seine Erfahrungen über die Wirthschaft im Convente öffentlich machen werde, scheint auch ein Hauptgrund der Verfolgung zu sein. Die redlichen Leute im Kloster bedauern ihn, aber sie sind ohnmächtig. So achtet die römische Geistlichkeit die kais. königl. Gesetze!

II.

Mündlicher Bericht des Gefangenen
vom 8. April 1855.

Wie die Charwoche herannahte, fühlte ich mich als evangelischer Christ verpflichtet, meine Andacht, soweit es überhaupt einem Gefangenen erlaubt ist, in der evangelischen Kirche zu verrichten. Ich ersuchte daher am 3. des Monats den Prior, als er zu mir kam, daß mir erlaubt werden möge, die evangelische Kirche augsburger Confession an bestimmten Tagen besuchen zu können, oder mir wenigstens den Besuch eines Geistlichen von der genannten Kirche zu gestatten. Darauf sagte mir der Prior, daß ich mich brief-

lich an den Canonicus Dittrich wenden möge, was ich auch that, wie folgt, Wort für Wort:

Reverendissime Domine, Domine Canonice!

Da mir als schon wirklichem Mitglied der evangelischen Kirche augsburger Confession die heilige Pflicht obliegt, in der nun im Laufe stehenden heil. Charwoche den vorgeschriebenen kirchlichen Glaubens- und Andachtsübungen beizuwohnen und meine Seele durch den Genuß des heiligen Abendmahls zum ewigen Leben zu stärken, so bitte ich hiermit ehrfurchtsvoll, Ew. Hochwürden und Gnaden wollen geruhen, mir entweder den persönlichen Besuch der hiesigen evangelischen Kirche augsburger Confession wenigstens einstweilen auf Gründonnerstag, Charfreitag, Ostersonntag und Ostermontag gütigst zu bewilligen, oder aber im Unmöglichkeitsfalle dieses zu erlauben, einen von den Geistlichen der eben genannten Kirche um seinen geistlichen Besuch meiner Person brieflich mittelst eines mir anzuweisenden Extraboten ansprechen zu dürfen, damit meine dermalige Klosterhaft nicht die Ursache zu meiner Beraubung der nothwendigen Gottesgnaden bilde. Meine diesfällige dringende Bitte wiederholend, zeichne ich mich in tiefster Ehrfurcht und Ergebenheit,

Ew. Hochwürden und Gnaden

Joh. Ev. Borczynski,
gewesenes Mitglied des Ordens der Barmherzigen Brüder.

Am 4. dieſes Monats kam der Ordensbruder Beda Fickerle mit der Antwort ſammt dem Prior in mein Zimmer; ſie beſtand in folgenden Worten, welche in ironiſchem Tone zu mir geſprochen wurden: Der Canonicus läßt ſagen, daß es ihn freut, daß ich Buße thun wolle, und man möge mich auf Waſſer und Brot herabſetzen, mir ein anderes Zimmer geben, das mehr dunkel iſt, die Thür nebſt dem gewöhnlichen Schloſſe noch mit einem Hängeſchloß verſehen, kurz wie den roheſten Verbrecher behandeln, — weil er auch ſagte, daß mein Uebertritt ein größeres Verbrechen ſei, als wenn ich dem Orden mit 10,000 Gulden Silber durchgegangen wäre. Auch ſagte der Domherr, daß, wenn ich glaube Proteſtant zu ſein, ich nicht provociren ſolle. So nahm ich mir vor, in der Zukunft von nichts mehr zu ſprechen. Ich hoffe aber, daß mein Verlangen nach dem Worte meiner evangeliſchen Kirche und ihrem heiligen Sacramente jeder Chriſt billigen muß, und wird ſolches auch dem gemeinſten Verbrecher geſtattet; aber ich wurde dafür ſogar noch geſtraft, und das noch mit dem Bemerken: bis der Primas von Ungarn das Weitere über mich verfügt haben würde. Ich frage, hat der Primas von Ungarn über einen evangeliſchen Chriſten auch noch zu verfügen? und einen ſolchen noch mehr zu ſtrafen, womit mir immer noch gedroht wird? Sie fragen, ob ich mit dem hier bereits 20 Jahre gefangen gehaltenen Prieſter Pater Joachim Zazule zuſammenwohne? Nicht

einmal ſprechen dürfen wir miteinander, weil hier ſeine proteſtantiſchen Anſichten allgemein bekannt ſind. Zu mir darf Niemand, nicht einmal mein leiblicher Bruder. Meine einzige Geſellſchaft iſt Gott und die dunkeln Wände, die mich umgeben.

Schreiben des *** vom 9. April.

Der Gefangene wird jetzt härter behandelt denn zuvor, aus Urſache daß er den Canonicus Dittrich erſucht hat, es möchte ihm erlaubt werden, in der Charwoche und in den Oſterfeiertagen in der evangeliſchen Gemeinde das Wort Gottes zu hören und ſeine öſterliche Andacht zu verrichten. Sollte es mit ihm lange dauern, ſo muß er unterliegen ſchon wegen der unreinen und verpeſteten Luft, in welcher er leben muß. Daran ſoll aber noch nicht genug ſein. Nach den Feiertagen ſoll er in ein noch ſchlechteres Local wandern, als er jetzt beſitzt. Man hat ſich dabei verlauten laſſen, ihn eher ſo mishandeln zu laſſen, daß er umkommen muß, als daß man ihn entlaſſen ſollte. Das Local, das er jetzt beziehen ſoll, iſt ſehr unrein und voll der garſtigſten Ausdünſtung. Er hat neben ſich zwei blöde Narren, die in ihrem Zimmer bewußtlos in ihrem eigenen Unrath vergehen. Dieſe armen Menſchen ſind unter das unvernünftige Thier herabgeſunken, aber freilich ſehr zu bedauern. Vor der Thüre des Loches, in welches er kommen ſoll, ſind zwei

Schritte die Cloaken, welche den ganzen Tag offen sind; so soll er zu Grunde gehen.

Vom Gefangenen selbst.

Prag, den 25. April.

Jede Stunde ist mir in meinem gräßlichen Kerker zur Ewigkeit, und bereits neun Wochen sitze ich ganz müßig in meiner Haft ohne alle Beschäftigung, außer Gebet und Beschäftigung mit Gott. Vom Primas von Ungarn ist allerdings die Entscheidung über mein Loos bald genug angekommen. Diese lautete: „Sehr strenge Verhaftung nebst Buße und Fasttagen; letztere Montag, Mittwoch und Freitag bei Wasser und Brot. Dazu ein ascetischer Priester. Der Erfolg davon soll ihm übermittelt werden.“ Diese Mittel wurden für das Zweckmäßigste erachtet, mich wieder zu bekehren. Das Amt des ascetischen Priesters wurde dem Karmeliter-Pater Ambrosius Käs übertragen, und da dieser selbes ablehnte, so bekam es der Kreuzherr Pater Hawranek, welcher den 23. April mich zum ersten mal besuchte. Ich sagte ihm gleich im Anfange, er möchte es nicht ungütig nehmen, daß ich ihm ein- für alle mal sage, daß alle seine Mühe und Zeitverwendung umsonst sei und daß ich mich lieber zu Tode wolle quälen lassen, als daß ich zurücktreten sollte, daß ich ihm bei etwaigen weitern Besuchen keine Antwort geben wolle u. s. w. Er sagte diesmal nichts, wird aber wiederkommen. Kaum war er weg, kam

wieder der Pfarrer vom heil. Geiſte, ging aber auch unverrichteter Sache davon und wird wahrſcheinlich nicht mehr wiederkommen. Es iſt nicht genug an meinen Kerkerleiden, ich müſſe noch ſo gemartert werden. Möge ſich der treue Gott meiner erbarmen und mich bald erlöſen!

Ich muß auch erwähnen, daß ich dieſen Brief in der Nacht ſchreibe und zwar mit der größten Gefahr, und ich werde kaum noch etwas ſchreiben können. Denn meinen zwei Freunden und Dienern wurde ebenfalls mit Einſperren gedroht, ſobald ſie das Geringſte von mir befördern ſollten. Die Hausleute werden beim Eingehen und Ausgehen ins Kloſter unterſucht, und wird allen mit Verluſt des Dienſtes gedroht, wenn ſie etwas von mir wegtragen oder mir zubringen ſollten. Aus dieſem werden Ew. erſehen, daß es unter ſolchen Umſtänden kaum möglich ſein wird, Ihnen wieder etwas zu ſchreiben. Führet mich der Heiland Chriſtus Jeſus heraus, wie er auch den Petrus herausgeführt aus dem Kerker, ſo werden Sie Alles umſtändlich erfahren. Täglich beim Erwachen denke ich, ob heute etwa der allerglücklichſte Tag für mich angebrochen ſei, an dem Gott ſeinen Engel ſenden und mich aus meinem Kerker herausführen dürfte. O mit welcher Sehnſucht ſehe ich dieſem Tage entgegen, der ſoll mir ewig denkwürdig ſein. Im Falle alſo, daß durch längere Zeit kein Brief von uns kommen ſollte, wollen Ew. ſich erinnern, was ge-

ſchehen ſei, und für meine Befreiung gütigſt weiter arbeiten.

Aus einem Briefe des * vom 20. Mai 1855.**

Es bewährt ſich auch hier das Sprichwort, daß man in der Noth von ſeinem beſten Freunde verlaſſen werde. Selbſt Diejenigen, die ſich über den Uebertritt freuten und dafür waren, ſagen jetzt, er möge lieber zurücktreten, woran aber bei ſeiner felſenfeſten Ueberzeugung nicht gedacht werden kann. Geplagt wird er ſtark. Die Obern ſagen: „Wenn das ein Anderer wäre, der ſich in dem Orden ungebührlich betragen hätte, ſo würden ſie ſich um ſolchen gar nicht bekümmern; aber das ſei bei dem Johann Borczynski nicht der Fall. Sie können alſo die Sache nicht ſo vorübergehen laſſen.“ — Dieſes hat der Kloſterprior am 20. April ſeinem Vater geſagt, der nach Prag gekommen war, um ſich auf die erhaltenen Nachrichten von fremden Menſchen ſelbſt zu überzeugen, wie ſehr ſein Sohn mishandelt wird. Der Vater hat ſich Alles weinend anſehen müſſen, da er ſeinen Sohn unter Narren eingeſperrt fand. O wie ſchmerzhaft mußte es für einen Vater ſein, ſein eigenes Kind bei vollkommenem Verſtande unter Narren eingeſperrt zu finden! Am andern Tage wollte der Prior den Vater zum Domherrn Dittrich führen, damit dieſer ihn bereden möchte, daß der Bruder Alles widerrufen ſollte. Aber der achtzigjährige Greis wollte davon nichts

wissen und ist denselben Tag in seine Heimat abgereist.

Das waren die letzten Nachrichten und seitdem weiß man nichts mehr von dem treuen Bekenner und Gefangenen.

*** d. 20. Mai 1855.

Nachtrag vom Juli 1855.

(Frankfurter Journal vom 17. Juli, zweite Beilage.)

Auszug aus einem Schreiben des Gefangenen „im Kerker der Barmherzigen".

Prag, am 25. Juni 1855.

Meine Leiden wollen kein Ende nehmen, wiewol ich bereits vier Monate im Ordensgefängniß verhaftet schmachte. Den 10. Juni kam abermals der Pater Hawranek mit dem Prior zu mir; Beide machten mir die bittersten Vorwürfe, daß ich die alleinseligmachende Kirche verlassen und mich zu der „schlechten Partei" gewendet habe, um Hülfe zu suchen! — Den 20. d. M. kam ein Polizeibeamter mit dem Prior zu mir, besah sich mein Zimmer und ging davon, ohne eine Frage an mich gestellt zu haben. Den 24. kam der Prior zu mir, und ich ersuchte ihn zu wiederholten malen, man möge mir erlauben, daß ich mir medicinische Explicationen abschreiben dürfe, damit ich mich nicht ganz

vernachlässige. Der Prior antwortete kurz weg, daß mir das nicht erlaubt werden könne, und das umsoweniger, weil in den Zeitungen mehre scandalöse Sachen über den Orden gekommen seien. Das gefällt ihnen nicht, aber einen Unschuldigen bis zum Tode quälen und dann sagen: „Unser allmächtiger Gott hat ihn gestraft", das ist recht, und daß sie diese Absicht mit mir haben, kann ich nach der Behandlung schließen und behaupten, die sie gegen mich anwenden. Ich darf mir nicht einmal von meinen nöthigsten Kleidungsstücken, wenn sie zerrissen sind, etwas ausbessern lassen, bevor ich nicht um die „gnädige Erlaubniß" angesucht habe, wiewol ich mir das selbst zahle, und dann geht es durch mehre Hände.

Ich bin schon infolge meiner Behandlung einige mal unwohl gewesen, und muß immer wieder auf neue Quaalen gefaßt sein, hoffe aber und bete zu Gott, daß er meine Feinde in ihrer Absicht zu Schanden mache.

Joh. Ev. Borczynski.

C.

Die neueste österreichische Gesetzgebung über kirchliche Verhältnisse.

I.

Kaiserliches Patent vom 31. December 1851.

Indem der Kaiser von Oesterreich durch diesen offenen Brief die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, als die Einheit der Monarchie gefährdend, aufhebt, und ebenso die sogenannten Grundrechte, als unpraktisch und unausführbar, erklärt er zugleich, als für alle Kronländer gültig, Folgendes:

„Wir erklären jedoch ausdrücklich, daß wir jede in diesen Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.“

II.

Provisorische Verfügungen über die kirchlichen Verhältnisse, vom 30. Januar 1849, welche vor der aufgehobenen Verfassung erlassen wurden.

1. Die bisher unter der Bezeichnung akatholisch begriffenen protestantischen Confessionsverwandten in Oesterreich sind künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen: Evangelische der augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession zu bezeichnen.

2. Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, nur ist Folgendes zu beobachten: Derjenige der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbst gewählten Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde, in Gegenwart derselben oder zweier andern, ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen. Diese

beiden Zeugniſſe hat der Uebertretende dem Seelſorger der Kirchengemeinde, zu der er übertritt, vorzuweiſen, wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeſchloſſen iſt. Alle andere bisherigen Vorſchriften bezüglich des Uebertrittes werden außer Wirkſamkeit geſetzt.

3. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelſorgern evangeliſch-augsburgiſcher oder evangeliſch-helvetiſcher Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenſo geführt und aus denſelben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derſelben Rechtswirkſamkeit gemacht, wie dieſes bei den katholiſchen Seelſorgern der Fall iſt.

4. Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangeliſch-augsburgiſcher oder evangeliſch-helvetiſcher Confeſſionsverwandten an die katholiſchen Geiſtlichen ſind, inſofern ſie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholiſche Seelſorger wirklich verrichtet, und inſofern ſie nicht dingliche, auf dem Realbeſitze haftende Abgaben ſind, aufgehoben. Daſſelbe gilt von den an den Meßner (Küſter) zu entrichtenden Abgaben.

5. Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangeliſch-augsburgiſcher und evangeliſch-helvetiſcher Confeſſionsverwandten an katholiſche Schullehrer haben dort, wo dieſelben ihre eigenen Schulen haben und

ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören.

6. Bei Ehen zwischen nichtkatholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird diesfalls der §. 71 des bürgerlichen Gesetzbuches außer Wirksamkeit erklärt.

D.

Bericht über die neueste Verfolgung der protestantischen Väter in Frankreich.

Ein sehr achtbarer dienstthuender Offizier im französischen Heere, Hr. Hauptmann G., wurde laut Beschluß eines Familienraths für unwerth erklärt, die rechtmäßige Vormundschaft seiner zwei unmündigen Kinder von 6 und 8 Jahren länger zu führen. Derselbe Rath beschloß gleichfalls, die Kinder der Sorge des Vaters zu entziehen, um sie der eines andern Vormundes anzuvertrauen.

Der Vater weigerte sich, diesen Gewaltmaßregeln Folge zu leisten. Um ihn zu zwingen, sich der Ge-

walt über die Kinder zu begeben, bot der Familienrath den Hauptmann G. vor das Civilgericht der Stadt Orleans, dem Sitze der Vormundschaft. Hier ist das Actenstück dieser gerichtlichen Ladung wörtlich:

„Laut Artikel 444 des Code Napoléon und in Anbetracht, daß nach dem Wortausdrucke dieses Artikels Diejenigen von der Vormundschaft ausgeschlossen bleiben und in Ausübung derselben absetzbar sind, deren Führung Untreue oder Unfähigkeit bezeugt;

„In Anbetracht des Wortes Führung, das ebensowol auf das moralische als auch auf das materielle Interesse der Mündel Bezug hat, sodaß also Unfähigkeit von Seiten des Vormundes eintritt, wenn derselbe die Erziehung der Kinder weder leiten noch bewachen kann, oder wenn er sie so leitet, daß dem moralischen Interesse derselben ein Nachtheil erwächst, daß diese Umstände sich im vorliegenden Falle vorfinden;

„In Anbetracht, daß Hr. Hauptmann G., nachdem er bisher seine Kinder in der katholischen Kirche auferzog, nunmehr in der That beabsichtigt, ihrer religiösen Erziehung eine andere Richtung nach den Grundsätzen der protestantischen Confession zu geben;

„In Anbetracht, daß die verstorbene Mutter der minderjährigen Kinder sich zur katholischen Religion bekannte, welche auch die der ganzen Familie ist, und daß der Religionswechsel, welchen Herr G. beabsichtigt, das Andenken an die Mutter entehren und die Kinder von ihrer Familie absondern werde, und über-

dies daß hier ein Eingriff in das Gewiſſen der Kinder ſtatthabe, was einen Misbrauch väterlicher Gewalt begründet, ꝛc. ꝛc.“

Der Familienrath, der dieſen Beſchluß faßte, fand am 4. Auguſt ſtatt; der Vater iſt ſchon auf den 27. vorgeladen. Um dieſe Haft zu begründen, heißt es in der Vorladung: „es ſei dringend für das Wohl der Kinder die gerichtliche Beſtätigung zu erhalten, damit dieſelben ſo ſchnell als möglich der neuen religiöſen Richtung entzogen werden, welche man bereits angefangen habe, denſelben zu geben“.

Der Thatbeſtand iſt dieſer:

Es ſind vier Jahre, daß die erſte Frau des Hauptmanns G., die Mutter der in Frage ſtehenden Kinder, geſtorben iſt, nach einem fünfjährigen ehelichen Verhältniſſe. Es ſind fünf Jahre, daß Hr. G. von einem elſäſſiſchen Pfarrer ein Neues Teſtament und die erſten Eindrücke empfing, welche ihn ſpäter, d. i. vor drei Jahren, beſtimmten, ſich von der römiſch-katholiſchen Kirche loszuſagen, um ſich der evangeliſchen Kirche anzuſchließen. Seine beiden Kinder waren demnach zu jener Zeit, das eine fünf, das andere drei Jahre alt. Hiernach muß man den Werth jener Behauptung des Familienraths beurtheilen, „daß hier ein Eingriff in das Gewiſſen der Kinder ſtatthabe, was einen Misbrauch väterlicher Gewalt begründe“.

Der Vater handelt nach seinem Rechte, aus Gewissensgründen. Er ist nicht mehr Mitglied der römischen Kirche, sondern Bekenner der evangelischen Lehre der augsburger Confession; er hat als solcher vor acht Monaten eine zweite Ehe eingegangen mit einer frommen, achtbaren Frau.

Nach diesem Bekenntnisse lebt er in seinem Hause mit den ihm von Gott gegebenen unmündigen Kindern und sorgt für deren Erziehung nach dem Rechte, wie es der Staat ihm zuerkennt. Aber weil er dieses thut, weil er handelt wie jeder gewissenhafte Hausvater, soll dieser Vater von Rechtswegen als ein Untreuer oder rechtloser Wahnsinniger seiner väterlichen Rechte verlustig und selbst für unwerth erklärt werden, seine Kinder zu erziehen.

Dies ist der vorliegende Fall. — Wie weit ist's von da bis zum Morde von Jean Calas? Der Angriff auf den Hauptmann G. trifft alle Familienväter Frankreichs.

Der berühmte Rechtsgelehrte Herr Bethmont, Vorsteher des Advocatenvereins, hat es übernommen, die Vertheidigung des Vaters zu führen. Da ihn aber sein Gesundheitszustand nöthigte, ins Bad zu reisen, so hat er um einen Aufschub gebeten, der ihm auch gewährt worden ist. Nach den Herbstferien wird also dieser Fall zur Verhandlung kommen. Alle Familienväter, die ernstlich bedacht sind, ihre Pflichten und Rechte zu wahren, was auch immer ihre religiösen

Ansichten sein mögen, alle evangelischen Gläubigen Frankreichs ganz besonders, harren in ängstlicher Spannung auf den Ausgang der Verhandlungen, welche eine allgemeine Bewegung unter ihnen hervorgerufen haben. Sie vertrauen der Gerechtigkeit der Gerichtshöfe; aber sie erkennen auch klar, bis wohin die Absichten einer gewissen Anzahl der Gegner ihrer Kirche gehen.

Die erste Frage, welche sich bei einem solchen, seit 1789 und seit Napoleon für unmöglich gehaltenen Hervortreten desselben Geistes, welcher zur Bartholomäusnacht führte, aufwirft, ist diese:

„Wird irgend ein Gerichtshof in Frankreich sich für competent erklären, in eine solche Erörterung einzugehen?"

(Man vergleiche über diesen unerhörten Angriff den Artikel des Herrn Sylvestre de Sacy im „Journal des Débats".)

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

ARL

FEB 28 1961